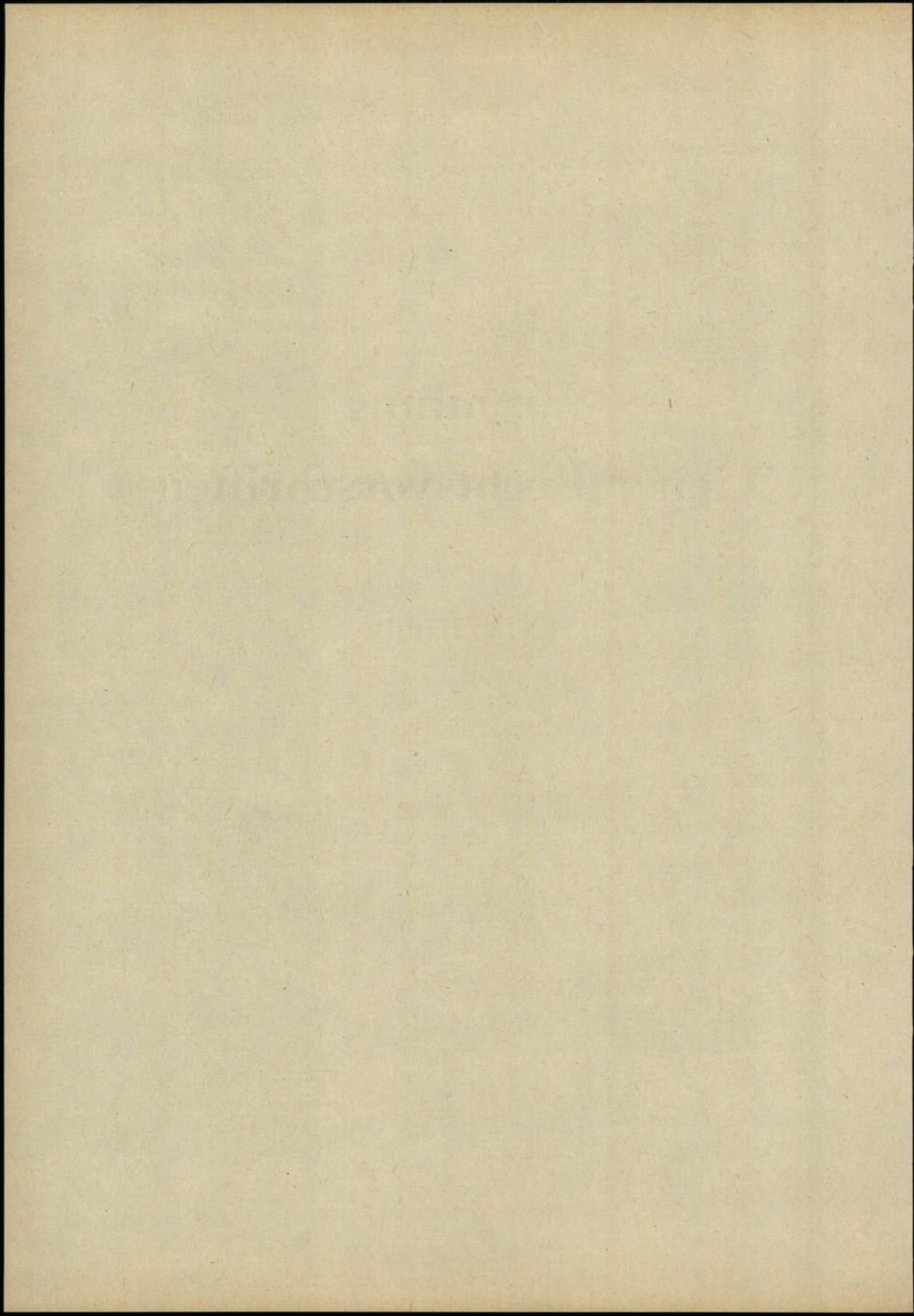


**Sammlung**  
**Wiener Rechtsvorschriften**

**XIV. Band**





# Dienstrecht

## Gesetz vom 18. November 1966 und vom 14. Juli 1967, LGBl. für Wien Nr. 37/67, über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1966 — DO. 1966)

### Vorbemerkung (Erl.)

In der im Jahr 1959 wiederverlautbarten Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sind sowohl die Bestimmungen für die aktiven Bediensteten als auch die Bestimmungen für die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger enthalten.

Die Vorschriften für die aktiven Bediensteten und die Vorschriften für die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger werden nunmehr in zwei gesonderten Rechtsvorschriften geregelt. Die Pensionsordnung 1966 enthält ausschließlich Bestimmungen für Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger, so daß mit dem Inkrafttreten dieser Pensionsordnung die bisher in der Dienstordnung enthaltenen Vorschriften für die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger entbehrlich werden. Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Bestimmungen der Dienstordnung geändert werden müssen, auch zahlreiche Paragraphen dadurch hinfällig werden, erscheint es vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus zweckmäßig, die Dienstordnung neu zu beschließen; weiters soll die Neufassung der Dienstordnung auch zum Anlaß genommen werden, um folgende grundsätzliche Änderungen vorzunehmen:

Die dienstrechtlichen Bestimmungen sahen bisher vor, daß ein Beamter nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden kann. Mit Rücksicht auf die angespannte Personallage erscheint es jedoch zweckmäßig, um einen weiteren Anreiz für das Eintreten in den Dienst der Stadt Wien zu schaffen, das Höchstaufnahmearter für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wieder mit dem 40. Lebensjahr festzusetzen. Es darf angenommen werden, daß mit dieser Maßnahme ein zuzüglicher Anreiz für die Aufnahme in den Dienst der Stadt Wien geschaffen wird.

Wesentlich erscheint auch noch die Änderung, daß künftighin das Dienstverhältnis eines Beamten durch die Versetzung in den Ruhestand nicht mehr aufgelöst wird. Es wird daher in Hinkunft — so wie beim Bund — Beamte des Dienststandes und Beamte des Ruhestandes geben. Diese Änderung macht auch die bisherigen Vorschriften über die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand entbehrlich.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Inhalt

##### § 1

(1) Dieses Gesetz enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, die aus dem Dienstverhältnis entspringen-

den Rechte und Pflichten dieser Beamten, die Mitwirkung der Personalvertretungen, die gemeinderätliche Personalkommission, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung von Dienstverhältnissen.

(2) Beamte sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der im Art. 14 Abs. 2 B-VG. genannten.

(3) Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand. Ab diesem Zeitpunkt werden sie zu Beamten des Ruhestandes. Soweit dieses Gesetz von „Beamten“ spricht, sind hierunter Beamte des Dienststandes zu verstehen.

#### Anwendung

##### § 2

(1) Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstabweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erlassen sind.

(2) Soweit die Art eines Dienstzweiges oder Betriebes besondere ergänzende oder von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Bestimmungen notwendig macht, können diese vom Landtag in Form von Gesetzesbeschlüssen jederzeit nach Beratung mit den Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen werden.

#### Geltungsbereich

##### § 3

Diese Dienstordnung findet nur auf diejenigen bei der Bundeshauptstadt Wien beschäftigten Personen Anwendung, die ihr ausdrücklich unterstellt wurden. Sie ist auf Beamte des Ruhestandes nur so weit anzuwenden, als dies ausdrücklich bestimmt wird.

#### Abänderungen

##### § 4

Abänderungen der Dienstordnung können durch den Landtag in Form von Gesetzesbeschlüssen nach Beratung mit der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt werden.

#### ABSCHNITT II

#### Anstellung, Ernennung, Vorrückung

#### Allgemeine Anstellungserfordernisse

##### § 5

Zur Unterstellung unter die Dienstordnung ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.



## Ausschließungsgründe

### § 6

(1) Ausgeschlossen von der Unterstellung unter die Dienstordnung sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, sowie diejenigen Personen, welche vom aktiven Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen sind;
- b) Personen, die auf Grund eines Disziplinerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;
- c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung erschlichen, so kann sie, sobald der Ausschließungsgrund bekannt ist, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz der Dienstordnung berufen kann.

## Anstellungshindernisse

### § 7

(1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägerten sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnisse der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienste angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerchaftsgrades oder der Wahlverwandtschaft zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

## Beamtengruppen

### § 8

Jede Beamtengruppe wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen. Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

## Besondere Anstellungserfordernisse

### § 9

(1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

(2) Hierbei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegs-

dienstes, geänderter Verhältnisse und dergleichen die Erfordernisse für den Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen.

## Neuaufnahmen und Überstellungen

### § 10

(1) Bei Neuaufnahmen sind alle in dieser Dienstordnung und die in sonstigen Dienstvorschriften festgesetzten Erfordernisse genau zu erfüllen.

(2) Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe darf ohne Zustimmung des Beamten nur aus Gründen vorgenommen werden, die in seiner Person gelegen sind und der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun. Eine solche Überstellung bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Im übrigen gilt § 20 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Sind die im Abs. 2 bezeichneten Gründe durch Krankheit verursacht und bloß vorübergehend, ist eine Überstellung gemäß Abs. 2 nicht zulässig.

## Ernennung (Stellenbesetzung) und Vorrückung

### § 11

(1) Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet im allgemeinen nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Beamtengruppe nicht durch Zeitvorrückung erreichbar sind.

(2) Die Ernennung wird durch den Stadtsenat auf Grund des Vorschlages des Magistrates und mit Ausnahme der Stellen des Magistratsdirektors und der Direktoren der Unternehmungen auch nach Einholung des Vorschlages der Personalvertretung vorgenommen.

(3) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Dienstverhältnissen maßgebend.

(4) Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Fristen für die Vorrückung werden auf Grund eines Disziplinerkenntnisses, das diese Strafe ausspricht oder als Straffolge bestimmt, oder auf Grund besonderer Vorschriften verlängert.

(5) Wenn ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wird, so wird hiedurch die laufende Frist für die Vorrückung um ein Jahr verlängert. Im Wiederholungsfalle kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden.

## Verfahren bei ungenügender Beschreibung

### § 12

(1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem dem Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der im § 11 Abs. 5 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten der



Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung). Von der Entscheidung ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

(3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung) schriftlich einzubringen und hat, soweit die Entscheidung auf Verlängerung der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste stehen, als Mitglieder, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu entsenden ist.

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beamten und eines Vertreters der Dienststelle.

(6) Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, ist ein neuerliches Verfahren durchzuführen.

(7) Nach Aufhebung der Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann der Magistratsdirektor bei andauernd vollkommen zufriedienstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.

## Anstellungsbescheinigung

### § 13

Der Beamte erhält bei Antritt seiner Anstellung eine Bescheinigung. Diese enthält die Angabe, daß er der Dienstordnung unterstellt ist, ob er provisorisch oder definitiv angestellt ist, welcher Verwendungsgruppe er angehört und wie hoch seine Bezüge sind.

## Gelöbnis

### § 14

Der Beamte hat nach der Anstellung an Eides Statt zu geloben, daß er die Verfassungen und die Gesetze der Republik Österreich und der Bundeshauptstadt Wien sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Dienstverschwiegenheit beobachten wird.

## Anrechenbare Dienstzeit

### § 15

(1) Die für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte zählende Dienstzeit beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes bei der Stadt Wien, im Falle eines vorausgegangenen nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit dem Tag der Unterstellung unter diese Dienstordnung, und endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(2) Inwieweit die dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangegangenen und die im Ruhestand verbrachten Zeiten anrechenbar sind, bestimmen

die §§ 16 und 17 sowie die Pensionsordnung 1966. Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

## Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung

### § 16

(1) Auf Ansuchen sind folgende, dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangene Zeiten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, zum Bund (Staat), zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer anderen Gemeinde oder zu einer anderen österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbrachte Zeit; ferner die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten des österreichischen öffentlichen Rechtes verbrachte Zeit; ferner die in einem Dienstverhältnis zu vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen oder Anstalten des privaten Rechtes verbrachte Zeit;
- c) die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats)bahnen verbrachte Zeit; ferner die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch gleichartige Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis verbrachte Zeit, soweit sie anlässlich der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats)bahnen für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist;
- d) die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
- e) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
- f) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt;
- g) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant;
- h) die Zeit der Tätigkeit als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und an den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten;
- i) Zeiträume, die auf Grund des § 11 (allenfalls in Zusammenhalt mit § 12) des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden sind;
- j) die Zeit einer tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatprüfung Voraussetzung ist.

(2) Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)-dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der



bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit sind einer Bundesdienstzeit gleichzuhalten.

(3) Das zuständige Organ kann nach Beratung mit der Personalvertretung für die Vorrückung zur Gänze oder zum Teil anrechnen:

- a) die in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 2 anzurechnen ist;
- b) Zeiträume, während der der Beamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war;
- c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage 1 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Bundesförsterschule.

(4) Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vorrückung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können vom zuständigen Organ für die Vorrückung zur Gänze angerechnet werden; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.

(5) Von einer Anrechnung für die Vorrückung sind ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Vorrückung nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das sonst aus Verschulden des Beamten vom Dienstgeber aufgelöst wurde;
- e) Zeiträume, für die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) aus einem im Abs. 1 lit. a bis c bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die ange-

rechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Stadt Wien verzichtet wird;

- f) Zeiträume, für die der Beamte aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht an die Stadt Wien erstattet. Erfolgt die Anrechnung des betreffenden Zeitraumes nicht im vollen Ausmaß, so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zu erstatten. Der Bemessung des zu erstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtsenat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Erstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht;
- g) Zeiträume, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden;
- h) Zeiträume, die in einer selbständigen Berufstätigkeit verbracht wurden, für deren weitere Ausübung der Beamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung die Befugnis verloren hat.

(6) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufweist und in die Verwendungsgruppe A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt. Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie begonnen hat und nach Abschluß desselben in Verwendungsgruppe A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung) überstellt wurde, ist die vor der Aufnahme zurückgelegte Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als die gesamte Studienzeit vier Jahre übersteigt.

(7) Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifepfprüfung für das Lehramt an Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.

(8) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach den in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Regelungen und nach der Bestimmung der Abs. 6 oder 7 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig.



§ 17

(1) Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen des Beamten angerechnet. Die sich auf Grund der Anrechnung ergebenden Vorrückungen werden wirksam:

- a) mit dem Tag der dienstordnungsmäßigen Anstellung, wenn das Ansuchen innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird,
- b) mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

(2) Bei der Anrechnung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Verwendungsgruppe der Besoldungsordnung auszugehen. Wurde die Vordienstzeit in verschiedenen Verwendungen zurückgelegt, so ist die Anrechnung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Besoldungsordnung über die Überstellung in höhere Verwendungsgruppen staffelweise durchzuführen; sie kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des angerechneten Zeitraumes verbessern.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat die Anrechnung auf schriftliches Ansuchen eines Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) zu erfolgen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach dem Tod des Beamten eingebracht wird. In diesem Fall wird die sich ergebende Erhöhung des Versorgungsgenusses des Hinterbliebenen mit dem der Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten wirksam. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tod des Beamten ist ein Ansuchen nicht mehr zulässig.

(4) Ansuchen von Beamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen sind unzulässig.

Probendienstzeit

§ 18

(1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probendienstzeit definitiv. Die Probendienstzeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probendienstzeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangehend zugebracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 16 Abs. 5 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Voraussetzung für den Eintritt der definitiven Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der gemäß § 9 für die definitive Anstellung vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen). Legt der Beamte die Fachprüfung (Fachprüfungen) erst nach mehr als sechsjähriger Probendienstzeit erfolgreich ab, so tritt die definitive Anstellung mit dem Tage der Ablegung der (letzten) Fachprüfung oder, falls der Beamte das 26. Lebensjahr in einem späteren Zeitpunkt vollendet, mit diesem Zeitpunkt ein.

Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 19

(1) Der Beamte hat sein Gelöbnis unverbrüchlich einzuhalten und den mit seiner Stelle verbundenen geschäftlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiß sowie mit vollster Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Dienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, das Standesansehen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienstsachen, soweit sie nicht gegen diese Dienstordnung verstoßen, Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Ungehorsames, rohes oder beleidigendes Betragen gegen die Vorgesetzten ist ein Dienstvergehen.

(3) Der Umfang der Dienstobliegenheiten ist nach den besonderen für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. Die Erlassung und Abänderung solcher Vorschriften hat nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erfolgen.

(4) Jedem Beamten ist im Interesse der Gemeinde, der Allgemeinheit und der an der Durchführung einer Dienstverrichtung beteiligten Partei die rascheste und wirksamste Durchführung der dienstlichen Obliegenheiten zur Pflicht gemacht.

(5) Eine Beschränkung der Beamten hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes findet nicht statt. Doch ist der Beamte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienste gegenüber den anderen Beamten zu beanspruchen. Im übrigen ist der Beamte verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnort seinem Vorgesetzten bekanntzugeben; dieser hat die Anzeige an die zur Personalstandesführung des Beamten zuständige Stelle weiterzuleiten.

Erweiterung des Geschäftskreises

§ 20

(1) Jeder Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Gruppe (§ 8) bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Verrichtung eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstücksichten stets zulässig.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Gruppe überreicht werden, doch darf hiebei, sofern nicht § 21 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 der Besoldungsordnung Anwendung zu finden hat, das Ausmaß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung in diesem Zeitpunkt gebührt hätte, keine Schmälerung erfahren. Vor Anordnung einer solchen Überreihung ist die zuständige Personalvertretung zu hören.



(4) Jeder Beamte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anlässlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmen die Gebührenvorschriften. Abänderungen dieser Vorschriften können nur vom Stadtsenat nach Beratung mit den Personalvertretungen der von der Abänderung berührten Gruppen und, soweit es sich um allgemeine Änderungen handelt, unter beratender Mitwirkung der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen werden.

(5) Die dauernde (mehr als drei Monate jährlich übersteigende) dienstliche Verwendung eines Beamten außerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist im Falle seines Einspruches nur nach Beratung mit der Personalvertretung zulässig.

(6) Fühlt sich ein Beamter durch Verfügungen beschwert, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, so steht ihm das Recht zu, sich an seine Personalvertretung zu wenden und sodann auch bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde zu führen.

### Dienstliche Verschwiegenheit

#### § 21

(1) Jeder Beamte des Dienst- oder Ruhestandes ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Stadt oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Veröffentlichungen aus dem Dienstverkehr in Druckschriften oder in anderer Art sind dann untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Dienstverschwiegenheit fällt.

(2) Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(4) Soweit ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes seiner Personalvertretung oder den Funktionären der Gewerkschaft über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich gegen vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Gewerkschaft verpflichtet, von der Kenntnis dieser Tatsachen nur im Verkehr mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinarsenate, der Berufungssenate und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Gewerkschaft besteht insbesondere für Angelegenheiten, die ihnen anlässlich eines Disziplinarverfahrens bekannt werden.

### Vertretung der Stadt Wien bei gemischtwirtschaftlichen und sonstigen Erwerbskörperschaften

#### § 22

Ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes, der in Vertretung der Stadt Wien Funktionen bei gemischt-

wirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbskörperschaften ausübt, darf von diesen eine Entlohnung hiefür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

### Nebenbeschäftigung

#### § 23

(1) Eine Nebenbeschäftigung, die der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tut, ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen kann oder dem Anstande und der Würde eines Beamten der Stadt Wien widerstreitet, ist untersagt; die Nichtbeachtung dieses Verbotes stellt ein Dienstvergehen dar.

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle ist zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, doch ist der Beamte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung seiner vorgesetzten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Diese hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie nach Abs. 1 unstatthaft ist.

### Arbeitszeit

#### § 24

(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten, sie ist, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen festzusetzen.

(2) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Arbeitszeit eine Entschädigung gebührt, wird durch die Gebührenvorschriften geregelt.

(3) Der Mißbrauch der Gebührenvorschriften ist ein Dienstvergehen.

### Anzeige der Dienstverhinderung

#### § 25

Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten beziehungsweise des zur Erteilung einesurlaubes berufenen Organs vom Dienste wegbleiben. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Beamten dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

### Versäumung des Dienstes

#### § 26

(1) Wiederholte unentschuldigte Versäumung von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist ein Dienstvergehen.

(2) Ein Beamter, der ungerechtfertigt dem Dienste fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Beamten voraussehbareren Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Beamte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinar bestraft worden war. Er verliert



für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf seine Dienstbezüge. Der Beamte verliert den Anspruch auf seine Dienstbezüge auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes dem Dienst fern war. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten; dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein solcher Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen.

#### Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst

##### § 27

(1) Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Beamten unbekannt oder leistet er der Vorladung zur Vernehmung im Disziplinarwege keine Folge, so ist er durch öffentliche Verlautbarung dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten und ihm anzudrohen, daß er nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes werde verlustig erklärt werden.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst an, so ist das Disziplinarverfahren durchzuführen, sonst ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

#### Besondere Pflichten der Leiter der städtischen Dienststellen

##### § 28

(1) Die Leiter der städtischen Dienststellen sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu wachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle auftretenden Übelstände und sich ergebenden Beschwerden im kurzen Wege abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder grobe Disziplinarverfehlungen sich ereignen, haben sie die Anzeige an die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung zuständige Stelle zu erstatten.

(2) Insbesondere obliegt den Leitern die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, den ihnen unterstellten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

#### Pflichtwidriges Verhalten der Leiter, Beschwerden gegen Leiter

##### § 29

Beschwerden wegen Verletzung der ihnen nach § 28 obliegenden besonderen Pflichten gegenüber den Bediensteten hat zunächst die Personalvertretung des Be-

schwerdeführers zu schlichten; bleibt diese Vermittlung ergebnislos, so entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Die Personalvertretung ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die gemeinderätliche Personalkommission innerhalb zwei Wochen anzurufen.

#### Verehelichungsanzeige

##### § 30

Der Beamte bedarf zur Verehelichung keiner dienstlichen Bewilligung. Er ist verpflichtet, seine Verehelichung binnen Monatsfrist seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Vorlage der Heiratsurkunde anzuzeigen; dieser hat die Anzeige an die zur Personalstandesführung des Beamten zuständige Stelle weiterzuleiten.

#### Dienstweg

##### § 31

(1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

(2) Jeder Beamte hat aber das Recht, in solchen Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

#### Pensionsbeitrag

##### § 32

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt worden wäre. Der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt worden wäre.

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt:

- a) wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat;
- b) für die Zeit einesurlaubes ohne Bezüge, durch den der Lauf der Dienstzeit des Beamten gehemmt wird.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

#### ABSCHNITT IV

#### Rechte

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 33

(1) Der Beamte erwirbt mit seiner Anstellung und mit dem Tage des Dienstantrittes folgende Rechte:

- a) auf die Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung und die nach den Gebührenvorschriften zukommenden Entschädigungen;
- b) die in der Pensionsordnung 1966 bezeichnete Anwartschaft;



- c) auf den Erholungsurlaub;
- d) auf Vertretung seiner dienstrechtlichen Interessen durch die Personalvertretung und die Gewerkschaft sowie auf Koalitionsfreiheit;
- e) auf Krankenfürsorge;
- f) auf Schutz vor disziplinarer Behandlung in Ausübung des Mandates als Personalvertreter, Mitglied der Personalkommission, Funktionär der Gewerkschaft oder politischer Mandatar, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen ohnedies die Immunität zukommt;
- g) auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;
- h) auf alle übrigen in dieser Dienstordnung vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen;
- i) mit der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit und Sicherung des Dienstverhältnisses in der Art, daß es nur nach den Bestimmungen der Dienstordnung aufgelöst werden kann.

(2) Im Falle ein Beamter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, werden ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt, soweit er sie nicht selbst verschuldet hat.

#### Diensteinkommen

##### § 34

Der Beamte hat nach Maßgabe der Bestimmungen der Besoldungsordnung Anspruch auf die mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung nach den Gebührenvorschriften.

#### Flüssigmachung der Bezüge

##### § 35

(1) Soweit die Besoldungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Bezüge monatlich im vorhinein ausbezahlt. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten über sein Ansuchen innerhalb eines Monats aufgelöst, so gebührt ihm der Monatsbezug nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Flüssigmachung der Entschädigungen nach den Gebührenvorschriften wird in diesen geregelt.

#### Aushilfen, Vorschüsse

##### § 36

(1) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß auf die Bezüge gewährt werden; er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Bezugsabzug hereinzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden.

#### Dienstwohnung

##### § 37

(1) Wenn es das dienstliche Interesse erfordert, ist der Beamte verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Durch eine solche Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen haben die hierfür jeweils festgesetzte Vergütung zu leisten. Die Grundsätze für diese Vergütung werden vom zuständigen Organ auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen.

(3) Die Zuweisung einer solchen Wohnung kann jederzeit widerrufen werden. Auslagen, die dem Beamten infolge der Übersiedlung erwachsen, sind nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(4) Die Dienstwohnung ist im Falle des Widerrufs der Zuweisung aus dienstlichen Rücksichten oder im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu räumen.

#### Übersiedlungskosten

##### § 38

(1) Bei Versetzung eines Beamten von einem Dienstposten in Wien auf einen solchen außerhalb Wiens und umgekehrt oder von einem Orte außerhalb Wiens nach einem anderen Orte außerhalb Wiens sind die Übersiedlungskosten nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(2) Bei Versetzung innerhalb des Gebietes von Wien gebührt einem in Wien wohnhaften Beamten der Ersatz der Übersiedlungskosten nur dann, wenn er durch die Versetzung gezwungen ist, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung stattfinden. Der Ersatz der Übersiedlungskosten steht dem Beamten auch zu, wenn er eine ihm zugewiesene Dienstwohnung bezieht oder über dienstlichen Auftrag räumt.

#### Krankenfürsorge

##### § 39

Jeder Beamte ist mit der Anstellung Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Er hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.

#### Bezüge im Falle der Ausübung eines politischen Mandates

##### § 40

Wird ein Beamter in den Nationalrat, den Bundesrat, einen Landtag oder eine Bezirksvertretung Wiens gewählt, zum Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter berufen und hiedurch in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so tritt eine Verminderung der Bezüge (§ 34) nicht ein.

#### Urlaubsanspruch

##### § 41

Jeder Beamte hat nach vollstreckter sechsmonatiger Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Beamter, zu dessen Obliegenheiten die Verrechnung von Geldern gehört oder der bei einer Kasse Dienst verrichtet, hat vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.



(1) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 18, von mehr als 5 Jahren 24, von mehr als 15 Jahren 30 Werktage. Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollstreckt; als Dienstzeit gilt ferner eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Zeit. Einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien ist die in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Stadt Wien zurückgelegte Zeit gleichzusetzen, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet wurde. Dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt ein Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen. Der Erholungsurlaub erhöht sich um sechs Werktage für Beamte, die eine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen Dienstposten innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen.

(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen.

(3) Versehrten Beamten kann ohne Rücksicht auf die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstgrenzen nach Zulässigkeit des Dienstes vom zuständigen Organ nach dem Grad der Erwerbsminderung ein Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei bis sechs Werktagen gewährt werden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(5) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstesabwesenheit infolge Erkrankung nicht bis zum 30. April gewährt werden konnte.

(6) Erkrankt (verunglückt) ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Bei Erkrankung im Ausland ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. Erkrankt (verunglückt) ein Beamter, der während seines Erholungsurlaubes eine dem Zweck des Erholungsurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so findet Satz 1 keine Anwendung.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Beamte aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzug der Personaldienststelle ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers beziehungsweise der Krankenfürsorgeanstalt vorzulegen, das über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß gibt. Bei Erkrankung des Beamten im Ausland ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so findet Abs. 6 keine Anwendung.

(8) Die arglistige Beschaffung beziehungsweise mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung gemäß Abs. 7 ist ein Dienstvergehen.

### Sonderurlaub mit Bezügen

#### § 43

(1) Der Dienststellenleiter ist ermächtigt, über begründetes Ansuchen einem Beamten Urlaub in der Höchstdauer von drei Tagen im Jahr zu erteilen. Diese Urlaubstage dürfen nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

(2) Die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes steht über begründetes Ansuchen nach Beratung mit der Personalvertretung dem Bürgermeister zu.

### Urlaub ohne Bezüge

#### § 44

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, einem Beamten über begründetes Ansuchen einen Urlaub ohne Bezüge zu bewilligen. Der Urlaub soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und die Ernennung auf eine Stelle ausgeschlossen.

### Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatäre

#### § 45

(1) Die zur Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Wiener Gemeinderates, des Wiener Stadtsenates, der Wiener Landesregierung oder einer Bezirksvertretung Wiens und des Mandates als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter notwendige Freiheit vom Dienst kommt den Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Dienststellenleiter zu.

(2) Ebenso wird einem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten oder einer Personalvertretung ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt.

(3) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft um deren Be-



urlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren.

### Disziplinäre Immunität

#### § 46

(1) Ein Beamter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied einer gesetzgebenden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in eine Personalvertretung der Gemeindebediensteten berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

(2) Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhange mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates stehen, ist der Beamte disziplinar nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

### Amtstitel

#### § 47

Die Beamten des Dienst- oder Ruhestandes haben Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt. Bei Führung des Amtstitels haben Beamte des Ruhestandes den ihnen vor Ausscheiden aus dem Dienststand zustehenden oder den anlässlich der Ruhestandsversetzung verliehenen Amtstitel mit einem auf das Ruhestandsverhältnis hinweisenden Zusatz zu führen.

### Dienstkleider

#### § 48

Die Beamten erhalten Dienstkleider. Diese können nur zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt.

## ABSCHNITT V

### Personalvertretungen, gemeinderätliche Personalkommission

Koalitionsfreiheit, allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission

#### § 49

(1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Beamten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen der Stadt Wien gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

(3) Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten Einzelpersonalangelegenheiten sind Vertretungen der einzelnen Beamtengruppen (Personalvertretungen) und die gemeinderätliche Personalkommission berufen. Sie werden über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Beamten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antrieb tätig.

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Personalvertretungen

#### § 50

Die Personalvertretung ist zuständig zur:

- a) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin;
- b) Mitwirkung in Beschreibungsangelegenheiten;
- c) Mitwirkung bei Stellenbesetzungen durch Erstattung von Vorschlägen;
- d) Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen von Vorgesetzten in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Beamte nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann (Diensteinteilung, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.);
- e) beratende Mitwirkung bei Erlassung von Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienst-anweisungen;
- f) Abgabe von Gutachten in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art;
- g) Mitwirkung in Fällen, in denen dies die Dienstordnung sonst vorsieht.

### Gemeinderätliche Personalkommission

#### § 51

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus dem Amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten, zwölf Gemeinderäten und elf städtischen Beamten. Die zwölf Gemeinderäte und die elf städtischen Beamten werden vom Gemeinderat gewählt. Für die Wahl der Beamten ist ein Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden sind mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Gemeinderäte und ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus dem Kreis der städtischen Bediensteten von der gemeinderätlichen Personalkommission aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit zu wählen. Die Personalkommission wird für je zwei Jahre gebildet. Die gemeinderätlichen Mitglieder der Kommission verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den Ruhestand oder der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sie die Mitgliedschaft zur Kommission. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf sein Mandat zu verzichten. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat ein neues Mitglied zu wählen.



(2) Der Magistratsdirektor, der Stadtbaudirektor, der Oberstadtphysikus und die Direktoren der Unternehmungen der Gemeinde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. Der Amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat das Stimmrecht in der Kommission nur, wenn er als deren Mitglied gewählt wird.

(4) Gegenüber dem Magistrat und den Unternehmungen einerseits sowie den Vertretungskörperschaften der Beamten andererseits vertritt der Vorsitzende die Kommission. Er ist berechtigt, die Leiter der städtischen Dienststellen zur Auskunftserteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von ihnen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände im Wege des Bürgermeisters auch schriftlich Berichte zu verlangen.

(5) Die Bildung und Konstituierung der Personalkommission ist vom Bürgermeister zu veranlassen.

(6) Die Personalkommission ist insbesondere berufen:

- a) zur Vorbereitung aller an den Stadtsenat oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art betreffen;
- b) zur Beratung aller Personalangelegenheiten, hinsichtlich deren diese Dienstordnung eine Mitwirkung einer Vertretungskörperschaft der Beamten vorsieht;
- c) zur Entscheidung in Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Dienstordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen zwischen Dienststellen und Personalvertretungen oder zwischen Dienststellen und Beamten ergeben, wenn diese ohne Erfolg bereits die Personalvertretung in Anspruch genommen haben;
- d) zur endgültigen Entscheidung über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl in die Personalvertretungen;
- e) zur Behandlung aller übrigen nach dieser Dienstordnung der Personalkommission sonst zukommenden Angelegenheiten.

## ABSCHNITT VI

### Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung, Auflösung des Dienstverhältnisses

#### § 52

(1) Der Beamte hat Anspruch auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn er

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint.

(2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen,

- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b vorliegen,
- b) wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat,

- c) wenn er länger als ein Jahr lang dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b aber nicht vorliegen,
- d) in Vollziehung eines auf Ruhestandsversetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses,
- e) auf Grund von Feststellungen gemäß § 11 Abs. 5,
- f) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.

(3) Ein Anspruch auf eine Verfügung nach Abs. 1 besteht nicht während eines gegen den Beamten anhängigen Disziplinar- oder strafgerichtlichen Verfahrens.

(4) Falls in besonderen Ausnahmefällen das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, kann nach Beratung mit der Personalvertretung die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 2 lit. b bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin aufgeschoben werden. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.

(5) Eine Verfügung nach Abs. 2 lit. a bis c oder f ist erst zu treffen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

(6) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit ist eine dazwischenliegende, im Urlaub gemäß §§ 41 und 42 zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen.

(7) Die Ruhestandsversetzung wird auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschlussfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam.

## Reaktivierung

### § 53

(1) Der Beamte des Ruhestandes ist vor Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit verpflichtet, einer Einberufung zur Wiederverwendung Folge zu leisten. Zur Feststellung der Dienstfähigkeit hat sich der Beamte des Ruhestandes vor Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten amts-(direktions)ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt diese Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten des Ruhestandes, kann der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beamte des Ruhestandes noch durch mindestens fünf Jahre seinen Dienstposten ordnungsgemäß versehen kann. Der Beamte des Ruhestandes hat nach dieser Verfügung innerhalb der von der Dienstbehörde festzusetzenden Frist der Aufforderung zum Antritt des Dienstes Folge zu leisten.

(2) Leistet der Beamte des Ruhestandes einer Aufforderung nach Abs. 1, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, keine Folge, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens aber bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Beamten des Ruhestandes, stillzulegen.



(3) Mit der Verfügung der Wiederverwendung wird der Beamte des Ruhestandes Beamter des Dienststandes. Mit dem Anfall des Monatsbezuges erlischt der Anspruch auf Ruhebezug.

(4) Der Beamte des Ruhestandes ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.

## Auflösung des Dienstverhältnisses

### § 54

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst

- a) durch Dienstentsagung;
- b) durch Kündigung, jedoch nur während der Probezeit. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten Dienstjahres 14 Tage, nach einem Dienstjahr ein Monat, nach drei Dienstjahren zwei Monate und nach fünf Dienstjahren drei Monate;
- c) durch Entlassung;
- d) durch den Tod.

## Abfertigung

### § 55

(1) Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

(2) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht im Falle einer Dienstentsagung, einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung oder einer vom Beamten verschuldeten Kündigung.

## Dienstentsagung

### § 56

(1) Jeder Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen.

(2) Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme. Die Annahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Beamte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für Beamte des Dienststandes als Dienstentsagung; das gleiche gilt auch für Beamte des Dienst- oder Ruhestandes im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft. In diesen Fällen entfällt die Annahme.

(4) Durch die Dienstentsagung verliert der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes für sich und seine Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) alle Rechte und Ansprachen, die er aus dem Dienstverhältnis erworben hat.

(5) Beamten des Dienststandes weiblichen Geschlechts, die innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch

lebt, dem Dienste entsagen, gebührt eine Abfertigung. Sie beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

- a) nach einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von
  - 1 Jahr das Einfache,
  - 3 Jahren das Zweifache,
  - 5 Jahren das Dreifache,
  - 10 Jahren das Vierfache,
  - 15 Jahren das Sechsfache,
  - 20 Jahren das Neunfache,
  - 25 Jahren das Zwölffachedes Monatsbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der an die Stadt Wien für bedingt angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(6) Entsagt ein Beamter des Dienststandes weiblichen Geschlechts, der sich im Ruhestand befunden hat, nach einer Wiederverwendung (§ 53) gemäß Abs. 5 dem Dienste, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Bezüge beziehungsweise Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 5 einzurechnen.

## ABSCHNITT VII

### Ahndung von Pflichtverletzungen

#### Disziplinäre Verantwortlichkeit

### § 57

Über Beamte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung der Interessen der Stadt Wien, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwere Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

#### Ordnungsstrafen

### § 58

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die mündliche Mahnung;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße beträgt höchstens 1400 S.

(3) Das Recht zur Verhängung einer mündlichen Mahnung steht außer dem Disziplinarsenat dem Dienststellenleiter, dessen unmittelbaren Vorgesetzten und der zuständigen Personaldienststelle zu.

(4) Das Recht zur Verhängung einer Geldbuße steht außer dem Disziplinarsenat der zuständigen Personaldienststelle zu. Vor Verhängung der Geldbuße ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder



mündlich zu rechtfertigen. Dem Beamten ist die Verhängung einer Geldbuße unter Anführung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Geldbuße ist erforderlichenfalls durch Abzug von den Bezügen hereinzubringen.

(6) Gegen eine den Betrag von 110 S übersteigende Geldbuße, die nicht vom Disziplinarsenat verhängt worden ist, kann binnen zwei Wochen an den Berufungssenat die Beschwerde erhoben werden. Sie ist bei der im Abs. 4 genannten Dienststelle einzubringen.

## Disziplinarstrafen

### § 59

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung;
- c) die Minderung der Bezüge;
- d) die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe, jedoch höchstens in die drittniedrigere Stufe;
- e) die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen;
- f) die Entlassung.

(2) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

### § 60

Auf Ausschließung von der Vorrückung (§ 59 Abs. 1 lit. b) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

### § 61

(1) Die Minderung der Bezüge (§ 59 Abs. 1 lit. c) darf höchstens 25 v. H. betragen. Sie kann höchstens für drei Jahre verhängt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung ausgeschlossen.

(2) Tritt der Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegehalt für den Rest der Strafdauer um den durch das Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

### § 62

(1) Wenn der Beamte, der im Schema I oder im Schema II L eingereiht ist, durch die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe (§ 59 Abs. 1 lit. d) eine Gehaltskürzung um einen höheren Betrag erleiden würde als um das Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe, so ist der Gehalt nur um dieses Vielfache zu kürzen.

(2) Wenn der Beamte im Schema II eingereiht ist, gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe die Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse tritt. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen II bis IV eingereiht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse und Verwendungsgruppe vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereiht ist, so ist der Gehalt der niedrigsten in seiner Dienstklasse für seine Verwen-

dungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe für jede weitere Gehaltsstufe der Rückversetzung um die Differenz der ersten und zweiten Gehaltsstufe der nächstniedrigeren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe zu kürzen. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen V bis IX eingereiht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereiht ist, so ist der Gehalt der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wird, um das entsprechende Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse zu kürzen.

(3) Der Beamte rückt bis zur Erreichung der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wurde, an den Vorrückungstagen um die jeweils maßgebende Stufen-differenz, um die sein Gehalt gekürzt worden ist, vor.

### § 63

In den Fällen des § 59 Abs. 1 lit. b bis d ist der Beamte während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen.

### § 64

(1) Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand kann auch auf bestimmte Zeit verhängt werden. Eine Minderung des Ruhegenusses (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(2) In einem solchen Falle ist der Beamte nach Ablauf dieser Zeit so zu behandeln, wie wenn seine Wiederverwendung im Sinne des § 53 verfügt worden wäre.

### § 65

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt zugekommen wäre.

### § 66

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beamten Rücksicht zu nehmen.

### § 67

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann der Disziplinarsenat die Vollziehung der im § 59 lit. b bis d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls

- a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 101 gelöscht ist und
- b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grad des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.



(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgehoben, so bestimmt der Disziplinarsenat eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

### **Disziplinarcommission, Berufungskommission in Disziplinarsachen und Parteien**

#### Disziplinarcommission und Berufungskommission in Disziplinarsachen

##### § 68

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird eine Disziplinarcommission eingesetzt.

##### § 69

(1) Die Disziplinarcommission wird für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bürgermeister aus dem Kreise der Gemeinderäte berufen. Die Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Magistratsdirektor auf Vorschlag der Direktoren der in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen sowie vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten aus dem Kreise der Beamten der Stadt Wien entsendet.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarcommission müssen disziplinar unbescholten sein und mindestens zehn Jahre im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

##### § 70

(1) Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Zwei Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor entsendeten Mitgliedern der Disziplinarcommission zu entnehmen, einer davon muß rechtskundig sein. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder der Disziplinarcommission zu entnehmen und sollen womöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören.

(2) Die Senate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarcommission bleibend zu bestellen.

##### § 71

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so wird die Stimme für die strengste Strafe jener für die nächstmildere zugezählt.

##### § 72

(1) Von der Disziplinarcommission geht der Rechtszug an die Berufungskommission in Disziplinarsachen. Diese besteht aus dem Amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern); diese werden vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten für die Funktionsdauer der Disziplinarcommission erster Instanz bestellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden beauftragt dieser einen dem Berufungssenat angehörenden Gemeinderat mit seiner Stellvertretung.

(2) Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind dem Kreis der Gemeinderäte, zwei Beisitzer den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitgliedern der Berufungskommission in Disziplinarsachen für den Magistrat der Stadt Wien zu entnehmen. Die Beisitzer aus dem Kreis der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder müssen der Beamtengruppe des Beschuldigten angehören. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Berufungsenate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode bleibend zu bestellen.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter) der Berufungsenate dürfen an dem Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(5) Im übrigen haben für die Bestellung und Beschlussfassung der Berufungskommission die Bestimmungen der §§ 69 und 71 sinngemäß Anwendung zu finden.

##### § 73

Jedem Disziplinarsenat und jedem Berufungssenat in Disziplinarsachen ist ein rechtskundiger Beamter als Schriftführer beizugeben.

#### Disziplinaranwälte

##### § 74

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei der Disziplinarcommission aus den rechtskundigen Beamten die erforderliche Zahl von Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens der Beamten und für eine strenge Erfüllung der Dienstpflichten einzutreten.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlussfassung eines Senates zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

##### § 75

Während der Dauer eines gegen einen Beamten anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens oder Disziplinarverfahrens darf dieser zu keiner Amtshandlung bei einem Disziplinarsenat oder Berufungssenat herange-



zogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten, so erlischt seine Bestellung im Disziplinar- oder Berufungssenat. Für den Rest der Funktionsdauer ist ein anderer Beamter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

## Verteidiger

### § 76

(1) Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Die Beamten dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die zulässigen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

## Ausschließung und Ablehnung

### § 77

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Überdies hat der Beschuldigte das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## Disziplinarverfahren

### Einleitung

#### § 78

Der Dienststellenleiter übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige im Dienstweg an die vom Magistratsdirektor zu bezeichnende Dienststelle. Diese leitet die Anzeige an den nach § 70 zuständigen Disziplinarsenat.

#### § 79

(1) Der Disziplinarsenat beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor dieser Entscheidung kann er die Vornahme von Erhebungen verfügen, die durch den Untersuchungskommissär durchzuführen sind.

(2) Erachtet der Disziplinarsenat, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann er entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Akten an die zur Verhängung von Ordnungsstrafen zuständige Stelle (§ 58 Abs. 3) abtreten.

(3) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann der Disziplinarsenat an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 87.

(4) Mit einer Beschlußfassung des Disziplinarsenates auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder Vornahme von Erhebungen oder Verweisung zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

### § 80

(1) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstweg zuzustellen.

(2) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß des Disziplinarsenates, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

### § 81

(1) Erachtet der Dienststellenleiter oder der Disziplinarsenat, daß die einem Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige bei Beamten des Magistrates an die Magistratsdirektion, bei Beamten einer städtischen Unternehmung an die Direktion zu erstatten.

(2) Bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

### § 82

(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung durch die zuständige Personaldienststelle ohne weiteres Verfahren festzustellen.

(2) Die Bestimmungen des § 65 finden sinngemäß Anwendung.

## Untersuchung

### § 83

(1) Zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung bestellt für den Magistrat der Magistratsdirektor, für die städtischen Unternehmungen der Direktor der betreffenden Unternehmung die erforderliche Zahl von Untersuchungskommissären. Sie sind womöglich dem Stand der rechtskundigen Beamten zu entnehmen.

(2) Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

### § 84

(1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu äußern.

(2) Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

### § 85

(1) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neu herorgekommener Pflichtverletzungen, beantragen.



(2) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(3) Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Antrag nach Abs. 1 oder 2 stattzugeben, so hat er einen Beschluß des Disziplinarsenates einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 80.

### Akteneinsicht

#### § 86

(1) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Einsichtnahme in die Verfahrensakten zum Teil oder unbeschränkt gewähren.

(2) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 87) haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, die Verfahrensakten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahrensakten sind untersagt. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist ein Dienstvergehen.

### Verweisung und Einstellung

#### § 87

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt übermittlelt; er legt sie mit seinen Anträgen dem Disziplinarsenat vor.

(2) Der Disziplinarsenat beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist. Im Falle der Einstellung kann er auch eine Verfügung gemäß § 79 Abs. 2 beschließen.

(3) Im Verweisungsbeschuß müssen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzungen bestimmt angeführt und die Verfügungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bezeichnet werden. Gegen den Verweisungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche der Disziplinarsenat ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem Beschuldigten im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß des Disziplinarsenates, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

### Mündliche Verhandlung

#### § 88

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates bestimmt. Hiezu sind der Beschuldigte unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses und der Namen der Mitglieder des Disziplinarsenates und sein Verteidiger zu laden.

(2) Der Disziplinarsenat kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

#### § 89

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß drei Beamten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

#### § 90

(1) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(2) Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen Urkunden.

(3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(4) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen, der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

### Erkenntnis

#### § 91

Der Disziplinarsenat hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Er ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

#### § 92

(1) Durch das Erkenntnis des Disziplinarsenates muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

#### § 93

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Stadt Wien getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

#### § 94

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen drei Wochen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten zuzustellen.



## § 95

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 96

Stirbt ein Beamter vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird seine Dienstentsagung angenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

## Berufung

### § 97

(1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

### § 98

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses bei der Magistratsdirektion einzubringen. Der Vorsitzende der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig oder verspätet ist.

### § 99

(1) Der Berufungssenat in Disziplinarsachen entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(2) Erachtet der Berufungssenat eine Ergänzung der Untersuchung für notwendig, so hat er die Durchführung dem Disziplinarsenat aufzutragen; ist die Wiederholung des Verfahrens vor dem Disziplinarsenat wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens notwendig, so hat der Berufungssenat das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufungssenat haben die Vorschriften über das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sinngemäß Anwendung zu finden.

## Vollzug des Erkenntnisses

### § 100

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Vollzug der Strafe und die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Wege der von der Magistratsdirektion hiezu bestellten Dienststelle, bei Beamten der städtischen Unternehmungen durch die Direktion der Unternehmung zu veranlassen.

(2) Disziplinarstrafen sind im Personalstandesblatt einzutragen.

## § 101

Die Eintragung im Personalstandesblatt ist auf Ansuchen des Beamten zu löschen, wenn er durch drei Jahre seit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe eine tadellose Haltung beobachtet hat. Bei Strafen, deren Vollziehung nicht aufgeschoben wurde, ist die Löschung in den Fällen des § 59 Abs. 1 lit. b oder c erst nach völliger Verbüßung der Strafe, in den Fällen des § 59 Abs. 1 lit. d erst nach mindestens dreijähriger Wirksamkeit der Strafe durchzuführen. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Bürgermeister zu.

## Wiederaufnahme des Verfahrens

### § 102

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 96 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

### § 103

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 Pensionsordnung 1966) können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

### § 104

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Disziplinaranwalt oder die im § 103 angeführten Personen nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt haben, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses, bei der vom Magistratsdirektor hiezu bestimmten Dienststelle, hinsichtlich der Beamten der städtischen Unternehmungen bei der Direktion der Unternehmung einzubringen.

(2) Über die Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung.

(3) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 99 Abs. 3.

### § 105

(1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis nur bezüglich jener Pflichtverletzung aufgehoben, hinsichtlich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.



(1) Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Disziplinarsenat, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

## § 107

(1) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Beamte nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so sind ihm bis zur Höchstdauer von drei Jahren die Bezüge nachzuzahlen, die ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangen sind.

(2) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren auf eine andere Strafe erkannt, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen.

## Wiedereinsetzung

## § 108

(1) Bei Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann der Berufungssenat in Disziplinarsachen dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn dieser nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels beim Disziplinarsenat zu stellen. Dieser teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

(3) Bewilligt der Berufungssenat in Disziplinarsachen die Wiedereinsetzung, so kann er sofort in der Hauptsache erkennen.

## § 109

(1) Der Bürgermeister kann über Antrag des Magistratsdirektors einen Beamten, gegen den eine strafgerichtliche Anzeige oder eine Disziplinaranzeige erstattet worden ist, vorläufig vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung kann auch verfügt werden, wenn gegen den Beamten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

## § 110

In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Enthebung vom Dienst vom unmittelbaren Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstwege einzuholende Genehmigung durch den Bürgermeister verfügt werden.

(1) Während der Dauer der Dienstenthebung werden die Bezüge des Beamten auf die Hälfte gekürzt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors nach Beratung mit der Personalvertretung die Kürzung der Bezüge noch während der vorläufigen Enthebung vom Dienst ganz oder teilweise aufgehoben werden.

## § 112

(1) Ist gegen einen Beamten das Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so gehen die Befugnisse zur vorläufigen Enthebung vom Dienst, zu deren Aufhebung sowie zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Bezugsenkürzung auf den zuständigen Disziplinarsenat über, der darüber ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

(2) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 113

(1) Die vorläufige Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(2) Wurde diese nicht im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren verfügt, so ist sie vom Bürgermeister nach Wegfall der Voraussetzungen über Antrag des Magistratsdirektors aufzuheben.

(3) Wird der Beamte freigesprochen, das Verfahren eingestellt, über ihn eine Ordnungsstrafe oder die Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. a verhängt, so sind die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen.

(4) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. b bis e verhängt, so verringert sich das Ausmaß des Betrages gemäß Abs. 3

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. b auf 80 v. H.;

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. c auf 60 v. H.;

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. d auf 40 v. H.;

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. e auf 20 v. H.

(5) Im Falle der Entlassung werden die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auch teilweise nicht ausgefolgt.

## Zustellungen

## § 114

Alle nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehenen Zustellungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Leiter jener Dienststelle, der er zuletzt zugeteilt war, hinterlegt werden.



§ 115

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen des Disziplinarsenates oder seines Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen. Sie sind von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

(2) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch die Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(3) Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Gnadenrecht  
in Disziplinarangelegenheiten

§ 116

(1) Der Stadtsenat kann auf Ansuchen des Beamten oder seiner Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Strafe gemäß § 59 Abs. 1 lit. f, im Gnadenwege erlassen oder mildern und deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen.

(2) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(3) Der Stadtsenat kann weiters anordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

Verjährung von Pflichtverletzungen

§ 117

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie dem zur Verhängung der Ordnungsstrafe zuständigen Organ (§ 58 Abs. 3 und 4) dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, drei Monate oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verfloßen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

(2) Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß die Anzeige der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle übermittelte wurde.

(3) Die Verjährung ist weiters eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Disziplinaranzeige bei der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Bei gewinnsüchtigen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte keinen Nutzen mehr in Händen beziehungsweise Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt, in dem der Magistrat von dem endgültigen Ergebnis des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

Besondere Bestimmungen  
für Beamte des Ruhestandes

§ 118

Gegen einen Beamten des Ruhestandes kann ein Disziplinarverfahren nur durchgeführt werden, wenn er

- a) im Dienststand ein Dienstvergehen begangen hat, das erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienststand bekanntgeworden ist,
- b) die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit gröblich verletzt,
- c) den Bestimmungen des § 53 zuwiderhandelt.

§ 119

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses um höchstens 25 v. H.;
- c) bei besonders erschwerenden Umständen die Entlassung.

§ 120

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Disziplinarsenat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig gewesen wäre.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen Beamten sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

1. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 147 sowie der vierte Satz des § 148 und § 150 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBL. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBL. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBL. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBL. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBL. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBL. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBL. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBL. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, LGBL. für Wien Nr. 18) bleiben mit den sich aus der Pensionsordnung 1966 ergebenden Abänderungen weiter in Kraft.

2. Die Bestimmungen der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten-



und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Beilagen 27, 28 und 29 zum Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1952, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 21. November 1952, LGBl. für Wien Nr. 6/1953, und vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15), des Gesetzes vom 15. April 1955, LGBl. für Wien Nr. 9, über die Außerdienststellung von Beamten der Stadt Wien für die Dauer der Ausübung von öffentlichen Mandaten und die Bestimmungen der Abschnitte III, IV, V, VI, VII und IX des Gesetzes vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, bleiben unberührt.

3. Wo in den in den Punkten 1 und 2 angeführten Bestimmungen auf einzelne Vorschriften der §§ 1 bis 134 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) verwiesen wird, treten an diese Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Personen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufrecht ist, gelten dieser Dienstordnung unterstellt.

4. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten, sofern im Artikel III und der Pensionsordnung 1966 nichts anderes bestimmt wird, §§ 1 bis 134 sowie § 148 Satz 1 bis 3, § 149 und § 150 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) außer Kraft.

### Artikel III

1. Personen, deren Dienstverhältnis durch Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst wurde, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte des Ruhestandes, es sei denn, daß seit der Ruhestandsversetzung ein Tatbestand erfüllt wurde, der nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften die Auflösung des Dienstverhältnisses unmittelbar bewirkt hätte.<sup>1)</sup>

2. Auf Beamte, die sich bei Kundmachung dieses Gesetzes im zeitlichen Ruhestand befinden, sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 und 3 sowie § 69 und § 72 Abs. 4 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Artikel II Punkt 1 zitierten Fassung) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß statt der Versetzung in den dauernden Ruhestand die Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat.<sup>2)</sup>

3. Der Stadtsenat wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die auf Grund der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Artikel II Punkt 1 zitierten Fassung) bis zur Kundmachung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes weiter gelten.

4. Alle ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu seiner Kundmachung erlassenen Bescheide, die sich auf die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Artikel II Punkt 1 zitierten Fassung) stützen, gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Durch die Versetzung in den Ruhestand wird das Dienstverhältnis eines Beamten nicht aufgelöst. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß jene Beamten, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses

*Gesetzes in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ex lege wieder Beamte — allerdings des Ruhestandes — werden.*

<sup>2)</sup> (Erl.) In der Dienstordnung 1966 fehlt der Begriff „zeitlicher Ruhestand“. Derzeit befinden sich noch einige Beamte im zeitlichen Ruhestand. Diese Beamten müssen nun formell in den Ruhestand im Sinne der Dienstordnung 1966 versetzt werden.

### Artikel IV

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Personalvertretungen werden nicht in Kraft gesetzt; insoweit in einzelnen Bestimmungen eine Mitwirkung der Personalvertretungen vorgesehen wird, hat diese bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung und der Festsetzung des Aufgabekreises der Personalvertretungen zu entfallen.

### Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

### Artikel VI

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, unbeschadet des Verwaltungsrechtes der Landesregierung.

### Anlage

zu § 16 Abs. 6  
der Dienstordnung 1966

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 Abs. 6 der Dienstordnung:

- a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.
- b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.
- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

## Gesetz vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 18/67, über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967)

### Vorbemerkung (Erl.)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geht auf einen Beschluß des Wiener Landtages vom 13. April 1956 zurück; hiezu sind bisher 15 Novellen ergangen.

Durch die bisherigen Novellierungen und die unmittelbar bevorstehende neuerliche Erhöhung der Gehälter ist die Besoldungsordnung so unübersichtlich geworden, daß es angezeigt erscheint, sie neu beschließen zu lassen.



Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über Nebengebühren. Dies ist vor allem durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes notwendig geworden, da Nebengebühren nur dann den einkommensteuerrechtlichen Begünstigungen unterworfen werden können, wenn sie gesetzlich verankert sind.

Die übrigen Änderungen der Besoldungsordnung sind geringfügig, meist formeller Art oder Anpassungen an den Wortlaut der Pensionsordnung.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Anwendungsbereich

###### § 1

Dieses Gesetz findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt, Anwendung).

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Die Besoldungsordnung findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien Anwendung. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Beamten des Ruhestandes (deren Hinterbliebene) sind in der Pensionsordnung 1966 enthalten.

##### Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

###### § 2

Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II und das Schema II L aufgeteilt. Die Aufteilung der Beamtengruppen auf die einzelnen Verwendungsgruppen ist in der Anlage 1 festgesetzt. Änderungen der Anlage können vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von den Beamtengruppen zu vershenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Tätigkeiten der in der Anlage bereits enthaltenen Beamtengruppen Bedacht zu nehmen.

##### Bezüge

###### § 3

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, ruhegenußfähige Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Haushaltszulage).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

## Haushaltszulage

### § 4

(1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind

a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,

b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,

c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 150 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach der Pensionsordnung 1966 hat. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,



- c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist,
- d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.
- (7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Ansuchen ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das
- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.
- (8) Auf Ansuchen kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
- (9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umständen befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.
- (10) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird eine bestehende Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.
- (11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen.
- (12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es
- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen,
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt, oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.
- (13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.
- (14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.
- (15) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

#### § 5

(1) Einkünfte im Sinne des § 4 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
- d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.



## Anfall und Einstellung des Monatsbezuges

### § 6

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monates, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Im Falle der Dienstesent-sagung endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksam-werdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

## Auszahlung

### § 7

(1) Der Monatsbezug ist im vorhinein fällig und wird nach Tunlichkeit am Ersten jedes Monates oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausbezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. Die Auszahlung kann im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Monatsbezug auszuzahlen. Scheidet ein Beamter vor dem Zeitpunkt der Auszahlung der Sonderzahlungen aus dem Dienstverhältnis aus, so sind die Sonderzahlungen binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so sind ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlungen zusammen mit den nächsten ihm als Beamter des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlungen auszuzahlen.

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszah-lenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag

nicht durch 10 g teilbar, so können Restbeträge bis ein-schließlich 5 g vernachlässigt und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g ausgezahlt werden.

## Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

### § 8

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz und von den nach der Pensionsordnung 1966 gebührenden Leistungen hereinzu-bringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforde-rungsbetrag stehen würden.

## Verjährung

### § 9

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendma-chung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzu-halten ist.

## Vorrückung in eine höhere Ge-haltsstufe

### § 10

(1) Der Beamte rückt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorge-sehene Gehaltsstufe vor. Für den Beamten der Verwendungsgruppe D endet die Vorrückung in der Dienst-klasse IV mit der Gehaltsstufe 2.

(2) Einem Beamten können in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vor-rückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse



(Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I und Schema II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden.

## § 11

### Naturalbezüge

(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Stadt Wien erwachsenen Gesteungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein vom Stadtsenat oder im Einzelfall vom zuständigen Organ festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse der Stadt Wien geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

### Gehalt

## § 12

(1) Der Gehalt wird im Schema I durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe, im Schema II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage 2 festgesetzt.

(3) Es kommen in Betracht für Beamte des Schemas II der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen II bis VII, der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen I bis V, der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen I bis IV, der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen I bis III. Der Beamte des Schemas II ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des zuständigen Organs unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Der Gehalt beginnt im Schema I und im Schema II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt der Gehalt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der An-

stellung durch Verfügung des zuständigen Organs unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(5) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.

### Dienstalterszulage

## § 13

(1) Dem Beamten des Schemas I und dem Beamten des Schemas II L, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, und dem Beamten des Schemas II, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung (§ 15) nicht mehr vorgesehen ist, verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten im Schema I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe und für den Beamten im Schema II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse, wobei die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge auf ganze Schilling aufzurunden sind. Den Beamten des Schemas II L gebührt die Dienstalterszulage in der in der Anlage 3 festgesetzten Höhe.

(2) Steht ein Beamter der Verwendungsgruppe 3 im Bezug der Professionistenzulage (§ 24 lit. a), so ist diese Zulage bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachten Jahren eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV.

(4) Den Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages ihrer Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Dienstklasse.

### Erreichen eines höheren Gehaltes

## § 14

Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 10), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§§ 18 bis 21), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 15) und Beförderung (§ 16).

### Zeitvorrückung

## § 15

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.



(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III, der Verwendungsgruppen D und C — die Dienstklassen II bis IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(4) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein.

(5) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

## Beförderung

## § 16

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Beamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(5) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 4 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

(6) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Beförderung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Beförderungen von Beamten der Verwendungsgruppe C in die Dienstklassen IV und V.

Überstellung ist die Einreihung eines Beamten in eine andere Verwendungsgruppe.

## § 18

(1) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(2) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe B zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe B nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe B im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

(5) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(6) Wird ein Beamter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt



und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 4 ergeben würde.

(7) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2, 4 und 6 zweiter Satz bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung, die gemäß § 16 Abs. 7 eingetreten ist, außer Betracht.

(8) Bei Überstellung nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 erster Satz ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

#### § 19

Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tag wie bisher vor. Solche Überstellungen sind nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohnten Tätigkeit zulässig.

#### § 20

(1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in eine der Verwendungsgruppen L a überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppen L a zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L a nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Beamter aus einer der Verwendungsgruppen L a in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter einer der Verwendungsgruppen L a notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; an Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung

im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt.

(3) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

(4) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(5) Bei Überstellung innerhalb der Verwendungsgruppe L a ändert sich die bisherige Gehaltsstufe nicht.

(6) Bei Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(7) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(8) § 18 Abs. 10 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 21

(1) Wird ein Beamter des Schemas II in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Wird ein Beamter des Schemas II, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(2) Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(3) Wird ein Beamter des Schemas I oder des Schemas II L in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe



zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(4) Der Beamte erhält, falls der Gehalt, der ihm nach den Abs. 1 bis 3 gebührt, um mehr als in dem in der Anlage 3 festgesetzten Ausmaß niedriger ist als der bisherige Gehalt, eine nach Maßgabe der Vorrückung einzuziehende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf diesen Betrag eingeschränkt wird. Wird die Verwendung eines Beamten bei Auflassung seines bisherigen Dienstpostens im Wege des Personalausgleiches aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, geändert und wird er infolge der geänderten Verwendung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so erhält er, falls der Gehalt in der Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird, geringer ist als in der Verwendungsgruppe, in der er vor der Überstellung eingereiht war, eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter. Ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(5) Erfolgt die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung verfügt wird, nach einer ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien von 15 Jahren und ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen. Zur ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zählt auch die bei der Stadt Wien zurückgelegte und gemäß § 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966 angerechnete Zeit.

(6) Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine niedrigere Verwendungsgruppe bleiben die Änderungen der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 16 Abs. 7 außer Betracht.

## § 22

(1) Wird ein Beamter des Schemas I oder II L zum Beamten des Schemas II überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, als Beamter des Schemas II in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppe L I des Schemas II L der Verwendungsgruppe A des Schemas II, die Verwendungsgruppe L a des Schemas II L der Verwendungsgruppe B des Schemas II, die Verwendungsgruppe L b des Schemas II L der Verwendungsgruppe C des Schemas II, die Verwendungsgruppen 1 bis 3 des Schemas I der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppe 4 bis 6 des Schemas I der Verwendungsgruppe E.

(3) Wird ein Beamter des Schemas II zum Beamten des Schemas I oder II L überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich

ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, als Beamter des Schemas I oder II L in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(4) Wird ein Beamter des Schemas I zum Beamten des Schemas II L oder ein Beamter des Schemas II L zum Beamten des Schemas I überstellt, so sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 21 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

## ABSCHNITT II

### Ruhegenußfähige Dienstzulagen

#### § 23

(1) Die Beamtengruppen, denen eine ruhegenußfähige Dienstzulage gebührt, und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wird, sind in der Anlage 1 festgesetzt.

(2) Diese Zulagen sind in der Höhe des zuletzt bezogenen Betrages ruhegenußfähig. Die weiteren Bestimmungen für diese Zulagen enthalten die §§ 24 bis 26.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 5 und des § 16 Abs. 4 gelten die Dienstzulagen gemäß § 24 und § 26, bei Anwendung des § 18 Abs. 10 und des § 21 Abs. 4 oder 5 diese Dienstzulagen sowie auch die Dienstzulagen gemäß § 25 als Bestandteil des Gehaltes.

### Dienstzulagen im Schema I, Verwendungsgruppe 3

#### § 24

##### a) Professionistenzulage:

(1) Die Höhe der Professionistenzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Professionistenzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen;

b) wenn der Beamte, der die Professionistenzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zugewiesen wird, für die keine Professionistenzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

##### b) Autobuslenkerzulage:

(1) Die Höhe der Autobuslenkerzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Autobuslenkerzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen;

b) wenn der Beamte, der die Autobuslenkerzulage erhält, in eine andere Beamtengruppe überreicht wird, für die keine Autobuslenkerzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

(3) Die Autobuslenkerzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an ruhegenußfähig.



#### c) Außerordentliche Fahrzulage:

(1) Die Höhe der außerordentlichen Fahrzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt. Die Einstellung erfolgt nicht,

a) wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen;

b) wenn der Beamte, der die außerordentliche Fahrzulage erhält, einer anderen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe 3 zugewiesen wird, für die keine außerordentliche Fahrzulage vorgesehen ist, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

(3) Bei vorübergehender Fahrdienstunfähigkeit gebührt die außerordentliche Fahrzulage bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab dem dem Ausscheiden aus dem Fahrdienst folgenden Monatsletzten und, wenn das Ausscheiden auf einen Monatsletzten fällt, bis zu einer Dauer von sechs Monaten ab diesem Tag.

(4) Die außerordentliche Fahrzulage ist von der Gehaltsstufe 11 an ruhegenußfähig.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten auch für die Beamten, die nach dem 31. Jänner 1949 als Fahrer oder Schaffner im ständigen Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet worden und nicht im Bezug der außerordentlichen Fahrzulage gestanden sind.

(6) Für die Kraftwagenlenker einschließlich der Autobuslenker, die nicht im fahrplanmäßigen Linienverkehr verwendet werden, tritt an Stelle dieser Verwendung die Verwendung im Fahrdienst.

#### d) Kanalarbeiterzulage:

Die Kanalarbeiterzulage gebührt in der Höhe der außerordentlichen Fahrzulage. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung im Kanalbetrieb tritt.

### Dienstzulagen im Schema II

#### § 25

#### a) Pflegedienst-Chargenzulage

(Zulage für Beamte der Verwendungsgruppe C des Heil- und Pflegedienstes):

(1) Die Höhe der Pflegedienst-Chargenzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Diese Zulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.

(3) Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des § 24 lit. c, wobei an Stelle der Verwendung im Fahrdienst im fahrplanmäßigen Linienverkehr die Verwendung in der Beamtengruppe, für welche die Dienstzulage vorgesehen ist, tritt.

b) Diplomzulage (Zulage für schulmäßig ausgebildete Pflegepersonen):

(1) Die Höhe der Diplomzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Diplomzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.

c) Feuerwehr-Chargenzulage (Zulage für Beamte der Feuerwehr):

(1) Die Höhe der Feuerwehr-Chargenzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Die Feuerwehr-Chargenzulage wird bei Verwendungsänderung eingestellt; die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 vorliegen.

### Dienstzulagen im Schema II L

#### § 26

#### a) Leiterzulage:

(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt, dem Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte sowie dem Leiter eines Kindertagesheimes gebührt eine Leiterzulage. Die Leiterzulage ist vom Stadtsenat nach den Ansätzen des Abs. 2 festzusetzen; die Einreihung in eine der Dienstzulagen Gruppen hat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder des Kindertagesheimes zu erfolgen. Die Höhe der Leiterzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(2) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt, der Uhrmacherlehrwerkstätte oder eines Kindertagesheimes betraut ist, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die Leiterzulage in gleicher Höhe wie dem zu einem Leiter beziehungsweise Direktor ernannten Beamten. Eine solche Leiterzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr und bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gedauert hat.

#### b) Musiklehrerzulage:

Den Musiklehrern der Verwendungsgruppe Lb gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

#### c) Sonderkindergärtnerinnenzulage:

(1) Den Sonderkindergärtnerinnen gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

(2) Den Kindergärtnerinnen, die in Sonderkindergärten verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage. Die Bestimmung des § 26 lit. a Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

### ABSCHNITT III

#### Nebengebühren

#### § 27

(1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 11) können dem Beamten Nebengebühren gewährt werden.

(2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Verletzungen (§ 28);

2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandentschädigung) (§ 29);

3. Mehrleistungsvergütungen (§ 30);

4. Sonderzulagen (§ 31);

5. Einmalige Belohnungen (§ 32).

(3) Die Nebengebühren werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.



## § 28

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem Beamten der Ersatz des nach Maßgabe seiner dienstrechtlichen Stellung notwendigen Mehraufwandes. Beim Ersatz des Mehraufwandes ist insbesondere auf den Ersatz von Auslagen für die Zurücklegung von Wegstrecken, für die Verpflegung und für die Unterbringung Bedacht zu nehmen. Die Festsetzung von Pauschalvergütungen ist zulässig; für ihre Höhe ist der Durchschnitt der Kosten maßgebend, der für gewöhnlich bei den in Betracht kommenden Anlässen entsteht.

(2) Sitzungen und Beratungen im Dienstort begründen keinen Anspruch auf eine Vergütung.

(3) Im Falle eines Dienstaustausches oder einer Reaktivierung besteht kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes. Ist ein Beamter auf Grund eines von ihm gestellten Antrages versetzt worden, so ist der Mehraufwand nur zur Hälfte zu ersetzen.

## Aufwandsentschädigung

## § 29

Einem Beamten darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der ihm in Ausübung seines Dienstes erwächst. Hierbei ist auf das tatsächliche Ausmaß des Mehraufwandes Bedacht zu nehmen; eine Pauschalierung ist zulässig.

## Mehrleistungsvergütungen

## § 30

Mehrleistungsvergütungen können für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen. Bei Festsetzung der Mehrleistungsvergütung ist auch die Festsetzung einer monatlichen Pauschalvergütung unter Bedachtnahme auf den Durchschnitt der Mehrleistungen zulässig.

## Sonderzulagen

## § 31

(1) Sonderzulagen können gewährt werden,

1. wenn dem Beamten ein Mehraufwand im Sinne des § 29 erwächst und er außerdem eine Mehrleistung im Sinne des § 30 erbringt;

2. als Fehlgeldentschädigung, Schmutz-, Erschweris- oder Gefahrenzulagen und ähnlichen Zulagen.

(2) Bei Gewährung der Sonderzulagen ist auf die Grundsätze der §§ 29 und 30 Bedacht zu nehmen.

## Einmalige Belohnungen

## § 32

(1) Einmalige Belohnungen (Remunerationen) können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hierbei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Falle seines Todes an die Verlassenschaft flüssiggemacht werden.

## Übergangsbestimmungen

## § 33

(1) Ein Beamter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft war, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, durch Vorrückung die in der Anlage 3 festgesetzten weiteren Gehaltsstufen erreichen. Diese Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

(2) Einem Beamten der Verwendungsgruppe 3, der im Bezug der Professionistenzulage (§ 24 lit. a) steht und auf den Abs. 1 Anwendung findet, gebührt diese Zulage in der in der Anlage 3 festgesetzten Höhe.

## Artikel II

1. Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ist in der am 31. Dezember 1966 geltenden Fassung (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 20. Mai 1966, LGBl. für Wien Nr. 18, und vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967) auf Bezugsansprüche von Beamten, die nach dem 31. Dezember 1966 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden.

2. Der Stadtsenat wird ermächtigt zu bestimmen, daß die auf Grund der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) bis zur Kundmachung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes weiter gelten.

3. Alle ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu seiner Kundmachung erlassenen Bescheide, die sich auf die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) stützen, gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.



### Artikel III

Die Bestimmungen des Abschnittes V des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, bleiben unberührt.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.

### Artikel V

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(zu § 2)  
**Anlage 1**

## Gruppenaufteilung

### SCHEMA I

#### Verwendungsgruppe 1

##### A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung  
Vorarbeiter, berufsmäßig vorgebildete, mit unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppe 2

##### B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Aufseher der Wienfluß- und Liesingbachregulierung  
Aufseher des Depots für Überschwemmungsgeräte (einschließlich Betreuung der Rettungszillen am Donaukanal)

Faktor der lithographischen Presse  
Friedhofaufseher

Garagemeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Hausaufseher der Rathausverwaltung

Hausoberaufseher

Heimoberaufseher der städtischen Herbergen für Obdachlose

Kassiere(-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Kurbadewarte, Erste

Marktoberaufseher

Maschinenisten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Motorgraderführer

Müllaufseher

Oberaufseher der Museen

Oberaufseher der Wäscherei des Psychiatrischen Krankenhauses

Obergärtner

Obermonteure

Platzmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Sanitätsrevisoren

Schlachthofoberaufseher auf großen Schlachthöfen

Schwimmlehrer, staatlich geprüfte

Sportplatzrevisoren

Straßenaufseher

Vorarbeiter der Rathausverwaltung, der Vorarbeiter unter sich hat

WasserleitungsOberaufseher

Werkstättenleiter, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wohnhausmaschinenisten, nach einer mindestens fünfjährigen zufriedenstellenden Verwendung

##### C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Elektrizitätswerke

Betriebselektriker mit Schaltberechtigung, im Springerdienst der Gleichrichterstationen

Blockelektriker bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering

Blockheizler bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizler

Blockmaschinenisten bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinenist

Garagemeister der Zentralgarage Obere Donaustraße  
Hochdruckmaschinenisten nach fünfjähriger Verwendung als Hochdruckmaschinenist

##### D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Gaswerke

Garagemeister des Fahrbetriebes der Direktion  
Oberaufseher

##### E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Verkehrsbetriebe

Garagemeister der Abteilung für elektrische Anlagen  
Stellwerkswärter des Stellwerkes Meidling der Stadtbahn

##### F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Halle I des Wiener Zentralfriedhofes

Garderobeaufseher, mit erlerntem Schneiderhandwerk  
Platzmeister der Holzlagerplätze des Sargerzeugungsbetriebes

#### Verwendungsgruppe 2

##### A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut

Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht

Hochdruckheizler, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder ohne Beruf nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Heizler bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Monteure in Spezialverwendung

Obermagazineure

Schweißer, bei denen eine über die allgemeine Ausbildung hinausgehende besondere Ausbildung als Schweißer nach den jeweils vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Richtlinien gefordert wird

Spezialfacharbeiter

Vorarbeiter von Facharbeitern

Werkzeugmacher, -schlosser und -schmiede



## B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadwerke bestehen

Aufseher der Museen und der Stadtbibliothek, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Betriebsassistenten

Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen(-innen), Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Betriebsassistenten

Desinfektionsgehilfen(-innen), Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Desinfektoren, Erste, mit Zeugnis

Fachgehilfen, Erste

Fernschreiber

Fleischer, Erste

Forstaufseher mit Prüfung

Friedhofsgehilfen, Erste

Garagemeister des Zentralkinderheimes

Gärtner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Hausaufseher

Hausprofessionisten in Anstalten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Heimaufseher der städtischen Herbergen für Obdachslose

Kanal- und Straßenaufseher des Psychiatrischen Krankenhauses

Kanalvorarbeiter über acht bis zehn Kanalarbeiter

Kassiere(-innen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Kontrollableser der Wasserwerke

Kurbadewarte

Laboranten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Lehrwerkstattengehilfen

Lithographen

Marktaufseher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Maschinen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Motorführer der Kleinbahnen

Oberköche

Oberwäscher des Zentralkinderheimes

Operationsgehilfen, Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Portiere, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Prosekturgehilfen, Erste, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

Schlachthofaufseher

Schulwarte

Schwimmlehrer ohne Prüfung

Setzer

Straßenwalzenmaschinisten

Telefonisten(-innen) der Bettenzentrale sowie in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Wäscheverwahrerinnen

Wasserleitungsaufseher

Werkstättenleiter in Anstalten

Wohnhausmaschinisten

Zahntechniker

## C

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
Elektrizitätswerke

Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit

Betriebselektriker in Gleichrichterstationen

Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Kesselmaurer

Laboranten im Kraftwerk Engerthstraße

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Modelltischler

Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne Beruf, außerdem mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Portiere im Direktionsgebäude

Portier im Kraftwerk Simmering, nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Revisionselektriker und Revisionsschlosser

Speisepumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

## D

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
Gaswerke

Aufseher

Aufsichtsapparatewärter der Erdgasluft- und Dampfspaltanlagen, nach dreijähriger Verwendung als Apparatwärter einer Spaltanlage bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Aufsichtsdestillateure, nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Destillateur in einer Großdestillation

Beheizungskontrolloren der Kammerofenanlagen, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung als Vorarbeiter dieser Anlagen bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Chamottemaurer

Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe

Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nach vierjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur in dieser Anlage

Kinooperateur

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und Bezug der Professionistenzulage

Maschinen der Kohlengas- und Zusatzgasförderanlage sowie der Behälter- und Verdichteranlage Wienerberg, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung im Maschinenbetrieb



Modelltischler

Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) nach zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteur im Außendienst

Portier im Direktionsgebäude, im Werk Simmering und im Werk Leopoldau, nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten

## E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Verkehrsbetriebe

Ausmesser mit Spezialkenntnissen

Einnahmeverrechner der Stadtbahn

Expeditionsschaffner

Kontrollore

Lithographen

Maschinist der lithographischen Presse

Setzer

Stellwerkswärter der Stadtbahn

## F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Feuerhalle

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in der Halle III des Wiener Zentralfriedhofes

Obermagazineure mit erlerntem Handwerk (Metallgewerbe)

Telephonist am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

## Verwendungsgruppe 3

I. Beamtengruppen, welche die Professionistenzulage (§ 24 lit. a) erhalten

Die Professionistenzulage erhalten die im folgenden Verzeichnis unter A bis F aufgezählten Beamtengruppen. Sie gliedern sich in die folgenden vier Untergruppen. Die im Verzeichnis angeführten Zahlen entsprechen der Bezeichnung und der Einteilung dieser Untergruppen.

1. Die auf Professionistenposten verwendeten Professionisten, das sind einerseits die in der Aufzählung als Facharbeiter angeführten Beamten, die im erlernten Handwerk verwendet werden, und andererseits die in der Aufzählung angeführten Beamten, die im erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die, ohne ein Handwerk oder einen Beruf erlernt zu haben, fünf Jahre auf den Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

2. Die Beamten, die ein in der Aufzählung angeführtes einschlägiges Handwerk erlernt haben. Weiters Beamte, die, ohne ein einschlägiges Handwerk erlernt zu haben, fünf Jahre auf einem der angeführten Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

3. Beamte, die auf einem Posten verwendet werden, für dessen Versetzung die Erlernung eines Handwerks oder Berufes nicht vorgeschrieben ist, aber Spezialkenntnisse erforderlich sind, die nur in der betreffenden Betriebsanlage der Gemeinde Wien durch langjährige Tätigkeit oder durch eine Spezialausbildung bei der Gemeinde Wien erworben werden können, und

fünf Jahre auf diesem Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 zufriedenstellend verwendet worden sind.

4. Die Beamten mit besonderer Verwendung unter den angegebenen Voraussetzungen.

## A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

1. Facharbeiter, mit erlerntem Handwerk oder nach fünfjähriger Verwendung auf dem Facharbeiterposten als Facharbeiterhilfskraft

Gärtner (Gärtnergehilfen)

2. Monteure, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Schweißer, mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe) oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten

4. Heizer, mit erlerntem einschlägigem Handwerk oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Heizer bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3

Magazineure, für die ein erlerntes einschlägiges Handwerk als Anstellungserfordernis verlangt wird

Vorarbeiter (Partieführer) von unterstellten Arbeitern der Verwendungsgruppen 3, 4 und 5

## B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Facharbeiter der Museen, die auch Aufsichtsdienst versehen

Laboranten als Facharbeiter der Prüfanstalt  
Näherinnen mit Lehrbrief

2. Fachgehilfen mit erlerntem einschlägigem Handwerk, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

3. Fachgehilfe im Bilderdienst der Pressestelle

Fachgehilfen in Anstalten

Laboranten der Plan- und Schriftenkammer

Ordinationsgehilfinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

4. Apothekenlaboranten, mit abgelegter Drogistenprüfung oder nach achtjähriger zufriedenstellender Verwendung in einer Apotheke

Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen (-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Desinfektionsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Desinfektoren in Anstalten mit Zeugnis nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit



Heilbademeister(-innen) und Heilmasseur(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961 nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Köche(-innen), mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Hilfsköche (-innen) oder nach zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung im Küchendienst einer Anstalt

Laborgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Maschinwäscher, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

Oberwäscher, in Anstalten, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Wäscher in Anstalten

Operationsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Ordinationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Prosekturgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung beim Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

Sanitätsgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten und einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit

Wäschemanipulanten, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Wäschereibetrieb

## C

### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

1. Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
  2. Dynamowärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Hilfsheizer bei den Kohlenmühlen, Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Pumpen- und Brunnenwärter in den Maschinenhäusern der Kraftwerke mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Pumpenwärter und Reiniger in den Kesselhäusern der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Schalttafelwärter in den Wasserwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Turbinen- und Maschinenwärter in den Wasserkraftwerken, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

3. Arbeiter bei der Wasseraufbereitung im Kraftwerk Simmering  
Kessel- und Rußreiniger
4. Arbeiter in der Kohlenförderungswarte der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes

Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes

Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer

Sanitätsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe

## D

### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

1. Facharbeiter im Eichraum, mit erlerntem Handwerk Isolierer, mit erlerntem Handwerk (Nachweis der Innung)  
Laboratoriumsgehilfen mit Lehrbrief
  2. Apparatewärter der Ammoniakfabrik, der Erdgasluft- und Erdgasdampfspaltanlagen, des Gasmesserhauses Leopoldau, des Gaswäscherhauses Simmering, der Kühleranlage Leopoldau und des Reglerhauses Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
- Apparatewärter der Behälteranlagen Baumgarten und Brigittenau, der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg und der Peroxanlage Leopoldau, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe), nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten
- Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk



- (Metallgewerbe)  
 Gerätewärter für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Maschin Arbeiter bei den Ausstoßmaschinen, Schild- und Füllwagen am Kammerofen, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Maschinisten im Springerdienst, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Motorenwärter der Kohlenmahl- und -mischanlagen, der Waggonkipphäuser sowie der Koksseparationen bei Brechern und Sieben, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Nacheicher, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Überprüfer des Gaskonsums, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)  
 Wechseleiwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
3. Bedienstete der Kohlenaufsicht im Werk Leopoldau  
 Destillateure  
 Teer- und Ammoniakmanipulanten  
 Wasseraufbereiter mit Olmanipulation
4. Beheizungskontrolloren am Kammerofen Simmering, Springer, nach mindestens achtjähriger zufriedenstellender Verwendung am Kammerofen im Chargierbetrieb
- Kranführer der Koks- und Kohlenkrane, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung
- Lokomotivführer im Vollbahnbetrieb, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Lokomotivführer
- Sanitätsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe

#### E

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
 Verkehrsbetriebe

2. Kompressorenwärter, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)
4. Kranführer, nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und mindestens achtjähriger Verwendung in der Abteilung
- Partieführer, ständige, der Bahnerhaltung
- Sanitätsgehilfen in der Hauptwerkstätte mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung als Sanitätsgehilfe
- Verschubfahrer, Erster, in der Hauptwerkstätte

#### F

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
 Bestattung

2. Partieführer von angelernten und ungelernten Arbeitern der Verzierungsprägerei im Sargerzeugungs-

betriebsbetrieb, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe)

## II. Beamtengruppen, welche die Autobuslenkerzulage (§ 24 lit. b) sowie die außerordentliche Fahrzulage (§ 24 lit. c) erhalten

Die Autobuslenkerzulage sowie die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter B bis E aufgezählten Beamtengruppen.

#### B

Beamtengruppen des Magistrates

Autobuslenker, ständige, des Allgemeinen Krankenhauses  
 Lenker des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

#### C

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
 Elektrizitätswerke

Rüstwagenlenker, von denen der Führerschein für Autobuslenker verlangt wird

#### E

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
 Verkehrsbetriebe

Autobuslenker

## III. Beamtengruppen, welche die außerordentliche Fahrzulage (§ 24 lit. c) erhalten

(1) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im folgenden Verzeichnis unter A, E und F aufgezählten Beamtengruppen.

(2) Die außerordentliche Fahrzulage gebührt den im fahrplanmäßigen Linienverkehr ständig verwendeten Fahrern und Schaffnern sowie den im Fahrdienst verwendeten Kraftwagenlenkern.

#### A

Beamtengruppen, die sowohl beim Magistrat als auch bei sämtlichen Teilunternehmungen der Wiener Stadwerke bestehen

Kraftwagenlenker

#### E

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
 Verkehrsbetriebe

Fahrer  
 Schaffner  
 Zugsbegleiter der Stadtbahn

#### F

Beamtengruppen der Wiener Stadwerke —  
 Bestattung

Betriebsgehilfen



IV. Beamtengruppen, welche die  
Kanalarbeiterzulage (§ 24 lit. d)  
erhalten

B

Beamtengruppen des Magistrates

Kanalarbeiter, nach mindestens dreijähriger Anlernung

V. Beamtengruppen, die keine für die  
Ruhegenußbemessung anrechenbare  
Zulage erhalten

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf dem bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden, unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden, unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die nach dreijähriger Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden, unter Ziffer 4 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 3 eingereiht werden.

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat  
bestehen

1. Portiere
4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer  
Heizer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Heizerhelfer  
Magazineure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Magazinsarbeiter (Anstaltsgehilfe)  
Schweißer mit Schweißerprüfung  
Vorarbeiter (Partieführer) von angelernten und ungelerten Arbeitern

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme  
der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Amtsgehilfen  
Apothekenlaboranten  
Aufseher der Museen  
Ausmesser  
Badewarte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfen(-innen)  
Desinfektionsgehilfen(-innen)  
Desinfektionsgehilfen des Veterinäramtes  
Desinfektoren in Anstalten  
Fachgehilfen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Forstaufseher ohne Prüfung  
Friedhofsgehilfen  
Hauswarte der Kindergärten und der im Dienstpostenplan bestimmten Amtshäuser  
Heilbadmeister(-innen) und Heilmasseure(-innen)  
Kanzleigehilfen  
Kassierinnen der Bäder

Küchenkassierinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Laboranten der Plan- und Schriftenkammer  
Laboranten des Gesundheitsamtes und Veterinäramtes  
Laborgehilfen(-innen)  
Marktaufseher  
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet  
Niederdruckheizer bei Anlagen mit mehr als zwei ständig im Betrieb befindlichen Kesseln  
Operationsgehilfen  
Ordinationsgehilfen(-innen)  
Platzmeister  
Prosekturgehilfen  
Sanitätsgehilfen in den Bezirksgesundheitsämtern  
Traktorführer  
Wagenabfertiger des Kohlenhauptlagers  
Wäscheverwahrerinnen

3. Manipulanten(-innen)  
Partieführer von Hausarbeitern und Bedienerinnen der Rathausverwaltung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Wassermesserableser, welche auch abrechnen  
Zentrifuger
4. Hilfsköche(-innen), nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Küchendienst einer Anstalt oder Absolventinnen einer einschlägigen Tagesschule, die eine mindestens zehnmonatige erfolgreiche Ausbildung nachweisen können  
Maschinwäscher, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher oder Zentrifuger  
Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961  
Straßenwärter, angelernte, als Aufsichtsorgan eines Bezirksstraßenteiles oder als Partieführer  
Telephonisten, nach einer halbjährigen Anlernung nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Telephonist bei Einreihung in Verwendungsgruppe 4  
Wäschemanipulanten, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Wäschereibetrieb  
Wäscher in Anstalten, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Wäschereiarbeiter

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Elektrizitätswerke

1. Arbeiter bei den Regleranlagen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering  
Dieselkarrenfahrer im Kraftwerk Simmering, mit Führerschein  
Feldbahnfahrer  
Kanzleigehilfen  
Lokomotivführer
2. Arbeiter bei den Förderbändern der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering  
Arbeiter bei den Hochbunkern der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering  
Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering  
Arbeiter in der Kohlenförderungswarte der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering



- Heizölförderungsarbeiter, bei Arbeiten vom Tank zum Kessel und in der Ölhauptstelle  
 Hilfsheizer bei den Kohlenmühlen, Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering  
 Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering  
 Hochdruckmaschinistenhelfer in den Kraftwerken
3. Akkumulatorenwärter  
 Betriebsschreiber in den Kraftwerken  
 Dynamowärter  
 Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser  
 Kohlenförderungsarbeiter der Kraftwerke (auf dem Hochdruck)  
 Kohlenmühlen- und Ventilatorenwärter  
 Kompressorenwärter  
 Kranführer  
 Laboratoriumsgehilfen  
 Meßgehilfen  
 Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke  
 Ölseparatorenwärter für mehrere Separatoren  
 Pumpen- und Brunnenwärter der Maschinenhäuser und Kraftwerke  
 Pumpenwärter und Reiniger der Kesselhäuser der Kraftwerke  
 Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke  
 Streckengeher  
 Telephonisten  
 Trassenaufseher  
 Turbinen- und Maschinenwärter der Wasserkraftwerke  
 Zählerableser  
 Zählerableser mit Uhrenkontrolle
4. Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremaabteilung, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung  
 Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurlhelfer  
 Sanitätsgehilfen mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961  
 Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung  
 Turbinenwärter der Kleinkraftwerke, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung  
 Wehrwärter, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung  
 Werkzeug- und Vorrichtungsverwahrer der Kraftwerke, mit achtjähriger Verwendung in der Anlage

#### D

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

1. Kanzleigehilfen  
 Lokomotivführer  
 Platzmeister der Baustoff- und Holzlagerplätze
2. Isolierer  
 Teer- und Ammoniakmanipulanten  
 Wasseraufbereiter mit Ölmanipulation
3. Kompressorenwärter  
 Kranführer der Koks- und Kohlenkrane  
 Laboratoriumsgehilfen  
 Telephonisten
4. Apparatewärter der Ammoniakfabrik, der Erdgasluft- und Erdgasdampfspaltanlagen, des Gasmesserhauses Leopoldau, des Gaswäscherhauses Simmering, der Kühlanlage Leopoldau und des Reglerhauses Simmering, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Apparatewärter  
 Apparatewärter der Behälteranlagen Baumgarten und Brigittenau, der Gebläse- und Verdichteranlage Wienerberg, der Peroxanlage Leopoldau und der Zusatzgasförderung der Gasförderanlage Leopoldau nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Apparatewärter  
 Arbeiter für englische Weichen und Signaleinrichtungen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Gleisleger  
 Bedienstete der Kohlenaufsicht im Werk Leopoldau, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Ofenbetrieb oder bei der Kohlenförderung  
 Bedienstete der Waggoneinlauf- und Frachtbriefkontrolle des Werkes Simmering  
 Destillateure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Hilfsdestillateure  
 Diesel- und Elektrotriebwagenführer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber  
 Druckscheibenwärter, nach mindestens siebenjähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage  
 Facharbeiterhilfskraft im Eichraum, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Facharbeiterhelfer im Eichraum  
 Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte  
 Maschinenarbeiter, bei den Ausstoßmaschinen, Schild- und Füllwagen am Kammerofen, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit im Chargierbetrieb  
 Maschinisten im Springerdienst, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Maschinistenhelfer  
 Monteure, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Monteurlhelfer  
 Motorenwärter der Kohlenmahl- und -mischanlagen, der Wagonkipphäuser sowie der Koksseparationen bei Brechern und Sieben, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung in der Anlage  
 Nacheicher, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs  
 Oberverschieber, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Verschieber  
 Präger, nach fünfjähriger zufriedenstellender Verwendung  
 Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961  
 Typer, nach fünfjähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung  
 Überprüfer des Gaskonsums, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung bei der Gaszählerwartung, Montage und Rohrlegung, mit Hausdienstkurs  
 Waagmeister mit Prüfung, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit als Waaggehilfe  
 Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung als Wassertopfwärter  
 Wechseleiwärter, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung im Chargierbetrieb



## E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Verkehrsbetriebe

1. Ankerbeleger der Hauptwerkstätte  
Ausmesser  
Bahnsteigabfertiger  
Elektrokarrenfahrer der Hauptwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und des Oberbaumateriallagers, mit Führerschein G  
Frequenzzähler  
Kartenverkäufer  
Kassengehilfen  
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet  
Sperrenschaffner, mit und ohne Kassengebarung  
Verschubfahrer
3. Kompressorenwärter  
Kranführer  
Laboratoriumsgehilfen  
Schreiber, nach dreijähriger zufriedenstellender Tätigkeit in dieser Verwendung  
Telephonisten
4. Arbeiter mit besonderer Verwendung in der Straßenbahn-Hauptwerkstätte, Autohauptwerkstätte, Oberbauwerkstätte, Abteilung für elektrische Anlagen, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung für Bahnerhaltung der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe nach mindestens zehnjähriger zufriedenstellender Verwendung in diesen Abteilungen  
Arbeiter im Revisionsdienst der Straßenbahn oder Stadtbahn mit besonderer Verwendung nach mindestens zehnjähriger zufriedenstellender Tätigkeit im Revisionsdienst  
Sanitätsgehilfe in der Hauptwerkstätte mit Zeugnis gemäß der Vdg. BGBl. Nr. 216/1961

## F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Bestattung

1. Fachhilfe des Bestattungsdienstes  
Fachhilfe für Bestattungsdurchführungen  
Fachhilfe für Sargdepots mit Lagerführung  
Kanzleigehilfen  
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet  
Partieführer von angelernten und ungelerten Arbeitern der Tapetenkleberei des Sargerzeugungsbetriebes

**Verwendungsgruppe 4**

Unter Ziffer 1 sind jene Beamtengruppen angeführt, die bei Verwendung auf den bezeichneten Dienstposten in die Verwendungsgruppe 4 eingereicht werden, unter Ziffer 2 jene Beamtengruppen, die nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung in die Verwendungsgruppe 4 eingereicht werden, unter Ziffer 3 jene Beamtengruppen, die unter den dort angegebenen Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe 4 eingereicht werden.

## A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat  
bestehen

1. Elektrokarrenfahrer  
Facharbeiterhelfer  
Heizerhelfer  
Torwarte (Pfortner)
2. Magazinsarbeiter  
Nachtwächter
3. Arbeiter, angelernte, nach einer mindestens halbjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als ungelerner Arbeiter

## B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme  
der Wiener Stadtwerke bestehen

1. Anstaltsgehilfen  
Aufzugswärter  
Badefrauen  
Badewarte  
Küchenkassierinnen  
Laboratoriumsgehilfen des Gesundheitsamtes  
Manipulantinnen  
Meißgehilfen  
Museumswartinnen  
Niederdruckheizer  
Prägerinnen  
Sanitätsgehilfen  
Sportplatzaufseher  
Telephonisten  
Wassermesserableser
2. Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes  
Bedienerinnen der Schulzahnkliniken  
Küchengehilfen(-innen)  
Marktgehilfen  
Schlachthofgehilfen  
Vermessungsgehilfen  
Wäschereiarbeiter  
Zentrifuger
3. Hausarbeiter (Bedienerinnen) als Partieführer von Hausarbeitern (Bedienerinnen) der Rathausverwaltung sowie der Wasserwerke  
Kanalarbeiter, nach mindestens sechsmonatiger Dienstleistung und entsprechender Ausbildung  
Kinderwärterinnen, nach mindestens dreijähriger zufriedenstellender Verwendung  
Lagerarbeiter, nach einer zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung  
Maschinwäscher, nach sechsmonatiger zufriedenstellender Verwendung als Maschinwäscher oder Zentrifuger

## C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Elektrizitätswerke

2. Akkumulatorenwärter  
Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering  
Arbeiter oder Arbeiterinnen der Adremaabteilung  
Arbeiter, mit der Wartung von Betriebsanlagen betraut  
Aufzugswärter  
Betriebsschreiber in den Kraftwerken



Bremser  
 Dynamowärter  
 Heizölförderungsarbeiter  
 Hilfsheizer bei den Blockanlagen des Kraftwerkes  
 Simmering  
 Hilfsmaschinisten bei den Blockanlagen des Kraftwerkes  
 Simmering  
 Hochdruckmaschinistenhelfer  
 Kabelausbrenner  
 Kanzleiboten  
 Kessel- und Rußreiniger und Rußbläser  
 Kohlenförderungsarbeiter  
 Kohlenmühle- und Ventilatorenwärter  
 Kompressorenwärter  
 Kranführer  
 Laboratoriumsgehilfen  
 Meßgehilfen  
 Mitfahrer  
 Monteurhelfer  
 Ölmanipulanten  
 Ölseparatorenwärter  
 Pumpenwärter  
 Sanitätsgehilfen  
 Schalttafelwärter der Wasserkraftwerke  
 Schlackenzieher  
 Schwertransportarbeiter  
 Streckengeher  
 Telephonisten  
 Trassenaufseher  
 Turbinenwärter  
 Wehrwärter  
 Zählerableser

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
 Gaswerke

2. Apparatewärter  
 Bleischmelzer  
 Chargierarbeiter der Kammerofenanlagen  
 Düsenwärter am Kammerofen  
 Facharbeiterhelfer im Eichraum  
 Gleisleger  
 Kanzleiboten  
 Kippereiarbeiter  
 Kohlen- und Koksförderungsarbeiter  
 Koksverlader  
 Kompressorenwärter  
 Kranführer  
 Laboratoriumsgehilfen  
 Lichtpauser  
 Maschinistenhelfer  
 Mitfahrer  
 Monteurhelfer  
 Präger  
 Pumpenwärter  
 Sanitätsgehilfen  
 Schmierer  
 Schrankenwärter  
 Sodawassererzeuger  
 Siphonwärter  
 Telephonisten  
 Verschieber  
 Waagehilfen  
 Waggonverlader  
 Wassertopfwärter  
 Wechselputzer der Kammerofenanlagen  
 Zugsbegleiter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
 Verkehrsbetriebe

2. Ankerwickler  
 Bahnwärter  
 Kompressorenwärter  
 Kranführer  
 Laboratoriumsgehilfen  
 Sanitätsgehilfe in der Hauptwerkstätte  
 Schreiber  
 Signalposten  
 Telephonisten

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
 Bestattung

2. Gehilfe des Bestattungsdienstes  
 Gehilfe für Bestattungsdurchführungen  
 Hilfgarderobiere  
 Maschinarbeiter  
 Niederdruckheizer

**Verwendungsgruppe 5**

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen  
 Arbeiter, ungelernete  
 Bedienerinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder nach mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung  
 Nachtwächter

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen  
 Arbeiter des Fuhrwerksbetriebes  
 Hausarbeiter(-innen) der Anstalten und Heime sowie der Rathausverwaltung  
 Kanalarbeiter  
 Kinderwärterinnen  
 Küchengehilfen(-innen)  
 Lagerarbeiter  
 Magazinsarbeiter  
 Maschinwäscher  
 Schlachthofgehilfen  
 Vermessungsgelhilfen  
 Wagenreiniger  
 Wäschereiarbeiter  
 Zentrifuger

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
 Verkehrsbetriebe

- Bürohelfer  
 Näherinnen  
 Spulenwickler  
 Wächter



## F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Bestattung

Arbeiter(-innen) bei der Erzeugung von Sargverzierungen und in der Tapetenkleberei des Sargerzeugungsbetriebes  
Garderobehilfsarbeiter  
Hausarbeiterinnen  
Helfer des Bestattungsdienstes  
Holzplatzarbeiter auf den Holzplätzen des Sargerzeugungsbetriebes  
Maschinenhilfsarbeiter  
Transportarbeiter des Sargerzeugungsbetriebes  
Wagenpfleger

**Verwendungsgruppe 6**

## A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen  
Bedienerinnen

**SCHEMA II****Verwendungsgruppe A**

## A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen  
Beamte des höheren technischen Dienstes  
Beamte des höheren Verwaltungsdienstes  
Rechtskundige Beamte

## B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Apotheker  
Ärzte  
Ärztliche Direktoren  
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände  
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände, Leitende  
Ärztliche Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes  
Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst  
Beamte des höheren Archivdienstes  
Beamte des höheren Bibliotheksdienstes  
Beamte des höheren Dienstes in den Museen  
Beamte des höheren Forstdienstes  
Erziehungsberater  
Physikatsärzte  
Psychologen, mit abgeschlossener Hochschulbildung  
Tierärzte

## C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Elektrizitätswerke

Direktionsärzte

## D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Gaswerke

Direktionsärzte

## E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Verkehrsbetriebe

Direktionsärzte

**Verwendungsgruppe B**

## A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen  
Fachbeamte des technischen Dienstes  
Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

## B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Beamte der Feuerwehr im fachtechnischen Dienst  
Chemiker mit Mittelschulbildung  
Erzieher, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Fachbeamte der Physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin  
Fachbeamte des Stadtgartenamtes  
Fachbeamte des Volksbibliotheksdienstes  
Heimmütter  
Röntgenzeichner

**Verwendungsgruppe C**

## A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen  
Beamte des technischen Dienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Kanzleibeamte, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Maschinenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen  
Zeichner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

## B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

a) Beamtengruppen, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 25 lit. a) in der Höhe von 494 S erhalten:  
Lehrassistenten(-innen)  
Lehrhebammen  
Lehrschwestern (Lehrpfleger)  
Lehrvorsteher (Lehroberinnen)  
Leitende Lehrassistenten(-innen)  
Oberassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste  
Oberhebammen  
Oberinnen  
Oberschwestern (Oberpfleger)  
Pflegevorsteher(-innen)  
Schuloberinnen  
b) Beamtengruppen, welche die Pflegedienst-Chargenzulage (§ 25 lit. a) in der Höhe von 296 S erhalten:  
Stationsassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste  
Stationshebammen  
Stationsschwwestern (Stationspfleger)  
c) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 25 lit. c) von 435 S erhalten:  
Hauptbrandmeister



d) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 24 lit. c) von 217 S erhalten, wenn sie im Branddienst oder im Wachdienst stehen:

Bezirksinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr  
Oberbrandmeister

e) Beamtengruppen, die keine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten:

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Badebetriebsmeister, nach Ablegung der Dienstprüfung nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Beamte des Forstdienstes mit Staatsprüfung

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Betriebsbeamte, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Brandmeister

Chem.-techn. Assistentinnen, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Desinfektionsleiter

Diätassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Erzieher mit Befähigungszeugnis oder mit Fachprüfung und mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung als Erzieher

Fürsorgerinnen mit Abschlußprüfung der Fürsorgerinnenschule

Hausinspektoren des Rathauses

Hebammen\*)

Inspektions-Rauchfangkehrer, nach sechs nach Ablegung der Meisterprüfung im Dienst der Stadt Wien als Inspektions-Rauchfangkehrer zurückgelegten Dienstjahren

Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung\*)

Küchenleiter, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle

Lagermeister des Marktamtes

Lehrwerkstättenmeister mit abgelegter Meisterprüfung

Leiter der Telephonanlage des Rathauses

Leiter des Bilderdienstes der Pressestelle

Logopäden(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Marktmeister, Erster oder nach 26jähriger Tätigkeit im Marktdienst bei mindestens sechsjähriger Einreihung in der Verwendungsgruppe D

Med.-techn. Assistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Med.-techn. Fachkräfte mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Pflegerinnen mit abgeschlossener Kindergärtnerinnen-ausbildung

Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Radiumtechniker

Restauratoren, nach sechs als Restaurator im Dienst der Stadt Wien zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstjahren

Revierinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

\*) Siehe Anhang.

Röntgenassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Röntgentechniker, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Säuglings- und Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung\*)

Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung\*)

Schlachthofmeister, Erster oder nach 26jähriger Tätigkeit im Veterinäramt bei mindestens sechsjähriger Einreihung in der Verwendungsgruppe D

Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Volksbibliothekare mit Fachprüfung und mindestens sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung als Volksbibliothekar

Werkmeister, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Wirtschaftsschaffer, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

## C

### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Revisoren

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

## D

### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Gaswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Revisoren

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

## E

### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

\*) Siehe Anhang.



F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Bestattung

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

Organisten

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule

**Verwendungsgruppe D**

A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Beamte des technischen Dienstes mit Prüfung

Betriebsbeamte

Kanzleibeamte mit Prüfung

Maschinenmeister, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen

Werkmeister

Zeichner mit Prüfung

B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

a) Beamtengruppen, welche die Diplomzulage (§ 25 lit. b) erhalten:

Die Diplomzulage gebührt unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung.

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin\*

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen)\*

Diätassistenten(-innen)\*

Hebammen\*)

Krankenschwestern (Krankenpfleger)\*

Logopäden(-innen)\*

Med.-techn. Assistenten(-innen)\*

Med.-techn. Fachkräfte\*

Röntgenassistenten(-innen)\*

Säuglingsschwestern\*)

b) Beamtengruppen, welche die Feuerwehr-Chargenzulage (§ 25 lit. c) von 174 S erhalten:

Diese Zulage gebührt unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Bediensteten im Branddienst oder im Wachdienst stehen.

Inspektions-Rauchfangkehrer

Löschmeister

Rayonsinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr

c) Beamtengruppen, die keine für die Ruhegebührens bemessung anrechenbare Zulage erhalten:

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Badebetriebsmeister

Beamte des Forstdienstes ohne Staatsprüfung

Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

\*) Siehe Anhang.

<sup>1)</sup> Erfordernis: zehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt beziehungsweise als med.-techn. Hilfskraft im Dienst der Stadt Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

Chem.-techn. Assistentinnen

Diätassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Erzieher

Feuerwehrmänner

Heimhelferinnen<sup>4)</sup>

Krankenschwestern (Krankenpfleger)<sup>1)</sup>

Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Küchenleiterinnen

Logopäden(-innen) mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Marktmeister

Med.-techn. Assistenten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Med.-techn. Fachkräfte mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Med.-techn. Hilfskräfte<sup>1)</sup>

Oberdesinfektoren der Desinfektionsanstalt

Oberfeuerwehrmänner<sup>2)</sup>

Oberlaboranten in den Apotheken der Anstalten

Oberwachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr<sup>3)</sup>

Projektsbeamte des Allgemeinen Krankenhauses

Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Restauratoren

Röntgenassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Röntgentechniker

Sanitätsoberrevisoren

Säuglingsschwestern<sup>1)</sup>

Säuglingsschwestern mit Berufsberechtigung\*)<sup>1)</sup>

Schlachthofmeister

Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Stationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg. B.GBl. Nr. 216/1961 und anstaltseigener Prüfung

Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Volksbibliothekare

Wachmänner der Wachabteilung der Feuerwehr

Wirtschaftsschaffer

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke —  
Elektrizitätswerke

Gas- und Stromkassiere

\*) Siehe Anhang.

<sup>1)</sup> Erfordernis: zehnjährige im Pflegedienst einer Anstalt beziehungsweise als med.-techn. Hilfskraft im Dienst der Stadt Wien nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.

<sup>2)</sup> Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Wasserdienst-, Branddienst-, Atemschutz- und Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit.

<sup>3)</sup> Erfordernis: dreimonatige Grundausbildung, Absolvierung des Zillenkurses, des Branddienstkurses für die Wachabteilung der Feuerwehr, des Kurses für Erste Hilfe und des Innendienstkurses, mindestens dreijährige Dienstzeit.

<sup>4)</sup> Erfordernis: zehnjährige im Heimdienst des Zentralkinderheimes der Stadt Wien, des Dr. Adolf Lorenz-Heimes oder des Julius Tandler-Heimes nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit.



## Verwendungsgruppe E

### A

Beamtengruppen, die beim gesamten Magistrat bestehen

Beamte des technischen Dienstes ohne Prüfung  
Kanzleibeamte ohne Prüfung  
Zeichner ohne Prüfung

### B

Beamtengruppen, die beim Magistrat mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke bestehen

Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit Berufsberechtigung\*)  
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)  
Bibliothekstechnische Kräfte  
Diätassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)  
Fürsorgerinnen ohne Abschlußprüfung der Fürsorge-  
rinnenschule  
Heimhelferinnen  
Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Berufsberechtig-  
ung\*)  
Lernpfleger(-innen)  
Med.-techn. Assistenten(-innen) mit Berufsberechtig-  
ung\*)  
Med.-techn. Fachkräfte mit Berufsberechtigung\*)  
Logopäden(-innen) mit Berufsberechtigung\*)  
Röntgenassistenten(-innen) mit Berufsberechtigung\*)  
Säuglingsschwestern mit Berufsberechtigung\*)  
Stationsgehilfen(-innen) mit Zeugnis gemäß der Vdg.  
BGBI. Nr. 216/1961  
Stationsgehilfen(-innen)<sup>1)</sup>

## SCHEMA II L

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L I

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigerordnung, BGBI. Nr. 103/1958, Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II, Punkte 3, 12 und 15, erfüllen

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L a 1

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht an der Uhrmacherlehrwerkstätte mit besonderer Befähigung und mehrjähriger Praxis oder mit dem Abgangszeugnis einer Fach- bzw. Werkmeisterschule und einer ebensolchen mehrjährigen Praxis

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigerordnung, BGBI. Nr. 103/1958, Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II, Unterabschnitt a, Punkte 24, 25, 27, 28 und 29, erfüllen

\*) Siehe Anhang.

<sup>1)</sup> Mit der auflösenden Bedingung der erfolgreichen Ablegung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung innerhalb von zwei Jahren.

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L a 2

Lehrkraft im Institut für Heimerziehung

Lehrkraft im Landesjugendreferat

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigerordnung, BGBI. Nr. 103/1958, Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II, Unterabschnitt b, Punkte 39 (ohne Fremdsprachlehrer), 43, 45 und 48, erfüllen

Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen

Leiter der Fürsorgeschule

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L a 3

Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigerordnung, BGBI. Nr. 103/1958, Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II, Unterabschnitt c, Punkte 59, 60, 63 und 64, erfüllen

Lehrkräfte an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L b

Horterzieher

Kindergärtnerinnen

Nachstehende Lehrkräfte an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe oder an der Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher und an der städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe:

Lehrer für den Unterricht in Kinderbeschäftigung mit der Befähigung als Kindergärtnerin

Lehrer für den Unterricht in Leibesübungen mit dem Abschlußzeugnis der viersemestrigen Ausbildung an einer Bundeslehranstalt für Leibesübungen

Musiklehrer, welche die Anstellungserfordernisse der Lehrer-Dienstzweigerordnung, BGBI. Nr. 103/1958, Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II, Punkt 80, erfüllen.

Sonderkindergärtnerinnen

Anspruch auf Leiterzulage für Beamte des Schemas II L

Den Beamten, die als Leiter einer Unterrichtsanstalt, als Direktor der Uhrmacherlehrwerkstätte sowie als Leiter eines Kindertagesheimes bestellt sind oder verwendet werden, gebührt die Leiterzulage (§ 26 lit. a).

## ANHANG ZUR ANLAGE I

der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien

### Verwendungsgruppen C und D

Beamte, die eine mindestens achtzehnmonatige abgeschlossene schulmäßige Ausbildung nachweisen oder die besondere Irrenpflege-Fachprüfung abgelegt haben, werden in die Verwendungsgruppe C eingereiht.



Beamte der Verwendungsgruppe D, die eine abgeschlossene schulmäßige Ausbildung nachweisen, werden nach zehn im Dienst der Stadt Wien im Pflegedienst einer Anstalt zurückgelegten, für die Vorrückung anrechenbaren Dienstjahren in die Verwendungsgruppe C überstellt.

Beamte der Verwendungsgruppe D mit Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, werden nach zwanzig im Dienst der Stadt Wien im Pflegedienst einer Anstalt zurückgelegten, für die Vorrückung anrechenbaren Dienstjahren in die Verwendungsgruppe C überstellt.

Im Ausland erworbene Diplome oder Berechtigungen zur Ausübung der Kranken- oder Säuglings- und Kinderpflege, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nostrifiziert sind, berechtigen zur gleichen Behandlung des Inhabers wie der Besitzer inländischer Diplome usw.

Als Assistenten(-innen) für physikalische Medizin mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 3 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Assistenten(-innen) mit Ausweis nach dem Erlaß des RM. d. I. vom 29. Dezember 1943, Ae-3787/43-3837, über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als geprüfte(r) Krankengymnast(in) und Assistent(in) für physikalische Therapie (Medizin)
3. Assistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
4. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
5. Assistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
2. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Diätassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Diätassistenten(-innen) mit Ausweis gemäß RMBL. i. V. vom 5. April 1937, S. 584, oder Rd. Erl. d. Pr. M. d. I. vom 5. April 1937, IV. B 385/37-3842, über die Anerkennung als Diätassistent(in)
2. Diätassistenten(-innen) mit Ausweis gemäß § 17 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
3. Diätassistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

4. Diätassistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
5. Diätassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Hebammen gelten:

1. Hebammen mit Diplom gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, im Zusammenhalt mit § 16 des Bundesgesetzes vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20, wiederverlautbart mit Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151
2. Hebammen mit Ausweis gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1893, über die staatliche Anerkennung als Hebamme

Als Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung oder mit besonderer Irrenpflege-Fachprüfung gelten:

1. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom nach der Verordnung des M. d. I. vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 139, oder nach dem Krankenpflegegesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom, das in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem 30. März 1949 von einer Landesregierung ausgestellt worden ist
3. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis gemäß § 1 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938, DRGBl. I S. 1310, in der Fassung der Verordnung vom 8. Dezember 1942, DRGBl. I S. 678, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege
4. Krankenschwester (Krankenpfleger) mit Ausweis  
a) gemäß § 1,  
b) gemäß § 13 Abs. 1,  
c) gemäß § 13 Abs. 2,  
d) gemäß § 15  
der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938, DRGBl. I S. 1310, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege
5. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis, Zeugnis oder Diplom gemäß § 17 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
6. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Ausweis, Zeugnis oder Diplom gemäß § 17 Abs. 5 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, nach Absolvierung eines Ergänzungslehrganges
7. Krankenschwestern (Krankenpfleger), welche die in den Wiener städtischen Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke eingerichteten Schulungslehrgänge absolviert und die besondere Irrenpflege-Fachprüfung mit Erfolg abgelegt haben
8. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung vom 26. Juli 1961, BGBl. Nr. 212



9. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
10. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Diplom gemäß der zweiten Krankenpflegeverordnung vom 1. August 1961, BGBl. Nr. 213
11. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Zeugnis über die Ablegung der „Einfachen Irrenpflege-Fachprüfung“, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
12. Krankenschwestern (Krankenpfleger) mit Zeugnis über den Besuch eines Krankenpflegekurses und die bestandene Abschlußprüfung (Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig)

Als Logopäden(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Logopäden(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
2. Logopäden(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 7 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Ausweis nach der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen (Erste MGAV.) vom 17. Februar 1940, DRGBl. I S. 371, zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin oder einer med.-techn. Gehilfin

- a) gemäß § 1 Abs. 1,
- b) gemäß § 12 Abs. 1,
- c) gemäß § 22 Abs. 2,
- d) gemäß § 22 Abs. 3,
- e) gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit dem Rund-erlaß des RM. d. I. vom 19. September 1940, IV g 630/40-5415
- f) gemäß § 24 Abs. 1 (Anerkennung als med.-techn. Assistentin oder Röntgenassistentin mit Ergänzungslehrgang, und zwar sechs Monate für Röntgen oder neun Monate für Laboratorium, und Ergänzungsprüfung in der Röntgenkunde oder in den Laboratoriumsfächern über die Berechtigung, entweder die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder im § 12 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Ersten MGAV. angeführten Tätigkeiten auszuüben),
- g) gemäß § 24 Abs. 3 mit der Berechtigung, die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Ersten MGAV. bezeichneten Tätigkeiten auszuüben,

h) gemäß § 25 Abs. 2 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Gehilfin auf Grund der bestandenen Röntgenschutzprüfung,

- i) gemäß § 25 Abs. 3 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin mit bestandener Laboratoriumsschutzprüfung oder Strahlenschutzprüfung mit der Maßgabe, daß sie die im § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 und im § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder § 12 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Ersten MGAV. bezeichneten Verrichtungen nicht ausüben darf,
  - k) gemäß § 25 Abs. 4 über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer med.-techn. Assistentin mit bestandener Laboratoriums- und Strahlenschutzprüfung
3. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
  4. Med.-techn. Assistenten(-innen) oder Röntgenassistenten(-innen) mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102
  5. Röntgenassistenten(-innen) mit Zeugnis über die schulmäßige Ausbildung, beglaubigt gemäß § 62 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als med.-techn. Fachkräfte mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Med.-techn. Fachkräfte mit Diplom gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die med.-techn. Dienste vom 16. August 1961, BGBl. Nr. 215
2. Med.-techn. Fachkräfte mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

Als Säuglingsschwestern mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

1. Säuglingsschwestern mit Diplom nach dem Krankenpflegegesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93
2. Säuglingsschwestern mit Diplom
  - a) der Reichsanstalt für Mutter- und Kinderfürsorge in Wien (Glanzing) über Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sowie Säuglings- und Kleinkinderkrankenpflege
  - b) der Wiener Allgemeinen Poliklinik („Säuglingspflegerinnendiplom“)
  - c) des St.-Anna-Kinderspitals über Säuglings- und Kinderpflege
  - d) des Zentralkrippenvereines über Pflege und Ernährung gesunder und kranker Kleinkinder
 Dieses Diplom ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.
3. Säuglingsschwestern mit Ausweis gemäß § 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, DRGBl. I S. 2239, in der Fassung



der Verordnung vom 23. November 1942, DRGBl. I S. 661, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

4. Säuglingsschwestern mit Ausweis

- a) gemäß § 1,
- b) gemäß § 15 Abs. 1,
- c) gemäß § 16 Abs. 1

der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939, DRGBl. I S. 2239, über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester

5. Säuglingsschwestern mit Zeugnis

- a) des Mautner-Markhof'schen Kinderspitals der Stadt Wien über Kinderpflege und Ernährungskunde
- b) des Gottfried v. Preyer'schen Kinderspitals der Stadt Wien über Säuglings- und Kinderpflege
- c) des Entbindungsheimes „Lucina“

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, gültig.

6. Säuglingsschwestern mit Diplom gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung vom 26. Juli 1961, BGBl. Nr. 212

7. Säuglingsschwestern mit Diplom gemäß § 63 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102

---

Als Säuglings- und Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener schulmäßiger Ausbildung gelten:

Säuglings- und Kinderpflegerinnen mit pädagogischer Ausbildung mit Zeugnis über den Besuch der Schule für Säuglings- und Kinderpflegerinnen der Stadt Wien im Zentralkinderheim der Stadt Wien

---

**Verwendungsgruppen D und E**

Als Assistenten(-innen) für physikalische Medizin Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten(-innen), Diätassistenten(-innen), Krankenschwestern (Krankenpfleger), Logopäden(-innen), Med.-techn. Assistenten(-innen), Med.-techn. Fachkräfte, Röntgenassistenten(-innen), Säuglingsschwestern mit Berufsberechtigung gelten Bedienstete mit der entsprechenden Bescheinigung über die Berufsberechtigung gemäß § 62 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102



## Gehaltsansätze

## Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	2331	2270	2113	1968	1903	1842
2	2387	2320	2151	2001	1931	1864
3	2444	2369	2191	2034	1959	1886
4	2500	2418	2232	2067	1987	1908
5	2556	2468	2274	2101	2015	1930
6	2687	2616	2413	2226	2105	1994
7	2748	2673	2456	2262	2134	2016
8	2809	2730	2500	2298	2163	2038
9	2869	2786	2547	2334	2192	2060
10	2930	2842	2593	2370	2223	2083
11	2991	2899	2640	2406	2253	2105
12	3052	2955	2687	2443	2284	2128
13	3113	3011	2734	2479	2314	2150
14	3173	3068	2781	2520	2344	2173
15	3235	3125	2827	2561	2375	2197
16	3295	3182	2874	2604	2406	2221
17	3356	3238	2920	2645	2437	2245
18	3417	3294	2967	2686	2468	2268

## Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
1	2178	2650	2779	2912	3449
2	2265	2785	2954	3091	3629
3	2352	2919	3129	3270	3809
4	2439	3054	3304	3450	4170
5	2530	3342	3665	3808	4493
6	2717	3521	3916	4059	4815
7	2851	3701	4167	4310	5138
8	2985	3880	4418	4561	5461
9	3118	4059	4669	4812	5783
10	3252	4238	4920	5063	6179
11	3386	4418	5171	5314	6574
12	3519	4597	5422	5565	6970
13	3693	4885	5746	5890	7365
14	3867	5173	6071	6215	7831
15	4041	5461	6396	6540	8298
16	4215	5749	6721	6865	8764
17	4388	6037	7046	7189	9230

## Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1882	2025	2121	—	—
	2	1926	2090	2202	—	—
	3	1970	2157	2285	—	—
	4	2014	2227	2367	—	—
	5	2058	2298	2454	—	—
II	1	2147	2439	2640	2575	—
	2	2195	2516	2733	2703	—
	3	2243	2597	2825	2831	—
	4	2290	2677	2917	2966	—
	5	2338	2758	3016	—	—
	6	2386	2838	3115	—	—
III	1	2436	2918	3214	3236	3424
	2	2488	2999	3313	3370	3595
	3	2541	3083	3412	3505	3767
	4	2595	3168	3510	3640	—
	5	2648	3253	3609	3775	—
	6	2701	3338	—	—	—
	7	2754	3422	—	—	—

Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3507	4713	6045	7545	10361	14970
2	3708	4914	6278	7803	10936	15835
3	3909	5115	6510	8062	11510	16700
4	4110	5348	6769	8637	12375	17564
5	4311	5580	7027	9211	13240	18429
6	4512	5813	7286	9786	14105	19294
7	4713	6045	7545	10361	14970	—
8	4914	6278	7803	10936	15835	—
9	5115	6510	8062	11510	—	—



1. Zu § 13 Abs. 1 letzter Satz:  
 In der Verwendungsgruppe L I ..... 826 S,  
 in den Verwendungsgruppen La 1 und La 2 .. 754 S,  
 in der Verwendungsgruppe La 3 ..... 431 S,  
 in der Verwendungsgruppe Lb ..... 354 S.

2. Zu § 21 Abs. 4 erster Satz: 217 S monatlich.

3. Zu § 24 lit. a Abs. 1:

Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe 1 .....	77 S,
in der Gehaltsstufe 2 .....	87 S,
in der Gehaltsstufe 3 .....	96 S,
in der Gehaltsstufe 4 .....	107 S,
in der Gehaltsstufe 5 .....	116 S,
in der Gehaltsstufe 6 .....	126 S,
in der Gehaltsstufe 7 .....	136 S,
in der Gehaltsstufe 8 .....	146 S,
in der Gehaltsstufe 9 .....	156 S,
in der Gehaltsstufe 10 .....	165 S,
in der Gehaltsstufe 11 .....	175 S,
in der Gehaltsstufe 12 .....	185 S,
in der Gehaltsstufe 13 .....	195 S,
in der Gehaltsstufe 14 .....	204 S,
in der Gehaltsstufe 15 .....	214 S,
in der Gehaltsstufe 16 .....	223 S,
in der Gehaltsstufe 17 .....	234 S,
in der Gehaltsstufe 18 .....	243 S.

4. Zu § 24 lit. b Abs. 1:

Die Autobuslenkerzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 .....	41 S,
in den Gehaltsstufen 6 und 7 .....	44 S,
ab der Gehaltsstufe 8 .....	47 S

monatlich.

5. Zu § 24 lit. c Abs. 1:

Die außerordentliche Fahrzulage beträgt

in der 10., 11. und 12. Gehaltsstufe .....	87 S,
ab der 13. Gehaltsstufe .....	146 S

monatlich.

6. Zu § 25 lit. a Abs. 1:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

a) 494 S für Lehrassistenten(-innen),  
 Lehrhebammen,  
 Lehrschwestern (Lehrpfleger),  
 Lehrvorsteher (Lehrerinnen),  
 Leitende Lehrassistenten(-innen),  
 Oberassistenten(-innen) der med.-  
 techn. Dienste,  
 Oberhebammen,

Oberinnen,  
 Oberschwester (Oberpfleger),  
 Pflegevorsteher(-innen)  
 Schuloberinnen,

b) 296 S für Stationsassistenten(-innen) der  
 med.-techn. Dienste,  
 Stationshebammen,  
 Stationsschwester (Stationspfleger).

7. Zu § 25 lit. b Abs. 1:

Die Diplomzulage beträgt 101 S monatlich.

8. Zu § 25 lit. c Abs. 1:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

a) in der Verwendungsgruppe C:  
 435 S für Hauptbrandmeister,  
 217 S für Bezirksinspektoren der Wachabteilung  
 der Feuerwehr,  
 Oberbrandmeister,

b) in der Verwendungsgruppe D:  
 174 S für Inspektions-Rauchfänger,  
 Löschmeister,  
 Rayonsinspektoren der Wachabteilung der  
 Feuerwehr.

9. Zu § 26 lit. a Abs. 1:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

a) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I einge-  
 reiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1580	1723	1867
II	1422	1552	1681
III	1264	1379	1494
IV	1106	1207	1308
V	949	1034	1120

b) für Leiter, die in Verwendungsgruppe La 1 oder  
 La 2 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	718	790	862
II	589	646	704
III	474	517	561
IV	395	431	467
V	330	360	389



c) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L b eingereiht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	115	129	143
II	165	179	193
III	237	259	280
IV	330	360	389
V	352	388	424
VI	474	517	561
VII	596	645	700
VIII	716	772	839
IX	836	899	978
X	958	1026	1117

10. Zu § 26 lit. b:

Die Musiklehrerzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 173 S,  
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 259 S,  
ab der 12. Gehaltsstufe ..... 388 S  
monatlich.

11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die den Sonderkindergärtnerinnen gewährte Zulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 217 S,  
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 304 S,  
ab der 12. Gehaltsstufe ..... 402 S  
monatlich.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 2: 147 S monatlich.

13. Zu § 33 Abs. 1:

a) Beamte des Schemas I:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	3478	3350	3014	2727	2499	2291
20	3539	3406	3061	2768	2530	2314

b) Beamte des Schemas II:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E		in der Dienstklasse		
	Dienstklasse III		10	9	7
	Schilling				
8	2808		5348	—	—
9	2861		6769	—	—
			8637	—	—
			12375	—	—
			—	16700	—
			—	—	20159
die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe D				
	Dienstklasse IV				
	Schilling				
3	3909				
4	4110				

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	L I
Schilling					
18	4562	6267	7302	7445	9803
19	4736	6497	7560	7703	10378

14. Zu § 33 Abs. 2:

In der 19. Gehaltsstufe ..... 253 S,  
in der 20. Gehaltsstufe ..... 263 S.



**Gesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 30, womit das Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967) abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Abschnitt I<sup>1)</sup>**

Das Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967), LGBl. für Wien Nr. 18, wird in nachstehender Weise abgeändert:

Die Anlage 2 (zu § 12) und die Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1 letzter Satz, § 21 Abs. 4 erster Satz, § 24 lit. a Abs. 1, § 24 lit. b Abs. 1, § 24 lit. c Abs. 1, § 25 lit. a Abs. 1, § 25 lit. b Abs. 1, § 25 lit. c Abs. 1, § 26 lit. a Abs. 1, § 26 lit. b, § 26 lit. c Abs. 1, § 26 lit. c Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2) erhalten die Fassung gemäß der Beilagen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Die Neuregelung der Bezüge wird sich auf Grund der im § 40 der Pensionsordnung 1966 enthaltenen Pensionsautomatik auch auf die Ruhe(Versorgungs)genüsse auswirken.

**Abschnitt II<sup>1)</sup>**

1. Die bezugsrechtliche Stellung der Beamten des Schemas I, die sich am 1. August 1967 mit der nachstehenden Einreihung im Dienststand befinden, wird wie folgt festgesetzt:

Bezugsrechtliche Stellung

am 31. Juli 1967

ab 1. August 1967

a) Beamte, die nicht unter lit. b fallen			
Gehaltsstufe		Gehaltsstufe	
18	1. und 2. Jahr	18	1. und 2. Jahr
18	3. und 4. Jahr	19	1. und 2. Jahr
18	5. und 6. Jahr	19	3. und 4. Jahr
18	ab 7. Jahr	19	ab 5. Jahr

b) Beamte, auf die § 33 der Besoldungsordnung 1967 angewendet wurde			
Gehaltsstufe		Gehaltsstufe	
19	1. und 2. Jahr	19	1. und 2. Jahr
20	1. und 2. Jahr	20	1. und 2. Jahr
20	ab 3. Jahr	21	ab 1. Jahr

2. Für Beamte des Schemas I, die vor dem 1. August 1967 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebene und Angehörige, bestimmt sich der ruhegenußfähige Monatsbezug (§ 5 Pensionsordnung 1966) unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. 1.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Die Schaffung einer 19. Gehaltsstufe macht die Erstellung von Überleitungstabellen erforderlich, um eine besoldungsrechtliche Schlechterstellung jener Bediensteten zu vermeiden, die bereits längere Zeit in der 18. Gehaltsstufe zugebracht haben. Das gleiche gilt hinsichtlich der Bediensteten, denen schon bisher das Vorrücken in eine höhere Gehaltsstufe (§ 33 Abs. 1 und 2) möglich war.

**Abschnitt III**

Die auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Jänner 1967, Pr.Z. 27, ausbezahlten Beträge gelten als erhöhte Sonderzahlung gemäß § 3 Abs. 3 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien für das erste und zweite Kalendervierteljahr 1967.

**Abschnitt IV**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit dem 1. August 1967 wirksam.



## Gehaltsansätze

### Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	2520	2455	2296	2143	2080	2017
2	2590	2515	2341	2182	2113	2043
3	2660	2575	2386	2221	2147	2069
4	2730	2635	2431	2260	2181	2095
5	2800	2695	2476	2301	2215	2121
6	2904	2825	2615	2426	2295	2183
7	2977	2894	2671	2470	2330	2210
8	3050	2963	2727	2514	2365	2237
9	3123	3032	2783	2558	2400	2263
10	3196	3101	2839	2602	2437	2291
11	3269	3170	2895	2646	2473	2318
12	3342	3239	2951	2690	2510	2343
13	3415	3308	3007	2734	2545	2372
14	3488	3377	3063	2778	2581	2399
15	3561	3446	3119	2822	2619	2426
16	3634	3515	3175	2866	2657	2453
17	3707	3584	3231	2910	2695	2480
18	3780	3653	3287	2954	2733	2507
19	3853	3722	3343	2998	2771	2534

### Schema II

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2057	2200	2296	—	—
	2	2101	2265	2377	—	—
	3	2145	2332	2460	—	—
	4	2189	2402	2542	—	—
	5	2233	2473	2629	—	—
II	1	2322	2614	2825	2755	—
	2	2370	2692	2924	2892	—
	3	2418	2779	3023	3029	—
	4	2465	2864	3121	3174	—
	5	2513	2951	3227	—	—
	6	2561	3037	3333	—	—
III	1	2611	3122	3439	3463	3664
	2	2663	3209	3545	3606	3847
	3	2719	3299	3651	3750	4031
	4	2777	3390	3756	3895	—
	5	2833	3481	3862	4039	—
	6	2890	3572	—	—	—
	7	2947	3662	—	—	—

### Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
1	2353	2835	2974	3116	3690
2	2440	2980	3161	3307	3883
3	2527	3123	3348	3499	4076
4	2614	3268	3535	3691	4462
5	2707	3576	3922	4075	4808
6	2907	3767	4190	4343	5152
7	3051	3960	4459	4612	5498
8	3194	4152	4727	4880	5843
9	3336	4343	4996	5149	6188
10	3480	4535	5264	5417	6612
11	3623	4727	5533	5686	7034
12	3765	4919	5802	5955	7458
13	3952	5227	6148	6302	7881
14	4138	5535	6496	6650	8379
15	4324	5843	6844	6998	8879
16	4510	6151	7191	7346	9377
17	4695	6460	7539	7692	9876

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3752	5043	6468	8073	11086	16018
2	3968	5258	6717	8349	11702	16943
3	4183	5473	6966	8626	12316	17869
4	4398	5722	7243	9242	13241	18793
5	4613	5971	7519	9856	14167	19719
6	4828	6220	7796	10471	15092	20645
7	5043	6468	8073	11086	16018	—
8	5258	6717	8349	11702	16943	—
9	5473	6966	8626	12316	—	—



### Anlage 3

#### 1. Zu § 13 Abs. 1 letzter Satz:

In der Verwendungsgruppe L I .....	884 S,
in den Verwendungsgruppen L a 1 und L a 2 .....	807 S,
in der Verwendungsgruppe L a 3 .....	461 S,
in der Verwendungsgruppe L b .....	379 S.

#### 2. Zu § 21 Abs. 4 erster Satz: 232 S monatlich.

#### 3. Zu § 24 lit. a Abs. 1:

Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe 1 .....	82 S,
in der Gehaltsstufe 2 .....	93 S,
in der Gehaltsstufe 3 .....	103 S,
in der Gehaltsstufe 4 .....	114 S,
in der Gehaltsstufe 5 .....	124 S,
in der Gehaltsstufe 6 .....	135 S,
in der Gehaltsstufe 7 .....	146 S,
in der Gehaltsstufe 8 .....	156 S,
in der Gehaltsstufe 9 .....	167 S,
in der Gehaltsstufe 10 .....	178 S,
in der Gehaltsstufe 11 .....	189 S,
in der Gehaltsstufe 12 .....	200 S,
in der Gehaltsstufe 13 .....	211 S,
in der Gehaltsstufe 14 .....	222 S,
in der Gehaltsstufe 15 .....	233 S,
in der Gehaltsstufe 16 .....	244 S,
in der Gehaltsstufe 17 .....	255 S,
in der Gehaltsstufe 18 .....	266 S,
in der Gehaltsstufe 19 .....	277 S.

#### 4. Zu § 24 lit. b Abs. 1:

Die Autobuslenkerzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 .....	44 S,
in den Gehaltsstufen 6 und 7 .....	47 S,
ab der Gehaltsstufe 8 .....	50 S

monatlich.

#### 5. Zu § 24 lit. c Abs. 1:

Die außerordentliche Fahrzulage beträgt

in der 10., 11. und 12. Gehaltsstufe .....	93 S,
ab der 13. Gehaltsstufe .....	157 S

monatlich.

#### 6. Zu § 25 lit. a Abs. 1:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 529 S für Lehrassistenten(-innen),  
 Lehrhebammen,  
 Lehrschwwestern (Lehrpfleger),  
 Lehrvorsteher (Lehröberinnen),  
 Leitende Lehrassistenten(-innen),  
 Oberassistenten(-innen) der med.-techn.  
 Dienste,  
 Oberhebammen,

Oberinnen,  
 Oberschwwestern (Oberpfleger),  
 Pflegevorsteher(-innen),  
 Schuloberinnen;

- b) 317 S für Stationsassistenten(-innen) der  
 med.-techn. Dienste,  
 Stationshebammen,  
 Stationschwwestern (Stationspfleger).

#### 7. Zu § 25 lit. b Abs. 1:

Die Diplomzulage beträgt 108 S monatlich.

#### 8. Zu § 25 lit. c Abs. 1:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) in der Verwendungsgruppe C:  
 465 S für Hauptbrandmeister,  
 232 S für Bezirksinspektoren der Wachabteilung  
 der Feuerwehr,  
 Oberbrandmeister;
- b) in der Verwendungsgruppe D:  
 186 S für Inspektions-Rauchfänger,  
 Löschmeister,  
 Rayonsinspektoren der Wachabteilung der  
 Feuerwehr.

#### 9. Zu § 26 lit. a Abs. 1:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

- a) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I ein-  
 gereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1691	1844	1998
II	1522	1661	1799
III	1352	1476	1599
IV	1183	1291	1400
V	1015	1106	1198

- b) für Leiter, die in Verwendungsgruppe La 1 oder  
 La 2 eingereicht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	768	845	922
II	630	691	753
III	507	553	600
IV	423	461	500
V	353	385	416



c) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L b eingereicht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	123	138	153
II	177	192	207
III	254	277	300
IV	353	385	416
V	377	415	454
VI	507	553	600
VII	638	690	749
VIII	766	826	898
IX	895	962	1046
X	1025	1098	1195

10. Zu § 26 lit. b:

Die Musiklehrerzulage beträgt  
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 185 S,  
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 277 S,  
ab der 12. Gehaltsstufe ..... 415 S  
monatlich.

11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die den Sonderkindergärtnerinnen gewährte Zulage beträgt  
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 232 S,  
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 325 S,  
ab der 12. Gehaltsstufe ..... 430 S  
monatlich.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 2: 157 S monatlich.

13. Zu § 33 Abs. 1:

a) Beamte des Schemas I:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
20	3926	3791	3399	3042	2809	2561
21	3999	3860	3455	3086	2847	2588

b) Beamte des Schemas II:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe E		in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	Dienstklasse III			10	9	7
Schilling						
8	3005		IV	5722	—	—
9	3061		V	7243	—	—
			VI	9242	—	—
			VII	13241	—	—
			VIII	—	17869	—
			IX	—	—	21570

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe D	
	Dienstklasse IV	
Schilling		
3	4183	
4	4398	

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
Schilling					
18	4881	6706	7813	7966	10489
19	5068	6952	8089	8242	11104

14. Zu § 33 Abs. 2:

In der 20. Gehaltsstufe ..... 288 S,  
in der 21. Gehaltsstufe ..... 299 S.

**Gesetz vom 14. Juli 1967, LGBL für Wien Nr. 34, womit das Gesetz vom 18. November 1966, LGBL für Wien Nr. 18/1967, über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967) abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Abschnitt I

Das Gesetz vom 18. November 1966, LGBL für Wien Nr. 18/1967, über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967), wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 27 hat zu lauten:

„§ 27

(1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 11) können dem Beamten Nebengebühren und einmalige Belohnungen (§ 32) gewährt werden.

(2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 28);

2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigung) (§ 29);

3. Mehrleistungsvergütungen (§ 30);

4. Sonderzulagen (§ 31).

(3) Die Nebengebühren und die einmaligen Belohnungen gemäß § 32 Abs. 2 werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.“

### Abschnitt II

Die Bestimmungen des Abschnittes I treten mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.



# Gesetz vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/67, über das Pensionsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsordnung 1966 — PO. 1966)

## Vorbemerkung (Erl.)

Die Pensionsordnung erfüllt die an die Stadt Wien gestellte Forderung, das Pensionsrecht für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien analog den Bundesvorschriften (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965) zu modernisieren und die bisher in der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien verstreut enthaltenen pensionsrechtlichen Vorschriften in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen.

Die PO. 1966 stellt eine solche Zusammenfassung und Modernisierung des Pensionsrechtes für die Wiener Beamten dar; hiebei wurden verschiedene Bestimmungen des Bundes wörtlich oder sinngemäß in den vorliegenden Entwurf übernommen, andere Paragrafen mußten hingegen den Wiener Verhältnissen entsprechend vollkommen neu gefaßt werden. Sowohl bei der Erlassung des erwähnten Bundesgesetzes als auch im vorliegenden Landesgesetz wurde insbesondere — soweit dies mit den Grundsätzen eines für Beamte geltenden Rechtes vereinbar war — auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, Rücksicht genommen; Pensionsansprüche im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind aber dennoch in ihrer Rechtsnatur von den Pensionsansprüchen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — dieses verwendet seit dem 1. Jänner 1962 statt der Bezeichnung „Rente“ den Ausdruck Pension“ — wesentlich verschieden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## ABSCHNITT I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der in Artikel 14 Abs. 2 B-VG. genannten.

(3) Hinterbliebene sind die Witwe, die Kinder und die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten.

(4) Witwe ist die Frau, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes durch das Band der Ehe verbunden gewesen ist.

(5) Kinder sind

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die legitimierten Kinder,
- c) die Wahlkinder,
- d) die unehelichen Kinder und
- e) die Stiefkinder.

(6) Frühere Ehefrau ist die Frau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, und die nicht wieder geheiratet hat.

(7) Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(8) Dieses Gesetz ist auch auf Personen anzuwenden, deren Ruhe- oder Versorgungsgenüsse gemäß § 32 Abs. 2

der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien neu bemessen wurden und die nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 2 erfaßt sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige.

## Anwartschaft

§ 2. (1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstanztrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, daß er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Dienststentsagung,
- d) Kündigung,
- e) Entlassung.

## ABSCHNITT II

### Ruhebezug

#### Anspruch auf Ruhegenuß

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(2) Der Ruhegenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

#### Ruhegenußermittlungsgrundlagen und Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 4. (1) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

#### Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- a) dem Gehalt und
- b) den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, sowie
- c) der Steigerungsquote, wenn der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in die nächste für ihn vorgesehene Gehaltsstufe hätte vorrücken können oder die Zeitvorrückung eingetreten wäre.

(2) Die Steigerungsquote beträgt, wenn sich der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens ein halbes Jahr in seiner Gehaltsstufe befunden hat, einen halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn er sich aber mindestens  $1\frac{1}{2}$  Jahre in seiner Gehaltsstufe befunden hat, einen ganzen Betrag der nächsten Gehaltssteigerung. Die Dienstzulagen nach Abschnitt II der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gelten hiebei als Bestandteil des Gehaltes.

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens zwei Jahre in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe verbracht, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.



(4) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand befunden hat, unterblieben wäre.

(5) Ist ein Teil der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien durch eine Beschreibung des Beamten als minder entsprechend oder nicht entsprechend für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe dem Beamten des Ruhestandes die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachsehen.

(6) Wurde aus den in Abs. 5 bezeichneten Gründen der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt und wurde hiebei der Ruhegenuß gemindert, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe diese Minderung ganz oder teilweise nachsehen.

(7) Eine Verfügung nach Abs. 5 oder Abs. 6 wirkt nicht zurück.

## Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien,
- b) den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
- c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
- d) den zugerechneten Zeiträumen,
- e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen, die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes und die Zeit, die durch Disziplinarerkenntnis für nicht ruhegenußfähig erklärt worden ist. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt.

(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren auszudrücken. Hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als ein volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt.

## Ausmaß des Ruhegenusses

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Der Stadtsenat kann auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission für die Beamten einer Beamtengruppe verordnen, daß sich abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 der Ruhegenuß für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr zur Stadt Wien, das als Beamter einer solchen Beamtengruppe zurückgelegt wurde, und für jedes Jahr des zugerechneten Zeitraumes, der ohne Unterbrechung unmittelbar an ein solches

Dienstjahr zur Stadt Wien anschließt, um

- a) 2,22 v. H. oder
- b) 2,5 v. H.

der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht. Hiebei ist auf die besonderen Anstellungserfordernisse in bezug auf das Alter, in dem der Beamte dieser Beamtengruppe frühestens in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen werden kann, sowie auf die gegenüber den unter Abs. 1 fallenden Beamtengruppen durch die Eigenart des Dienstes bedingte erhöhte körperliche oder geistige Beanspruchung Bedacht zu nehmen.

(3) Hat der Beamte seine ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien in mehreren Beamtengruppen zugebracht, so ist jede als Beamter einer Beamtengruppe verbrachte Zeit in der Reihenfolge, in der sie zurückgelegt wurde, mit dem ihr nach den Abs. 1 und 2 zukommenden Hundertsatz zu berücksichtigen. Liegen in einem ruhegenußfähigen Dienstjahr Zeiten in Beamtengruppen vor, die verschieden bewertet sind, so ist es mit dem Hundertsatz der Beamtengruppe zu berücksichtigen, welcher der Beamte in diesem Jahr länger angehört hat, bei Gleichheit aber mit dem höheren Hundertsatz.

(4) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten, die im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt wurden, sind bei der Bemessung des Ruhegenusses vor, sonstige angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten nach allen anderen Zeiten zu berücksichtigen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

## Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge Krankheit oder einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

## Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. (1) Ist der Beamte infolge

- a) einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit,
- b) Geisteskrankheit oder
- c) einer anderen schweren Krankheit

zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien ein Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen<sup>1)</sup>.

(2) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten schweren körperlichen Beschädigung zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden und sind berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden, so kann ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien ein Zeitraum bis zu zehn Jahren zugerechnet werden.



*Anmerkung: 1) (Erl.) Eine Vorsorge für den Fall eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit erübrigt sich, da diese Maßnahmen im Rahmen eines eigenen Gesetzes getroffen werden sollen.*

### Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 10. (1) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht gesichert ist, kann verfügt werden, daß — abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 — der Ruhegenußfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hiebei kann bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 oder 2 und nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 sowie des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversicherung öffentlich Bediensteter gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 Abs. 1 oder 2 oder nach Abs. 1 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt.

### Verlust des Anspruches auf Ruhegenuß

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- Verzicht,
- Dienstentsagung,
- Ablösung,
- Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
- Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird.

### Ruhegenußzulage

§ 12. Inwieweit dem Beamten zum Ruhegenuß eine Ruhegenußzulage gebührt, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

### Ablösung des Ruhebezuges

§ 13. (1) Dem Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn

- berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und
- die Personen, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der Ruhebezug, der dem Beamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

## ABSCHNITT III

### Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

#### Unterabschnitt A

#### Versorgungsbezug der Witwe

#### Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß

§ 14. (1) Der Witwe eines Beamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn sie am Sterbetag des Beamten

- die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat, oder
- das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt nicht, wenn

- der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder
- die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, oder
- durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
- am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(3) Die Witwe hat ferner keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn



1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat, oder
2. die Wiederverwendung des Beamten verfügt worden ist und er den Dienst angetreten hat, oder
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, oder
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder
5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der Witwe ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seiner früheren Ehefrau wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Witwenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Witwenversorgungsbezug.

#### Ausmaß des Witwenversorgungsgenusses

§ 15. (1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Bei Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges sind Nachteile, die sich aus Disziplinarstrafen oder Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

#### Übergangsbeitrag

§ 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 lit. b oder Abs. 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

#### Unterabschnitt B

##### Versorgungsbezug der Waise

##### Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß

§ 17. (1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder

im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem älteren Kind eines verstorbenen Beamten, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Waisenversorgungsgenuß über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(3) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(4) Das Kind eines verstorbenen Beamten hat keinen Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat.

(5) Der Waisenversorgungsgenuß nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist, es sei denn, daß die Einkünfte des Ehemannes zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

(6) Einkünfte (im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Landesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage.



(7) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(8) Der Waisenversorgungsgenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.

#### Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

§ 18. (1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt

- a) für jede Halbweise 10 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 7 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2,
- b) für jede Vollweise 25 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht, mindestens aber 17,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2.

§ 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ein Wahlkind gilt als Vollweise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur ein Wahlelternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) Ein Stiefkind gilt als Vollweise, wenn beide Eltern aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es gilt als Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Der Waisenversorgungsbezug eines unehelichen Kindes eines männlichen Beamten darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage (§ 27) bleibt hiebei außer Betracht.

(5) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

#### Unterabschnitt C

##### Versorgungsbezug der früheren Ehefrau

§ 19. (1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung — ausgenommen die Bestimmungen

der §§ 21 Abs. 3 bis 6 und 24 — gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt der früheren Ehefrau nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Die Hilflosenzulage (§ 27) bleibt hiebei außer Betracht.

(5) Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuß nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehefrauen sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau so zu bemessen, als ob der Beamte eine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen hätte.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der früheren Ehefrau erbringen, sind auf den Versorgungsbezug der früheren Ehefrau anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

#### Unterabschnitt D

##### Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

##### Begünstigung für den Fall des Todes des Beamten

§ 20. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine fortlaufende Geldeistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.



(2) Ist der Beamte im Dienststand gestorben und trägt seine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zehn Jahre nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zugerechnet worden wären. Das gleiche gilt, wenn ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen für die Zurechnung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 erfüllt hat und über die Zurechnung vor seinem Tod nicht entschieden worden ist.

(3) Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach der Vorschrift des Abs. 2 nicht gesichert ist, kann zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinne des § 10 Abs. 1 getroffen werden. Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 bleiben unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Tod auf einen Dienstoffall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

**Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung der Witwe bei Wiederverhehlichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches der Witwe**

§ 21. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) Verzicht,
- c) Ablösung,
- d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten.

(2) Der Anspruch der Witwe und der früheren Ehefrau erlischt außerdem durch Verehlichung.

(3) Der Witwe des Beamten, die sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den sie im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage (§ 26) bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zu-

treffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 17 Abs. 6 und 7) anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

#### Versorgungsgenußzulage

§ 22. Inwieweit dem Hinterbliebenen zum Versorgungsgenuß eine Versorgungsgenußzulage gebührt, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

#### Ablösung des Versorgungsbezuges

§ 23. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

#### Abfertigung der Witwe und der Waise

§ 24. (1) Der Witwe und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie ein Anspruch auf Witwenversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Abfertigung der Witwe beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 v. H., die Abfertigung der Vollweise 50 v. H. der für die Witwe vorgesehenen Abfertigung.

#### ABSCHNITT IV

#### Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

#### Haushaltszulage

§ 25. (1) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenüß hat, gebührt die Haushaltszulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.



(2) Der Witwe, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Haushaltszulage.

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als die Witwe oder die Waise eine Haushaltszulage oder eine gleichartige Zulage von derselben oder einer anderen Stelle erhält.

### Ergänzungszulage

§ 26. (1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

- a) dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage und der Hilflosenzulage,
- b) den anderen Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) des Anspruchsberechtigten und
- c) den Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der volle Bauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

- a) Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
- b) Unterhaltsleistungen bis zur Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes,
- c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie den Betrag von 200 S monatlich übersteigen.

(5) Die Mindestsätze sind durch den Stadtsenat festzusetzen. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, daß der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.

2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, die Witwe, die Halbwaise, die Vollwaise und die frühere Ehefrau gesondert festzusetzen.

3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.

4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

(6) Dem Beamten weiblichen Geschlechtes, der Anspruch auf Ruhigenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 17 Abs. 6 und 7) des Ehemannes den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte weiblichen Geschlechtes bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehemann zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Ergänzungszulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. Andernfalls gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

### Hilflosenzulage

§ 27. (1) Einer Person, die derart hilflos ist, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedarf, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Antrag eine Hilflosenzulage. Der Waise gebührt die Hilflosenzulage frühestens von der Vollendung des 14. Lebensjahres an.

(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich in der Stufe

I	440 S,
II	660 S,
III	880 S.

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

(3) Die Hilflosenzulage der Stufe I gebührt, wenn Wartung und Hilfe zwar ständig, aber nicht täglich nötig sind. Die Hilflosenzulage der Stufe II gebührt, wenn Wartung und Hilfe täglich erforderlich sind. Die Hilflosenzulage der Stufe III setzt voraus, daß Wartung und Hilfe in besonders hohem Ausmaß geleistet werden müssen; sie gebührt insbesondere bei dauerndem Krankenlager, Blindheit und schwerer Geisteskrankheit. Der Blindheit ist in der Regel die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegenanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet.

(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegenanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt, oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

(5) Die Hilflosenzulage nach diesem Gesetz gebührt nur einmal. Hilflosenzulagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen, sind auf die für den gleichen Zeitraum gebüh-



rende Hilflosenzulage anzurechnen. Dies gilt nicht für Fürsorgeleistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften wegen Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden.

(6) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 8 gelten sinngemäß.

#### Sonderzahlung

§ 28. (1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 v. H. des für den Monat der Auszahlung gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsbezug, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen. Die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig; beide Sonderzahlungen sind zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

#### Vorschuß und Geldaushilfe

§ 29. (1) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Ruhe- oder Versorgungsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers billige Rücksicht zu nehmen. Der Vorschuß kann auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen — ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag — herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr auf Antrag auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

#### Naturalbezug

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Naturalbezüge sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

#### Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

§ 31. (1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung des Magistrates.

#### Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

§ 32. (1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder der Karfreitag, so ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Die Auszahlung der am 1. Jänner fälligen Geldleistungen erfolgt an dem, dem 31. Dezember vorhergehenden, nicht auf einen Samstag fallenden Werktag.

#### Auf- und Abrundung des Auszahlungsbetrages

§ 33. Der Auszahlungsbetrag kann, wenn es die Technik des Auszahlvorganges erfordert, auf zehn Groschen in der Weise gerundet werden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von fünf und mehr Groschen auf zehn Groschen ergänzt werden.

#### Auszahlungen der Geldleistungen

§ 34. (1) Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der Post im Inland an die Adresse seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuzustellen. Sie können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Scheckkonto beim Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto bei einer inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung kann — abgesehen vom Fall der Wohnsitzverlegung — jeweils nur bis zum 1. November jedes Jahres mit Wirkung vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der Geldleistungen im Inland trägt die Stadt Wien.

(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen durch Überweisung ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muß sich die Kreditunternehmung verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen der Stadt Wien zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlt werden können.



berechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.

(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis 1. März eine amtliche Lebensbestätigung, nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, eine amtliche Bestätigung über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand vorlegen. Die Witwe und die frühere Ehefrau, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

(6) Wenn die amtlichen Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

#### Ärztliche Untersuchung

§ 35. (1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, ist durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

#### Kostenersatz

§ 36. Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunftserteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

#### Meldepflicht

§ 37. (1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat zu melden.

(2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

#### Ersatz

zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 38. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein

gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

#### Verjährung

§ 39. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist, anzuwenden.

#### Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges

§ 40. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert, so ändert sich die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes entsprechend.

(3) Beim Zutreffen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ändert sich das in den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der so ermittelte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

#### ABSCHNITT V

##### Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag, Pflegekostenbeitrag

##### Anspruch auf Todesfallbeitrag

§ 41. (1) Stirbt ein Beamter des Dienststandes oder ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, so haben nacheinander Anspruch auf Todesfallbeitrag:

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,

2. das Kind, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat. Ist kein anspruchsberechtigtes



Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Beamten dessen Haushalt angehört hat,

3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat. Ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(2) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Todesfallbeitrag zur ungeteilten Hand.

(3) Nach einem mehr als drei Jahre abgängigen Beamten besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Todes des Beamten kein Anspruch auf Todesfallbeitrag. Es gebührt jedoch statt des Todesfallbeitrages ein Beitrag zur Deckung der Kosten, die durch den Tod des Beamten entstanden sind. Dieser Beitrag darf das Ausmaß des Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

#### Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 42. (1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes beträgt das dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegenußfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die Hilflosenzulage bleibt hiebei außer Betracht.

(3) Stirbt ein Beamter im Monat des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand, so ist der Todesfallbeitrag so zu bemessen, als ob sich der Beamte am Sterbetag noch im Dienststand befunden hätte.

#### Bestattungskostenbeitrag

§ 43. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, so gebührt der Person, die die Kosten der Bestattung des Beamten ganz oder teilweise getragen hat, auf Antrag der Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag oder mehrere Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

#### Pflegekostenbeitrag

§ 44. (1) Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf Todesfallbeitrag hat, und erreicht ein allfällig gebührender Bestattungskostenbeitrag nicht die Höhe des Todesfallbeitrages, so ist der Person, die den Beamten vor seinem Tod unentgeltlich gepflegt oder die Kosten der Pflege ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln getragen hat, auf Antrag ein Pflegekostenbeitrag zu gewähren.

(2) Die Pflegekostenbeiträge und die Bestattungskostenbeiträge zusammen dürfen die Höhe des in Betracht kommenden Todesfallbeitrages nicht übersteigen.

### ABSCHNITT VI

#### Versorgung bei Abgängigkeit

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

§ 45. (1) Ist der Beamte des Dienststandes abgängig geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten des Dienststandes ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgängigwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 14 Abs. 2 lit. b gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, daß der Beamte abgängig geworden ist oder daß er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das der Ehefrau und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, daß es zusammen mit dem allfälligen Versorgungsgeld der früheren Ehefrau den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten des Dienststandes im Zeitpunkt des Abgängigwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Abgängigkeit des Beamten des Dienststandes auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Versetzung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach der Vorschrift des Abs. 4 erhöht werden. Für die darüber hinausgehende Zeit kann das Versorgungsgeld auf den Betrag des Ruhebezuges erhöht werden, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(6) Der früheren Ehefrau gebührt das Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden des Beamten des Dienststandes gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat der Beamte des Dienststandes, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, so kann ihm zu Händen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten des Dienststandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgängigwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.



(9) Im Fall des Todes des Beamten des Dienststandes ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, daß der Beamte des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 28 bis 40 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

§ 46. (1) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 1, 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9 und 11 sind im Fall der Abgängigkeit eines Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des § 14 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, daß der Beamte des Ruhestandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten des Ruhestandes gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

#### Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit der Witwe

§ 47. Auf die Dauer der Abgängigkeit der Witwe eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

### ABSCHNITT VII

#### Unterabschnitt A

#### Unterhaltsbezug

#### Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen eines entlassenen Beamten

§ 48. (1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuß nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 v. H.

#### Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

§ 49. (1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den Betrag des Ruhegenusses zu erhöhen, auf den der ehemalige Beamte des Ruhestandes Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarischen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

§ 50. (1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v. H.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des ehemaligen Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. Andernfalls gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

#### Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

§ 51. (1) Für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 25 bis 40 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen Begehung eines Verbrechens verhängten Freiheitsstrafe. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige desselben wie ein Hinterbliebener zu behandeln.



(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbeitrag.

### Unterabschnitt B

#### Zuwendung für Angehörige, Hinterbliebene und andere Personen

§ 52. (1) Dem Angehörigen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgeld, dem Hinterbliebenen, der keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß oder Unterhaltsbeitrag hat, sowie der Person, die, ohne Angehöriger zu sein, mit dem abgängigen Beamten im Zeitpunkt des Abgängigwerdens oder die, ohne Hinterbliebener zu sein, mit dem verstorbenen Beamten am Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und von ihm erhalten wurde, und einem Kind, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach dem Ablauf des im § 17 Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig wurde, kann auf die Dauer der Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zuwendung beträgt die Differenz von den Einkünften (§ 17 Abs. 6 und 7) der betreffenden Person

- a) bei dem Angehörigen auf das Versorgungsgeld, auf das er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit § 46, Anspruch hätte,
- b) bei dem Hinterbliebenen auf den Versorgungsbezug, auf den er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 14, 17 oder 19, allenfalls in Verbindung mit §§ 26 und 27, Anspruch hätte,
- c) bei einer sonstigen Person auf den niedrigsten Betrag, der nach § 26 Abs. 5 für die Witwe festgesetzt ist.

(3) Die Gewährung der laufenden Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Angehörige gemäß § 45 Abs. 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgeld hat,
2. der Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß § 21 Abs. 1 lit. b oder lit. c oder § 21 Abs. 2 erloschen ist, oder
3. der Hinterbliebene der Ablösung gemäß § 13 Abs. 1 lit. b oder dem Verzicht gemäß § 31 Abs. 1 zugestimmt hat, oder
4. ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG. zu leisten ist.

(4) Die laufende Zuwendung kann nur über Antrag gewährt werden. Wird die Zuwendung gewährt, so fällt sie, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgängigwerden oder dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgängigwerdens oder dem Sterbetag folgenden Monatsersten an, andernfalls aber erst von dem der Einbringung folgenden Monatsersten oder, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, von diesem Tag an.

(5) Hat der Hinterbliebene Anspruch auf Abfertigung, so ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf ihre Bemessungsgrundlage entspricht, die laufende Zuwendung.

(6) Bei Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen Verbrechens mindert sich das Ausmaß der Zuwendung um 25 v. H. des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages. Dies gilt nicht, wenn diese Rechtsfolge der

Verurteilung aufgeschoben wird, es sei denn, daß der Aufschub widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen die mit der Verurteilung verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten. Die Zuwendung ist auf Antrag von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an, wird aber der Antrag später gestellt, von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an, auf den sich aus Abs. 2 ergebenden Betrag zu erhöhen.

(7) §§ 21 Abs. 1 lit. b, 28 bis 40 und im Fall des Abs. 2 lit. c auch § 27 sind sinngemäß anzuwenden.

### ABSCHNITT VIII

#### Anrechnung von Ruhegeußvordienstzeiten Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

##### Anrechenbare Ruhegeußvordienstzeiten

§ 53. (1) Ruhegeußvordienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 5 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegeußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegeußfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegeußvordienstzeiten sind anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
- b) die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
- c) die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
- d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,
- e) die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
- f) die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlaß eines Krieges,
- g) die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, oder gleichartiger landesgesetzlicher Vorschriften für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
- h) die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
- i) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,



j) die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,

k) die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,

l) die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit.

(3) Als in einem Berufsausbildungsverhältnis gemäß Abs. 2 lit. k zurückgelegt gilt insbesondere:

a) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant,

b) die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten,

c) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt,

d) die Zeit der tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung für die tierärztliche Physikatsprüfung Voraussetzung ist.

(4) Folgende Ruhegenußvordienstzeiten können angerechnet werden:

a) die Zeit selbstständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht nach Abs. 2 anzurechnen ist,

b) die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,

c) die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(5) Andere als die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien liegen und die für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, können als Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden.

(6) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenußvordienstzeit ist unzulässig.

#### Ausschluß der Anrechnung und Verzicht

§ 54. (1) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat,

b) die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht der Stadt Wien abgetreten worden sind. Die

Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidet, ohne daß ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

#### Besonderheiten der Anrechnung

§ 55. (1) Die im § 53 Abs. 2 lit. l und Abs. 4 lit. a und b genannten Ruhegenußvordienstzeiten, die der Beamte nach der Vollendung des 18., aber vor der Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt hat, dürfen nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Wirksamwerdens des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

#### Besonderer Pensionsbeitrag

§ 56. (1) Soweit die Stadt Wien für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g bis i handelt,

b) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,

c) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Stadt Wien abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat einer Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten 7 v. H. der Bemessungsgrundlage. Für die Zeiten, die bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder für den Fall des während des Dienststandes eingetretenen Todes des Beamten angerechnet worden sind, ermäßigt sich der Hundertsatz auf 3,5.



(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, der laufenden Zuwendung, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als sechzig Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in sechzig Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu neunzig Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenußvordienstszeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung der Witwe oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages.

#### Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

§ 57. (1) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und hat er den Dienst angetreten, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn er durch Disziplinarerkenntnis oder wegen einer auf „minder entsprechend“ oder auf „nicht entsprechend“ lautenden Beschreibung in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz 5 beträgt und die Bemessungsgrundlage der Gehalt bildet, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfügung der Wiederverwendung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

### ABSCHNITT IX

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 58. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — alle pensionsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die bis dahin für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gegolten haben.

#### Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

§ 59. (1) Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben weiter in Kraft:

1. Die im Abschnitt VIII der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung enthaltenen pensionsrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß statt der Begünstigungen nach §§ 44 und 46 dieser Dienstordnung §§ 9, 10, 20 und 62 dieses Gesetzes in Betracht kommen.

2. Abschnitt III § 1 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3, §§ 2 bis 7 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Februar 1950, Pr. Z. 130, Beilage 4 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien.

(2) Unter „Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung“ im Sinne dieser und der folgenden Bestimmungen ist Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, Beilage 1 bis 6, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBL. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBL. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBL. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBL. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBL. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBL. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBL. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBL. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, LGBL. für Wien Nr. 18, zu verstehen.

#### Überleitungsbestimmungen für Leistungsempfänger nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 60. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag) nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Ruhegenüsse der Beamten des Ruhestandes, die nicht einen Anspruch auf einen Ruhegenuß in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage haben, sowie die Ansprüche der Angehörigen und Hinterbliebenen nach einem Beamten, der nicht einen Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe der Ruhegenußbemessungsgrundlage gehabt hat oder gehabt hätte, sind nach den folgenden Vorschriften neu zu bemessen:

a) für den Zeitraum nach § 41 Abs. 1 erster Satz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung gebührt 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;

b) für jedes Jahr, auf das bisher § 41 Abs. 1 lit. a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung angewendet wurde, gebührt 2,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;

c) für jedes Jahr, auf das bisher § 41 Abs. 1 lit. b der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung angewendet wurde, gebührt 2,22 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage;



d) für jedes sonstige Jahr gebührt 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die neue Bemessung ist vorzunehmen bei Beamten des Ruhestandes der Geburtsjahrgänge

vor 1886 ..... vom 1. Jänner 1966 an,  
1886 bis 1891 ..... vom 1. Jänner 1967 an,  
1892 bis 1897 ..... vom 1. Jänner 1968 an,  
1898 bis 1903 ..... vom 1. Jänner 1969 an,

bei Beamten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats ersten an. Der Zeitpunkt der Bemessung für die Hinterbliebenen eines Beamten richtet sich nach dem Geburtsjahr des Beamten. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt der auf die oben angeführte Weise ermittelte höhere Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1966 an.

2. Statt der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 20 dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der §§ 44 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 lit. b, 46 Abs. 2, 3 und 4 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Auf die Pensionsversorgung unehelicher Kinder ist § 18 Abs. 4 nicht anzuwenden.

4. § 14 Abs. 3 Z. 1 steht dem Anspruch einer Witwe, die einen Beamten des Ruhestandes geheiratet hat, wenn derselbe zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten und fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte sowie wenn der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat, nicht entgegen.

5. Ruhegenußvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 529 ASVG. geleistet wird, sind unter Anwendung des § 16 b Abs. 3, Abs. 4 Z. 1 und § 41 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung in dem Ausmaß anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist. Bei privaten Dienstgebern zwischen dem vollendeten 18. und dem 25. Lebensjahr zurückgelegte Zeiten sind nur anzurechnen, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden oder wenn der Beamte im Dienststand gestorben ist.

6. Der Anspruch auf Hilflosenzulage für Personen, die zumindest für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß in Form einer jederzeit widerruflichen außerordentlichen Zuwendung gewährten Zulage zuerkannt erhalten, ist erstmalig von Amts wegen festzustellen.

7. Bestand nur ein befristeter Anspruch auf Pensionsversorgung und entsteht nach diesem Gesetz kein unbefristeter Anspruch, so gebührt die Pensionsversorgung bis zum Ablauf der bisherigen Befristung.

(2) Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Der einem ehemaligen Beamten des Ruhestandes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 133 lit. c der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshaupt-

stadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung zugesprochene Unterhaltsbeitrag gebührt dem ehemaligen Beamten unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 44 und des § 49 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Ist der Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach diesem Gesetz, außer bei Anwendung des § 21 Abs. 6, niedriger als der bisherige Ruhe- oder Versorgungsgenuß einschließlich der allfälligen laufenden Zuwendung gemäß § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 5 oder § 50 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung, so gebührt ein Ergänzungsbetrag im Ausmaß des Unterschiedes.

### Übergangsbestimmungen für Beamte

§ 61. (1) Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch im Dienststand befinden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenußvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlaß des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angeordneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und die Bemessungsgrundlage der Gehalt bildet, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen.

### Besondere Übergangsbestimmungen für Beamte des Dienststandes

§ 62. (1) Dem Beamten, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befindet, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand und mit Wirksamkeit ab dem Ausscheiden aus dem Dienststand ein Zeitraum von zehn Jahren für die Vorrückung zuzurechnen, wenn er infolge

- a) einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Blindheit oder praktischen Blindheit,
- b) Geisteskrankheit,
- c) eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder
- d) einer Berufskrankheit

zu jedem Erwerb unfähig geworden ist und ihm nicht aus diesem Grund eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter gebührt.

(2) Der Ruhegenuß, der dem Beamten unter der Annahme gebühren würde, daß er mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, darf durch die Zurechnung nach Abs. 1 nicht überschritten werden.



(3) Hat der Beamte, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befindet, ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung seines Dienstes einen Unfall erlitten oder ist er an einer Berufskrankheit erkrankt und ist er im unmittelbaren Zusammenhang damit gestorben, ohne daß eine Zurechnung nach Abs. 1 und 2 verfügt worden wäre, so sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten ein Zeitraum von zehn Jahren nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zugerechnet worden wäre. Dies gilt nicht, wenn der Hinterbliebene infolge Ablebens des Beamten Anspruch auf eine fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter hat.

(4) Als Berufskrankheit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Krankheit anzusehen, die nach ihrer Art und nach dem Betriebe (Unternehmen), in dem sie durch die dienstliche Tätigkeit zugezogen wurde, gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit gilt.

### Neue Anspruchsberechtigte

§ 63. (1) Personen, die nach den bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen Leistungen nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Pensionsversorgung gebührt nur auf Antrag. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach seiner Kundmachung gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt die Pensionsversorgung von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt sie von diesem Tag an. Hinterbliebenen, denen aus Anlaß des Todes des Beamten oder aus Anlaß des Erlöschens ihres Anspruches auf Pensionsversorgung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen eine Abfertigung gewährt wurde, gebührt die Pensionsversorgung frühestens nach Ablauf der Zeit ab dem Tode des Beamten beziehungsweise ab dem Erlöschen der Pensionsversorgung, der die Abfertigung mit Rücksicht auf ihre Bemessungsgrundlage entspricht.

2. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 sind anzuwenden.

3. Witwen, die nicht nur aus dem Grund des § 45 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung keinen Anspruch auf Pensionsversorgung hatten, und früheren Ehefrauen gebührt die Pensionsversorgung nur, wenn sie erwerbsunfähig sind oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für frühere Ehefrauen ist hiebei die Höchstgrenze des § 19 Abs. 4 durch die Multiplikation der ihnen im Sterbemonat des Beamten gebührenden Unterhaltsleistung mit dem Aufwertungsfaktor zu ermitteln. Bei früheren Ehefrauen, die einen Anspruch auf Pensionsversorgung nicht schon mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangen, ist dieser Betrag noch um den Hundertsatz zu erhöhen, um den sich seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Beamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht hat. Schillingbeträge, die vor dem 17. März 1938 gebühren, sind nach der Verordnung GBl. f. d. L. O. Nr. 9/1938 auf Reichsmarkbeträge und alle Reichsmarkbeträge auf Schillinge nach dem Schillinggesetz, StGBI. Nr. 231/1945, umzurechnen.

Der Aufwertungsfaktor beträgt bei einem Todestag des Beamten:

	Aufwertungsfaktor
vor dem 1. 9. 1946	9,733
nicht vor dem 1. 9. 1946	7,935
nicht vor dem 1. 7. 1947	7,295
nicht vor dem 1. 8. 1947	5,039
nicht vor dem 1. 10. 1948	4,753
nicht vor dem 1. 6. 1949	4,268
nicht vor dem 1. 5. 1950	3,813
nicht vor dem 1. 10. 1950	3,467
nicht vor dem 1. 3. 1951	3,139
nicht vor dem 16. 7. 1951	2,351
nicht vor dem 1. 7. 1953	2,155
nicht vor dem 1. 10. 1954	1,989
nicht vor dem 1. 7. 1955	1,803
nicht vor dem 1. 2. 1956	1,555
nicht vor dem 1. 1. 1957	1,322
nicht vor dem 1. 3. 1961	1,224
nicht vor dem 1. 1. 1962	1,212
nicht vor dem 1. 5. 1963	1,134
nicht vor dem 1. 1. 1964	1,113
nicht vor dem 1. 8. 1964	1,070
nicht vor dem 1. 6. 1965	1

4. Für Witwen, deren Anspruch auf Versorgungsgenuß gemäß § 47 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung erloschen ist und deren Ehe, die das Erlöschen bewirkt hat, noch aufrecht ist, gilt § 21 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß das Wiederaufleben des Anspruches auf Versorgungsgenuß mit der Auflösung oder Nichtigerklärung dieser Ehe eintritt.

5. Sind für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherungszeiten berücksichtigt worden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ruhegenüßfähig sind, so ist die wiederkehrende Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf die entsprechende wiederkehrende Leistung nach diesem Gesetz anzurechnen, die für denselben Zeitraum gebührt. Das Ausmaß der Anrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis aller für die wiederkehrende Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung anrechenbaren Versicherungsmonate zu den anrechenbaren Monaten, die ruhegenüßfähig sind. Von der Anrechnung nach dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- die Ausgleichszulage und der Hilflosenzuschuß,
- Leistungen auf Grund einer Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen auf Grund von Versicherungszeiten, die der Beamte nach dem sozialversicherungsrechtlichen Wirksamwerden seiner Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworben hat.

(2) Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß beziehungsweise eine außerordentliche Zuwendung. Die nach diesem Zeitpunkt zuerkannten oder ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse beziehungsweise Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

(3) Eine nach § 45 Abs. 9 oder § 53 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der am 31. Dezember 1965 geltenden Fassung zuerkannte außerordentliche Zuwendung gilt — sofern sie nicht gemäß Abs. 2 erlischt — auf Grund dieses Gesetzes zuerkannt.



(4) Gebührt nach diesem Gesetz eine Hilflosenzulage, so erlischt der Anspruch auf eine gleichartige zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß in Form einer jederzeit wider- ruflichen außerordentlichen Zuwendung gewährten Zu- lage. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

#### Anrechnung von Ruhestandszeiten

§ 64. § 57 ist nur auf Beamte anzuwenden, deren Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügt wurde.

#### Gerichtliche Verurteilung

§ 65. Für die Dauer der Geltung des § 26 lit. g StG. sind die Bestimmungen der §§ 11 lit. f, 21 Abs. 1 lit. d, 48 Abs. 2 letzter Satz, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, sowie 52 Abs. 6 erster Satz, mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu der gemäß § 26 lit. g StG. gebührenden Leistung ein Unterhaltsbeitrag in einer Höhe gebührt, der zusammen mit der gemäß § 26 lit. g StG. gebührenden Leistung 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre, beziehungs- weise 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre, erreicht<sup>1)</sup>.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Hinsichtlich des Rechtes der Versorgung von wegen Verbrechens unbedingt ver- urteilter Beamter des Ruhestandes und Hinterbliebener konnte der Bund durch das Pensionsgesetz 1965 § 26*

*lit. g StG. abändern, da ihm sowohl bezüglich des Straf- rechtes als auch bezüglich des Pensionsrechtes seiner Be- amten das Gesetzgebungsrecht zusteht. Der Landesge- setzgeber als zuständiger Gesetzgeber für das Pensions- recht der Landes- und Gemeindebeamten kann jedoch in verfassungsmäßig einwandfreier Weise nicht die Re- gelung des § 26 lit. g StG. außer Kraft setzen oder ab- ändern. Aus diesem Grund muß § 65 eine Übergangs- regelung für die Zeit schaffen, als § 26 lit. g StG. dem geltenden Recht angehört.*

#### Vollzugsklausel

§ 66. Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde<sup>1)</sup>.

*Anmerkung: 1) (Erl.) § 66 enthält die gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. vorgeschriebene Vollzugsklausel.*

#### Mitgliedschaft zur Kranken- fürsorgeanstalt

§ 67. Der Beamte, der Angehörige und der Hinter- bliebene, sofern sie Anspruch auf Pensionsversorgung haben, und die Person, der eine monatliche Zuwendung gewährt wird, sind Mitglied der Krankenfürsorgean- stalt der Bediensteten der Stadt Wien, und haben zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ver- waltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festge- legten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.



**Gesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien  
Nr. 33, betreffend den Grunderwerb durch  
Ausländer in Wien (Ausländergrund-  
erwerbsgesetz)**

*Vorbemerkung (Erl.)*

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, daß zahlungskräftige Ausländer in Österreich Grundbesitz um Beträge erwerben, die mitunter weit über das sonst übliche Maß hinausgehen. Diese im größeren Ausmaß durchgeführten Transaktionen könnten nicht nur zu einer Überfremdung des österreichischen Grundbesitzes führen, sondern verstärken überdies die Tendenz zur Erhöhung der Grundstückspreise. Um diese unerwünschten, in der Öffentlichkeit wiederholt behandelten Erscheinungen möglichst einzudämmen, haben einzelne Bundesländer gesetzliche Maßnahmen ergriffen. Meist handelt es sich hierbei um Novellierungen der Landes-Grundverkehrsgesetze.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll auch für das Bundesland Wien eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht wird bemerkt:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen Slg. 2546/53 und 2658/54 festgestellt, daß die Normen des Grundverkehrsgesetzes eine Beschränkung zwar nicht des Eigentums selbst, wohl aber seiner Ausübung enthalten. Schon aus § 364 ABGB gehe hervor, daß durch Verwaltungsvorschriften der Ausübung des Eigentumsrechtes Grenzen gesetzt werden könnten. Es kämen hierbei sowohl bundesgesetzliche als auch landesgesetzliche Bestimmungen in Frage, je nach der Art der Materie, um deren Regelung es sich handelt und die den Eingriff in die Freiheit der Eigentumsausübung notwendigerweise mit sich bringt. Zur Regelung einer solchen Materie ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes der nach den Kompetenzbestimmungen des B-VG. in Betracht kommende Gesetzgeber berufen. Damit habe das ABGB selbst solche Eigentumsbeschränkungen aus dem Bereich des Zivilrechtes ausgeschieden, so daß sie auch zur Zeit der Schaffung der Bundesverfassung nicht unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ des Artikels 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. gefallen seien. Da auch ein anderer Kompetenztatbestand der Artikel 10 bis 12 B-VG. nicht in Betracht kommt, ist die Zuständigkeit des Landes gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG. gegeben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Unter Lebenden bedürfen der Erwerb des Eigentums (Miteigentums), eines Baurechtes, des Rechtes der persönlichen Dienstbarkeit an bebauten oder unbebauten Grundstücken jeder Art durch Ausländer oder eine in die öffentlichen Bücher einzutragende Bestandgabe solcher Grundstücke an Ausländer zu ihrer Gültigkeit der behördlichen Genehmigung.

(2) Im Versteigerungsverfahren darf der Zuschlag an einen Ausländer nur erteilt werden, wenn er den Bescheid über die Genehmigung zum Erwerb oder eine Bestätigung der Behörde darüber vorlegt, daß die behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Auf das Fehlen dieses Nachweises kann ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages im Sinne des § 184 Abs. 1 Z. 7 Exekutionsordnung gestützt werden. Diese Be-

stimmungen gelten sinngemäß für die Annahme eines Überbotes und die Genehmigung eines Übernahmsantrages eines Ausländers.

§ 2

Als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen,
2. juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren satzungsgemäßen Sitz im Ausland haben,
3. juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes mit dem satzungsgemäßen Sitz im Inland, an denen Ausländer im Sinne der Punkte 1 oder 2 überwiegend beteiligt sind.

§ 3<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung:

1. soweit ihnen zwischenstaatliche Verträge oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam sind,
2. auf Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung der im § 1 genannten Rechte an fremde Staaten, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und an internationale Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist, zum Gegenstand haben, für Zwecke der Vertretungsbehörden dieser Staaten und Organisationen.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> (Erl.) Die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht wurden im Hinblick auf das Völkerrecht und auf gesetzliche Vorschriften, die einen Grunderwerb zwingend vorschreiben, z. B. § 40 der Bauordnung, geschaffen. Auch der Erwerb von Todes wegen bedarf keiner Genehmigung.

§ 4

Eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung erteilt die Landesregierung nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung (Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Landwirtschaftskammer). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht, oder wenn nachgewiesen wird, daß das Grundstück, auf welches sich das Rechtsgeschäft bezieht, ausschließlich zur besseren Nutzung eines anderen Grundstückes dienen soll und im Vergleich zu diesem nur von geringem Ausmaß ist. Andernfalls oder wenn andere öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 5

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Rechte dürfen zugunsten eines Ausländers im Sinne des § 2 nur dann in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, wenn der Antragsteller den Bescheid, mit dem eine Genehmigung nach diesem Gesetz erteilt worden ist, vorlegt.

(2) Grundbücherliche Eintragungen sind von Amts wegen zu löschen, wenn hervorkommt, daß sie entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgten und die für die Einverleibung der Löschung maßgebenden Umstände dem Grundbuchsgericht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung der Einverleibung bekannt werden. § 130 des Bundesgesetzes vom 2. Februar 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchs-



gesetz 1955 — GBG. 1955), BGBl. Nr. 39, in der geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die in den Rechtsgeschäften im Sinne dieses Gesetzes als Erwerber bezeichneten Personen haben ihre Staatsbürgerschaft nachzuweisen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes mit dem Sitz im Inland, so haben deren satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, ob und in welchem Ausmaß Ausländer im Sinne der Punkte 1 oder 2 des § 2 an der juristischen Person oder an der Personengesellschaft beteiligt sind.

## § 6

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern der Tatbestand nach anderen Gesetzen nicht strenger zu beurteilen ist,

a) wer die Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch Vortäuschung oder Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung trifft, die auf die Umgehung der Genehmigungspflicht abzielt,

b) wer vorsätzlich eine unrichtige Erklärung über die Beteiligung eines Ausländers an einer juristischen Person oder an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes mit dem Sitz im Inland abgibt (§ 5 Abs. 3).

(2) Verwaltungsübertretungen zu a oder b sind mit Geldstrafen bis 300.000 S zu ahnden.

## Gesetz vom 14. Juli 1967, LGBl. für Wien Nr. 35, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien (Wiener Ehrenzeichengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1<sup>1)</sup>

Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Land Wien durch öffentliches oder privates Wirken erworben haben, können durch die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien geehrt werden.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> (Erl.) Für die Verleihung eines Ehrenzeichens kommen nur Einzelpersonen und nicht Personengemeinschaften in Frage. Die auszuzeichnenden Verdienste können ebenso im öffentlichen wie im privaten Wirken gelegen sein, müssen jedoch immer einen Zusammenhang zur Öffentlichkeit aufweisen, d. h., dem Ansehen oder dem Wohle des Bundeslandes Wien und seiner Bevölkerung dienen.

### § 2

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Dem Geehrten ist von der Landesregierung eine vom Landeshauptmann unterzeichnete Urkunde auszustellen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Ehrenzeichens besteht nicht.

(3) Das Amt der Landesregierung hat ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

### § 3

Das Ehrenzeichen kommt in sieben Stufen zur Verleihung:

1. Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien mit dem Stern.

a) Halsdekoration: Höhe 60 mm, Breite 60 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je vierzehn vergoldete Strahlen, in der Kreuzmitte der Adler in Gold mit dem Landeswappen. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite vergoldete gerillte Öse hergestellt.

b) Band: Rot-Weiß, 40 mm breit.

c) Bruststern: Höhe 85 mm, Breite 85 mm, achtzackiger vergoldeter Strahlenstern mit Broschierung, überhöht durch einen sechzehnstrahligen rot geränderten Stern, der im weißen Mittelfeld einen goldenen Adler mit dem Wappen von Wien als Brustschild zeigt.

2. Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

a) Halsdekoration: Höhe 60 mm, Breite 60 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je vierzehn vergoldete Strahlen, in der Kreuzmitte der Adler in Gold mit dem Landeswappen. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite vergoldete gerillte Öse hergestellt.

b) Band: Rot-Weiß, 40 mm breit.

3. Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

a) Halsdekoration: Höhe 60 mm, Breite 60 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je vierzehn versilberte Strahlen, in der Kreuzmitte der Adler in Silber mit dem Landeswappen. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite versilberte gerillte Öse hergestellt.

b) Band: Rot-Weiß, 40 mm breit.

4. Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bruststern: Höhe 85 mm, Breite 85 mm. Achtzackiger vergoldeter Strahlenstern mit Broschierung, überhöht durch einen sechzehnstrahligen rot geränderten Stern, der im weißen Mittelfeld einen goldenen Adler mit dem Wappen von Wien als Brustschild zeigt.

5. Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bruststern: Höhe 85 mm, Breite 85 mm. Achtzackiger versilberter Strahlenstern mit Broschierung, überhöht durch einen sechzehnstrahligen rot geränderten Stern, der im weißen Mittelfeld einen goldenen Adler mit dem Wappen von Wien als Brustschild zeigt.

6. Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

a) Medaille: Höhe 43 mm, Breite 43 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je elf vergoldete Strahlen, in der Kreuzmitte überhöht das Landeswappen.



- b) Band: Rot-Weiß moiriert, 45 mm breit, dreieckig zusammengefaltet.
7. Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
- a) Medaille: Höhe 43 mm, Breite 43 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je elf versilberte Strahlen, in der Kreuzmitte das Landeswappen.
- b) Band: Rot-Weiß moiriert, 45 mm breit, dreieckig zusammengefaltet.

§ 4

(1) Der mit dem „Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien mit dem Stern“ Ausgezeichnete trägt die Dekoration an dem Band um den Hals und den Stern an der linken Brustseite.

(2) Der Inhaber des „Großen Goldenen“ bzw. „Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien“ trägt das Ehrenzeichen an dem Band um den Hals.

(3) Das „Ehrenzeichen in Gold“ und das „Ehrenzeichen in Silber für Verdienste um das Land Wien“ werden an der linken Brustseite getragen.

(4) Das „Goldene“ bzw. „Silberne Verdienstzeichen des Landes Wien“ wird am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite getragen.

(5) Frauen tragen das „Große Goldene“ und „Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien“ sowie das „Ehrenzeichen in Gold und Silber für Verdienste um das Land Wien“ an einem maschenartig genähten Band, das die den einzelnen Stufen entsprechende Breite aufweist.

§ 5

(1) Jeder Inhaber eines Ehrenzeichens ist berechtigt, dieses in der vorgeschriebenen Art zu tragen (§ 4) und sich als Beliehener zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht nach seinem Tode besteht nicht.

§ 6<sup>1)</sup>

(1) Dem Beliehenen ist das Recht des Tragens der Auszeichnung von der Landesregierung bei Verurteilung wegen eines Verbrechens abzuerkennen. Bei wiederholter Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung hat die Aberkennung zu erfolgen, wenn durch diese Straftaten das Ansehen des Bundeslandes Wien beeinträchtigt wird.

(2) Wer das Ehrenzeichen des Landes Wien unbefugt in einer Form verändert, aus der sich keine Täuschung der Öffentlichkeit über den Charakter der Auszeichnung ergeben kann, begeht, sofern nicht ein strenger zu bestrafender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> (Erl.) Schon die Verfassung der Stadt Wien sieht im § 8 Abs. 2 bzw. im § 9 Abs. 2 die Aberkennung der verliehenen Auszeichnung aus bestimmten Gründen vor.

*Nicht unter Strafe gestellt werden konnte in diesem Landesgesetz die unbefugte Veränderung des Ehrenzeichens in einer Form, aus der sich eine Täuschung der Öffentlichkeit über den Charakter der Auszeichnung*

*ergeben kann, sowie das unbefugte Tragen des Ehrenzeichens und die unbefugte Bezeichnung als Beliehener. Für diese Straftatbestände ist die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nicht gegeben. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1478/1932, dessen Rechtssatz im BGBl. Nr. 1/1933 kundgemacht worden ist, fällt der Schutz gegen Vortäuschung öffentlicher Berechtigung und unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel als eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes. Als Vortäuschung öffentlicher Berechtigungen ist nach dem genannten Rechtssatz die unbefugte Führung von Ehrenzeichen und die unbefugte Führung von Bezeichnungen oder Benennungen anzusehen, die auf einen öffentlichen Charakter oder auf eine an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpfte Berechtigung hinweisen.*

**Gesetz vom 14. Juli 1967, LGBl. für Wien Nr. 36, über die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr (Wiener Rettungsmedallengesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1<sup>1)</sup>

(1) Für die unter Einsatz des eigenen Lebens im Land Wien durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen trägt die Bezeichnung „Rettungsmedaille des Landes Wien“.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> (Erl.) Die Medaille wird nur für eine Rettungstat, die im Bereich des Landes Wien erfolgte, verliehen und ist mit keiner anderen Medaille oder sonstigen Ehrenzeichen wie etwa das für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Wiener Feuerwehr- und Rettungswesens zu verwechseln.

§ 2

(1) Die doppelseitig geprägte Rettungsmedaille ist in Altsilber patiniert ausgeführt. Der Durchmesser beträgt 35 mm und zeigt auf der Vorderseite einen aus Feuersnot Geborgenen auf den Armen seines Retters und auf der Rückseite zwei gekreuzte Lorbeerzweige, das Wiener Landeswappen und darüber die Inschrift „Dem Retter aus Lebensgefahr — Das Bundesland Wien“.

(2) Die Rettungsmedaille wird auf der linken Brustseite an einem 4cm breiten, dreieckig zusammengefalteten, moirierten rotweißen Band getragen.

(3) Die Rettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung wird auf dem Bande der Rettungsmedaille durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich gemacht.

§ 3<sup>1)</sup>

(1) Die Rettungsmedaille kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter Personen verliehen werden, die im Bundes-



land Wien unter Einsatz ihres Lebens einen Menschen aus Lebensgefahr gerettet haben.

(2) Örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen, die zur Errettung mehrerer Menschen führen, werden als eine Rettungstat gewertet.

(3) Die Rettungsmedaille kann auch verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Errettung eines Menschen geführt hat, aber unter Umständen erfolgte, die nach der gegebenen Lage die Errettung möglich erscheinen ließen und vom besonderen Mut des Retters zeugen.

(4) Die Rettungsmedaille kann auch Personen verliehen werden, die im Bundesland Wien in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten eine Rettungstat im Sinne dieses Gesetzes vollbracht haben.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Verliehen kann die Medaille an jede Person werden, egal ob sie österreichischer Staatsbürger ist oder nicht.*

#### § 4

(1) Die Beschlußfassung über die Verleihung der Rettungsmedaille obliegt der Landesregierung.

(2) Ansuchen und Anregungen auf Verleihung einer Rettungsmedaille sind an das Amt der Wiener Landesregierung zu richten.

(3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die vom Landeshauptmann im Namen der Landesregierung unterfertigt wird.

(4) Die Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

#### § 5

(1) Die Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode besteht nicht.

(2) Die Veräußerung der Rettungsmedaille ist untersagt.

#### § 6<sup>1)</sup>

(1) Mit der Verleihung der Rettungsmedaille ist die Widmung eines Geldbetrages in der Höhe von 3000 S verbunden.

(2) Bei Mißbrauch der Rettungsmedaille oder Verstoß gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist die Ehrengabe zurückzuerstatten.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Wie Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, ist mit der Rettungstat häufig eine Sachbeschädigung verbunden (z. B. Kleiderschaden). Oft erfährt der Retter durch seine Tat Schaden an seinem Eigentum oder erleidet sogar einen Verdienstentgang. Die Zuerkennung einer Ehrengabe soll ihm die Kosten ganz oder teilweise ersetzen.*

## Nachträge zum 69. bis 80. Jahrgang A. Zum 69. Jahrgang (1954)

**Zum 69. Jahrgang, Seiten 263 und 272, und zum 71. Jahrgang, Seite 388:**

**Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 6. Juli 1967 über die Anerkennung von Sicherheitsvorschriften für die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Aufzügen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 6. September 1967, Nr. 71**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1953, betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12, wird verordnet:

#### § 1

Für die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Aufzügen werden folgende vom österreichischen Normenausschuß (ÖNA) herausgegebene Önormen anerkannt:

- a) B 2450, „Aufzüge — Bauvorschriften“, 5. geänderte Ausgabe vom November 1966;
- b) B 2451, „Aufzüge — Betriebs- und Wartungsvorschriften“, 4. geänderte Ausgabe vom Jänner 1964;

- c) B 2452, „Aufzüge — Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen“, 2. geänderte Ausgabe vom Mai 1957;
- d) B 2455, „Aufzüge in Hochhäusern — Bauvorschriften“, 2. geänderte Ausgabe vom August 1966.

#### § 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung des Wiener Magistrats vom 17. August 1961, Zl. M.Abt. 64-2420/61, verlautbart im Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 6. September 1961, Jahrgang 66, Nummer 71, soweit durch sie die Önormen B 2450, „Aufzüge — Bauvorschriften“, 4. geänderte Ausgabe vom Mai 1961, B 2452, „Aufzüge — Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen“, 2. geänderte Ausgabe vom Mai 1957, und B 2455, „Aufzüge in Hochhäusern“, Ausgabe vom Dezember 1959, anerkannt wurden, und die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 7. April 1965, Zl. M.Abt. 64-304/65, verlautbart im Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 12. Juni 1965, Jahrgang 70, Nummer 47, soweit durch sie die Önorm B 2451, „Aufzüge — Betriebs- und Wartungsvorschriften“, 4. geänderte Ausgabe, anerkannt wurde, aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.



Zum 69. Jahrgang, Seite 297,  
zum 76. Jahrgang, Seite 289,  
zum 78. Jahrgang, Seite 278, und  
zum 80. Jahrgang, Seite 202:

**Verordnung des Landeshauptmannes vom  
24. Jänner 1967, LGBl. für Wien Nr. 11,  
mit der die Verordnung des Landeshaupt-  
mannes vom 23. März 1957, LGBl. für  
Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des  
Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zu-  
schlagsvergütung der Hausbesorger, abge-  
ändert wird**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Hausbesorgerordnung  
1957, BGBl. Nr. 154, wird verordnet:

**Artikel I**

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Landeshaupt-  
mannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6,  
haben zu lauten:

**§ 1**

**Entgelt**

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:

I. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1  
der Hausbesorgerordnung 1957 zu er-  
bringenden Dienstleistungen mit Aus-  
nahme der Reinigung der Gehsteige  
und deren Bestreuung bei Glatteis:

1. Bei Wohnungen:

a) für Zimmer, und zwar:

für das erste Zimmer mit 4,80 S,  
für das zweite Zimmer mit 6,70 S,  
für das dritte Zimmer mit 8,60 S,  
für das vierte Zimmer mit 12,40 S,  
für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je  
4,60 S mehr als für das vorhergehende (sodaß für  
das fünfte Zimmer 17 S, für das sechste 21,60 S  
usw. zu zahlen sind); als Zimmer gelten Wohn-  
räume mit einer Bodenfläche von mehr als  
15 Quadratmetern;

b) für Kabinette, und zwar

für das erste Kabinett mit 2,50 S,  
für das zweite und dritte Kabinett mit je 3,80 S,  
für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je  
8,40 S;  
als Kabinette gelten Wohnräume mit einer Boden-  
fläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Qua-  
dratmetern;

c) für Nebenräume, und zwar:

Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer,  
Badezimmer, Brausenischen, Abstellräume, ge-  
schlossene Balkone;  
ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d fallen;  
Loggien, offene Balkone und Terrassen bei einer  
Bodenfläche von mehr als 2 Quadratmetern;  
für die ersten drei Nebenräume mit je 1,80 S,

für den vierten und fünften Nebenraum mit je  
3,— S,

für jeden weiteren Nebenraum mit je 3,80 S;

als Nebenräume gelten jedenfalls Räume mit einer  
Bodenfläche von 2 bis 8 Quadratmetern; weiters  
gelten als Nebenräume auch Räume mit einer  
größeren Bodenfläche, wenn sie zu den in vor-  
stehender Aufzählung genannten Zwecken be-  
nützt werden;

für Küchen mit einer Bodenfläche von mehr als  
8 bis einschließlich 15 Quadratmetern 2,10 S,

für sonstige Nebenräume mit einer Bodenfläche  
von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratme-  
tern pro Raum 2,50 S,

für Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr  
als 15 Quadratmetern pro Raum 4,90 S;

die Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr  
als 8 Quadratmetern sind bei der Berechnung des  
Entgeltes ohne Rücksicht auf die vorher ange-  
führte Staffelung (für die ersten drei Neben-  
räume, für den vierten und fünften Nebenraum,  
für jeden weiteren Nebenraum) der Nebenräume  
mit ihren festen, bezüglich ihrer Anzahl keiner  
weiteren Erhöhung mehr unterworfenen Sätzen  
immer an letzter Stelle der Nebenräume anzufüh-  
ren;

d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume,  
beide einschließlich Kochnische, bei einer Boden-  
fläche von mehr als 15 Quadratmetern in Häu-  
sern, für welche die behördliche Baubewilligung  
nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit  
4,90 S;

e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer  
Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern,  
für welche die behördliche Baubewilligung nach  
dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 2,50 S;

f) für die Reinigung eines von mehreren Hauspar-  
teien benützten Abortes mit 6,40 S von jeder  
dieser Parteien, sofern keine andere Vereinbarung  
getroffen ist und die Reinigung vom Hausbesor-  
ger durchgeführt wird.

2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftsloka-  
len, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Gara-  
gen:

A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenszinses 1914:

a) bis zu 1200 K mit 0,024 S pro Jahreskrone;

b) über 1200 K mit 0,020 S pro Jahreskrone, ver-  
mehrt um 5 S;

c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen,  
die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a und b  
ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das  
Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;

d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen  
Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbun-  
den, so ist das Entgelt für die Wohnung nach  
Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach  
Punkt 2 zu entrichten;

e) wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter  
Jahresfriedenszins vorhanden ist, zum Teil für  
Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet,  
dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hin-  
sichtlich des zu Geschäftszwecken benützten Teiles



nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenszinses als Berechnungsgrundlage; für den als Wohnung benützten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenszinses:

- a) in den Bezirken I, VI und VII mit 0,95 S pro Quadratmeter Bodenfläche;
- b) in den übrigen Bezirken mit 0,70 S pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c und d gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt in einer monatlichen Höhe von

- a) bis 1200 S ..... 25 v. H.;
- b) über 1200 S ..... 20 v. H.

## § 2

### Sonderbestimmungen für Kleinwohnunghäuser

Bei Kleinwohnunghäusern, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

## B. Zum 70. Jahrgang (1955/1956)

Zum 70. Jahrgang, Seite 407, und zum 75. Jahrgang, Seite 331:

**Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 21. Dezember 1966, Pr. Z. 2975, betreffend Abänderung der mit Gemeinderatsbeschuß vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 609, festgesetzten Wassergebührenordnung (Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 31. Dezember 1966, Nr. 103/104/66)**

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 20 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, beschlossen:

1. Die mit Beschluß des Gemeinderates vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 609, festgesetzte Wassergebührenordnung wird wie folgt geändert:
  - a) Im § 2 tritt an die Stelle des Betrages von „0,90 S“ ein Betrag von „1,80 S“.
  - b) Im § 3 tritt an die Stelle des Betrages von „0,60 S“ ein Betrag von „1,20 S“.
  - c) Im § 4 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „0,70 S“ ein Betrag von „1,40 S“.
  - d) Die im § 5 vorgesehene Mindestgebühr wird von „30 S“ auf „60 S“ erhöht.
  - e) § 9 hat zu lauten:  
„Die Wasserzählergebühren betragen jährlich für Wasserzähler mit einer Anschlußgröße

## § 3

### Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

## § 4

### Aufrundung

Das Entgelt nach § 1 Abschnitt I, ebenso jenes nach § 1 Abschnitt II, einschließlich des Zuschlages nach § 3 ist erforderlichenfalls auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

## § 5

### Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 7 S, nach Mitternacht 9,50 S zu entrichten.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 1965, LGBl. für Wien Nr. 6, außer Kraft.

S

bis zu 13 mm lichten Durchmesser .....	160
über 13 bis 25 mm lichten Durchmesser ..	320
über 25 bis 40 mm lichten Durchmesser ..	480
über 40 bis 60 mm lichten Durchmesser ..	640
über 60 bis 80 mm lichten Durchmesser ..	960
über 80 bis 100 mm lichten Durchmesser ..	1280
über 100 mm lichten Durchmesser .....	1920.“

2. Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Zum 70. Jahrgang, Seite 421, und zum 77. Jahrgang, Seite 164:

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Jänner 1967, LGBl. für Wien Nr. 8, über die Betrauung einer Anstalt zur Durchführung von Analysen und Verfassung von Gutachten über Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen (ausgenommen Heilfaktoren) in Wien**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 7/1961, wird verordnet:



## Artikel I

Mit der Durchführung von Analysen und Verfassung von Gutachten über Indikationen und therapeutische Anwendungsformen über natürliche Heilvorkommen (ausgenommen Heilfaktoren) nach dem Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. für Wien Nummer 7/1961, wird die

Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien IX, Währinger Straße 13 a, betraut.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft<sup>1)</sup>. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Das ist der 1. Februar 1967.

Zum 70. Jahrgang, Seite 451, und zum 77. Jahrgang, Seite 174:

### Friedhofsgebühren (Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 5. April 1967, Nr. 27)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 10. März 1967, Pr. Z. 510, folgende Änderungen des Gebührentarifes für die Friedhöfe und Urnenhaine der Stadt Wien beschlossen, die am 1. April 1967 in Kraft treten:

Post-Nr.	S
Öffnen und Schließen	
für die Bestattung einer Leiche, jedoch ohne Be- oder Enterdigung derselben	
a) eines eigenen Grabes samt Einfassungsursturz entfernen	
32 (1) bei normalen Verhältnissen und für Gräber in laufender Reihe	300
34 b) eines gruftartigen Grabes	
1. ausgemauert	360
36 c) einer Gruft mit einfachem Einlaß, einer Kolumbarienische oder einer Arkadengruft	420
Öffnen und Schließen	
für die Bestattung einer Urne (Aschenkapsel), jedoch ohne Be- oder Enterdigung derselben	
39 a) eines Urnengrabes	60
40 b) einer Urnennische	110
41 c) eines gruftartigen Urnengrabes (Urnengruft)	150
42 d) eines eigenen Grabes	60
Sargversenken	
47 1. in ein Grab	50
48 2. in eine Grabkammer, Gruft oder Kolumbarienische	100

	S
54 Vertiefung beziehungsweise Verbreiterung oder Verlängerung eines Grabes	60
57 Sargstützträger beistellen und versetzen, je Stück	120
60 Abtragen einer Leiche oder Urne, je Beerdigungshelfer	40
61 Einäscherung einer vorschriftsmäßig versargten Leiche einschließlich Beförderung in den Verbrennungsraum und Beistellung der Aschenkapsel samt dem Verschließen und Bezeichnen derselben	260
62 Aufbewahrung einer Aschenkapsel in der Feuerhalle, gerechnet vom 8. Tag nach der Einäscherung, für jeden angefangenen Monat	20
Geläute	
a) in den Aufbahrungshallen der Hauptfriedhöfe bei einer Beerdigung	
65 2. in jedem anderen Grab	5
66 3. in einer Gruft	10
67 b) in den Aufbahrungshallen und Kapellen aller übrigen Friedhöfe	10
68 c) in der Wiener Zentralfriedhofskirche	30
Beisetzung einer Leiche in einer städtischen Beiseztammer	
b) bei Aufbahrungen	
70 IV. oder III. Klasse	30
71 II. oder I. Klasse	60
Benützung	
a) eines städtischen Aufbahrungsraumes oder einer Aufbahrungsnische in der Wiener Zentralfriedhofskirche, für Aufbahrungen	
73 2. IV. oder III. Klasse	30
74 3. II. oder I. Klasse	60
d) des Zeremonienraumes in der Feuerhalle	
77 1. für die Versenkungszeremonie	10
78 2. für eine Aufbahrung ohne Versenkung	60

Zum 70. Jahrgang, Seite 464, und zum 77. Jahrgang, Seite 182:

### Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 21. Dezember 1966, Pr.Z. 2976, betreffend Abänderung der mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Dezember 1961, Pr.Z. 2839, festgesetzten Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 31. Dezember 1966, Nr. 103/104/66)

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund der §§ 3, 4 und 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen beschlossen:



1. Die mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1961, Pr. Z. 2839, festgesetzte Gebührenordnung wird wie folgt geändert:
  - a) Im § 1 tritt an die Stelle des Betrages von „32 S“ ein Betrag von „45 S“.
  - b) Im § 2 tritt an die Stelle des Betrages von „30 S“ ein Betrag von „42 S“.
  - c) Im § 3 und § 4 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „48 S“ ein Betrag von „67 S“.

- d) Im § 5 tritt an die Stelle des Betrages von „37,50 S“ ein Betrag von „52,50 S“ und an die Stelle des Betrages von „44,50 S“ ein Betrag von „62 S“.
  - e) Im § 6 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „21 S“ ein Betrag von „29 S“ und an die Stelle des Betrages von „31 S“ jeweils ein Betrag von „43 S“.
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

## C. Zum 71. Jahrgang (1957)

Zum 71. Jahrgang, Seite 224,  
zum 77. Jahrgang, Seite 184, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 185:

### Gesetz vom 21. Oktober 1966, LGBL für Wien Nr. 2/67, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert und ergänzt wird (Wiener Kinogesetznovelle 1966)

#### Vorbemerkung (Erl.)

*Seit dem Inkrafttreten des Wiener Kinogesetzes 1955 haben sich wesentliche Veränderungen in der technischen Ausstattung und Betriebsführung sowie in der volkswirtschaftlichen Situation der Kinobetriebe ergeben, die eine Anpassung der einschlägigen Normen erforderlich machen. Ebenso haben Entscheidungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes eine Novellierung zwingend veranlaßt.*

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Kinogesetz vom 21. Oktober 1955, LGBL für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, LGBL für Wien Nr. 20, sowie des Gesetzes vom 26. Mai 1961, LGBL für Wien Nr. 8, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
 

„Für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite ist eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig!“
2. Im § 1 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:
 

„Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet.“
3. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:
 

„Aufführungen im Rahmen des Schulbetriebes an den im Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 erwähnten Schulen, ferner Aufführungen im Hörsaalunterricht an Volksbildungsanstalten oder an wissenschaftlichen Instituten innerhalb des Aufgabenbereiches solcher Einrichtungen, ebenso Aufführungen von durch Fernsehübertragung erzeugten Bildern sowie jene Filmaufführungen, die nach den Anordnungen der zuständigen Behörden Zwecken der Bundesexekutive zu die-

nen bestimmt sind, fallen nicht unter dieses Gesetz. Der Konzessionspflicht unterliegen nicht Aufführungen im Rahmen wissenschaftlicher Vereinigungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches sowie unentgeltliche Filmaufführungen bei Versammlungen im Sinne des § 4 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBL Nr. 98. Ebenso sind jene Aufführungen von der Konzessionspflicht ausgenommen, die von Gebietskörperschaften nicht erwerbsmäßig zur Ausbildung oder zu Informationszwecken vor geschlossenem Teilnehmerkreis veranstaltet werden.“

4. Der § 1 Abs. 4 hat zu lauten:
 

„Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. Die Konzession begründet ein persönliches Recht; sie ist weder unter Lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht verpfändbar.“
5. Der § 1 Abs. 5 hat zu lauten:
 

„Die Konzession ist hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Aufführung, der Aufführungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Aufführung veranstaltet werden soll, zu beschränken, wenn dies aus Gründen des Jugendschutzes, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung der kulturellen Interessen oder zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung erforderlich ist. Kann diesen Interessen nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden, so ist die Konzession zu verweigern. Eine Beschränkung im Sinne des ersten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheint.“
6. Der § 1 Abs. 6 hat zu lauten:
 

„Die Konzession für regelmäßige Aufführungen von Filmen darf nur für eine bestimmte Betriebsstätte verliehen werden. Für dieselbe Betriebsstätte darf nur eine Konzession verliehen werden. Bewerben sich zwei oder mehrere Personen um eine Konzession für dieselbe Betriebsstätte und liegen bei allen Anträgen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so liegt die Auswahl im Ermessen der Behörde; sie hat hiebei darauf Bedacht zu nehmen, welcher Bewerber die bessere Gewähr für eine ordnungsgemäße Betriebsführung (§ 5 Abs. 2) bietet.“
7. Im § 2 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz einzufügen:
 

„Soweit ein unbeschränkter Bedarf nicht vorliegt, ist die Konzession hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Aufführung, der Aufführungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Aufführung veranstaltet werden soll, zu beschränken.“



8. Dem § 2 Abs. 3 ist anzufügen:

„Jede Veränderung der Gesellschaftsanteile ist der Behörde anzuzeigen.“

9. Im § 5 Abs. 2 ist an Stelle der Ziffer „45“ die Ziffer „90“ zu setzen und am Schluß des Absatzes folgender Satz anzufügen:

„Ruhetage bis zum Ausmaß von zwei Tagen pro Woche sind bei der Berechnung der ungenützten Zeit nicht zu berücksichtigen.“

10. Im § 6 Abs. 1 dritter Satz ist an Stelle der Ziffer „21“ die Ziffer „18“ zu setzen<sup>9)</sup>.

11. Der § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„Weitere Ausnahmen hat der Magistrat für den Fall zu gewähren, daß ein Film höchstens dreimal vor schriftlich eingeladenen Gästen oder im Rahmen einer kulturellen Filmsondveranstaltung des Bundes oder der Stadt Wien aufgeführt werden soll oder wenn ein Film schon einer anderen inländischen Behörde nachgewiesenermaßen vorgeführt wurde.“

12. Dem § 8 ist als Abs. 4 neu hinzuzufügen:

„Ist die öffentliche Aufführung der im Abs. 3 angeführten Filme vor Jugendlichen beabsichtigt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 vorzugehen.“

13. Im § 12 Abs. 2 ist an Stelle des Wortes „empfehlenswert“ das Wort „sehenswert“ zu setzen<sup>7)</sup>.

14. Im § 14 Abs. 1 letzte Zeile ist an Stelle des Ausdruckes „(§ 19)“ nunmehr „(§ 17)“ zu setzen.

15. Im § 15 Abs. 1 ist statt „kann zurückgenommen werden“ zu setzen: „ist zurückzunehmen“<sup>8)</sup>.

16. Der § 15 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„wenn der Konzessionär die für die Betriebsführung erforderliche Verlässlichkeit verliert, wenn er entmündigt wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren ist durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eines Dritten unmittelbar verursacht worden. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn es sich um eine Person handelt, gegen die schon einmal ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.“

17. Im § 15 Abs. 1 lit. c ist statt „Abs. 4“ nunmehr „Abs. 5“ und am Schluß statt des Punktes ein Beistrich zu setzen.

18. Dem § 15 Abs. 1 ist eine Bestimmung mit der Bezeichnung lit. d anzufügen, die zu lauten hat:

„wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung ein Wechsel in der Person der Gesellschafter eingetreten ist und dadurch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind.“

19. Im § 16 Abs. 1 ist statt „3000 S“ zu setzen: „10.000 S“.

20. Im § 16 Abs. 2 lit. b ist am Schluß statt des Beistriches ein Punkt zu setzen.

21. Der § 16 Abs. 2 lit. c hat zu entfallen.

22. Im § 16 Abs. 3 hat der Satzteil „und c“ zu entfallen.

23. Nach § 16 ist folgender neuer Paragraph 17 einzufügen:

„§ 17

## Aufführungszeiten

(1) Öffentliche Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Zeit zwischen 24 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages unzulässig. Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein. Wenn der Bedarf es rechtfertigt, kann eine Verlängerung der Aufführungszeiten bewilligt werden, sofern nicht die im § 1 Abs. 5 bezeichneten öffentlichen Rücksichten dem entgegenstehen. Für Aufführungen im Rahmen einer Varietékonzession gemäß § 5 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, LGBL. für Wien Nr. 27, und für Aufführungen in Lichtspieltheatern während der Silvesternacht gilt diese zeitliche Beschränkung nicht.

(2) Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind am Karfreitag und am 24. Dezember unzulässig. Am Karfreitag sind Aufführungen dann vor 18 Uhr unzulässig, wenn sie im Freien stattfinden. Ausnahmen kann der Magistrat insoweit bewilligen, als die Art der Aufführung mit dem Charakter dieser Tage übereinstimmt.“

24. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

25. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung „§ 19“.

26. Der bisherige § 19 hat zu entfallen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) In den privaten Haushalten können jederzeit mittels handelsüblicher Projektoren Schmalfilmaufführungen von 8 mm (bzw. hauptsächlich in Amerika mit 9 mm) Filmen durchgeführt werden. Solche Aufführungen werden aber nicht nur in Haushalten, sondern auch in der Öffentlichkeit häufig durchgeführt. Während in der Wohnung meist schon von den Hausgenossen der Projektor bedient wird, mußte bisher bei Zusammenkünften, beispielsweise eines Vereines, um eine Konzession, allenfalls auch um Genehmigung eines Geschäftsführers, angesucht werden. Der administrative Vorgang ist ähnlich dem der Konzessionsverleihung an ein Großkino. Verständlicherweise können aber derartige Veranstaltungen nicht kommerziellen Unternehmungen gleichgesetzt werden.

<sup>2)</sup> (Erl.) Die Ausnahmen von der Konzessionspflicht (§ 1 Abs. 2) wurden in Anlehnung an die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes festgelegt und die Wünsche der Fachgruppe der Lichtspieltheater berücksichtigt.

<sup>3)</sup> (Erl.) Es wird nunmehr dem Konzessionswerber bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung einer Konzession eingeräumt, nachdem durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. März 1966, Zl. G 9/65 und G 14/65, der zweite Satz des bisherigen § 1 Abs. 5 des Wiener Kinogesetzes 1955 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

<sup>4)</sup> (Erl.) Die unbeschränkte Verleihung von Konzessionen für regelmäßige Aufführungen in Lichtspieltheatern erscheint im allgemeinen gerechtfertigt. Für fallweise Aufführungen außerhalb von Lichtspieltheatern kann ein unbegrenzter Bedarf nicht angenommen werden und solche Konzessionen sind daher zu beschränken.

<sup>5)</sup> (Erl.) Nach dieser Bestimmung darf eine Konzession im Laufe eines Jahres nicht länger als 45 Tage ungenützt bleiben, es wäre denn, daß andere Bedin-



gungen in der Konzession enthalten sind etc. Diese Frist erscheint auch durch die allmähliche Einführung von Ruhetagen in kleineren Kinobetrieben als zu kurz. Nunmehr erübrigt sich die Abänderung bereits verliehener Konzessionen in dieser Hinsicht. Die Hinaufsetzung auf 90 Tage und die generelle Bewilligung von zwei Ruhetagen stellt somit eine wesentliche Arbeitsvereinfachung dar.

<sup>6)</sup> (Erl.) Die Altersherabsetzung soll den an geeigneten Nachwuchskräften notleidenden Kinobetrieben eine Erleichterung bringen. Sie wird sich auch auf eine bevorstehende Novellierung der Filmvorführerverordnung auswirken.

<sup>7)</sup> (Erl.) In diesem Fall handelt es sich um die Angleichung der Bezeichnung an die von der gemeinsamen Filmprädikatisierungskommission der österreichischen Bundesländer verwendete Einstufung.

<sup>8)</sup> (Erl.) Für die „Kann“-Bestimmung des § 15 Abs. 1 wurde in Anpassung an die oberstgerichtliche Spruchpraxis zweckmäßigerweise die Formulierung eines Gebots gewährt.

<sup>9)</sup> (Erl.) § 17 wurde inhaltlich neu gefasst, da er die bisher fehlende Begrenzung der Vorführzeiten nicht enthalten hat. Diese war vielmehr durch die Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung vom 10. November 1949, LGBL. für Wien Nr. 56, so festgesetzt, daß der Beginn der Veranstaltungen mit 6 Uhr, das Ende mit 23.30 Uhr zu erfolgen hatte. Nunmehr wurden die Bestimmungen der Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung in das Kinogesetz selbst aufgenommen. Mit der Verlängerung der Sperrstunde um eine halbe Stunde würde der Praxis insofern Rechnung getragen, als damit die Aufführung von Filmen, die das übliche Maß überschreiten, ermöglicht wird.

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

1. § 20 hat zu lauten:

„Konzessionen für regelmäßige Aufführungen in Lichtspieltheatern, die auf Grund der bisherigen Gesetzesvorschriften verliehen wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch aufrecht sind, gelten als zeitlich unbefristet verliehene Konzessionen im Sinne des § 1. Die Behörde hat jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 die notwendigen Beschränkungen vorzuschreiben. Derartige Vorschriften werden unbeschadet des § 68 AVG. 1950 erst mit Ablauf jener Frist wirksam, für die die Konzession nach den bisherigen Vorschriften erteilt wurde. Der Wegfall der bisherigen zeitlichen Beschränkung der Konzession ist auf der Konzessionsurkunde amtlich einzutragen<sup>1)</sup>.“

2. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes<sup>2)</sup> tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956, betreffend die Zeiten, in denen Filmaufführungen zulässig sind, LGBL. für Wien Nr. 13, außer Kraft.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Diese Bestimmungen bezwecken die automatische Verlängerung von allen derzeit gültigen Konzessionen für Aufführungen in Lichtspieltheatern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an; eine Maßnahme, die sich aus der

Praxis als zweckmäßig erweist, und auch dem Gebot der Wahrung wohlverworbener Rechte entspricht. Der Wegfall der bisherigen zeitlichen Beschränkung ist auch dadurch gerechtfertigt, daß sich in der Vergangenheit beim Betrieb von Lichtspieltheatern keinerlei Mißstände ergaben und daher die aus öffentlichen Interessen zwingend vorzuschreibende Beschränkung der Gültigkeitsdauer einer solchen Konzession nicht erforderlich ist. Die Beibehaltung von Auflagen und Beschränkungen für die Geltungsdauer der bestehenden Konzession ist ein Verwaltungserfordernis.

<sup>2)</sup> Das ist der 17. Jänner 1967.

Zum 71. Jahrgang, Seite 224:

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Februar 1967, LGBL. für Wien Nr. 15, über die Anerkennung von Prädikaten, die von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehen werden (Filmprädikat-Anerkennungsverordnung)

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Wiener Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 20/55, des LGBL. für Wien Nr. 8/61 und des LGBL. für Wien Nr. 2/67, wird verordnet:

#### § 1

(1) Die von der Gemeinsamen Filmprädikatisierungskommission österreichischer Bundesländer verliehenen Prädikate werden als für Wien gültig anerkannt, wenn sich nicht der stimmführende Vertreter des Landes Wien in dieser Kommission dagegen ausspricht.

(2) Die in den Jahren 1956 bis 1961 von der Kommission des Bundesministeriums für Unterricht verliehenen Prädikate sowie jene Prädikate, die in der Zeit vom 1. Jänner 1962 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung<sup>1)</sup> von der Gemeinsamen Filmprädikatisierungskommission österreichischer Bundesländer verliehen worden sind, werden für Wien als gültig anerkannt.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Das ist der 1. März 1967.

#### § 2

Bei einem Einspruch des Wiener Vertreters (§ 1 Abs. 1) ist der gegenständliche Film der im § 12 Abs. 1 des Wiener Kinogesetzes 1955 vorgesehenen Kommission vorzuführen.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.:

### Gesetz vom 16. Juni 1967, LGBL. für Wien Nr. 32, betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens

Vorbemerkung (Erl.)

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit welchem unter anderem der Artikel 14 B-VG. grundlegend geändert und die Basis für eine



Neuordnung des österreichischen Schulwesens geschaffen wurde, ist auf dem Gebiet der Kindergärten und Horte eine Neuregelung eingetreten. Artikel 14 Abs. 4 lit. b B-VG. in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes überweist das Kindergarten- und das Hortwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Landeskompetenz. Es ist daher notwendig, für dieses bisher gesetzlich völlig unzureichend geregelte Gebiet eine moderne Grundlage zu schaffen, die einerseits dem bisherigen Entwicklungsstand gerecht wird und gleichzeitig einer Fortentwicklung keine Hemmnisse in den Weg legt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Kindertagesheimen sind zu verstehen:
- a) Säuglingskrippen für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
  - b) Kleinkinderkrippen für 1- bis 3jährige Kinder,
  - c) Kindergärten für 3- bis 6jährige Kinder,
  - d) Horte für schulpflichtige Kinder,
  - e) sonstige Einrichtungen, die zur Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern während eines Teiles des Tages bestimmt sind, sofern diese Einrichtungen nicht unter die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes fallen.
- (2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige von der Geburt an bis zum Zeitpunkt des Endes ihrer allgemeinen Schulpflicht.
- (3) Träger der Bewilligung nach § 8 ist diejenige physische oder juristische Person, in deren Namen das Kindertagesheim betrieben werden soll.
- (4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie auf Schülerheime keine Anwendung.

## § 2<sup>1)</sup>

### Aufgaben der Kindertagesheime

Die Kindertagesheime haben die Aufgabe, Kindern während eines Teiles des Tages Pflege, Aufsicht und Beschäftigung zu gewähren und die Entwicklung der Anlagen der Kinder nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen ihrer Entwicklungsstufe entsprechend zu fördern und so die Familienerziehung zu unterstützen.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Da nicht voraussehbar ist, welche Entwicklung das Kindertagesheimwesen nehmen wird, wurde, um alle Möglichkeiten zu erfassen, der Ausdruck „für einen Teil des Tages“ gewählt. Dabei ist unter „Tag“ der Kalendertag verstanden, so daß auch solche Einrichtungen, die ihre Tätigkeit auf Stunden der Dunkelheit beschränken wollen, von der vorliegenden Regelung erfaßt sind.*

Besonderes Gewicht kommt dem Umstand zu, daß dem Kindertagesheim die Aufgabe gestellt ist, die Erziehung in der Familie nur zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Diese Tatsache bildet die Abgrenzung gegenüber der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege.

## § 3<sup>1)</sup>

### Besuch der Kindertagesheime

- (1) Der Besuch der Kindertagesheime erfolgt grundsätzlich freiwillig; ein Anspruch auf Aufnahme in ein Kindertagesheim besteht nicht.
- (2) Ob ein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuch eines Kindertagesheimes verhalten werden kann, richtet sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Kinder, die infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes eine Gefährdung der übrigen Kinder befürchten lassen, können vom Besuch des Kindertagesheimes ausgeschlossen werden.
- (4) Ob und in welcher Höhe ein Entgelt für den Besuch oder für sonstige Leistungen der Kindertagesheime zu entrichten ist, bestimmt der Träger der Betriebsbewilligung.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Der Grundsatz der Freiwilligkeit des Besuches eines Kindertagesheimes ist von fundamentaler Bedeutung. Nach der gegenwärtigen Rechtslage gibt es nur im Rahmen der Erziehungshilfe (§§ 9 und 26 JWG. BGBI. Nr. 99/54) die Möglichkeit, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ein Kind zum Besuch eines Kindertagesheimes zu verhalten. Als Eingriff in die Rechte der Familie gehört diese Regelung nicht zum Kindertagesheimwesen, weshalb hier nur der Grundsatz der Freiwilligkeit des Besuches verankert werden muß.*

## § 4

### Fachpersonal des Kindertagesheimes

- (1) Zum Leiter eines Kindertagesheimes darf nur bestellt werden, wer eigenberechtigt und unbescholten ist, die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen und eine entsprechende Praxis nachweisen kann.
- (2) Als Kindergärtnerin, Horterzieher(in) oder Säuglingsschwester darf in einem Kindertagesheim nur eine unbescholtene Person verwendet werden, die eine ihrer Verwendung entsprechende, in der Republik Österreich gültige Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Andere als die im Abs. 1 und 2 angeführten Personen dürfen nur neben einer ausgebildeten Fachkraft als Helfer verwendet werden.

## § 5<sup>1)</sup>

### Betrieb von Kindertagesheimen

- (1) Die Errichtung eines Kindertagesheimes ist jedermann gestattet, doch dürfen Kindertagesheime nur mit Bewilligung des Magistrates betrieben werden.
- (2) Auf Kindertagesheime, die zur vorübergehenden Betreuung von Kindern aus Anlaß besonderer Ereignisse, zum Beispiel bei Katastrophenfällen, errichtet und nicht länger als ein Jahr betrieben werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung, doch müssen die Leiter auch solcher Kindertagesheime nach § 4 Abs. 1 befähigt sein.
- (3) Auf Kindertagesheime, die jährlich nicht länger als zwei Monate betrieben werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bindung an eine Betriebsbewilligung, die der Sorge um die gesundheitlich einwandfreie und pädagogisch unbedenkliche Betreuung der Kinder entspringt, verliert dann die bestimmende Bedeutung, wenn die einfache Unter-*



bringungsnotwendigkeit im Vordergrund steht, wie bei Katastrophenfällen oder auch bei sogenannten Erntekindergärten.

## § 6

### Antrag auf Betriebsbewilligung

Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes ist beim Magistrat einzubringen und hat zu enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung der Liegenschaft nach Lage und Ausmaß;
- b) Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Liegenschaften. Bei Bestandverhältnissen ist dem Antrag eine Abschrift des Bestandvertrages anzuschließen;
- c) Angaben über die Bezeichnung und Zweckbestimmung des Kindertagesheimes, die Kinderzahl und die Raumanordnung;
- d) Angaben über die dem Kindertagesheim zur Verfügung stehenden Spielplätze im Freien;
- e) Angaben über Zahl und Art der im Kindertagesheim befindlichen oder geplanten sanitären Einrichtungen und Anlagen;
- f) Angaben über die fachliche Eignung des zu verwendenden Personals.

## § 7

### Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung

(1) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung werden durch Verordnung des Magistrates bestimmt. Diese Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse für einen einwandfreien Betrieb des Kindertagesheimes und unter Bedachtnahme auf die mögliche Vermeidung von Gefährdungen der Kinder in sanitärer, hygienischer und pädagogischer Richtung, auf die Lage, die Größe, die Anzahl und die Ausstattung der Räume, die Anzahl und Art der sanitären Anlagen für die einzelnen Kategorien der Kindertagesheime, die Höchstanzahl von Kindern, die in einer Gruppe unter der Leitung fachlich entsprechend ausgebildeter Kräfte zusammengefaßt werden dürfen, zu bezeichnen.

(2) Um eine Gefährdung von Kindern zu vermeiden, kann der Magistrat im Einzelfall auch andere als die in der Verordnung nach Abs. 1 genannten Voraussetzungen insoweit vorschreiben, als dies zur Vermeidung dieser Gefährdung notwendig ist. Wenn das Wohl der das Kindertagesheim besuchenden Kinder nicht gefährdet wird, kann der Magistrat von einzelnen der in der Verordnung gemäß Abs. 1 aufgestellten Voraussetzungen Nachsicht erteilen. Jene Voraussetzungen, von denen keine Nachsicht erteilt werden darf, sind in der Verordnung gemäß Abs. 1 zu bezeichnen.

## § 8

### Bewilligung zum Betrieb

(1) Bei Erfüllung der allgemeinen und jener besonderen Voraussetzungen, die für die Art von Kindertagesheimen, für die die Betriebsbewilligung beantragt wurde, vorgeschrieben sind, ist die Bewilligung zu erteilen.

(2) Die Bewilligung kann auch befristet erteilt werden, wenn die sofortige Herbeiführung eines den Vorschriften entsprechenden Zustandes nicht zugemutet werden kann, der Zustand des Kindertagesheimes aber eine Gefährdung der Kinder ausschließt. Die Frist darf nur einmal verlängert und insgesamt mit nicht mehr als fünf Jahren bemessen werden. In Bescheiden, mit denen eine befristete Bewilligung erteilt wird, sind die Maßnahmen genau zu bezeichnen, die innerhalb der Frist durchzuführen sind.

(3) Vor Erteilung einer Bewilligung hat der Magistrat einen Ortsaugenschein vorzunehmen.

(4) Die Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes ist unübertragbar<sup>1)</sup>.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bewilligung erteilt ein persönliches Recht, das weder unter Lebenden noch von Todes wegen übertragen werden kann. Bei einer solchen Bewilligung gibt es somit weder eine Verpachtung oder eine käufliche Überlassung noch einen Witwen- oder Deszendentenfortbetrieb nach dem Tod des Bewilligungsinhabers.*

## § 9

### Anzeigepflicht

(1) Jede bauliche oder räumliche Umgestaltung des Kindertagesheimes, jede Änderung der Widmung oder der Bezeichnung des Kindertagesheimes sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt wird, sind dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Anzeigen nach Abs. 1 sind binnen Monatsfrist, vom Eintritt des anzeigepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, dem Magistrat zu erstatten.

(3) Über Aufforderung sind dem Magistrat einschlägige statistische Daten bekanntzugeben.

## § 10

### Aufsicht

(1) Kindertagesheime unterliegen der Aufsicht des Magistrates. Der Magistrat hat sich durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, daß die Kindertagesheime den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Der Magistrat hat auch über die in den Kindertagesheimen ausgeübte Tätigkeit die pädagogische Aufsicht zu führen.

(2) Aufsichtsorgane müssen die fachlichen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen.

## § 11

### Zurücknahme der Bewilligung

(1) Werden dem Magistrat Mängel eines Kindertagesheimes bekannt, die eine Abweichung gegenüber dem der Bewilligung zugrunde gelegten Zustand darstellen, so hat der Magistrat nach Durchführung einer Ortsaugenscheinverhandlung dem Träger der Betriebsbewilligung aufzutragen, die festgestellten Mängel binnen angemessener, gleichzeitig bekanntzugegebender Frist zu beheben. Werden diese Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht behoben oder handelt es sich um Mängel, durch die das Wohl der Kinder gefährdet wird, so ist die Bewilligung zum Betrieb dieses Kindertagesheimes zurückzunehmen.



(2) Die Bewilligung ist weiters zurückzunehmen, wenn die Pflege und die Erziehung der Kinder oder der Zustand des Kindertagesheimes jenen Notwendigkeiten nicht entspricht, die für eine gesunde Entwicklung der Kinder gegeben sein müssen.

(3) Die Bewilligung ist auch zurückzunehmen, wenn das Kindertagesheim länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

## § 12

### Widerruf

Werden Umstände festgestellt, die, ohne eine Abweichung von dem der Bewilligung zugrunde gelegten Zustand zu sein, eine Gefahr für die das Kindertagesheim besuchenden Kinder darstellen, so ist, wenn eine sofortige Behebung der Mängel nicht möglich ist, die Bewilligung zum Betrieb des Kindertagesheimes zu widerrufen.

## § 13

### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen,

- a) wer ein Kindertagesheim ohne Bewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb hält,
- b) wer den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
- c) wer den die Aufsicht gemäß § 10 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt in das Kindertagesheim verwehrt,
- d) wer nicht entsprechend ausgebildetes Fachpersonal in einem Kindertagesheim in Verwendung nimmt oder in Verwendung behält,
- e) wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den lit. a bis d zu bestrafen ist.

(2) Bei Überwiegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 14

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1)</sup> verliert die Verordnung vom 22. Juni 1872, RGBl. Nr. 108, soweit sie noch in Geltung steht, ihre Wirksamkeit<sup>2)</sup>.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb stehenden Kindertagesheime und solche, die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 7 neu gegründet werden, dürfen ihren Betrieb ohne Bewilligung nach § 8 so lange fortsetzen, bis der Magistrat die Bewilligung zum Betrieb dieses Kindertagesheimes erteilt oder rechtskräftig versagt hat.

(3) Für die im Abs. 2 bezeichneten Kindertagesheime ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, welche die Bewilligungsvoraussetzungen näher umschreibt, ein Antrag auf Bewilligung zum Betrieb des Kindertagesheimes einzubringen.

(4) Solange Personal, das den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht, nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, darf auch nicht entsprechend ausge-

bildetes Personal verwendet werden, doch ist nichtausgebildetes Personal ehestmöglich durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte zu ersetzen<sup>3)</sup>.

(5) Für die Anwendungsfälle der Abs. 2 und 4 gilt § 13 Abs. 1 lit. a und d nicht.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> Das war der 7. September 1967.

<sup>2)</sup> (Erl.) Nach Artikel VII des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, finden auf die am 18. Juli 1962 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die das erwähnte Bundesverfassungsgesetz die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung regelt, die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, sinngemäße Anwendung. Daraus folgt, daß die das Kindergartenwesen bisher teilweise regelnde Vorschrift der Verordnung vom 22. Juni 1872, RGBl. Nr. 108, ab 18. Juli 1962 als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht, woraus sich wieder ergibt, daß für den Bereich des Landes diese Vorschrift durch Landesgesetz aufgehoben werden kann.

<sup>3)</sup> (Erl.) Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die Verwendung nicht entsprechend ausgebildeten Personals zugelassen ist, kann nicht im Gesetz erfolgen, weil sich dieser Zeitpunkt auch nicht annähernd absehen läßt. Es wird vielmehr der Zeitpunkt der Beendigung dieses Übergangszustandes dann als gekommen anzusehen sein, wenn die Statistik des Arbeitsamtes nicht nur vereinzelt arbeitssuchendes Fachpersonal ausweist.

**Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,  
zum 77. Jahrgang, Seite 185,  
zum 78. Jahrgang, Seite 211,  
zum 79. Jahrgang, Seite 216 f., und  
zum 80. Jahrgang, Seite 210 f:**

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/67, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 25/1965, abgeändert wird**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, werden die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen monatlichen Lebensunterhaltes in der öffentlichen Fürsorge wie folgt festgesetzt:

## § 1

(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die



Richtsätze der gehobenen Fürsorge für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- a) für den Alleinstehenden ..... 874 S,
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband ..... 852 S,
- c) für den Mitunterstützten ohne KB-Anspruch ..... 415 S,
- d) für den Mitunterstützten mit KB-Anspruch ..... 305 S.

(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für Aushilfen monatlich:

- a) für den Alleinstehenden ..... 496 S,
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband ..... 442 S,
- c) für den Mitunterstützten ohne KB-Anspruch ..... 259 S,
- d) für den Mitunterstützten mit KB-Anspruch ..... 249 S.

## § 2

(1) Bezieher von Dauerunterstützungen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder für mindestens ein Jahr arbeitsunfähig sind, erhalten einen Zuschlag zu der nach den Richtsätzen des § 1 errechneten Dauerunterstützung einschließlich einer allenfalls zu gewährenden Zulage nach § 4. Durch diesen Zuschlag wird der in den Richtsätzen des § 1 Abs. 1 nicht enthaltene Lebensbedarf pauschalmäßig abgedeckt, und zwar insbesondere der Heizbedarf, der durchschnittliche Mietbedarf und andere individuelle Sonderbedürfnisse.

(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe

- für den Alleinstehenden ..... 217 S,
- für den Hauptunterstützten ..... 239 S.

## § 3

In den unter § 1 angeführten Richtsätzen sind die Kinderbeihilfen auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, enthalten; die Ergänzungsbeträge zu den Kinderbeihilfen und die Mütterbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nummer 18/1955, sind jedoch den Richtsätzen der Anspruchsberechtigten zuzuschlagen.

## § 4

Dauerbefürsorgte, die vollblind oder praktisch blind sind und keine entsprechende Leistung aus der Kriegsopferversorgung beziehen (Zivillblinde), erhalten eine Zulage zum Richtsatz von 200 S.

## § 5

Alleinstehenden und hauptunterstützten Hilfsbedürftigen — ausgenommen den zuschlagsberechtigten Dauerunterstützten gemäß § 2 — ist in den Monaten November bis März bei Bedarf eine Heizbeihilfe zu gewähren.

## § 6

Alleinstehenden und hauptunterstützten Hilfsbedürftigen — ausgenommen den zuschlagsberechtigten Dauerunterstützten gemäß § 2 — sind Mietbeihilfen in der

Höhe des tatsächlichen Mietzinses zu gewähren, soweit die Wohnung des Hilfsbedürftigen einen angemessenen Wohnraumbedarf nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Mietzinsanteiles.

## § 7

(1) Über die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 hinaus können die Richtsätze auch aus anderen gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines notwendigen Sonderbedarfes) überschritten werden. Beziehen von Dauerunterstützungen, die gemäß § 2 einen Zuschlag erhalten, können solche Richtsatzüberschreitungen nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Aus gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines unwirtschaftlichen Verhaltens) ist auch eine Unterschreitung der Richtsätze möglich.

## § 8

Hilfsbedürftigen, die in den Monaten April beziehungsweise September eine Dauerunterstützung bezogen haben, ist in den Monaten Mai beziehungsweise Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe der der Bemessung der Dauerunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 zugrunde gelegten Richtsätze auszuzahlen. Der Zuschlag gemäß § 2 ist in die Sonderzahlungen einzubeziehen, jedoch abzüglich 30 S Wohnungsbeihilfe. Soweit ein Dauerbefürsorgter einen 13. beziehungsweise einen 14. Monatsbezug von anderer Seite erhält, ist nur der Differenzbetrag zwischen dem Richtsatz einschließlich des allfälligen Zuschlages gemäß § 2 und dem von dritter Seite bezahlten Bezug zu gewähren.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Die bisher zur Regelung des Gegenstandes erlassenen Verordnungen der Landesregierung werden mit 31. Dezember 1966 aufgehoben.

- Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
- Zum 77. Jahrgang, Seite 185,
- Zum 78. Jahrgang, Seite 211,
- Zum 79. Jahrgang, Seite 216 f., und
- Zum 80. Jahrgang, Seite 210 f.:

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 41, womit die Verordnung vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1967, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, abgeändert wird**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Land Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 6/1967, wird abgeändert wie folgt:



1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- a) für den Alleinstehenden . . . . . 930 S,
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband . . . . . 907 S,
- c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch . . . . . 442 S,
- d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch . . . . . 213 S.

(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für Aushilfen monatlich:

- a) für den Alleinstehenden . . . . . 528 S,
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband . . . . . 470 S,
- c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch . . . . . 276 S,
- d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch . . . . . 153 S.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließ-  
lich 30 S Wohnungsbeihilfe  
für den Alleinstehenden . . . . . 229 S,  
für den Hauptunterstützten . . . . . 252 S.“

3. § 3 hat zu lauten:

„Zu den im § 1 angeführten Richtsätzen sind die Familienbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichs-  
gesetzes zu gewähren.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,  
zum 72. Jahrgang, Seite 382,  
zum 75. Jahrgang, Seite 340,  
zum 77. Jahrgang, Seiten 184 und 185,  
zum 78. Jahrgang, Seite 211,  
zum 80. Jahrgang, Seite 211, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 191:

### Gesetz vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien Nr. 1/67, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 15, und vom 19. November 1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 692 S monatlich, für praktisch Blinde 405 S monatlich.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 311 ff., und  
zum 80. Jahrgang, Seite 211:

**Tarif, betreffend die Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten, in den privaten Kinderheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen, in den staatlichen Jugendheimen sowie in den Pflegestellen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 25. Jänner 1967, Nr. 7**

#### A. Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1966, Pr. Z. 2653, beziehungsweise 30. Juli 1965, Pr. Z. 1672, wurden folgende Verpflegkostensätze täglich festgesetzt:

##### 1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamt- kosten ab 1. Jän- ner 1967 S
Zentralkinderheim, 18, Bastiengasse 36—38 . . .	120,—
Julius Tandler-Heim (auch Schulkinder), 9, Lustkandlgasse 50 . . . . .	120,—

##### 2. Schulkinderheime

Erziehungsheim Schloß Wilhelminenberg, 16, Savoyenstraße 2 . . . . .	45,—
Kinderheim Pötzleinsdorf, 18, Pötzleinsdorfer Straße 46 . . . . .	45,—
Erziehungsheim Döbling, 19, Hartäcker- straße 26 . . . . .	45,—
Erziehungsheim Hohe Warte, 19, Hohe Warte 3—5 . . . . .	45,—
Dr. Adolf Lorenz-Heim, 23, Mauer, Freisinger- gasse 8 . . . . .	120,—
Erziehungsheim Biedermannsdorf, Bieder- mannsdorf, Ortsstraße 56, Niederösterreich .	45,—
Erziehungsheim Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56, Niederösterreich . . . . .	45,—

##### 3. Heime für Jugendliche

„Lindenhof“, Eggenburg, Niederösterreich . . . .	120,—
Erziehungsheim Klosterneuburg, Kloster- neuburg, Martinstraße 56, Niederösterreich . .	45,—
Mutter- und Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2 . .	60,—

ab 1. April  
1965

Durchzugsheim für Burschen, 2, Im Werd 19 . .	45,—
Durchzugsheim für Mädchen, 3, Rochusgasse 8 .	45,—
Lehrlingsheim Leopoldstadt, 2, Obere Augartenstraße 26—28 . . . . .	45,—
Lehrlingsheim Nußdorf, 19, Hammerschmidt- gasse 22 . . . . .	45,—
Lehrlingsheim Am Augarten, 20, Wasner- gasse 33 . . . . .	45,—
Lehrlingsheim Weidlingau, 14, Weidlingau, Herzmanskystraße 22 . . . . .	45,—

Für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, ist zu den angeführten Ver-



pflegskosten in den Wiener städtischen Lehrlingsheimen Leopoldstadt, Augarten, Weidlingau und Nußdorf sowie in den Durchzugsheimen Im Werd und Rochusgasse gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 30. Juli 1965, Pr. Z. 1672, ein Betrag von 15 S pro Kopf und Tag zusätzlich aufzurechnen. In allen übrigen städtischen Jugendfürsorgeanstalten ist gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 18. November 1966, Pr. Z. 2653, ein Betrag von 15 S pro Kind und Tag zusätzlich aufzurechnen.

## B. Verpflegskosten in den privaten Kinder- und Erziehungsheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen

### 1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamt- kosten täglich S
St. Josefs-Kinderheim, 11, Dreherstraße 65, ab 1. Dezember 1965	32,—
St. Raffael, 11, Moltorgasse 13, ab 1. Juli 1964	41,—
Kleinkinderheim Weikersdorf, Oberösterreich, ab 1. April 1963 bis 3 Jahre	32,—
über 3 Jahre	25,—
Zentralkrippenverein, 13, Lainzer Straße 172, ab 1. Jänner 1967	75,—
Schweizer Evangelisches Kinderheim, 14, Hadersdorf-Weidlingau, Mauerbachstraße 34, ab 1. September 1966	55,—
St. Benedikt, 16, Liebhartstalstraße 52, ab 1. Juli 1966	41,—
Am Himmel, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. Oktober 1965	42,—
Edelhof, Rohrbach an der Gölsen, Niederösterreich, ab 1. April 1966	45,—
Heim für Mutter und Kind, 14, Linzer Straße Nr. 406, ab 1. September 1965	45,—
Säuglingsheim Mühle, Gallneukirchen, Oberösterreich, ab 1. Juni 1966	50,—
Sonderschulheim der Schwestern vom armen Kinde Jesus, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. Juli 1966	60,—
Kleinkinderheim Sauerstiftung, Hinterbrühl, Gaadner Straße 52, Niederösterreich, ab 1. Oktober 1966	38,—

### 2. Schulkinderheime

Kinderheim Hütteldorf, 13, Seuttergasse 29, ab 1. Jänner 1967	62,—
St. Josefs-Kinderheim, 18, Lacknergasse 98, ab 1. Jänner 1964	28,—
Altenberg der „Volkshilfe“, St. Andrä, Hagental, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1967	50,—
St. Josefs-Kinderheim, 11, Dreherstraße 65, siehe Liste der Säuglings- und Kleinkinderheime	
Borromäum Biedermannsdorf, Perlasgasse 10, ab 1. November 1965	38,—
Maria Schutz, Maria Enzersdorf, Gießhübler Straße 39, Niederösterreich, ab 1. April 1966	42,—
Gertrudenheim, Ober-Lanzendorf, ab 1. Jänner 1966	43,—
Evangelisches Mädchenheim, 18, Schopenhauerstraße 16, ab 1. Juli 1964	40,—
Turmhof Retz, Fladnitzer Straße 25, Caritas Bubenheim, ab 1. Jänner 1966	45,—

Berufsvorbereitungskurs, ab 1. September 1963	50,—
Salzerbad, Evangelisches Kinderheim, Post Kleinzell bei Hainfeld, Niederösterreich, ab 1. Juli 1964	34,—
Kinderheim Pauly-Gottwald, Stiefern am Kamp, Niederösterreich, ab 1. Juli 1966	50,—
Herz-Jesu-Kinderheim, Unter-Olberndorf bei Schleimbach, ab 1. Oktober 1966	37,—
Kinderheim Wimmersdorf, Wimmersdorf bei Neulengbach, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1966	45,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, ab 1. Jänner 1966	50,—
Clara Fey-Kinderheim, 19, Stefan Esders-Platz 1, ab 1. Juli 1966	60,—
Europahaus des Kindes, 16, Vogeltenngasse 2, ab 1. Jänner 1963	38,—

### 3. Heime für Jugendliche

Luisenheim, 15, Kriemhildplatz 12, ab 1. Jänner 1966	37,—
St. Josefs-Kinderheim, Brunn am Gebirge, Leopold Gattringer-Straße 42, ab 1. Jänner 1967	60,—
Maria Frieden, Ober-Lanzendorf, Hauptstraße 35, ab 1. Jänner 1966	43,—
Evangelisches Mädchenheim, Wien 18, und Herz-Jesu-Kinderheim, Unter-Olberndorf siehe Liste der Schulkinderheime	
Agnesheim Klosterneuburg, Martinstraße 28 bis 30, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1967	45,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, siehe Liste der Schulkinderheime.	

### 4. Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 11. März 1955, Pr. Z. 542, wurde die Magistratsabteilung 11 ermächtigt, für die in die Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten eingewiesenen Jugendlichen die Verpflegskosten den jeweils von den örtlich zuständigen Bundesländern geleisteten Verpflegskosten (zusätzlich aller von diesen getragenen Nebenausgaben) anzugleichen.

Derzeit gültige Verpflegkostensätze:

Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Baumgartenberg bei Perg, Oberösterreich, ab 1. Jänner 1963	41,—
Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Graz, Kalvariengürtel 60, Steiermark, ab 1. Jänner 1967	58,—
Zuschlag für Hausfachschulkurse 2 S täglich ab 1. Jänner 1962	
Zuschlag für Lehrbeihilfe monatlich 60 S	
Fürsorgeerziehungsheim Salzburg, Hellbrunner Straße 14, Salzburg, ab 1. Jänner 1967	58,—
Zuschlag für Hausfachschulkurse 2 S täglich ab 1. Jänner 1962	
Zuschlag für Lehrbeihilfe monatlich 60 S	

### C. Staatliche Jugendheime

Taubstummeninstitut, 13, Speisinger Straße Nr. 105, ab 1. November 1952	20,—
Blindenerziehungsinstitut, 2, Wittelsbachstraße 5, ab 1. November 1952	20,—



Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA. IV — 62/65, wurde die Magistratsabteilung 11 ermächtigt, ab 1. September 1965 bei Überstellung von Pflegekindern der Stadt Wien in Privatheime jeweils im dritten Monat nach der Einweisung einen Bekleidungsbeitrag anzuweisen, und zwar:

- für Kinder von 0 bis 6 Jahren 330 S,
- für Kinder von 6 bis 14 Jahren 510 S,
- für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren 690 S.

Dieser Bekleidungsbeitrag ist bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zur Gänze, bei kürzerem Aufenthalt gedrittelt, und zwar sind pro Monat 110 S, 170 S und 230 S, anzuweisen.

#### Urlaubsvergütung

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. Februar 1964, Pr. Z. 334, wurde genehmigt:

a) Das Höchstausmaß des Urlaubs bei Kleinkindern zwei Wochen, bei Schulkindern, Lehrlingen und anderen Jugendlichen vier Wochen, bei körperbehinderten Kindern und Jugendlichen, sofern sie lediglich zu schulischen oder beruflichen Ausbildungszwecken in das Heim eingewiesen wurden, die gesamte Dauer der Schulferien im Sommer, zu Weihnachten, zu Pfingsten und zu Ostern.

b) Bei Urlaubsgewährung für Geschwister gilt das Urlaubsausmaß des älteren Geschwisters auch für die jüngeren.

c) Unter Beurlaubung sind alle Bewilligungen zum Verlassen des Heimes von mehr als 36 Stunden zu verstehen. Eine Maßnahme der Erholungsfürsorge gilt nicht als Urlaub.

d) Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen eine Urlaubsverlängerung zu gewähren, die jedoch das Ausmaß von drei Wochen nicht überschreiten darf.

e) Für die Dauer des Urlaubs sind zwei Drittel des täglichen Verpflegungskostensatzes verrechenbar.

#### D. Pflegestellen

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1966, Pr. Z. 2652, wurden die monatlichen Pflegegeldsätze für Pflegekinder der Stadt Wien in fremder Familienpflege ab 1. Jänner 1967 wie folgt festgesetzt:

##### Wien

Für Kinder von 0 bis 18 Monaten monatlich	
bis zu .....	750,—
Für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren,	
monatlich bis zu .....	700,—
Für Kinder von 0 bis 18 Jahren in Groß-	
familien, monatlich bis zu .....	850,—

Jede Pflegefamilie erhält anlässlich der Übernahme eines Pflegekindes bei Bedarf einen einmaligen Ausstattungsbetrag von 600 S je Kind.

Die Empfänger von Pflegegeldern erhalten im April eines jeden Jahres einen 13. und im November eines jeden Jahres einen 14. Monatsbezug. Der Anspruch auf den vollen 13. oder 14. Monatsbezug besteht auch dann, wenn für den Monat April oder November das Pflegegeld nur zum Teil auszuzahlen ist.

Hinsichtlich der Auszahlung des 13. und 14. Pflegegeldes wurde folgende Regelung getroffen:

1. Einen 13. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat April Pflegegeld bezieht, einen 14. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat November Pflegegeld bezieht, gleichgültig, ob für den ganzen Monat oder nur einen Teil desselben.

2. Wenn ein Pflegekind im Monat April nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im April wieder zur Pflegefamilie zurückkehrt, ist das volle 13. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch im April, anzuweisen, andernfalls mit der Maianweisung.

3. Wenn ein Pflegekind im November vorübergehend nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im Monat Dezember wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch vor den Feiertagen, auszuzahlen. Wenn das Pflegekind erst nach den Weihnachtsfeiertagen wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld mit der Jänneranweisung auszuzahlen.

Die Pflegegelder für Wiener Pflegekinder in den anderen Bundesländern sind den dort geltenden Pflegegeldsätzen anzugleichen.

Zum Pflegegeld für Pflegekinder der Stadt Wien bei Pflegeeltern erhalten diese jeweils am 1. März und 1. September eines jeden Jahres einen Bekleidungsbeitrag, und zwar für Kinder von 0 bis 18 Monaten jeweils 800 S je Kind und für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren jeweils 1000 S je Kind, zur Anschaffung von Bekleidung.

(Gemäß Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA. IV — 62/65.)

#### Niederösterreich

Gesamtkosten ab 1. Juli 1965:

Für Kinder bis 1 Jahr, monatlich .....	600,—
Für Kinder von 1 bis 2 Jahren, monatlich ....	550,—
Für Kinder von 2 bis 16 Jahren, monatlich ...	480,—
Für Kinder von 0 bis 16 Jahren in Großfamilien,	
monatlich, ab 1. Jänner 1967 .....	850,—

Außerdem wird in den Monaten Februar, Mai, August und November jeden Jahres ein Betrag in der halben Höhe der jeweils geltenden Familienbeihilfe für das erste Kind je Kind gewährt.

#### Oberösterreich

Gesamtkosten ab 1. Juli 1966:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren (14mal jährlich),	
monatlich .....	690,—

#### Steiermark

Ab 1. Mai 1966:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ....	650,—
Ein Zuschlag von 100 S kann für Kinder bis	
zu einem Jahr gewährt werden.	
Graz, ab 1. Jänner 1965, monatlich .....	600,—

#### Kärnten

Ab 1. Jänner 1967:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ...	550,—
Für Kinder bis zu einem Jahr und behinderte	
Kinder ein Zuschlag von .....	110,—



Salzburg

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 500,—

Tirol

Ab 1. Jänner 1967:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, einheitlich monatlich ..... 600,—

Für Säuglinge und Kinder, die einer besonderen Pflege bedürfen, wird ein Zuschlag bis zu 100 S gewährt.

Für städtische Pflegeplätze in Innsbruck wird ein Zuschlag bis zu 25 Prozent gewährt.

Burgenland

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1967:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, einheitlich monatlich ..... 660,—

Zum 71. Jahrgang, Seite 366:

**Kundmachung vom 7. Juli 1964, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 15. Juli 1964, Nr. 57, mit der die Kundmachung vom 28. August 1951, betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, Zl. MA 70-III/3/51, verlautbart im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 76, abgeändert wird**

Auf Grund der § 77 und § 111 der Verfassung der Stadt Wien in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet, daß der § 1 Z. 12 und der § 2 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 28. August 1951, Zl. MA 70-III/3/51, wie folgt zu lauten haben:

§ 1

12. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet, unvorgreiflich der allfälligen gleichzeitigen gerichtlichen Verfolgung bei Vorliegen eines strafgesetzlichen Tatbestandes sowie der möglichen Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche.

Zum 71. Jahrgang, Seite 366:

**Kundmachung vom 19. September 1967, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 30. September 1967, Nr. 78, mit der die Kundmachung vom 28. August 1951, betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, Zl. MA 70-III/3/51 (verlautbart im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 76), in der Fassung der Kundmachung vom 7. Juli 1964, Zl. MA 70-I/58/64 (verlautbart im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 57), abgeändert wird**

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Stadt Wien in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die Kundmachung vom 28. August 1951, betreffend Schutz der Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, Zl. MA 70-III/3/51, in der Fassung der Kundmachung vom 7. Juli 1964, Zl. MA 70-I/58/64, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel ist nach „Gartenanlagen“ die Wortfolge „einschließlich der gärtnerisch ausgestatteten Flächen des Praters“ einzufügen.

2. Im § 1 Punkt 3 letzter Satz ist der Teilsatz „einschließlich der Anlagen des Praters“ zu streichen.

3. § 1 Punkt 11 hat zu lauten: „Diese Bestimmungen haben auch auf Lagerwiesen sowie auf außerhalb von Gartenanlagen auf Verkehrsflächen gelegene Rasenflächen und Baumpflanzungen — ausgenommen Waldflächen im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen — sinngemäß Anwendung zu finden. Ferner gelten diese Bestimmungen für die gärtnerisch ausgestatteten Flächen des Praters; die Waldflächen des Praters unterliegen den forstgesetzlichen Bestimmungen.“

4. Im § 1 Punkt 12 ist nach „BGBl. Nr. 159/1960“ die Wortfolge „sowie des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1966“ einzufügen.

## D. Zum 72. Jahrgang (1958)

Zum 72. Jahrgang, Seite 159 ff.:

**Gesetz vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien Nr. 3/67, über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei und der örtlichen Baupolizei im Überschwemmungsfalle**

Vorbemerkung (Erl.)

Mit der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, kundgemacht im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Nr. 13, wurden Vorschriften für das Ver-

halten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens an Stelle einer früheren Regelung (LGuVBl. f. d. Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 48/1901) erlassen. Die eingangs zitierte Verordnung wurde durch Verordnung vom 21. Februar 1913, LGuVBl. Nr. 36, in der Bestimmung des § 14 Abs. 3 abgeändert.

Ausgehend von der Organisation der in der monarchischen Ära bestandenen Behörden wurde die ehemalige k. k. niederösterreichische Statthalterei als Oberbehörde in allen Überschwemmungsangelegenheiten erklärt und bei dieser Behörde ein „Zentralkomitee für Überschwemmungsangelegenheiten“ eingesetzt. Verschiedenen Behörden bzw. ihren Vertretern wurde die Besorgung gewisser Vorkehrungen aufgetragen, wobei un-



verschiedliche Anordnungen für den Zeitraum vor, während und nach der Überschwemmung vorgesehen waren. Die Gemeinde Wien wurde beispielsweise zur Beistellung von Schiffen und bespannten Leiterwagen (§ 20 Abs. 1 und 3) verpflichtet. Der Magistrat hatte die Mitglieder der in jedem Überschwemmungsbezirk bestehenden Exposituren des Zentralkomitees vor einer Überschwemmung kundzumachen (§ 22). Rettungshäuser waren als Stützpunkt der Schiffahrer (Sicherheitswachleute) und für Schiffe gedacht, für deren Unterkunft und Aufstellung die Gemeinde vorzusorgen hatte (§ 23). Aber auch Privatpersonen waren bei Gefahr über Aufforderung des Magistrates verpflichtet, ihnen gehörige und im Überschwemmungsbereich lagernde Langhölzer vor Abschwemmung zu sichern (§ 16). Jeder Hauseigentümer eines gefährdeten Hauses im Überschwemmungsbezirk hatte die erforderlichen Treppen, Schrägen, Fackeln, nach Bedarf auch ausgerüstete Schiffe bereitzuhalten, etwaige Mängel in dieser Hinsicht zu beheben und zu diesem Zwecke auch Revisionen hinzunehmen (§ 21).

Infolge der seither eingetretenen Änderungen sind die in der bezeichneten Verordnung enthaltenen Vorkehrungen in praktischer Hinsicht überholt und unanwendbar.

Die Besorgung der dem Magistrat der Bundeshauptstadt Wien (Stadtbauamtsdirektion) im Überschwemmungsfalle obliegenden Vorkehrungen wird durch eine „Dienstvorschrift, betreffend Vorkehrungen für den Fall einer Überschwemmung“ (verlautbart im Anschluß an den Gesetzestext) geregelt werden.

Soweit die Bewohner der Gemeinde für den Überschwemmungsfall zu Leistungen oder Duldungen, welche nicht schon in bestehenden Gesetzen (vergleiche § 129 der Bauordnung für Wien) ausreichend bestimmt sind, im Katastrophenfall zu verpflichten sein werden, ist die Erlassung von entsprechenden Verordnungen im Grunde des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bzw. des Art. 118 Abs. 6 B-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 möglich.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes werden die nachstehend angeführten Vorschriften der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 13, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1913, LGuVBl. Nr. 36, insoweit diese auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei oder der örtlichen Baupolizei gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegen, aufgehoben.

### Artikel II

Im Sinne und im Umfange der Bestimmungen des Artikels I treten daher die Bestimmungen des § 16, § 20, der §§ 21 bis 27, des § 30, § 35 lit. a, c, d, e, f, i und l, des § 36 und der §§ 42 bis 45 außer Kraft.

## Dienstvorschrift betreffend Vorkehrungen für den Fall einer Überschwemmung

### A. Allgemeines

Durch die Hochwasserschutzbauten der Donauregulierung ist ein weitgehender Schutz Wiens vor Hochwässern und Eisgang des Donaustromes geboten. Dieser Schutz wird ergänzt durch das Nußdorfer Wehr im Donaukanal, das schon bei einem Wasserstand von + 3,50 m Pegel Reichsbrücke (später abgekürzt: „P. R.“) — entspricht einem Wasserstand von + 4,80 m Pegel Schwedenbrücke — bei steigender Tendenz geschlossen wird und das Eindringen des Hochwassers in den Donaukanal von oben her verhindert. Bei weiterem Steigen, etwa von + 5,0 bis 5,50 m P. R. an, beginnt die Überflutung des linksseitigen, 470 m breiten Überschwemmungsgebietes. Die Überspülung der rechten Uferkante beginnt bei einem Wasserstand von + 6,80 m P. R., der einem mittleren Hochwasser entspricht. Bei weiterem Steigen werden am rechten Ufer die Umschlagsanlagen der Schifffahrt, die Donauuferbahn, der Handelskai (dieser bei einem Wasserstand von 7,0 bis 7,20 m P. R.) und schließlich nach und nach das restliche Gebiet, das vorwiegend Industriebauten, aber auch eine Anzahl Wohnhäuser aufweist, bis zur Hochkante unter Wasser gesetzt. Die Hochkante oder Scheitellinie, die hauptsächlich in der Engerthstraße und Wehlstraße verläuft, hat überall eine Höhe von mindestens 6,32 m über dem örtlichen Nullwasser. Die Breite der einer Überflutung ausgesetzten Zone zwischen Ufergrat und Hochkante beträgt im verbauten Stadtgebiet etwa 270 m. Der linksseitige Hochwasserdamm, der früher gleichfalls eine Höhe von 6,32 m über Nullwasser hatte, wurde 1933 bis 1935 auf etwa rund 6,57 m erhöht, so daß ein Hochwasser mit 6,27 m über dem örtlichen Nullwasser (dieser Wasserstand entspricht einem Pegelstand von 9,27 m bei der Reichsbrücke), das etwas höher als das Hochwasser 1787 ist, noch 30 cm unter der Dammkrone bleibt. Der Donaukanal ist wohl an seinem oberen Ende durch das Nußdorfer Wehr geschützt, von seinem unteren Ende aus stauen jedoch die Hochwässer ein, weshalb die untere Strecke des Donaukanales bis zur Ostbahnbrücke beiderseits durch Dämme geschützt ist. Das Dammsystem der Donau wird ergänzt durch die Umschließungsdämme der Häfen Kuchelau, Freudenau, Albern und Lobau, um das Eindringen des Hochwassers von diesen Hafenbecken aus zu verhindern.

Die Obsorge für die Erhaltung der Dämme und sonstiger Schutzbauten sowie ihre Verteidigung bei Hochwasser obliegt ebenso wie die Betätigung des Nußdorfer Wehres der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zusammengesetzt aus Vertretern des Bundes und der Bundesländer Niederösterreich und Wien), deren geschäftsführende Stelle das Bundesstrombauamt ist. Dieses stellt bei Hochwasser Dammverteidigungs-Exposituren entlang der Dämme auf.

An einigen Stellen sind die Dämme und die rechtsseitige Hochkante durch Verkehrswege, Bahngleise und durch Kanäle unterbrochen. Die oberirdischen Durchbrechungen müssen bei Hochwassergefahr durch Damm-balkenverschlüsse, die Kanäle durch Abspernung bestehender Schieber rechtzeitig gesichert werden.

Der durchlässige Boden der Ufergebiete hat in einzelnen Gebietsteilen außerhalb der Dämme bei Donau-Hochwässern das Aufsteigen von Grundwasser zur



Folge, das sich zunächst an tiefgelegenen Stellen, bei Baulichkeiten in Kellern, Maschinenräumen usw., zeigt.

Bei Gefahr von Katastrophenhochwässern tritt der Hochwasserausschuß zusammen.

Der Hochwasserausschuß hat die Aufgabe, die Entwicklung des Hochwassers aus den einlangenden Wasserstandsnotizen und den Prognosen, die von der hydrographischen Landesabteilung erstattet werden, genau zu verfolgen, die Öffentlichkeit zu unterrichten, die Dammverteidigung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern sowie die Behörden der örtlichen Gefahrenbereiche zu beraten und zu unterstützen.

Die Aufgaben des früheren Zentralkomitees für Überschwemmungsangelegenheiten sind, soweit sie allgemeiner Natur waren, auf den vorgenannten Hochwasserausschuß, soweit sie die örtlichen Maßnahmen in Wien betreffen, auf den Magistrat übergegangen. Die Besorgung der auf den Magistrat übergegangenen Aufgaben obliegt der MA 29 unter der Oberleitung der Stadtbauamtsdirektion.

Soweit diese Dienstvorschrift keine besonderen Vorschriften enthält, gilt zur Abwehr der Folgen von Hochwasserkatastrophen der Katastropheneinsatzplan.

## B. Überschwemmungsvorkehrungen der MA 29

Die zu treffenden Maßnahmen gliedern sich in

- I. Regelmäßige Vorsorgen
- II. Vorkehrungen bei einer herannahenden Überschwemmungsgefahr
- III. Maßnahmen während einer Überschwemmung
- IV. Maßnahmen nach einer Überschwemmung

### I. Regelmäßige Vorsorgen Übersicht

Folge	Gegenstand	zu besorgen durch	Zeitpunkt	Er-läuterung
1	Amtsbesprechung über sämtliche Vorkehrungen .....	BD	nach Erfordernis	
2	Diensteinteilung für den Fall einer Überschwemmung .....	BD	Ende Dezember	alle drei Jahre
3	Bereithaltung von Zillen und Stegungen .....	MA 29	November	
4	Bereithalten der Ausrüstung der Exposituren .....	MA 29	November	
5	Sicherstellung der Räumlichkeiten für die Exposituren .....	MA 52, 56	1. Oktober	
6	Sicherstellung des Fuhrwerkes .....	MA 48	1. Oktober	
	Sicherstellung der Wasserversorgung .....	MA 31	1. Oktober	
7	Sicherstellung der Beleuchtung .....	MA 33	1. Oktober	
8	Überprüfung der Kanalschleusen und Kanalschachtaufsätze ..	MA 30	1. Oktober	
	Überprüfung der Dammbalkenverschlüsse .....	MA 29	1. Oktober	
9	Empfehlung der Bereithaltung von Überschwemmungsgeräten in den gefährdeten Häusern .....	MA 29	1. Oktober	alle drei Jahre
10	Erhebung des Bauzustandes der Gebäude in den Überschwemmungsbezirken .....	MA 35, 36, 37	1. Oktober	alle drei Jahre

#### 1. Amtliche Besprechungen über die Überschwemmungsvorkehrungen

sind nach Erfordernis von der Stadtbauamtsdirektion zu veranlassen.

#### 2. Diensteinteilung für den Fall einer Überschwemmung

Die MA 29 hat alle drei Jahre bis 1. Dezember der Stadtbauamtsdirektion einen Vorschlag für die Bestellung von Bediensteten des höheren technischen Dienstes als Leiter der Überschwemmungsexposituren, als Stellvertreter der Leiter und als in die Reserve des Hochwasserdienstes einzuteilende Bedienstete vorzulegen und nach erhaltener Zustimmung diese Bediensteten von ihrer Bestellung zu verständigen.

Den einzelnen technischen Fachabteilungen des Magistrates obliegen, ohne zeitliche Begrenzung und ohne daß es hierfür eines besonderen Auftrages bedarf, die ihnen nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anvertrauten Vorsorgen, die im folgenden näher umrissen sind, und die zeitgerechte Erstattung der sich hierauf beziehenden jährlichen Berichte an die MA 29.

#### 3. Bereithalten der Zillen und Stegungen

Die MA 29 hat Zillen und Stegungen im nachfolgend angeführten Umfang bereitzuhalten:

##### A. Zillen samt Ausrüstung

Zillen: 70 Stück normale Zillen im Lagerhof für Überschwemmungsgeräte, 2., Obere Augartenstraße 4, Tel. 35 16 28. (Normale Zillen: rund 7,50 m lang, 0,80 m Bodenbreite, 2 Ruderer + 3 Personen).

##### B. Stegungen

Im Lagerhof für Überschwemmungsgeräte, 2., Obere Augartenstraße 4, Tel. 35 16 28, müssen zur Verfügung stehen:

1. Holztreppe, 4,50 m lang, 1,10 m breit .. 800 Stk. (d. s. 3600 m)
2. Holzschragen (Böcke), 0,60 bis 1,50 m hoch .... 1600 Stk.

Außer den Zillen und Stegungen ist im Lagerhof für Überschwemmungsgeräte auch eine entsprechende Anzahl von Fackeln und Rettungsringen sowie ein Vorrat an Werkzeug (Hacken, Krampen, Schaufeln, Nägeln, Sandsäcken usw.) bereitzuhalten.



Auf den Lagerplätzen der MA 29 in 19., Grinzinger Straße 151a (Tel. 36 26 94), und 23., Atzgersdorf, Auer-Welsbach-Straße 44 (Tel. 83 86 71), ist ebenfalls Hochwassermaterial (Holz, Sandsäcke usw.) bereitzuhalten.

**4. Überschwemmungsbezirke und Exposituren, Bereithalten der Einrichtung**

Das von Überschwemmungen bedrohte Stadtgebiet ist in zwölf Überschwemmungsbezirke eingeteilt, deren Grenzen in Abschnitt C, Anhang zur Dienstvorschrift, angegeben sind. In jedem Überschwemmungsbezirk ist bei Hochwassergefahr eine Überschwemmungsexpositur einzurichten, die aus zwei Bediensteten des höheren technischen Dienstes des Stadtbauamtes besteht und der zwei Werkmeister der MA 30 sowie nach Bedarf Bundespolizeiorgane als Zillenfahrer, ferner auch Straßenarbeiter der MA 48 beizugeben sind. Nach Bedarf ist von der MA 59 auch ein Bediensteter des Marktamtes einzuteilen. Die Obliegenheiten des Leiters der städtischen Expositur sind in Punkt 13, 14, 15, 16, 17, 19 bis 23 und 26, die des Marktamtsbediensteten in seiner Dienstvorschrift bestimmt.

Die bereitzuhaltende Ausrüstung der Exposituren im Lagerhof für Überschwemmungsgeräte, 2., Obere Augartenstraße 4, umfaßt:

für die städtischen Bediensteten jeder Expositur:

4 Liegegelegenheiten.

**5. Sicherstellung der Räumlichkeiten für die Exposituren und für die Evakuierung**

Die MA 52 hat im Zusammenwirken mit der MA 56 nach Genehmigung durch die Magistratsdirektion-Amtsinspektion alljährlich entsprechend der Diensterteilung bis 1. Oktober an die MA 29 und an die Bezirksvorsteher der bezüglichen Gebäude zu berichten, welche Räumlichkeiten für die Exposituren (in erster Linie in geeigneten städtischen Gebäuden) zur Verfügung stehen. Diese Räumlichkeiten sollen leicht zugänglich und mit einem Fernsprechapparat versehen sein. Zweckmäßig ist die Beistellung von zwei nebeneinanderliegenden Räumen, wovon einer für die städtischen Organe, der zweite für Hilfskräfte von Baufirmen dient.

Für die E v a k u i e r u n g (Punkt 22) haben die magistratischen Bezirksämter im Einvernehmen mit den Bezirksvorstehern durch Erfassung der für die Unterbringung von Menschen, von Tieren und von Sach-

gütern erforderlichen Räumlichkeiten, nach Dringlichkeitsstufen gegliedert, vorzusorgen.

**6. Sicherstellung des Fuhrwerkes und der Wasserversorgung**

Die MA 48 hat der MA 29 alljährlich bis 1. Oktober die Stellen anzugeben, bei denen Tag und Nacht die Beistellung von Fuhrwerk und Personal angesprochen werden kann.

Die MA 48 hat der MA 29 eine Liste jener Straßenarbeiter zu übermitteln, die in der Nähe der Exposituren wohnen und zu dringenden Hilfsdiensten herangezogen werden können. Bestehen in den Überschwemmungsbezirken Dienststellen, durch welche eine beschleunigte Einberufung solcher Straßenarbeiter jederzeit möglich ist, so sind diese mit Bezeichnung der Dienststelle, Adresse und Telefonnummer anzugeben.

Die MA 31 hat über die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung in den überschwemmunggefährdeten Gebieten alljährlich bis 1. Oktober zu berichten.

**7. Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung**

Die MA 33 hat der MA 29 alljährlich bis 1. Oktober über die Vorsorgen zur Aufrechterhaltung der Straßenbeleuchtung in den überschwemmunggefährdeten Gebieten zu berichten.

**8. Untersuchung der Kanalschleusen, der Kanalschachtaufsätze und der Dammbalkenverschlüsse**

Die MA 30 hat für die ständige Benützungsfähigkeit der Kanalschleusen sowie der Kanalschachtaufsätze zu sorgen, hierauf bezügliche Überprüfungen durchzuführen und über deren Ergebnis jährlich bis 1. Oktober an die MA 29 zu berichten. Vorgefundene Schäden an privaten Kanalschleusen hat die MA 29 an die MA 35, 36 und 37 weiterzumelden, von wo der Auftrag zur Instandsetzung an den Eigentümer der Anlage zu ergehen hat.

Zusammen mit dem Überprüfungsbefund hat die MA 30 der MA 29 eine Liste der Werkmeister zu übermitteln, die zur Dienstleistung in den Exposituren bestimmt sind.

Die Dammbalkenverschlüsse mit Ausnahme der in Betreuung der MA 29 stehenden werden vom Bundesstrombauamt überprüft.

**Dammbalkenverschlüsse**

Nr.	Ort	Dammbalken und Tegel hinterlegt	zu schließen durch	Überwachung
1	Bahndurchlaß Nußdorfer Platz	Lagerplatz der MA 29 Grinzinger Straße 151 a	MA 29	Leiter der städtischen Expositur Döbling
2	Durchfahrung des Alberner Umschließungsdammes durch Hafenbahn	Hafenaufsicht Albern	Wiener Hafens-Betriebs-Ges. m. b. H.	Leiter der städtischen Expositur Kaiser-Ebersdorf
3	Dammbalkenverschluß Lobau Kreuzungsobjekt Hafenbahn Lobau—Hafenstraße Lobau	lagern im Gebäude der Hafenaufsicht Lobau	Wiener Hafens-Betriebs-Ges. m. b. H.	Leiter der städtischen Expositur Stadlau



## 9. Empfehlung der Bereithaltung von Überschwemmungsgeräten in den einer Überschwemmung ausgesetzten Gebäuden

Die MA 29 hat alle drei Jahre mit Unterstützung der Baupolizei ein Verzeichnis jener Häuser anzulegen, die am rechten Donauufer in dem Gebiet zwischen Ufergrat und Scheitellinie liegen und deren ebenerdiger Fußboden oder Hof nicht höher als 5,70 m über dem örtlichen Nullwasserspiegel liegt, ferner jener Häuser, die erfahrungsgemäß bei Hochwässern unter einer Überflutung durch aufsteigendes Grundwasser zu leiden haben oder deren Kanalisierung das Eindringen von Wasser in das Gebäude ermöglicht. In dieses Verzeichnis ist auch für jedes Gebäude die Anzahl der bereitgehaltenen Überschwemmungsgeräte (Zillen, Treppen, Schragen und Fackeln) aufzunehmen.

Die MA 29 hat die Hauseigentümer, soweit dies nicht schon im Baubewilligungsbescheid enthalten ist, auf die Notwendigkeit der Beschaffung, Bereithaltung und Instandhaltung von Überschwemmungsgeräten aufmerksam zu machen.

## 10. Erhebung des Bauzustandes der Gebäude in den Überschwemmungsbezirken

Zur Feststellung jener Gebäude, die im Falle einer Überschwemmung wegen ihres schlechten Bauzustandes besondere Überwachung erfordern, ist folgender Vorgang einzuhalten:

Alle drei Jahre wird der Bauzustand der Häuser, die durch Hochwasser oder aufsteigendes Grundwasser bedroht sind, von der Baupolizei untersucht; hierüber wird bis 1. Oktober an die MA 29 berichtet. Das Verzeichnis der hochwassergefährdeten Häuser ist von der MA 29 in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen magistratischen Bezirksamt und in einfacher Ausfertigung der MA 68 zur Verfügung zu stellen; das magistratische Bezirksamt hat ein Exemplar dem Bezirksvorsteher zu übermitteln.

Der Bauzustand ist daraufhin zu prüfen, ob im Falle einer Überschwemmung eine Gefährdung der Bewohner oder der Nachbarschaft eintreten könnte. Soweit der Bauzustand ein Vorgehen nach der Bauordnung für Wien erfordert, sind die entsprechenden Aufträge zu erlassen.

Durchschriften der baupolizeilichen Aufträge und eine Mitteilung über ihre Erfüllung sind der MA 29 zu übermitteln.

## II. Vorkehrungen bei einer herannahenden Überschwemmungsgefahr

### Übersicht

Folge	Gegenstand	zu besorgen durch
11	Dauerdienst in der MA 29 ....	MA 29
12	Verständigung der MA 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 48, 52, 54, 59 und 68 sowie der Bezirksvorsteher, der magistratischen Bezirksämter und der Bundespolizeidirektion vom Eintritt der Hochwassergefahr	MA 29
13	Einberufung der Exposituren ..	BD über Antrag der MA 29

Folge	Gegenstand	zu besorgen durch
14	Verführung der Einrichtung für die Exposituren .....	MA 29
15	Schließung der Kanalschieber ..	MA 30
	Schließung der Dammbalkenverschlüsse (Nr. 1) .....	MA 29
	Schließung der Dammbalkenverschlüsse (Nr. 2 und 3) .....	Wiener Hafens-Betriebs-Ges. m. b. H.
16	Besondere Maßnahmen in den einzelnen Überschwemmungsbezirken	Leiter der städtischen Exposituren
17	Schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen	MA 29
18	Erlassung einer Magistratsverordnung .....	MA 62

## 11. Dauerdienst in der MA 29

Die MA 29 hat nach direkter Meldung an den Bürgermeister einen Dauerdienst,

a) wenn das Wasser im Hauptstrom am Pegel der Reichsbrücke auf 6 m steigt und nach den einlangenden Berichten ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten ist;

b) wenn eine Bewegung der stehenden Eismassen bei oder oberhalb Wiens oder der Eintritt eines Witterungsumschlages gemeldet wird, welcher in Bälde eine derartige Bewegung erwarten läßt.

Die MA 29 hat diesen Dienst den jeweilig bestehenden Erfordernissen entsprechend einzurichten und zu diesem Zweck eine interne Diensterteilung vorzubereiten.

## 12. Verständigung der zur Mithilfe beim Überschwemmungsdienst berufenen Dienststellen

Die MA 29 wird beauftragt, die an der Durchführung der Überschwemmungsvorkehrungen beteiligten Dienststellen der Stadt Wien und die MA 68 rechtzeitig vom Eintritt einer Hochwassergefahr zu verständigen und sie gegebenenfalls aufzufordern, jene Maßnahmen einzuleiten, die das klaglose Zusammenwirken der Dienststellen während der Überschwemmung sicherstellen; wenn nötig, hat die MA 29 um die Unterstützung der Stadtbauamtsdirektion anzusuchen. Von der Hochwassergefahr ist auch die Bundespolizeidirektion zu verständigen (Informationsdienst der Bundespolizeidirektion, 1., Parkring 8, Tel. 57 76 11/145—147). Auch die Bezirksvorsteher der gefährdeten Bezirke sind zu verständigen und es ist im Einvernehmen mit ihnen vorzugehen. Die magistratischen Bezirksämter der hochwassergefährdeten Gebiete haben erforderlichenfalls einen Journdienst einzurichten.

## 13. Errichtung der Überschwemmungsexposituren

Über Antrag der MA 29 hat die Stadtbauamtsdirektion entsprechend der Diensterteilung (Punkt 2) die Bediensteten des höheren technischen Dienstes zur Dienstleistung in den Exposituren einzuberufen und nötigenfalls bei der Marktamtsdirektion die Entsendung der zugeteilten Marktamtsbediensteten anzusprechen. Die Leiter der städtischen Exposituren haben sich zunächst in der MA 29 die Dienstabzeichen, Instruk-



tionen und Behelfe abzuholen. Die MA 29 hat die zugeleiteten Kanalaufseher im Wege der MA 30, die zugeleiteten Straßenarbeiter im Wege der MA 48, bei Zeitmangel jedoch direkt, einzuberufen.

#### **14. Verführung der Einrichtung für die Exposituren**

Die MA 29 hat die Verführung der Einrichtung der Exposituren mit Hilfe des Fuhrwerksbetriebes der MA 48 zu besorgen. Die Übernahme ist vom Leiter der städtischen Expositur zu bestätigen.

#### **15. Schließung der Kanalschieber und Dammbalkenverschlüsse**

Entsprechend den ihr zukommenden Wasserstandsmeldungen hat die MA 30 die Schließung ihrer eigenen Kanalschieber vorzunehmen und die Schließung der privaten Hauskanalschieber zu veranlassen.

Die MA 29 hat die Dammbalkenverschlüsse Nr. 1 und die Hafen-Betriebs-Gesellschaft die Dammbalkenverschlüsse Nr. 2 und 3, dem Wasserstand entsprechend, rechtzeitig einzulegen. Die Beobachtung und allenfalls notwendige Erhöhung des Dammbalkenverschlusses hat der Leiter der städtischen Expositur zu übernehmen.

#### **16. Besondere Maßnahmen in den einzelnen Überschwemmungsbezirken**

##### **Freudenau**

Dem Rückstaudamm gegen den Hafen Freudenau und dem dort hergestellten Siele, das vom Bundesstrombauamt betätigt wird, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Allfällige Hilfe ist von der Hafenaufsicht Freudenau (Tel. 55 61 10) und der Bundespolizeidirektion Wien (Wachzimmer Hafen Freudenau, Tel. 33 45 11/36) anzusprechen.

##### **Simmering**

Die Straßenwassereinlaufschächte in der verlängerten Kopalgasse von der Kreuzung der Rappachgasse 150 m nach aufwärts sind von der MA 30 bei Wasserständen im Donaustrom von + 8,00 m P. R. nach Bedarf durch Aufmauerung zu erhöhen.

Gleichzeitig ist der 60 cm weite Putzschacht des Rohrkanales im Gaswerk Simmering hinter der Einfahrt Meichlstraße nächst der Schlepfbahn von der Werkleitung mit einem in der Nähe hinterlegten Schachtaufsatz von 1,00 m Höhe zu versehen.

##### **Kaiser-Ebersdorf**

Die Stauschleusen des Seeschlachtgrabens an der Kreuzung mit der Zinnergasse sowie beim Bahndurchlaß sind von der MA 29 zu betreuen und sind bei höheren Wasserständen geschlossen zu halten. Die Durchführung ist vom Leiter der städtischen Expositur zu überwachen.

Das Bahnwächterhaus bei der Donauuferbahn ist besonders gefährdet.

Die Schließung des Dammbalkenverschlusses bei der Kreuzung der Hafenbahn mit dem Alberner Hafenumschließungsdamm ist zu überprüfen.

#### **Döbling**

Die zur Absperrung des Bahndurchlasses zum Nußdorfer Platz erforderlichen Dammbalken befinden sich am Lagerplatz der MA 29, 19., Grinzinger Straße 151a, Tel. 36 26 94. Die Absperrung ist von der MA 29 bei einem Wasserstand von + 7,00 m P. R. durchzuführen. Die Beaufsichtigung der Absperrung obliegt dem Leiter der städtischen Expositur nach seinem Eintreffen in der Expositur.

Dem Zustand der gepflasterten Sohle des Regenauslasses „Schreiberbach“ ist im Bereich der Station „Nußdorf“ ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im Falle starken Durchsickerns des Grundwassers ist die zur Erhaltung dieses Objektes verpflichtete MA 30 aufzufordern, die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Im Kahlenbergerdorf, beim Haus Hirnbrechergasse 2, ist zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Straße bei einem Wasserstand von 7,00 m P. R. eine Stegung notwendig. Das hierzu notwendige Material ist bei der MA 29 anzufordern.

#### **Stadlau**

Schon bei verhältnismäßig niederen Wasserständen (etwa + 6,00 m P. R.), die aber mehrere Tage andauern, werden die Siedlungen in Stadlau und Aspern (Großer Neuhaufen-Kleeäufel, Schierlinggrund, Schütthäufel, Unterer Biberhaufen, Fuchshäufel, An der Alten Naufahrt usw.) durch aufsteigendes Grundwasser überflutet. Es kommt je nach Höhe des Wassers die Errichtung von Notstegungen und auch die Räumung von Häusern (Punkt 22) in Betracht.

Zur Verhinderung eines allzu starken Steigens der Alten Donau ist das technisch einwandfreie Spiel des Entlastungshebers zum Mühlwasser zu überwachen. Die am Mühlwasser befindlichen Pegel sind abzulesen und die Wasserstände zweimal täglich der MA 29 zu melden. Die beiden Schützen am Mühlwasser sind entsprechend der aufliegenden Bedienungsanleitung im Einvernehmen mit der MA 29 zu bedienen, wobei getrachtet werden muß, die Wasserspiegellagen derart zu regulieren, daß ein Überströmen der Wehroberkante vermieden wird.

#### **17. Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen**

Die MA 29 hat im Einvernehmen mit der MA 58 unter Heranziehung der Strommeister darauf hinzuwirken,

- a) daß möglichst alle Schiffe, die an der Stromlände verheftet sind, so rechtzeitig den Hafen Freudenau aufsuchen, daß sie noch unter der Hafnbrücke (Brückenunterkante 7,50 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand) durchfahren können,
- b) daß alle im Donaustrom und Donaukanal verbleibenden schwimmenden Fahrzeuge entsprechend sicher verheftet und verankert werden,
- c) daß auf den Uferflächen alle Gegenstände, die abgeschwemmt werden könnten, entfernt oder gegen Abschwemmung verlässlich gesichert werden.

#### **18. Erlassung einer Magistratsverordnung**

Die MA 62 hat eine auf § 111 der Verfassung der Stadt Wien gestützte Verordnung zu erlassen, die die Verpflichtung zur Räumung hochwassergefährdeter Gebiete festlegt, soweit nicht § 129 Abs. 6 der Bauordnung für Wien herangezogen werden kann.



### III. Verfügungen während einer Überschwemmung

#### Übersicht

Folge	Gegenstand	zu besorgen durch
19	Obliegenheiten des Leiters der städtischen Expositur .....	Leiter der städtischen Expositur
20	Aufrechterhaltung des Personenverkehrs .....	MA 29
21	Aufrechterhaltung der öffentlichen Beleuchtung .....	MA 33
22	Räumung der Wohnungen .....	MA 35, 36 und 37, magistratische Bezirksämter im Einvernehmen mit den Bezirksvorstehern
	Zillen-Anforderung ..bei MA 29	
23	Sicherheitsvorkehrungen an Gebäuden .....	MA 35, 36 und 37
24	Nachschaffen von Überschwemmungsgeräten .....	MA 29
25	Fernsprechverbindungen .....	MA 34
26	Trinkwasserversorgung .....	MA 31

#### 19. Diensterteilung für den Leiter der städtischen Expositur

Der Leiter der städtischen Expositur hat sich nach der bei der MA 29 erfolgten Meldung (siehe Punkt 13) auf dem kürzesten Wege an seinen Bestimmungsort zu begeben und sein Eintreffen sofort der MA 29, dem Bezirksvorsteher, dem magistratischen Bezirksamt sowie dem Bezirkspolizeikommissariat zu melden. Zugleich hat er die Fernsprechnummer, unter der er erreichbar ist, anzugeben. Er hat sich nur innerhalb seines Überschwemmungsbezirkes aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß in der Expositur sein jeweiliger Aufenthaltsort jederzeit zu erfahren ist.

Er hat alle Mitteilungen und Anforderungen an die MA 29 zu richten.

Während seiner Diensterteilung im Überschwemmungsbezirk hat er das Dienstabzeichen zu tragen.

Seine nächste Aufgabe ist, den ihm zugewiesenen Überschwemmungsbezirk zu begehen, hiebei besonders die schadhafte Häuser (Punkt 10) zu beachten und die besonderen Maßnahmen in seinem Überschwemmungsbezirk (Punkt 16) zu veranlassen bzw. zu überwachen.

Vor allem hat er für die Ermöglichung des Verkehrs auf den Straßen mit Zillen und Wagen, im Inneren der Häuser mit Treppen, erforderlichenfalls auch mit Zillen, zu sorgen, ferner, wenn die Bewohner von Häusern gefährdet sind, die Räumung (Punkt 22) einzuleiten und bei sonstigen auftretenden Gefahren die erforderlichen Maßnahmen zu verlangen und vorzubereiten.

Die von städtischen Dienststellen einlangenden Einrichtungs- und Bedarfsgegenstände, Baustoffe usw. sind

gegen Bestätigung zu übernehmen und es ist für ihre Rückstellung zu sorgen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Zur Unterstützung des Leiters der städtischen Expositur sind ihm ein Kanalwerkmeister und Straßenarbeiter beigegeben.

Der Leiter der städtischen Expositur hat fortlaufende Aufzeichnungen über seine Tätigkeit und folgende Vorkommnisse zu führen:

- Zeitpunkt des Dienstantrittes des von der MA 30 beigestellten Kanalaufsehers, der von der MA 48 beigestellten Straßenarbeiter sowie der übrigen der Expositur zugeordneten Bediensteten,
- Dauer und Art der Verwendung der von der Bundespolizei beigestellten Zillenfahrer,
- Dauer und Art der Verwendung des angeforderten Hilfspersonals (Straßenarbeiter, Firmenarbeiter usw.),
- Fuhrwerksleistungen,
- übernommene Überschwemmungsgeräte, Werkzeuge, Baustoffe, Sandsäcke usw. und deren Zurückstellung,
- Zeitpunkt der Auflösung der Expositur.

In dem ihm übermittelten Plan seines Überschwemmungsbezirkes hat er die Grenzen der größten Überflutung mit genauen Zeitangaben einzutragen und Höchstwassermarken anzubringen. Er hat auf telefonschem Wege an die MA 29 über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen laufend zu berichten.

Im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles des Leiters der städtischen Expositur ist die MA 29 so rasch als möglich wegen Einberufung eines Stellvertreters zu verständigen.

#### 20. Aufrechterhaltung des Personenverkehrs

Bei Überflutungen ist ein Notverkehr je nach dem Wasserstand mit Stegungen (Treppen und Schragen), Zillen oder auch mit Fuhrwerk einzurichten.

Diese Verkehrsmittel hat die MA 29 anzusprechen. Die MA 29 hat die Bundespolizeidirektion Wien (Informationsdienst, Tel. 57 76 11/145—147) von der Notwendigkeit der Überwachung des Verkehrs zu verständigen und um Beistellung von Zillenfahrern zu ersuchen.

#### 21. Aufrechterhaltung der öffentlichen Beleuchtung

In den überfluteten Gebieten ist von der MA 33 für ganznächtlige Beleuchtung der Straßen zu sorgen. Im Falle des Versagens der bestehenden Straßenbeleuchtung ist von der MA 33 eine Notbeleuchtung einzurichten.

#### 22. Räumung von Wohnungen

In Fällen unmittelbar drohender Gefahr im Zusammenhang mit dem Zustand des Bauwerkes ist von der Baupolizei gemäß § 129 Abs. 6 der Bauordnung für Wien die Räumung ohne besonderes Verfahren, wenn erforderlich mit Polizeiunterstützung, wobei die Kommandogewalt über die eingesetzten Bundespolizeior-gane ausschließlich den Bundespolizeidienststellen zusteht, zu veranlassen (siehe auch Punkt 5 dieser Dienstvorschrift). Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß der Zweck dieser amtswegigen Räumung die Sicherung von Leben und Gesundheit von Menschen und, soweit möglich, auch von Tieren ist, wogegen die Rettung von Sachwerten Angelegenheit der Eigentümer ist, die un-



terstützt werden kann, wenn es ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Für die Abfuhr und Sicherstellung der Fahrnisse ist das betreffende magistratische Bezirksamt zuständig. Soweit § 129 Abs. 6 der Bauordnung für Wien nicht anwendbar ist, ist nach der von der MA 62 erlassenen Magistratsverordnung (Punkt 18) vorzugehen. Die Organe der Bundespolizeibehörde können im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei faktische Amtshandlungen nach Art. II § 4 V-ÜG. 1929 setzen.

Die Räumung hat so zu erfolgen, daß zuerst die Bewohner der untersten Geschoße, weiterhin zuerst die Kranken und Gebrechlichen evakuiert werden; die Evakuierten sind in den vorgesehenen Räumlichkeiten (Punkt 5) unterzubringen.

Anforderungen von Fuhrwerken sind ausschließlich an die MA 48 zu richten. Seitens der MA 48 ist den Anforderungen der MA 29 der Vorrang einzuräumen. Falls nicht genügend Fahrzeuge zur Verfügung stehen, ist eine Entscheidung der MA 29 einzuholen.

Die MA 48 (Zentrale) ist von der MA 29 mit einem Voralarm von dem zu erwartenden Einsatz zu verständigen. Für den Einsatz der Fahrzeuge ist die Garage 20 die zentrale Einsatzstelle.

### 23. Sicherheitsvorkehrungen an Gebäuden

Werden Gebäude während der Überschwemmung in ihrer Sicherheit gefährdet, so hat der Leiter der städtischen Expositur die erforderlichen Maßnahmen (§ 129 Abs. 6 der Bauordnung für Wien) während der Dienstzeit im Wege der Baupolizei und außerhalb der Dienstzeit über den Permenenzingenieur der Stadtbauamtsdirektion einzuleiten.

### 24. Nachschaffen von Überschwemmungsgeräten

Die MA 29 hat, wenn sich voraussichtlich die Anzahl vorhandener Überschwemmungsgeräte als zu klein erweist, für die rasche Nachschaffung zu sorgen.

### 25. Fernspreverbindungen

Die MA 34 hat in Angelegenheit des Fernsprechdienstes und eventueller Sprechfunkverbindung während Hochfluten mit der Postverwaltung Fühlung zu halten und diese von jedem Hochwasseralarm zu verständigen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Postverwaltung in solchen Fällen dafür sorgt, daß die für den Hochwassernachrichtendienst erforderlichen Fernsprechleitungen im Dauerdienst stehen, daß diesbezügliche Ferngespräche Vorrang genießen und daß das einwandfreie Funktionieren dieser Leitungen durch die zuständigen Instandhaltungstrupps überprüft und die Leitungen erforderlichenfalls instandgesetzt werden.

### 26. Trinkwasserversorgung

Falls einwandfreies Trinkwasser nicht zur Verfügung steht, hat die MA 29 bei der MA 31 die Notversorgung mit Trinkwasser anzufordern. Die MA 31 hat die nötigen Tankwagen bei der MA 48 anzusprechen.

## IV. Verfügungen nach einer Überschwemmung

### Übersicht

Folge	Gegenstand	zu besorgen durch
27	Auflösung der Exposituren . . . .	BD über Antrag der MA 29
28	Instandsetzungen und Behebung von Schäden in den überschwemmt gewesenen Gebieten . . . . .	MA 28, 30, 35, 36, 37 und 48
29	Verrechnung der Auslagen für die Überschwemmungsvorkehrungen	MA 29
30	Vorlage eines Gesamtberichtes . .	MA 29
31	Aufhebung der Magistratsverordnung . . . . .	MA 62
32	Feststellung des Sachschadens . . . .	BD

### 27. Auflösung der Exposituren

Nach Wegfall der Gefahr hat die Stadtbauamtsdirektion über Vorschlag der MA 29 die Auflösung der Exposituren anzuordnen.

Nach Erhalt dieses Auftrages hat der Leiter der städtischen Expositur die Rückverführung der Ausrüstung der Expositur, der ausgegebenen Überschwemmungsgeräte und sonstiger beigestellter Hilfsmittel und die Freimachung der für die Expositur benützten Räume zu veranlassen.

Über seine Tätigkeit hat er einen Bericht an die MA 29 vorzulegen, in den auch allfällige Vorschläge betreffend Verbesserungen und Ergänzungen der Vorrichtungen im zugewiesenen Überschwemmungsbezirk aufzunehmen sind. Dem Bericht sind die oberwähnten Vormerkungen und der Überschwemmungsplan beizuschließen. In dem Bericht sind auch die getroffenen Zwangsmaßnahmen festzuhalten.

### 28. Instandsetzungen und Behebung von Schäden in den überschwemmt gewesenen Gebieten

Die zuständigen Magistratsabteilungen haben raschens dafür zu sorgen, daß in den überschwemmt gewesenen Gebieten die Verkehrsflächen gesäubert und instandgesetzt sowie die Einbauten (Kanäle, Wasser- und Gasleitungen, Beleuchtungsanlagen usw.) untersucht und in betriebsfähigem Zustand gebracht werden.

### 29. Verrechnung der Auslagen für die Überschwemmungsvorkehrungen

Die Verrechnung der Kosten, die in Durchführung von Maßnahmen nach dieser Dienstvorschrift entstehen, hat von jener Stelle zu erfolgen, die zur Durchführung dieser Maßnahmen auf Grund dieser Dienstvorschrift oder anderer Vorschriften verpflichtet ist und diese Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt hat.



### 30. Vorlage eines Gesamtberichtes

Die MA 29 hat dem Bürgermeister auf direktem Wege einen Gesamtbericht über den Verlauf des Hochwassers und die notwendig gewordenen Maßnahmen vorzulegen.

### 31. Aufhebung der Magistratsverordnung

Die nach Punkt 18 erlassene Magistratsverordnung ist nach Wegfall des Bedarfes aufzuheben.

### 32. Feststellung des Sachschadens

Auf Grund der Meldungen der eingesetzten Dienststellen sind von der Stadtbauamtsdirektion das Ausmaß und, soweit möglich, die geschätzte Summe des Sachschadens an den Einzelobjekten festzustellen.

## C. Anhang

### Grenzen der zwölf Überschwemmungsbezirke

#### I. Brigittenau

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke vom Sporn bis gegenüber der Perinetgasse, die Perinetgasse, die Wasnergasse, die Rauscherstraße, die Nordwestbahnstraße bis zur Stromstraße, dann der Nordwestbahndamm (dieser eingeschlossen) bis zur Nordbrücke (3. Strombrücke) und von hier aus das rechtsseitige Donaustromufer stromaufwärts bis wieder zum Sporn.

#### II. Zwischenbrücken

Der Nordwestbahndamm (dieser ausgeschlossen) von der Nordbrücke (3. Strombrücke) bis zur Stromstraße, die Nordwestbahnstraße, die Taborstraße, die Nordbahnstraße, die Dresdner Straße, die Innstraße bis zum Donauufer und das rechte Donaustromufer bis zur Nordbrücke (3. Strombrücke).

#### III. Leopoldstadt

Das rechte Donaukanalufer von der Perinetgasse bis zur Verbindungsbahn am Schüttel, die Verbindungsbahn (diese ausgeschlossen) bis zur Reichsbrückenstraße, die Reichsbrückenstraße, die Vorgartenstraße, die Innstraße, die Dresdner Straße, die Nordbahnstraße, die Taborstraße, die Nordwestbahnstraße, die Rauscherstraße, die Wasnergasse und die Perinetgasse bis zum Donaukanalufer.

#### IV. Prater

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn am Schüttel zur Schlachthausbrücke, die Schlachthausbrücken-Allee, die Meiereistraße und deren Fortsetzung nordwestlich der Meierei Krieau bis zum Handelskai, der Handelskai bis zu der am oberen Ende der Militärschwimmschule zum rechten Stromufer führenden Zufahrt, diese Zufahrt das rechte Stromufer vom oberen Ende der Militärschwimmschule bis zur Innstraße, die Vorgartenstraße, die Reichsbrückenstraße, die Verbindungsbahn (diese eingeschlossen) bis zum Donaukanalufer.

#### V. Freudenau

Das rechte Donauufer von der Rad-Rennbahn an, diese einschließend, bis zur Einmündung des Donaukanals. Dann das linke Donaukanalufer aufwärts bis zur Stadionbrücke, weiters Stadion-Allee, Meiereistraße, Stadion einschließend, bis zur Rad-Rennbahn am rechten Donauufer.

### VI. Kaisermühlen

Das rechte Ufer der Alten Donau von Floridsdorfer Brücke, einschließend Gänsehäufel, bis Hochwasserdamm am unteren Ende der Alten Donau, Hochwasserdamm bis Ostbahnbrücke, linkes Stromufer bis Floridsdorfer Brücke.

### VII. Erdberg

Die Wassergasse in der Strecke zwischen der Erdberger Lände und Erdbergstraße, die Erdbergstraße, die Drorygasse, die Gestettengasse, die Schlachthausgasse, die nördliche Begrenzung des Schlachthauses und des Viehmarktes St. Marx, die Schlachthausbahn, dann die Linie Wien-Stadlau der Ostbahn bis zum Donaukanal und schließlich das rechte Ufer des Donaukanales bis zur Wassergasse.

Zu diesem Überschwemmungsbezirk gehören auch die Häuser Weißgerber Lände Orient.-Nr. 32, 34, 36 und 38.

### VIII. Simmering

Die Ostbahnlinie Wien-Stadlau in der Strecke vom rechtsseitigen Donaukanalufer bis zum Durchlaß bei der Einmündung der Schlachthausbahn, die Schlachthausbahn bis zur Hallergasse, die Hallergasse, die Dorfgasse bis zum Ostbahnviadukt, der Seeschlachtgraben, die westliche Grenze der Kapteiwiese bis zum Donaukanal und das rechte Donaukanalufer bis zur Ostbahnbrücke.

### IX. Kaiser-Ebersdorf

Der Seeschlachtgraben vom Viadukt der Ostbahn bis zur westlichen Begrenzung der Kapteiwiese, diese Begrenzung bis zum rechten Ufer des Donaukanales, dieses Ufer bis zur Mündung in den Strom, dann rechtes Donauufer bis zur Hafenumündung, südliche Begrenzung des Hafengeländes bis zum Steilhang, dieser bis zum Durchbruch der Schwechat, Schwechatdamm der Donauuferbahn, Kaiser-Ebersdorfer-Straße bis zum Kirchenplatz in Simmering, die Kobelgasse und der Damm der Ostbahn bis zum Viadukt nächst dem Seeschlachtgraben.

### X. Döbling

Die Grenze des Kuchelauer Hafens, anschließend das Stromufer bis zur Abzweigung des Donaukanales, das rechte Ufer des Donaukanales bis zur Wasserleitungsstraße, der Bahnkörper der Wiener Stadtbahn (Donaukanallinie) bis zur Rampengasse, die Heiligenstädter Straße bis zur Gemeindegrenze, Grenze des Kuchelauer Hafens.

### XI. Floridsdorf

Die Gemeindegrenze gegen Langenzersdorf und Stammersdorf, das linke Stromufer von der Gemeindegrenze bis zur Floridsdorfer Brücke, der Damm dieser Brücke bis zur Alten Donau, das linke Ufer der Alten Donau zur Kagraner Brücke, die Wagramer Straße.

### XII. Stadlau

Die Wagramer Straße, das linke Ufer der Alten Donau bis zum Hochwasserdamm, der Hochwasserdamm bis zur Ostbahnbrücke, das linke Stromufer von der Ostbahnbrücke bis zur Gemeindegrenze, die östliche Gemeindegrenze.



Zum 72. Jahrgang, Seite 243,  
zum 74. Jahrgang, Seite 324,  
zum 76. Jahrgang, Seite 294, und  
zum 79. Jahrgang, Seite 224:

**Gesetz vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 9/67, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), in der Fassung des Gesetzes vom 29. November 1963, LGBl. für Wien Nr. 3/1964, abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, hat im Artikel IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I bis IV erst mit 1. Jänner 1970 in Wirksamkeit.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

**Zum 72. Jahrgang, Seite 253:**

**Gesetz vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 13/67, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs. 4 hat der Nebensatz „ , höchstens jedoch 500 S“ zu entfallen.

2. Im § 8 Abs. 6 lit. d bis f sind jeweils zwischen den Worten „Gebieten der“ und dem Wort „geschlossenen“ die Worte „offenen, gekuppelten oder“ einzufügen.

3. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14

**Abänderung der Gebührenbemessung**

Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Kanaleinmündungsgebühr ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit<sup>1)</sup>.

*Anmerkung: 1) Das ist der 1. März 1967.*

Zum 72. Jahrgang, Seite 260, und  
zum 76. Jahrgang, Seite 295:

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. März 1967, LGBl. für Wien Nr. 21, über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr**

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 13/1967, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 600 S festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft<sup>1)</sup>.

*Anmerkung: 1) Das ist der 6. April 1967.*

Zum 72. Jahrgang, Seite 261,  
zum 75. Jahrgang, Seite 339,  
zum 76. Jahrgang, Seite 295,  
zum 78. Jahrgang, Seite 213, und  
zum 80. Jahrgang, Seite 215:

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 4/67, über die Verbindlichkeitserklärung von Ö-Normen**

Auf Grund des § 97 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 64, vom Österreichischen Normenausschuß herausgegebene Ö-Norm B 2502 — Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) — ausgegeben im Februar 1964, wird als verbindlich anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.



# E. Zum 73. Jahrgang (1959)

Zum 73. Jahrgang, Seite 203, und  
zum 79. Jahrgang, Seite 225:

## Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Wien für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Beistellungen, Beschluß des Gemeinderates vom 13. Juli 1967, Pr.Z. 1116, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 5. August 1967, Nr. 62

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1967 über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehr-gesetz), LGBl. für Wien Nr. 16/1957, beschließt der Gemeinderat der Stadt Wien gemäß § 7 Absatz 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 die nachstehende Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Wien für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Beistellungen.

### Artikel I

Diese Gebührenordnung beinhaltet Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 16 des Finanzausgleichsgesetzes 1967 und gilt als Abgabenvorschrift im Sinne des § 2 Absatz 3 der Wiener Abgabenordnung.

### Artikel II

Im Tarif I sind die Gebühren für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt. Neben diesen Gebühren sind gegebenenfalls die Kosten des verbrauchten Materials (Kraftstoffe, Öle, fix eingebautes Pölmaterial, Atemschutzmaterial, Industriegas, Löschmittel usw.) nach den Ansätzen des Tarifes II sowie Barauslagen (Entseuchungsgebühren, Transport- und Reisekosten, Fahrtauslagen usw.) in der Höhe des jeweiligen Aufwandes zu ersetzen.

### Artikel III

Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienpersonal der Feuerwehr ist für die Gebührenberechnung jener Zeitraum maßgebend, den die Partei — unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Benützung — im Besitze der beige-stellten Gegenstände war. Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach Kalendertagen, wobei angefangene Kalen-dertage voll gerechnet werden.

Die Gebühr für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beige-stellten Gegenstandes nach oben be-grenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustande zu-rückgestellt wird.

Für feuerwehreigene Pölzgeräte und Befestigungs-mittel, die bei Vornahme von Sicherungsarbeiten vor-läufig auf der Einsatzstelle verbleiben, wird eine Ge-bühr erst vom fünfzehnten Tage an berechnet.

### Artikel IV

Bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungs-personal der Feuerwehr sind die Wegzeiten von der Feuerwache zum Beistellungsort und zurück in die für die Gebührenberechnung maßgebende Zeit einzube-ziehen. Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die nicht durch Verschulden des Zah-lungspflichtigen oder seiner Organe entstehen, sind zu berücksichtigen.

Die Tagesgebühren gelten für einmalige zusammen-hängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Bei den Halbstundengebühren sind ange-fangene halbe Stunden bis zu zehn Minuten zu ver-nachlässigen und ab der elften Minute voll zu rechnen.

### Artikel V

Die Gebühren und Kostenersätze sind innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Gebühren-bescheides an gerechnet, zu entrichten.

Miet- und Anschlußgebühren für Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse an das Feuerwehr-Fernmelde-netz sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats werden die vollen Monatsgebühren verrechnet.

### Artikel VI

Diese Gebührenordnung tritt an dem auf die Kund-machung im Amtsblatt „Stadt Wien“ folgenden Monats-ersten in Kraft<sup>1)</sup>. Die Miet- und Anschlußgebühren für die Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse (Tarif I Post Nr. 133 und 134) werden für bestehende An-schlüsse ab 1. Jänner 1968 wirksam.

Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. September 1963, Pr.Z. 2280, erlassene Gebühren-ordnung außer Kraft. Die Gebühren im Tarif I Post Nr. 127 und 128 gelten jedoch für bestehende Anschlüsse bis 31. Dezember 1967.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Das ist der 1. September 1967.

### Tarif I

## über das Ausmaß der Gebühren für die Bei-stellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Aus-rüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrich-tungen

Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
<b>1. Personal</b>		
	Feuersicherheitswachdienst bei Filmaufnahmen und anderen dem Theatergesetz, dem Ausstellungsgesetz und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterliegenden Veranstaltungen und einer Dauer	
1	bis zu vier Stunden pro Mann . . . . .	110,—
2	bis zu sechs Stunden pro Mann . . . .	165,—
3	bis zu neun Stunden pro Mann . . . . .	240,—
4	über neun Stunden pro Mann . . . . .	345,—
5	Zuschlag zu den Posten 1 bis 4 für jede in die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr fallende halbe Stunde pro Mann . . . .	15,—
6	bei Messerveranstaltungen Bauschge-bühr pro Mann und Tag . . . . .	300,—
	Sonstige Personalbeistellungen	
7	in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr pro Mann und halbe Stunde . . . . .	15,—
8	in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr pro Mann und halbe Stunde . . . . .	30,—

### Anmerkung

Zu Post 1 bis 4, 7 und 8: Zuzüglich der für die Hin- und Rückfahrt mit öffent-lichen Verkehrsmitteln erwachsenen Fahrtauslagen.



Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S	Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
<b>2. Fahrzeuge</b>					
9	Löschfahrzeuge, unbemannt, für den Feuersicherheitswachdienst, pro halbe Stunde .....	12,—		gat, Generatoranlage (Rüstfahrzeug), Betriebsleistung pro halbe Stunde ....	30,—
10	Feuerwehrfahrzeug, mit einer Besatzung bis zu 4 Mann, pro halbe Stunde ....	75,—	25	Drehleiter, Hebekanzel, Motorkran, Mo- torspill, Betriebsleistung pro halbe Stunde .....	30,—
11	Feuerwehrfahrzeug, mit einer Besatzung von 5 bis 7 Mann, pro halbe Stunde ..	120,—	26	Turboventilator, Betriebsleistung pro halbe Stunde .....	18,—
12	Mindestgebühr zu Post Nr. 11 für Ein- zelfahrzeuge .....	180,—	27	Sonstige Geräte mit motorischem be- ziehungsweise elektrischem Antrieb (Außenbordmotor, Elektroventilator, Lichtaggregat, Elektroeilwinde, Elek- trosäge, Trennscheibe, elektrische Faß- pumpe usw.), Betriebsleistung pro halbe Stunde .....	15,—
13	Drehleiter, Hebekanzel oder Motorkran- wagen, mit einer Besatzung bis zu 4 Mann, pro halbe Stunde .....	135,—	<i>Anmerkung</i>		
14	Tierrettungswagen, mit einer Besatzung bis zu 4 Mann, pro halbe Stunde ....	75,—	Die Beistellung von Maschinen und Ge- räten mit motorischem oder elektri- schem Antrieb erfolgt nur mit Bedie- nungsmannschaft (Verrechnung nach Post 7 oder 8 beziehungsweise 10 bis 13).		
15	Lastkraftwagen bis 2 t oder Kleinautobus, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde	27,—	<b>4. Leitern</b>		
16	Lastkraftwagen über 2 t oder Autobus, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde	33,—	Fahrbare Schiebleiter		
17	Personenkraftwagen, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde .....	23,—	28	Grundgebühr, pro Tag .....	46,—
18	Motorfahrrad, einschließlich Fahrer, pro halbe Stunde .....	20,—	29	Zeitgebühr, pro halbe Stunde .....	6,—
19	Anhänger, einachsiger, pro halbe Stunde ..	12,—	30	Tragbare Schiebleiter, pro Tag .....	50,—
<i>Anmerkungen</i>			31	Bockleiter, pro Tag .....	7,—
Zu Post 9: Die Berechnung der Beman- nung erfolgt gesondert gemäß den Pos- ten 1 bis 6. Falls die Berechnung nach Post 11 für die Partei günstiger ist, ist diese Berechnungsart anzuwenden.			32	Hakenleiter, pro Tag .....	7,—
Zu Post 11 bis 14: Zusätzlich erforderliches Personal wird nach Post 7 oder 8 ge- sondert berechnet.			33	Steckleiterteil, pro Tag .....	3,50
Zu Post 9 bis 14 und 19: Der Betrieb der mit den Fahrzeugen verbundenen Maschinen und die Benützung der auf auf den Fahrzeugen befindlichen Ge- räte und Ausrüstungsgegenstände wird nach den entsprechenden Tarifsätzen gesondert berechnet.			34	Strickleiter, pro Tag .....	23,—
<b>3. Lösch- und Abspumpgeräte, Maschinen und an- dere Geräte mit motorischem Antrieb</b>			<i>Anmerkung</i>		
20	Kleinschlauchgeräte (Einstell- oder Kübel- spritze), komplett samt Schlauch, pro Tag .....	7,—	Die Beistellung der fahrbaren und der tragbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Verrechnung nach Post 7 oder 8 beziehungsweise 10, 11 oder 12). Gebühr für das Zu- und Abstreifen der fahrbaren Schiebleiter siehe Post 16.		
21	Abspumpgeräte mit Handbetrieb (Omnia- pumpe, Faßpumpe, Tragspritze, Dia- phragmapumpe) mit je 1 Saugschlauch und 1 Saugkopf, pro Tag .....	21,—	<b>5. Schläuche</b>		
22	Wasserstrahlpumpe, ohne Zubehör, pro Tag .....	18,—	Druckschlauch		
23	Auspumpaggregat, Einbaupumpe, Trag- kraftspritze, elektrische Unterwasser- pumpe, klein, Betriebsleistung pro halbe Stunde .....	15,—	bei n a s s e r Verwendung, pro Tag		
24	Elektrische Unterwasserpumpe, groß, elektrisches Abspumpaggregat, elektri- sche Membranpumpe, Notstromaggre-		35	B, un gummiert .....	18,—
			36	C, un gummiert .....	12,—
			37	B, gummiert .....	24,—
			38	C, gummiert .....	18,—
			39	Verbindungsschlauch B und C .....	6,—
			40	Zuschlag zu den Posten 37 und 38 für gummierte Druckschläuche bei Benüt- zung durch betriebsfremde Personen ..	6,—
				bei t r o c k e n e r Verwendung, pro Tag	
			41	B und C, un gummiert .....	3,60
			42	B und C, gummiert .....	6,—
			43	Saugschlauch, A, pro Tag .....	7,—
			44	Saugschlauch, B, pro Tag .....	5,—
			45	Luftzuführungsschlauch, flexibel oder gummiert, pro Tag .....	24,—
			<b>6. Schlauchzubehör</b>		
			46	Hydrantenschlüssel, pro Tag .....	1,20
			47	Kupplungsschlüssel, pro Tag .....	1,20
			48	Saugkopf, pro Tag .....	8,—
			49	Schutzkorb für den Saugkopf, pro Tag ..	2,30
			50	Schlauchbinde, pro Tag .....	—,60



Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S	Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
51	Schlauchbrücke, pro Tag	12,—	77	Behälter (Kunststoff), 5000 l, pro Tag	350,—
52	Schlauchprüfpumpe, pro Tag	21,—	78	Bolzenschußapparat, pro Tag	18,—
53	Schlauchträger, pro Tag	—,60	79	Decke (Lösch-, Pferde-, Wagen-), pro Tag	6,—
54	Schlauchunterlage, pro Tag	1,20	80	Drahtseil, 80 m, pro Tag	23,—
55	Strahlrohr mit Mundstück, gewöhnlich, pro Tag	3,—	81	Drahtseil, 25 m, pro Tag	9,—
56	Strahlrohr mit Mundstück, verstellbar, pro Tag	9,—	82	Drahtseil, sonstiges, pro Tag	3,50
57	Strahlrohr mit Manometer, Mehrpreis zu den Posten 55 oder 56, pro Tag	6,—	83	Feuerwehrgut, pro Tag	5,—
58	Übergangsstück, pro Tag	1,20	84	Flammenschutzschild (Metallfolie), pro Tag	36,—
59	Verteilungsstück, pro Tag	12,—	85	Flaschenzug, Hanfseil-, 1,5 t (Greifzug), pro Tag	12,—
60	Zumischer, pro Tag	12,—	86	Handfeuerlöscher (ohne Nachfüllung), pro Tag	3,—

#### Anmerkung

Die Gebühren der Posten 46, 47, 50, 53, 54 und 58 werden bei Arbeitsleistungen der Feuerwehr nicht in Rechnung gestellt.

### 7. Atemschutzgeräte

61	Atemmaske (ohne Filtereinsatz), pro Tag	6,—	92	Hitzeschutzanzug (Asbest), pro Tag	60,—
62	Druckschlauchgerät (ohne Preßluft), pro Tag	70,—	93	Hitzeschutzanzug (Metallfolie), pro Tag	100,—
63	Preßluftatmer, komplett (ohne Preßluft), pro Tag	70,—	94	Hitzeschutzhandschuhe (Asbest), pro Tag	12,—
64	Sauerstoffgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), pro Tag	70,—	95	Hitzeschutzhandschuhe (Metallfolie), pro Tag	30,—
65	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff), pro Tag	46,—	96	Hitzeschutzhaube (Asbest), pro Tag	5,—
66	Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Inbetriebnahme), pro Tag	6,—	97	Hitzeschutzhaube (Metallfolie), pro Tag	10,—
67	Schweres Tauchgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatronen), pro Tag	230,—	98	Hydraulikgerät (Porto Power), groß, pro Tag	50,—
			99	Hydraulikgerät (Porto Power), klein, pro Tag	25,—
			100	Kohlenlöschrohr, pro Tag	7,—
			101	Leine (Grund-), pro Tag	12,—
			102	Leine (Rettungs-), pro Tag	10,—
			103	Leine (Saugschlauch-), pro Tag	3,50
			104	Leine, sonstige, pro Tag	3,—
			105	Löscheimer, pro Tag	1,20
			106	Ölfaß, 100 l, pro Tag	5,—
			107	Ölfaß, 200 l, pro Tag	8,—
			108	Pferdehebegurt, pro Tag	10,—
			109	Pferdehebeleiter, pro Tag	4,60
			110	Plane (Kunststoff), pro Tag	25,—
			111	Pölzapparat, groß, pro Tag	7,—
			112	Pölzapparat, klein, pro Tag	5,—
			113	Pözlholz, verstellbar, pro Tag	3,—
			114	Rettungsring samt Leine, pro Tag	3,50
			115	Ruder, pro Tag	1,80
			116	Rutschtuch, pro Tag	100,—
			117	Schwimmweste, pro Tag	4,—
			118	Seilrolle, pro Tag	1,20
			119	Sprungtuch, Sprungbalg, pro Tag	50,—
			120	Stahlbandumreifungsgerät, samt Zubehör (zum Tankabdichten), pro Tag	110,—
			121	Stiefel (Asbest-), pro Tag	18,—
			122	Stiefel (Gummi-), pro Tag	7,—
			123	Taucheranzug, leicht, komplett, pro Tag	90,—
			124	Tragbahre, pro Tag	3,50
			125	Transportroller (Garnitur), pro Tag	18,—
			126	Wagenwinde, bis 5 t, pro Tag	7,—
			127	Wagenwinde, über 5 t (Rak-Hebezeug), pro Tag	12,—
			128	Werkzeugkasten, jeder Gattung pro Tag	11,—
			129	Werkzeug, groß, pro Tag	2,20

#### Anmerkung

Atemschutzgeräte werden zur Benützung durch betriebsfremde Personen nur dann beigestellt, wenn der Ansucher schriftlich erklärt, daß die Benützer im Gebrauch der beizustellenden Geräte geschult sind und daß er bei Unfällen durch den Gebrauch der Geräte die volle Verantwortung und Haftung übernehmen wird.

### 8. Beleuchtungsgeräte

68	Elektrischer Handscheinwerfer, pro Tag	14,—
69	Scheinwerfer, klein (mit Stativ und Kabel), pro Tag	35,—
70	Scheinwerfer, groß (mit Stativ und Kabel), pro Tag	60,—
71	Petroleumglühlichtlampe (ohne Petroleum), pro Tag	4,60

#### Anmerkung

Zu Post 69 und 70: Zuzüglich Gebühr nach Post 27 für den Betrieb des Lichtaggregates.

### 9. Sonstige Einsatzgeräte

72	Anker, groß, pro Tag	12,—
73	Anker, klein, pro Tag	3,50
74	Ankerseil, pro Tag	35,—
75	Beil (Hammer-, Spitz-), pro Tag	3,50
76	Behälter (Kunststoff), 1000 l, pro Tag	110,—



Post Nr.	Betrifft	Gebühr in S
130	Werkzeug, klein, pro Tag .....	1,10
131	Zille (Holz), komplett, pro Tag .....	35,—
132	Zille (Kunststoff), pro Tag .....	350,—

### 10. Fernmeldeeinrichtungen

133	Miet- und Anschlußgebühr für Brandmeldeapparate, pro Monat .....	120,—
134	Anschlußgebühr für Brandmeldeapparate und sonstige Anschlüsse, pro Monat .....	75,—
135	Gebühr für jede Ein- und Ausschaltung .....	75,—

### Tarif II

#### über das Ausmaß des Kostenersatzes für Verbrauchsmaterial

##### 1. Kraftstoffe, Öle

136	Benzin, Gemisch, pro Liter .....	3,70
137	Dieselmotorkraftstoff, pro Liter .....	2,60
138	Motoröl, pro Liter .....	7,—
139	Petroleum, pro Liter .....	2,50

##### 2. Pölmaterial

140	Gerüstklammern, pro Stück .....	5,—
141	Holzkeile, pro Stück .....	3,—
142	Kantholz, pro lfd. m .....	48,—
143	Langholz (5 bis 10 m), pro lfd. m .....	30,—
144	Latten, pro lfd. m .....	3,—
145	Pfosten, pro lfd. m .....	22,—
146	Rundholz, pro lfd. m .....	16,—

##### 3. Atemschutzmaterial

147	Alkalipatrone, für Sauerstoffschutzgerät, pro Stück .....	125,—
148	Alkalipatrone, für Tauchgerät, pro Stück .....	100,—
149	Atemfilter, pro Stück .....	80,—

##### 4. Industriegas, Löschmittel usw.

150	Dissousgas, pro kg .....	22,—
151	Kohlensäure, pro kg .....	5,70
152	Löschpulver, pro kg .....	10,—
153	Netzmittel, fest, pro kg .....	34,—
154	Netzmittel, flüssig, pro Liter .....	11,—
155	Preßluft, pro m <sup>3</sup> .....	2,60
156	Sägespäne, pro kg .....	—,50
157	Sauerstoff, med. rein, pro m <sup>3</sup> .....	6,10
158	Schaummittel, pro kg .....	11,20
159	Stahlband (zu Post 120), pro m .....	1,60
160	Stickstoff, pro m <sup>3</sup> .....	7,—
161	Tetrachlorkohlenstoff, pro kg .....	5,50
162	Torfmuld, pro kg .....	2,50

Zum 73. Jahrgang, Seite 264,  
zum 80. Jahrgang, Seite 217, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 194:

#### Gesetz vom 19. Mai 1967, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

##### Vorbemerkung (Erl.)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 1966, Zl. G 17/66, den § 148 Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung

der 9. Novelle, BGBl. Nr. 13/1962, als verfassungswidrig aufgehoben und den Eintritt der Wirksamkeit der Aufhebung mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 festgesetzt.

Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes über die Aufhebung und den Eintritt der Wirksamkeit erfolgte im BGBl. Nr. 28/1967.

Durch dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist eine jahrzehntelang bestehende Diskriminierung der Geisteskranken gegenüber den körperlich Kranken, die mit dem im Art. 7 B-VG. verankerten Gleichheitsgrundsatz im Widerspruch stand, beseitigt worden.

Die Ausführungsbestimmung des Wiener Landesgesetzgebers zu dieser Grundsatzbestimmung des Bundesgesetzgebers ist im § 35 Abs. 1 lit. f des Wiener Krankenanstaltengesetzes enthalten.

Infolge des Wegfalles des § 148 Z. 5 ASVG. in der Fassung der 9. Novelle ist es erforderlich, daß nunmehr auch der Landesgesetzgeber die Ausführungsbestimmung im Wiener Krankenanstaltengesetz, wie es der gegenständliche Gesetzentwurf vorsieht, außer Kraft setzt, soll diese Bestimmung nicht dem Art. 12 B-VG. widersprechen.

Die Aufhebung mußte sich auch auf § 35 Abs. 1 lit. f zweiter Satz des Wiener Krankenanstaltengesetzes, der die Statuierung der Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des § 35 Abs. 1 auf die Pflinglinge in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten enthielt, erstrecken.

Bei Festsetzung der rückwirkenden Geltung waren gleichfalls die vorstehenden Erwägungen maßgebend.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, LGBl. für Wien Nr. 14/1965 und LGBl. für Wien Nr. 25/1966, wird wie folgt abgeändert:

- § 35 Abs. 1 lit. f hat zu entfallen.
- § 35 Abs. 1 lit. g erhält die Bezeichnung „§ 35 Abs. 1 lit. f“.
- Im § 36 Abs. 1 wird „§ 35 Abs. 1 lit. g“ durch „§ 35 Abs. 1 lit. f“ ersetzt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Zum 73. Jahrgang, Seite 285,  
zum 76. Jahrgang, Seite 296,  
zum 78. Jahrgang, Seite 216,  
zum 80. Jahrgang, Seite 217, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 194:

#### Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. Jänner 1967, LGBl. für Wien Nr. 7, Magistratsabteilung 17-VIII-1745/66, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 11. Jänner 1967, Pr. Z. 1, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:



Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,  
Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz, einschließlich der  
Abteilung für Strahlentherapie,  
Wilhelminenspital,  
Franz Josef-Spital,  
Krankenanstalt Rudolfsstiftung,  
Elisabeth-Spital,  
Sophienspital der Stadt Wien,  
Allgemeine Poliklinik,  
Krankenhaus der Stadt Wien-Floridsdorf,  
Kinderklinik Glanzing,  
Mautner-Markhof'sches Kinderspital,  
Karolinen-Kinderspital,  
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,  
St. Anna-Kinderspital,  
Frauenklinik Gersthof,  
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,  
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel,  
Neurologisches Krankenhaus Maria Theresien-  
Schlüssel,  
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,

werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 einheitlich wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Gebührenklasse .....	170 S
2. Gebührenklasse .....	230 S
1. Gebührenklasse .....	280 S

pro Tag und Pflegling.

Die Pflegegebühren für das C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 mit 133 S täglich pro Pflegling festgesetzt.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,  
zum 75. Jahrgang, Seite 343,  
zum 79. Jahrgang, Seite 229, und  
zum 80. Jahrgang, Seite 218:**

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 13. Dezember 1966, LGBL für Wien Nr. 5/67, Magistratsabteilung 17-VIII-706/66, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau**

Die Wiener Landesregierung hat am 13. Dezember 1966, Pr. Z. 2879, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBL für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden die Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien

in der 3. Gebührenklasse mit 85 S und  
in der 2. Gebührenklasse mit 115 S  
je Pflorgetag und Pflegling festgesetzt.

2. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden die Pflegegebühren für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau mit 85 S und für Pfleglinge dieser Anstalt, die in Familienpflege sind, wird die Pflegegebühr mit 43 S je Pflegling und Pflorgetag festgesetzt.

3. Die Transportgebühren mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit gleicher Wirksamkeit mit 85 S je Transportiertem festgesetzt.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,  
zum 78. Jahrgang, Seite 217, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 195:**

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. Juli 1967, LGBL für Wien Nr. 29, MA 17-VIII-402/67, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg**

Die Wiener Landesregierung hat am 4. Juli 1967, Pr. Z. 1650, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBL für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 28—30, werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1967 mit 115 S pro Tag und Pflegling festgesetzt.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,  
zum 77. Jahrgang, Seite 190,  
zum 78. Jahrgang, Seite 217,  
zum 79. Jahrgang, Seite 229,  
zum 80. Jahrgang, Seite 218, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 195:**

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. April 1967, LGBL für Wien Nr. 22, MA 17-VIII-344/67, betreffend die Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten**

Die Wiener Landesregierung hat am 4. April 1967, Pr. Z. 657, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBL für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1967 wird gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBL für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 9. Februar 1960, Pr. Z. 302, in den Wiener städtischen Krankenanstalten (das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien ausgenommen) die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes

in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 4800 S  
in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 8400 S  
für einen Pflegefall festgesetzt.



**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 7. Februar 1967, LGBl. für Wien Nr. 14, MA 17-VIII-3333/66, betreffend die Erweiterung und Ergänzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten**

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 7. Februar 1967, Pr. Z. 289, wurden gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/58, in der geltenden Fassung, die Beiträge für die ambulatorische Untersuchung und Behandlung von Personen, die nicht als Pfleglinge der Anstalt aufgenommen sind (Ambulatoriumsbeitrag), für die Wiener städtischen Krankenanstalten mit Wirkung vom 1. März 1967 wie folgt erweitert und ergänzt:

TABELLE A

*I. Allgemeiner Tarif:*

Für jede ambulatorische Untersuchung und Behandlung einschließlich der verabfolgten Heilmittel und des Sachaufwandes ..... 100,—

In diesem Tarif sind nicht  
inbegriffen:

- a) die in dieser Tabelle unter den Punkten II bis V (Sondertarife) angeführten,
- b) die in der Tabelle B (Röntgen- und Radiumbehandlungen) und
- c) die in der Tabelle C (physikalische Heilbehandlungen) enthaltenen Leistungen.

*II. Sondertarif:*

(Für die nicht durch den Ambulatoriumsbeitrag — I — abegoltenen Sonderleistungen)

- 1. Gipsverbände
  - a) Unterarmgips, Oberarmgips, Oberarmgips schwer (schwere Longette), Knie-longette, Gipskrawatte, Gipsdesault, Gipsstiefel kurz, Gipsstiefel lang, Kniehülse ..... 130,—
  - b) Oberarmbrustgips, Gipschase kurz, Gipschase lang, Gipsmieder, Gipsbett ..... 280,—
- 2. Ambulatorische operative Eingriffe ..... 100,—
- 3. Berieselung des Magen-Darmtraktes .. 30,—
- 4. Chronaxiebestimmung ..... 150,—
- 5. Elektroencephalogramm ..... 280,—
- 6. Elektromyogramm ..... 280,—
- 7. Hormonspiegelbestimmung
  - 1 Untersuchung ..... 100,—
  - 2 Untersuchungen ..... 130,—
  - 3 Untersuchungen ..... 190,—
  - 4 Untersuchungen ..... 260,—
- 8. Nelsonstest ..... 335,—
- 9. Pertubation ..... 190,—
- 10. Spirographisch-pharmacodynamische Testungen ..... 750,—
- 11. Toxoplasmosetest ..... 100,—
- 12. Zuckerbelastungskurve, Galaktose i. V., endogene Clearance, Prostimintest ..... 130,—

S

- 13. a) Blutersatzkosten (gleicher Tarif wie bei stationärer Pflege)
- b) Extracorporale Dialyse ..... 2000,—
- 14. Cytodiagnostik, komplett (Papanicolaustest, Kolposkopie, Kolpomikroskopie) ..... 170,—
- 15. Elektrocoagulation einer Erosion an der Portio vaginalis uteri ..... 60,—
- 16. Elektrotonographie ..... 75,—
- 17. Funktioneller Belastungstest der Niere ... 75,—
- 18. Hühnertest ..... 75,—
- 19. Miller-Kurzrock-Test ..... 75,—
- 20. Peremetrie, quant. .... 100,—
- 21. Psychologischer Test ..... 100,—
- 22. Schielbehandlung, je Sitzung ..... 35,—
- 23. Smear, je ..... 20,—
- 24. Strich-Curettag ..... 100,—
- 25. Griseofulvin-Empfindlichkeitsprüfung ... 50,—

III. Zahnbehandlung (Erste Hilfe) ..... 100,—

IV. Laboratoriumsuntersuchungen:

A. Harnanalyse:

- 1. Einfacher Harnbefund (Reaktion, spez. Gewicht, Eiweiß, Zucker, Urobilinogen, Bilirubin, qual., Sediment) .. 40,—
- 2. Kompletter Harnbefund (Reaktion, spez. Gewicht, Eiweiß und Zucker, qual. und quant., Aceton, Urobilinogen, Bilirubin, Blutfarbstoff, Sediment) ..... 50,—
- 3. Einzeluntersuchung des Harns
  - a) Harn auf Eiweiß, qual. und quant., und Sediment ..... 30,—
  - b) Harn und Zucker, qual. und quant., Aceton ..... 25,—
  - c) Quecksilber, Blei, Arsen, qual., je ..... 280,—
  - d) Harnkonkrement ..... 30,—
  - e) Sediment auf Tbc (mit Antiformin-Anreicherung) ..... 50,—
  - f) Harn auf Typhus (bakt. und Kultur) einschließlich Nährmedien und Farblösungen ..... 80,—
  - g) Diastase im Harn, quant. .... 40,—
  - h) Sulkowitchreaktion ..... 10,—
  - i) Harn auf Gallenfarbstoffe ..... 10,—
  - j) Kreatinin im Harn, quant. .... 45,—
  - k) Elektrophorese ..... 250,—
  - l) Eiweißstabilitätsproben, je ..... 30,—
  - m) Harnsäurebestimmung, quant. .... 45,—
  - n) Reststickstoffbestimmung, quant. .... 50,—
  - o) Bromsulphatrintest, Bromsulfaleinprobe ..... 40,—
  - p) Aminosäurechromatographie ..... 150,—
  - q) Bakteriologische Kultur und Resistenzbestimmung ..... 80,—
  - r) Tb-Kultur (mit Antiformin-Anreicherung) ..... 100,—
  - s) Tb-Tierversuch ..... 200,—

B. Untersuchung des Stuhles:

- 1. Allgemein (makroskopische Untersuchung, Reaktion, Blut-Gallenfarbstoffe, Nahrungsbestandteile, Parasiten, Nativ- und Färbepreparate) ..... 100,—
- 2. Spezielle Untersuchungen
  - a) Stuhl auf Blut ..... 20,—



b) Stuhl auf Wurmeier (nativ und mit Anreicherung) .....	40,—	1. Thrombozyten oder Retikulozyten ...	30,—
c) Stuhl auf Gallenfarbstoffe .....	20,—	2. Gerinnungszeit (analog Prothrombinzeit) .....	20,—
d) Stuhlkultur auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr .....	80,—	3. Nachblutungszeit .....	20,—
e) Untersuchung auf Tbc (mit Antiformin-Anreicherung) .....	100,—	e) Chemische Blutuntersuchung	
C. Untersuchung des Magensaftes:		1. Blutzucker, quant. ....	50,—
1. Magensaft kompl. nach Probefrühstück einschließlich Ausheberung (makroskopische Beschreibung, Reaktion auf Lakmus und Kongo, Bestimmung der freien Salzsäure und der Gesamtacidität, Milchsäure, qual., Blut)	100,—	2. Blutzuckerkurve (sechs Bestimmungen von Blut- und Harnzucker) .....	200,—
2. Fraktionierte Magensaftbestimmung nach Coffein-Probetrunk einschließlich Ausheberung (mindestens sechs titrimetrische Bestimmungen) .....	150,—	3. Reststickstoff, quant. ....	50,—
3. Blut im Magensaft .....	20,—	4. Kreatinin im Serum, quant. ....	45,—
4. 5-oxy-indolessigsäure .....	50,—	5. Harnsäure, quant. ....	45,—
5. Untersuchung auf Tb (mit Antiformin-Anreicherung) .....	20,—	6. Gesamteiweiß, quant. ....	40,—
D. Untersuchung des Liquor Cerebrospinalis:		7. Cholesterin, quant. ....	40,—
1. Liquor kompl. (Pandy, Nonne-Appelt eventuell Eiweiß quant., Zellzahl) .....	150,—	8. Weltmann oder analog Takata-Ara ...	40,—
2. Goldsol oder Mastixreaktion, je .....	50,—	9. Thymoltrübungsreaktion .....	40,—
3. Liquor-Wassermann .....	40,—	10. Cadmiumsulfat-Zinksulfattrübung (Grossche Reaktion), je .....	40,—
4. Bakteriologisches Färbepreparat (Gram oder Ziehl-Neelsen) .....	20,—	11. Bromthaleintest ohne Venen-Punktion	40,—
5. Bakteriologische Kultur (einschließlich Nährboden und Farblösungen) .....	80,—	12. Serum-Kalium-Natrium-Calcium-Phosphor-Chloride, quant., je .....	60,—
6. Gesamteiweiß .....	40,—	13. Serum-Eisen, quant. ....	100,—
E. Untersuchung von Punktionsflüssigkeiten:		14. Serumbilirubin, quant. ....	45,—
1. Allgemein (spezifisches Gewicht, Rivalta, Sediment nativ) .....	50,—	15. Phosphatase, alkalisch oder sauer ...	60,—
2. Gramfärbung oder Ziehl-Neelsen, je .....	20,—	16. SGOT.-Test (Serum-Glutaminsäure-Oxaloesigsäure-Transaminase) .....	60,—
3. Bakteriologische Untersuchung der Synovialflüssigkeit		17. Diastase im Serum, quant. ....	40,—
a) Gram Präparat .....	20,—	18. Gerinnungsstatus, komplett .....	400,—
b) Kultur und Resistenz .....	80,—	19. Kompletter Enzymstatus der Erythrozyten (zur Diagnostik haemolytischer Anaemien) .....	1000,—
c) Tb-Kultur .....	100,—	20. Methaemoglobin-Bestimmung in den Erythrozyten .....	150,—
d) Tb-Tierversuch .....	200,—	21. Bestimmungen der Stoffwechselzwischenprodukte des glykolytischen Stoffwechsels der Erythrozyten .....	800,—
4. Gesamteiweiß .....	40,—	22. Leukozytenkonzentrat .....	50,—
5. Intraartikuläre Punktion .....	30,—	23. Glukoseassimilationsbelastung mit sieben Blutzuckerdoppelwertbestimmungen nach intravenöser Glukosebelastung ..	500,—
6. Cytologische Untersuchung der Synovialflüssigkeit mit Punktion .....	50,—	24. Aminosäurechromatographie .....	100,—
F. Untersuchung des Blutes:		25. Eisen und Eisenbindungskapazität ...	100,—
a) Morphologische Blutuntersuchung		f) Bakteriologische Blutuntersuchung	
1. Komplettes Blutbild mit Abnahme (Ery, Leuco, Hb, F. I., Differential-Zählung)	75,—	1. Blut in Galle .....	80,—
2. Rotes Blutbild (Ery, Hb, F. I.) .....	30,—	2. Blutkultur .....	80,—
3. Weißes Blutbild (Leuco und Differential-Zählung) .....	45,—	g) Blutgruppenbestimmung	
4. Resistenzbestimmung der Erythrozyten	50,—	1. Blutgruppen (A, B, AB, 0) und deren Untergruppen bei Bedarf .....	75,—
5. Haematokritbestimmung .....	30,—	2. dasselbe, mit Rhesusfaktor .....	250,—
6. Untersuchung auf Malaria (dicker Tropfen) .....	50,—	h) Serologische Blutuntersuchung	
7. Untersuchung des Sternalmarks .....	150,—	1. Wassermann (Meincke, Kahn, Müller)	40,—
b) Blutsenkung (Bestimmung mit Blutabnahme)	20,—	2. Müller-Oppenheim .....	40,—
c) Einfache Venenpunktion .....	10,—	3. Agglutinationsreaktion auf Typhus, Paratyphus, A + B, Bang zusammen ..	80,—
d) Blutgerinnung		4. Reaktion nach Deicher-Hanganatziu ..	60,—
		i) Serologisch-immunologische Untersuchungen (Rheumastatus)	
		1. Latex-Test, qual. ....	30,—
		2. Waaler-Rose-Test, quant. ....	90,—
		3. LE-Zellen-Test .....	120,—
		4. Latex-Nucleoprotein-Test .....	40,—
		5. Antistreptolysintiter .....	75,—
		6. CRP-Test .....	45,—
		G. Histologische Untersuchung:	
		1. Histologische Befundung von Knochenstanzen und anderem Biopsiematerial (Haut, Muskulatur und Lymphknoten) .....	200,—



S	S
2. Punktion der Crista iliaca zur Gewinnung einer Knochenstanze (ohne histologische Befundung) .....	100,—
3. Leberbiopsie und histologische Ausarbeitung, einschließlich Befundung .....	250,—
4. Nierenbiopsie und histologische Ausarbeitung, einschließlich Befundung .....	250,—
5. Kälteagglutination .....	50,—
<b>H. Untersuchung des Sputums:</b>	
1. Nativ- und Färbepreparat (Gram und Ziehl N, mit Antiformin-Anreicherung) ...	20,—
2. Sputum nur auf Tbc (mit Antiformin-Anreicherung) .....	20,—
<b>I. Untersuchung von Sekreten und Belägen:</b>	
1. Bakteriologisches Färbepreparat nach Gram	20,—
2. Bakteriologische Kultur und Färbepreparat	80,—
3. Sekretuntersuchungen bei Frauen:	
a) Urethralsekret, ohne Abnahme .....	20,—
b) Cervicalsekret, ohne Abnahme .....	20,—
bei Männern:	
a) Urethralsekret, ohne Abnahme .....	20,—
b) Prostata-Sekret, ohne Abnahme .....	20,—
mit Abnahme mehr, je .....	10,—
4. Resistenzbestimmung der Keime gegen die Wirkung von Antibiotika (auch mehrere) ..	80,—
5. Kathederharnabnahme .....	20,—
6. Spirochätennachweis im Dunkelfeld, ohne Abnahme .....	20,—
7. Spermauntersuchung (ausgenommen zum Zwecke der Feststellung der Sterilität) ....	190,—
<b>K. Schwangerschaftsreaktionen:</b>	
1. Galli-Mainini .....	100,—
2. Sonstige Schwangerschaftsteste .....	100,—
<b>L. Funktionsproben:</b>	
1. Grundumsatz .....	45,—
2. Grundumsatz spez. dyn. (einschließlich Probenahrung) .....	60,—
3. Oscillometrie der Extremitäten .....	75,—
4. Bestimmung der Ruhedurchblutung und der maximalen reaktiven Hyperämie nach Arbeit oder fünf Minuten dauernder Unterbrechung des arteriellen Bluteinstroms eines Extremitätensegmentes (insgesamt 40 Einzelmessungen) — (Sauerstoffarteriogramm) .....	150,—
<b>M. Elektrokardiogramm:</b>	
1. E K G in Ruhe (Standardableitungen) ....	50,—
2. E K G Ruhe und Arbeit (Standardableitungen) .....	75,—
3. E K G Brustwandableitungen nach Wilson V 1—V 6 .....	75,—
4. Mechanokardiogramm .....	75,—
5. Vektorkardiogramm .....	100,—
6. Herzschalluntersuchung .....	75,—
<b>N. Papierelektrophorese</b>	
mit Eluat-Auswertung .....	120,—
1. Immunelektrophorese .....	250,—
2. Stärkegelelektrophorese .....	150,—
<b>O. Tuberkulinauswertung</b>	
(Haut) .....	60,—
<b>P. Herzkatheteruntersuchung ..</b>	
500,—	
<b>V. Nuclearmedizinische Untersuchungen:</b>	
<b>A. Funktionsteste:</b>	
1. Untersuchungen der Schilddrüsenfunktion (Proteingebundener Radiojod-Plasmatest, Speicherteste, Hamolskytest usw.) .....	190,—
2. Untersuchung der Nierenfunktion (Nephrogramm, Hippuranclearance, Inulin-Clearance usw.) .....	190,—
3. Leberfunktionsuntersuchungen (Radiogold-Clearance, BSP-Clearance) .....	190,—
<b>B. Hämatologische Untersuchungen:</b>	
1. Vitamin B 12 — Resorption .....	150,—
2. Eisenresorption .....	115,—
3. Erythrozyten-Lebensdauer .....	400,—
4. Untersuchung der Fibrinolyse mit jodmarkiertem Fibrinogen .....	100,—
5. Eisenumsatzuntersuchung .....	600,—
6. Bestimmung des Blut-Erythrozyten oder Plasmavolumens .....	115,—
<b>C. Gastroenterologische Untersuchungen:</b>	
1. Gordontest .....	300,—
2. Fettresorptionstest .....	300,—
<b>D. Knochenstoffwechsel:</b>	
Calciumresorption .....	450,—
<b>E. Radio-Immunoanalyse .....</b>	
600,—	
<b>F. Szintigraphische Untersuchungen:</b>	
1. Kleine Organe (zum Beispiel Schilddrüse)	100,—
2. Mittelgroße Organe (zum Beispiel Milz, Nieren) .....	150,—
3. Große Organe (zum Beispiel Leber, Gehirn) .....	300,—
4. Szintigramme des ganzen Körpers beziehungsweise großer Körperabschnitte .....	500,—
5. Ist es notwendig, bei einer dieser szintigraphischen Untersuchungen mehrere Szintigramme anzufertigen (zum Beispiel zwei oder drei Projektionen bei Gehirn- oder Lebertumoren), so wird für jedes zusätzliche Szintigramm, das im gleichen Untersuchungsgang angefertigt wird, ein Zuschlag berechnet, der 50 Prozent des ursprünglichen, unter 1. bis 4. angeführten Preises beträgt.	
<b>G. Muß bei einer der unter A bis F angeführten Untersuchungen eine radioaktive Substanz verwendet werden, deren Kosten wesentlich höher sind als jene Kosten, die der obigen Tarifberechnung zugrunde gelegt wurden, so kann der Preis der radioaktiven Substanz gesondert verrechnet werden.</b>	



TABELLE B

## I. Röntgendiagnostik:

1. Erste Röntgenaufnahme (ausgenommen Zahnaufnahmen) ohne Rücksicht auf das Format .....	70,—
2. Jede weitere unmittelbar anschließende Aufnahme .....	35,—
3. Schicht- und Serienaufnahmen, je nach Anzahl wie 1. und 2. ....	
4. Zahnfilme bis drei Aufnahmen .....	50,—
5. Jede weitere Aufnahme .....	15,—
6. Jede Durchleuchtung, ohne Kontrastmittel .....	40,—
7. Jede Durchleuchtung mit Kontrastmittel .....	80,—
8. Fistelfüllung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels .....	280,—
9. Gallenblasenfüllung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels .....	170,—
10. Hystero-Salpingographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels .....	370,—
11. Intravenöse Pyelographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels .....	300,—
12. Retrograde Pyelographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels .....	200,—

## II. Röntgentherapie:

1. Für Röntgenbestrahlungen bis 120 MAM pro Serie .....	100,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 300 MAM pro Serie .....	225,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 600 MAM pro Serie .....	350,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 1200 MAM pro Serie .....	575,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 1800 MAM pro Serie .....	740,—
2. Kontaktbestrahlung, je 1000 R .....	20,—

## III. Radiumbehandlung:

Für jede Bestrahlung .....	110,—
----------------------------	-------

## IV. Lupusbehandlung:

1. Bestrahlung mit der Kohlenbogenlampe ...	20,—
2. Kohlenäureschneebehandlung .....	17,—

## V. Bucky- oder Dermopanbestrahlung:

Je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder .....	22,—
--	------

TABELLE C

## I. Hydrophysikalische Behandlungen:

1. Bürstenbad .....	26,—
2. Darmbad, trocken .....	45,—
3. Halbbad .....	20,—

4. Ischias-Schnellkur .....	28,—
5. Kohlensäurebad .....	37,—
6. Medizinalbad mit Zusatz (Schwefel, Sole, ...) .....	28,—
7. Moorersatzbad (Moorschwebstoffbad) ...	28,—
8. Radiumbad, Serie I .....	37,—
9. Radiumbad, Serie II .....	55,—
10. Salhuminbad .....	28,—
11. Sauna (Steinschwitzbad) .....	20,—
12. Schlammpackung, Teil- oder Ganz- ...	37,—
13. Sitzbad, Teilwaschung, Abreibung oder Güsse .....	20,—
14. Sitzbad, Teilwaschung, Abreibung oder Güsse in Verbindung mit anderen Kuren .	15,—
15. Teilwaschung, Fußbad, Abreibung, Duschen, Güsse, Kühlhaube, Herzkühler ....	13,—
16. Unterwassertherapie .....	28,—
17. Vollbad .....	20,—
18. Wasserkur, kombiniert .....	30,—

## II. Elektrophysikalische Behandlungen:

1. Arsonvalisation, Bergonisation .....	22,—
2. Diathermie .....	28,—
3. Dreifarbenlicht, einschließlich Abkühlung .....	28,—
4. Exponentialstrom (Reizstrom) .....	37,—
5. Elektrisches Vollbad .....	28,—
6. Faradisation, Galvanisation .....	22,—
7. Heißluft, einschließlich Abkühlung .....	22,—
8. Hochfrequenz .....	22,—
9. Höhensonne, Kaltquartzlicht .....	20,—
10. Jontophorese .....	28,—
11. Kurzwellen .....	37,—
12. Schwellstrom .....	28,—
13. Teillichtbad .....	20,—
14. Tonisator .....	22,—
15. Ultraschall .....	37,—
16. Volllichtbad, einschließlich Abkühlung ...	28,—
17. Wärmelampen (Blaulicht, Bogenlicht, Profundus, Sollux, Solarca, Ultrakombinator, Vitalux und dergleichen) .....	17,—
18. Zellenbad .....	20,—

## III. Sonstige physikalische Behandlungen:

1. Aerosolinhalationen (Penicillin und dergleichen) .....	24,—
2. Ganzmassage .....	24,—
3. Teilmassage .....	15,—
4. Orthopädisches Turnen, Heilgymnastik, Extensionsbehandlung .....	17,—
5. Soleinhalationen .....	20,—
6. Vasalus, Saug- und Druckbehandlung ...	15,—
7. Vibro-Massage .....	20,—
8. Beckenbodengymnastik .....	20,—
9. Oxyoninsufflation, je Injektion .....	40,—
10. Sauerstoffinsufflation, je Injektion .....	40,—

## IV. Physikalische Untersuchungen:

1. Bewegungsstatus .....	100,—
2. Elektrodermatogramm .....	55,—
3. Elektorrheogramm .....	75,—
4. Muskelstatus .....	55,—



# F. Zum 74. Jahrgang (1960)

Zum 74. Jahrgang, Seite 165, und  
zum 81. Jahrgang, Seite 197:

## Gesetz vom 14. April 1967, LGBl. für Wien Nr. 25, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird (Gebrauchsabgabegesetznovelle 1967)

### Vorbemerkung (Erl.)

Bei Vollziehung des Tarifes des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 ergaben sich Erhöhungen, die zum Teil weit über der vom Gesetzgeber beabsichtigten Anhebung lagen.

In dem nunmehr im Gesetz vorgesehenen Tarif sind — soweit es gesetzlich vertretbar erscheint — die als Ursachen einer übermäßigen Steigerung festgestellten Umstände beseitigt worden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gebrauchsabgabegesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, wird abgeändert wie folgt:

Der Tarif über das Ausmaß der Abgaben für Gebrauchserlaubnisse zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund hat zu lauten:

#### „A. Einmalige Abgaben

- für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel über das in § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß je m<sup>2</sup> 30 S, mindestens aber 100 S für die einzelne Anlage;
- für Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile 10 v. H. des Grundwertes je m<sup>2</sup>, mindestens aber 100 S für die einzelne Anlage;
- für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge und dergleichen, die über das in § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längenmeter 20 S;
- für Erker, Abschlußterrassen, Balkone oder Kellerräume je Geschoß 10 v. H. des Grundwertes je m<sup>2</sup>, höchstens jedoch 60 v. H. des Grundwertes je m<sup>2</sup>, mindestens aber 200 S für die einzelne Anlage;
- für die offene Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten oder für die Aufstellung von Baugeräten je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 2 S, mindestens aber 40 S für einen Monat; Lagerungen oder Aufstellungen bis höchstens drei Tage sind abgabefrei; abgabefrei ist auch der Gebrauch der nach § 123 Abs. 2 der Bauordnung für Wien zustehenden Freifläche; für Bauhütten 10 S je m<sup>2</sup> und je begonnenen Monat;
- für die Lagerung anderer als der unter 5. genannten Gegenstände je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat 5 S, mindestens aber 100 S für einen Monat; Lagerungen bis höchstens drei Tage sind abgabefrei;
- für das Auflegen schmalspuriger Gleise von Feldbahnen u. dgl. im Zuge von Bauführungen je begonnene zwei Monate und je Längenmeter 4 S, mindestens aber 200 S;
- für die länger als eine Woche dauernde Abstellung fahrunfähiger Fahrzeuge und für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 200 S;
- für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 60 S; als unbespannte Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden, sowie jede nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschine;
- für Zirkusunternehmen und pratermäßige Volksbelustigungen je Tag und je m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche 0,05 S, mindestens aber je begonnenen Monat für die ganze bewilligte Fläche 60 S;
- für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlaß bis zu höchstens vier Wochen 25 v. H. der sinngemäß anzuwendenden Ansätze des Tarifes B (Post 5, Post 12, Post 13, Post 22, Post 36 bis 42, Post 46 b), mindestens jedoch 40 S je Anlaß; ansonsten gilt Tarif B;
- für Musikveranstaltungen zu wirtschaftlichen Werbezwecken 500 S;
- für Werbungen mit beweglichem Standort (ambulante Reklame) zu wirtschaftlichen Zwecken:
  - durch eine Person mit Verteilung von Flugschriften (Zetteln), mit Abgabe von Proben, mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen je Person und Tag 11 S;
  - durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 100 S;
  - durch einen Werbeumzug je Tag und Umzug 500 S;bei Zusammentreffen der unter a bis c genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

#### B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

- für eine Vorlagestufe außerhalb des Sockelvorsprungs 11 S;
- für Stufenanlagen für jede einzelne Anlage 20 S;
- für Radabweiser (Streifensteine u. dgl.) außerhalb des bestehenden Sockelvorsprungs für eine Anlage 11 S;
- für Schutzstangen oder Schutzgitter und dergleichen je Längenmeter 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage;



5. für ständig angebrachte Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen je Vorrichtung 11 S; für Gebäude, in denen Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer, ferner diplomatische oder konsularische Vertretungen auswärtiger Staaten untergebracht sind, entfällt die Abgabe;
6. für Luftschächte, Lichteinfallöffnungen und dergleichen innerhalb des Sockelvorsprungs je Schacht oder je Öffnung 11 S;
7. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte über 0,25 m<sup>2</sup>, Kellereinwurfshächte über 0,25 m<sup>2</sup> u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprungs je Schacht 5 v. H. des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber 40 S für eine Anlage; für Füllschächte und Kellereinwurfshächte, die einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 0,25 m<sup>2</sup> nicht übersteigen, 40 S;
8. für Kanalschächte einschließlich Schachtmauerwerk je m<sup>2</sup> 30 S, mindestens aber 50 S für einen Schacht;
9. für überdeckte Luftschlitze sowie Licht- und Luftgräben unterhalb der Verkehrsfläche je Längener 10 S, mindestens aber 20 S für die einzelne Anlage;
10. für Rollbalkenkasten und Sonnenschutzplachen je Längener 4 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage; für Sonnenschutzplachen entfällt die Bemessung einer besonderen Abgabe, wenn sie in Verbindung mit einem Ladenvorbau oder einem Portalkopf stehen, für die nach Post 12 und 14 ohnehin eine Abgabe zu bemessen ist;
11. für andere als in Post 10 angeführte Sonnenschutzvorrichtungen je Längener 8 S, mindestens aber 60 S für eine Anlage;
12. für Portalköpfe mit oder ohne Sonnenschutzplache und Schaukasten je m<sup>2</sup> Schaufläche 10 S, mindestens aber 20 S je Gegenstand;
13. für leistenartige Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, bilden, oder für Zierleisten als Träger für Aufschriften je Längener 6 S, mindestens aber 20 S für eine Umrahmung oder eine Zierleiste; Umrahmungen und Zierleisten sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 5 cm über die Baulinie vorragen;
14. für Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltung in Putz u. dgl. je m<sup>2</sup> der Schaufläche 18 S; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 5 cm über die Baulinie vorragen;
15. für Windfänge je begonnenen m<sup>2</sup> Bodenfläche 40 S;
16. für Wetterschutz und Vordächer 5 v. H. des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber 50 S; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 40 S je m<sup>2</sup> der beleuchteten Fläche;
17. für Alarmanlagen bei Banken, Juwelieren u. dgl. 100 S für eine Anlage;
18. für Spannrahmen bei Putzereien je Stück 50 S;
19. für Fahrradständer je Fahrrad 10 S, mindestens aber 60 S für einen Fahrradständer;
20. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen) von Gast- sowie Kaffeehäusern u. dgl. je m<sup>2</sup> Fläche 8 S, mindestens aber 50 S; die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe nicht zu entrichten; die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Monate Mai bis November und den Monat April des nächstfolgenden Jahres; wird ausnahmsweise die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über die Wintermonate bewilligt, so erhöht sich die Abgabe um ein Drittel;
21. für Kanal- sowie Wasser-Zu- und Ableitungen für eine Anlage 20 S; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (zum Beispiel Fernluflheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für jeden Längener 1 S, mindestens aber 11 S für eine Leitung; sofern durch Gesetze oder Verordnungen die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hiefür keine Abgabepflicht;
22. für Leitungsmaste je Mast 11 S;
23. für Hängebahnen, Seilbahnen u. dgl. je Längener 10 S, mindestens aber 200 S für eine Anlage;
24. für normalspurige Schlepplgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen je Längener 10 S, mindestens aber 200 S für eine Anlage;
25. für Ladebrücken zum Transport von Waren vom Geschäft zum Fahrzeug 20 S je Längener, mindestens aber 100 S für eine Anlage;
26. für freistehende automatische Waagen je Stück 100 S;
27. für nicht standfeste oder für transportable Verkaufsstände aller Art je Stand 120 S;
28. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.), standfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. 60 S je m<sup>2</sup> Grundfläche, mindestens aber 200 S für die ganze Baulichkeit;
29. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 1400 S;
30. für die regelmäßige Aufstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken auf dem annähernd gleichen Ort, sofern nicht Post 29 oder Tarif A, Post 9, Anwendung finden, für ein Fahrzeug 60 S; als unbespannte Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden, sowie jede nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschine;
31. für das nicht unter Tarif A, Post 6, fallende Abstellen von Leergut oder Transportgut (Frachtgut) u. dgl. je m<sup>2</sup> 50 S, mindestens aber 200 S;



32. für Brückenwaagen je Stück 500 S;
  33. für Haltestellentafeln je Stück 11 S;
  34. für Autorufstellen je Stelle 50 S;
  35. für Fernsprechzellen je Zelle 50 S;
  36. für Flachschilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen u. dgl. je m<sup>2</sup> der Gesamtfläche beziehungsweise der umschriebenen Fläche 2 S, mindestens aber 11 S für eine Anlage; die vorgenannten Anlagen sind abgabenfrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m<sup>2</sup> Gesamtfläche beziehungsweise umschriebene Fläche nicht übersteigen; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
  37. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m<sup>2</sup> der umschriebenen Fläche 5 S, mindestens aber 11 S für eine Ankündigungstafel;
  38. für Steckschilder oder Firmenzeichen
    - a) bis 0,50 m<sup>2</sup> Fläche 11 S;
    - b) über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche bis 1 m<sup>2</sup> Fläche 30 S;
    - c) über 1 m<sup>2</sup> Fläche je m<sup>2</sup> 40 S;
 für Steckschilder oder Firmenzeichen mit besonderer Werbewirkung, zum Beispiel Spiegelschilder, erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 v. H.; für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Firmenzeichen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0,25 m<sup>2</sup> Fläche abgabenfrei, falls es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasierschüsseln) abgabenfrei;
  39. für eine Lampe bis zu einem Vorsprung von 1,50 m 11 S, über 1,50 m Vorsprung 20 S; eine Lampe ist vor einem Geschäftslokal unter der Voraussetzung abgabenfrei, daß sie in erster Linie zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und nicht mehr als 0,60 m vorspringt;
  40. für Scheinwerfer(Fluter)anlagen je Scheinwerfer 60 S;
  41. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)
    - a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie flach an der Wand, zum Beispiel Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 30 S, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m<sup>2</sup> des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 80 S; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;
    - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längener 11 S;
    - c) Bildprojektionen, wenn die hiebei verwendeten Geräte auf einem im § 1 genannten Grund aufgestellt oder angebracht sind, für eine Projektion 60 S;
  42. für Lautsprecheranlagen bei Geschäften je Anlage 100 S;
  43. für Gas- oder Elektrostrahler, wenn diese fest montiert sind, je Stück 100 S;
  44. für Warenausräumungen je m<sup>2</sup> der bewilligten Bodenfläche 25 S, mindestens aber 50 S;
  45. für Warenaushängungen je m<sup>2</sup> Schauffläche 10 S, mindestens aber 50 S;
  46. für Zierpflanzen in Behältern
    - a) durch Blumenhändler als Warenausräumung oder Warenaushängung wie bei Post 44 bzw. 45;
    - b) ohne Verbindung mit einer Tischaufstellung (Post 20) je Behälter 11 S;
    - c) durch Inhaber von Hotels, Vergnügungsstätten u. dgl. je Behälter 40 S; Zierpflanzen in Behältern innerhalb bewilligter Vorgärten (Post 20) sind abgabenfrei;
  47. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je Automat und je 30 cm Breite 50 S; diese Ansätze erhöhen sich um 50 v. H. bei Automaten mit akustischer oder optischer Werbewirkung;
  48. für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer 100 S;
  49. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Stück 100 S;
  50. für sonstige Verfügungsrechte über Flächen nach § 1, wenn ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist, 3 v. H. des Grundwertes;
- C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden
1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Grundes erforderlich ist (zum Beispiel bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 3 v. H. der Bruttoeinnahmen;
  2. für Tankstellen 3 v. H. der Bruttoeinnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln. Für die Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel zugrunde zu legen. Als Bemessungsgrundlage für die sonstigen Artikel gilt der effektive Bruttoverkaufspreis;
  3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art für inländische Zeitungen 0,5 v. H., für ausländische Zeitungen 1 v. H. der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 15 S je begonnenen Monat und Einrichtung.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Sofern die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt ergangenen Abgabenbescheide mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind sie ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag durch Abgabenbescheide zu ersetzen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.



Zum 74. Jahrgang, Seite 205, und  
zum 80. Jahrgang, Seiten 205 und 224:

**Abgabentarif, betreffend die im Gesetz vom 25. Juni 1965 über die öffentliche Müllabfuhr im Gebiet der Stadt Wien vorgesehene Abgabe, LGBl. für Wien Nr. 19 (Müllabfuhrgesetz 1965), Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juli 1967, Pr.Z. 1759, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 22. Juli 1967, Nr. 58**

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, FAG 1967, BGBl. Nr. 2, und auf Grund der §§ 11 und 12 des Müllabfuhrgesetzes 1965 folgenden Abgabentarif beschlossen:

§ 1

Für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr beziehungsweise deren Benützung wird vom Wiener Magistrat eine Abgabe eingehoben.

§ 2

Der Grundbetrag wird für Kleingefäße mit 3 S, für Großgefäße bis 110 l Inhalt mit 8 S festgesetzt. Für Großgefäße über 110 l Inhalt erhöht sich der Grundbetrag von 8 S um den Hundertsatz, in dem der Literinhalt des Großgefäßes über 110 l steigt. Für ein Großgefäß mit 1100 l Inhalt beträgt der Grundbetrag sohin 80 S.

§ 3

Dieser Abgabentarif tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 212, und  
zum 79. Jahrgang, Seite 233:

**Gesetz vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 10/67, mit dem das Opferfürsorgeabgabengesetz abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Opferfürsorgeabgabengesetz, LGBl. für Wien Nr. 3/1959, in der Fassung der Opferfürsorgeabgabengesetz-Novelle 1963, LGBl. für Wien Nr. 26, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7

Wirkungsdauer

Das Gesetz verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 seine Wirksamkeit.“

Zum 74. Jahrgang, Seite 257 ff., und  
zum 75. Jahrgang, Seite 345:

**Gesetz vom 19. Mai 1967, LGBl. für Wien Nr. 27, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung abgeändert wird**

Vorbemerkung (Erl.)

*Die Gliederung des vorliegenden Gesetzes in zwei Abschnitte ist deshalb erforderlich, weil die Regelung der Berufsausbildung der unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätigen Personen unter den Kompetenztatbestand des Artikels 12 B-VG. fällt, während die Berufsausbildung der selbständig in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen eine Angelegenheit darstellt, die gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG. der selbständigen landesgesetzlichen Regelung unterworfen ist.*

Der Wiener Landtag hat — hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels I in Ausführung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 239 — beschlossen:

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1958, wird abgeändert wie folgt:

**Artikel I**

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter (§ 1), die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgebildet wurden, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten auch jene, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Übergangsbestimmungen als Gehilfen, Facharbeiter, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurden, ferner jene, die auf Grund der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung eines anderen Bundeslandes ausgebildet oder als Gehilfen, Facharbeiter, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurden.“

2. An Stelle der bisherigen Abschnitte 2 bis 10 treten die neuen Abschnitte 2 bis 10, die lauten:

„ABSCHNITT 2

**Berufsausbildung**

§ 3<sup>1)</sup>

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

1. in der Landwirtschaft (§§ 4 bis 7),
2. in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8 bis 11),
3. in der Forstwirtschaft (§§ 12 bis 15).



**Ausbildung in der Landwirtschaft**§ 4<sup>2)</sup>

Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung:

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- b) zum Meister.

**Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter**

## § 5

(1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine in den Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings in die Lehrzeit einzurechnen, und zwar

- a) eine in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, im Obstbau einschließlich Obstbaumpflege sowie in der Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit im Ausmaß von höchstens zwei Jahren,
- b) eine in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft und in der Bienenwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit im Ausmaß von höchstens einem Jahr.

(4) Zeiten des Besuches von landwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren anrechenbar.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) hat die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten auf Antrag festzustellen<sup>3)</sup>.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Zur Ablegung der Prüfung ist auch zuzulassen, wer den Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule oder den Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Schule in der Mindestdauer von zwei Jahren jeweils in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen kann. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

**Spezialisierung des landwirtschaftlichen Facharbeiters**

## § 6

(1) Dem landwirtschaftlichen Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf den Fachgebieten Melken, Saatzucht, Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Landmaschinenwesen zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Rahmen der landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn bzw. Dienstgebers über eine mindestens einjährige Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses oder über eine einschlägige Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein Zeugnis über die erworbenen Fähigkeiten in dem betreffenden Fachgebiet auszustellen.

**Ausbildung zum Meister**

## § 7

(1) Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“.

(2) Gleichwertigkeit des Lehrganges ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den landwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird, wie in den landwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 6 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in einem Fachgebiet durch Ablegung einer Zusatzprüfung nachweisen, so sind ihm diese im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 ist:

- a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung des landwirtschaftlichen Facharbeiters mit besonderen Fähigkeiten in dem betreffenden Fachgebiet oder einer mindestens zweijährigen Betätigung in dem betreffenden Fachgebiet nach dem Erwerb der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“ und
- b) der Nachweis einer schul- oder kursmäßigen Spezialausbildung in dem betreffenden Fachgebiet, die geeignet ist, die besonderen Kenntnisse zu vermitteln.



## ABSCHNITT 4

### Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

#### § 8

Sondergebiete der Landwirtschaft sind die ländliche Hauswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Molkerei- und Käsewirtschaft, die Fischereiwirtschaft, die Geflügelwirtschaft und die Bienenwirtschaft.

#### § 9

Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

#### Ausbildung zum Gehilfen

#### § 10

(1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings in die Lehrzeit einzurechnen, und zwar

- a) die in der Landwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit in allen Sondergebieten im Ausmaß von höchstens zwei Jahren,
  - b) eine in den Sondergebieten Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, zurückgelegte Lehrzeit gegenseitig im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in den übrigen Sondergebieten ländliche Hauswirtschaft, Molkerei- und Käsewirtschaft, Fischereiwirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft gegenseitig im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
  - c) eine in den Sondergebieten Molkerei- und Käsewirtschaft, Fischereiwirtschaft, Geflügelwirtschaft und Bienenwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit gegenseitig im Ausmaß von höchstens einem Jahr,
  - d) eine im Sondergebiet ländliche Hauswirtschaft zurückgelegte Lehrzeit im Sondergebiet Geflügelwirtschaft gegenseitig im Ausmaß von höchstens zwei Jahren und in allen übrigen Sondergebieten gegenseitig im Ausmaß von höchstens einem Jahr.
- (4) Zeiten des Besuches von einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren, anrechenbar.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) hat die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Zur Ablegung der Prüfung ist auch zuzulassen, wer den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder den Besuch einer höheren landwirtschaftlichen Schule in der Mindestdauer von zwei Jahren jeweils in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in dem Sondergebiet nachweisen kann. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zum Beispiel Gärtnergehilfe).

#### Ausbildung zum Meister

#### § 11

(1) Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (zum Beispiel Gärtnermeister).

(2) Gleichwertigkeit des Lehrganges ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den landwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird, wie in den landwirtschaftlichen Fachschulen.

## ABSCHNITT 5

### Ausbildung in der Forstwirtschaft

#### § 12

Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter (Forstgartenfacharbeiter),
- b) zum Meister.

#### Ausbildung zum Forstfacharbeiter

#### § 13

(1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des



bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens einem Jahr einzurechnen. Unter verwandten Berufen sind solche zu verstehen, in welchen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (zum Beispiel Zimmermann, Tischler).

(4) Zeiten des Besuches von forstwirtschaftlichen Fachschulen sind auf die Lehrzeit im Ausmaß der tatsächlichen Dauer, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren, anrechenbar.

(5) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) hat die gemäß Abs. 3 und 4 anrechenbaren Zeiten auf Antrag festzustellen.

(6) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Zur Ablegung der Prüfung ist auch zuzulassen, wer den Besuch einer forstwirtschaftlichen Fachschule in der Mindestdauer von zwei Jahren in Verbindung mit einer einjährigen praktischen Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

### Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter

#### § 14

(1) Die Ausbildung zum Forstgartenfacharbeiter erfolgt durch die Lehre in für die Forstpflanzenerzeugung anerkannten Lehrbetrieben bei anerkannten Lehrherren (§ 98 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBI. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967, LGBI. für Wien Nr. 26).

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann auch in mehreren Betrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist unzulässig.

(3) Eine für die Ausbildung zum Forstfacharbeiter (§ 13 Abs. 2) oder im Sondergebiet Gartenbau (§ 8) zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Wertbarkeit des bisher Gelernten und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens zwei Jahren einzurechnen.

(4) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß, wobei die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“ berechtigt.

### Ausbildung zum Meister

#### § 15

(1) Nach einer vierjährigen Verwendung als Forstfacharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter neben Kenntnissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „Maschinelle Holzbringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen.

(2) Gleichwertigkeit des Lehrganges ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den forstwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird wie in den forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Forstwirtschaftsmeister“.

## ABSCHNITT 6

### Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

#### § 16<sup>a</sup>

(1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 13 und 14) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht.

(2) In jedem Lehrjahr hat der Lehrling einen von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Fachkurs in der Dauer von mindestens einer Woche zu besuchen. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ersetzt den Fachkurs.

(3) Der Lehrherr hat dem Lehrling die für den Pflichtbesuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule gemäß Abs. 1 und der Fachkurse gemäß Abs. 2 erforderliche Freizeit ohne Entfall der Lehrlingsentschädigung (§ 101 der Wiener Landarbeitsordnung) zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen.

(4) Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

## ABSCHNITT 7

### Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

#### § 17

(1) Die Ausbildungsvorschriften und die Prüfungsordnungen hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind im offiziellen Organ der Bundeshauptstadt „Stadt Wien“ zu verlautbaren.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen geeignet sind, die Erreichung des Zieles der in diesem Gesetz geregelten Berufsausbildung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.

(3) Die Errichtung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fachkurse und Lehrgänge, die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist auf das in Betracht kommende Ausbildungsziel Bedacht zu nehmen. Insbesondere muß

a) ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter-, Gehilfen- oder Zusatzprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln;



- b) ein Vorbereitungskurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der während der praktischen Berufsausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln;
- c) ein Meisterlehrgang geeignet sein, durch Vertiefung der praktischen Berufskennntnisse und des Berufswissens eine berufliche Weiterbildung zu vermitteln, die zur fachlich selbständigen Berufsausübung befähigt.

## § 18

(1) Die Ausbildungsvorschriften sind für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und haben insbesondere zu enthalten:

## A. für Lehrlinge:

- a) Eignungsbedingungen (körperliche Anforderungen, insbesondere auch Ausschluss- oder Hinderungsgründe körperlicher Natur, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen),
- b) Lehrlingshöchstzahl je Lehrbetrieb, unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung,
- c) Lehrplan und Dauer der Fachkurse,
- d) Bestimmungen über den Lehrbetrieb und Lehrherrn,
- e) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung und der Zusatzprüfung;

## B. für alle anderen Ausbildungsbewerber:

- a) Lehrplan und Dauer der Fachkurse und Lehrgänge,
- b) Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Meisterprüfung und der Zusatzprüfung.

(2) Bei der Erstellung der Lehrpläne und der Festsetzung der Dauer der Fachkurse für Lehrlinge ist auf den Ausbildungsgang in der Berufsschule und auf das für jeden Berufszweig erforderliche besondere Fachwissen Bedacht zu nehmen.

(3) Für alle anderen Ausbildungsbewerber sind der Lehrplan und die Dauer der Fachkurse so festzusetzen, daß eine berufliche Weiterbildung durch Vertiefung der Berufskennntnisse und des Berufswissens vermittelt wird, die zur fachlich selbständigen Berufsausbildung befähigt.

## § 19

Die Prüfungsordnung ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert zu erstellen und hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Gegenstände des praktischen, des mündlichen und des schriftlichen Teiles der Prüfung unter Bedachtnahme auf die Lehrpläne der Berufsschule, der Fachkurse, Fachschulen sowie der Lehrgänge,
- b) die Form der Anmeldung zur Prüfung,
- c) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Beschlüsse der Prüfungskommission, den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift,
- d) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse.

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen sind bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abzuhalten. Zu diesem Zweck ist bei dieser Stelle für jeden der in Betracht kommenden Berufszweige mindestens eine Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus fünf von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, und zwar aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe (Landwirtschaft, jeweiliges Sondergebiet der Landwirtschaft, Forstwirtschaft) und einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, der dem Lehrkörper an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule angehört. Die Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer werden von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung oder in Ermangelung einer solchen von den zuständigen Berufsvereinigungen vorgeschlagen und müssen einen Ausbildungsgrad erlangt haben, welcher das für die Abnahme einer Prüfung erforderliche Wissen und Können gewährleistet. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der ihr angehörende Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

(3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Ersatzmänner) können von der Landesregierung abberufen werden, wenn sie wegen einer durch längere Zeit währenden Krankheit an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, sich schwere Verstöße gegen die Amtspflicht zuschulden kommen lassen oder ihre Objektivität bei Ausübung des Amtes in berechtigter Weise in Zweifel gezogen werden kann.

(4) Die Tätigkeit der Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt, doch gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung, die von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen und zu tragen ist.

(5) Von der Mitwirkung als Mitglied einer Prüfungskommission ist ausgeschlossen, wer Lehrherr oder Dienstgeber des Prüflings war oder ist, mit dem Prüfling verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, ein Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern oder des Vormundes steht, ferner solche Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

(6) Das Vorliegen von Ausschließungsgründen ist spätestens vor Beginn der Prüfung durch die Prüfungskommission von Amts wegen festzustellen. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausschließungsgrund gegeben ist, obliegt, wenn der Vorsitzende betroffen ist, den übrigen Mitgliedern, sonst aber dem Vorsitzenden. In allen Fällen ist die Entscheidung endgültig.

## § 21

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu richten.



(2) Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Prüfungstaxe zu entrichten, deren Höhe von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Prüfungsordnungen festgesetzt wird. Die Prüfungstaxe für die Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung darf 100 S und für die Meisterprüfung 400 S nicht übersteigen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Prüfungstaxe im Falle einer Notlage nachzusehen. Die eingehenden Prüfungstaxen fließen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu.

(3) Der Prüfungsort ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu bestimmen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfling ist jedoch berechtigt, zur mündlichen Prüfung eine Person seines Vertrauens beizuziehen.

(5) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung soll dartin, ob der Prüfungswerber alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse in seinem Berufszweig erworben hat.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen und bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

(7) Die Prüfungskommission hat unmittelbar nach Beendigung der Prüfung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Prüfung zu beschließen, welches dem Geprüften unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung der Prüfungskommission durch deren Vorsitzenden in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission bekanntzugeben ist. Die Beratung und die Abstimmung der Prüfungskommission sind geheim. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Geprüften ein Rechtsmittel nicht zu.

(8) Die Leistungen des Prüflings sind durch eine Gesamtnote zu bewerten. Auf welche Weise diese Gesamtnote gebildet wird, hat die Prüfungsordnung zu bestimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu qualifizieren:

sehr gut,  
gut,  
befriedigend,  
genügend,  
nicht genügend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens auf genügend lautet.

(9) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis, das das Prüfungsergebnis sowie die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat, auszustellen und dem Geprüften auszufolgen.

(10) Jede Prüfung darf frühestens nach Ablauf von je mindestens drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfungskommission hat die Zeitdauer bis zur Wiederholung der Prüfung zu bestimmen und gleichzeitig auszusprechen, inwieweit der Prüfling bei der Wiederholung die ganze Prüfung oder nur einen Teil der Prüfung abzulegen hat. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen,

wenn zwei oder mehrere Prüfungsgegenstände mit der Note „nicht genügend“ bewertet wurden. Die Frist zur Wiederholung der Prüfung darf ein Jahr nicht überschreiten.

(11) Bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses kann die Prüfungskommission bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine Verlängerung der Lehrzeit beantragen, wenn nur dadurch der Prüfling das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Wissen und Können erwerben kann.

## ABSCHNITT 8

### Berufsausbildung in einem anderen Land oder im Ausland

#### § 22<sup>5)</sup>

(1) Wer in einem anderen Land auf Grund eines zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe oder Meister (Wirtschaftler) anerkannt wurde, ist berechtigt, die seinem Ausbildungszweig und seiner Ausbildungsstufe entsprechende, in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die in einem anderen Land auf Grund eines zum land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz ergangenen Ausführungsgesetzes zurückgelegten Lehrzeiten und Ausbildungszeiten sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die zurückzulegenden Lehr- bzw. Verwendungszeiten anrechenbar.

(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann eine im Ausland im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die dem Ausbildungszweig und der Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der zurückgelegte Ausbildungsgang im wesentlichen der diesem Gesetz entsprechenden Berufsausbildung gleichgesetzt werden kann. Die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung kann von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden, die jene Prüfungsgegenstände zu umfassen hat, die im Ausbildungsland des Bewerbers nicht in einem den Ausbildungsvorschriften nach diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

## ABSCHNITT 9

### Ausnahmebestimmungen

#### § 23

(1) Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 4 und § 13 Abs. 5) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 4) ist auch zuzulassen, wer eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(2) Die Dauer und die Gegenstände des Vorbereitungskurses werden in den von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu



erlassenden Ausbildungsvorschriften bestimmt. Der Vorbereitungskurs muß geeignet sein, das erforderliche Fachwissen zu vermitteln.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den Gartenbau.

#### § 24

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108 der Wiener Landarbeitsordnung) bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtswerber mindestens acht Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

### ABSCHNITT 10

#### Übergangsbestimmungen

#### § 25

(1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 5 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

#### § 26

(1) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“ bzw. „Forstfacharbeiter“ erwerben. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem den Ausbildungsvorschriften nach diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 1 sind in den von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erlassenden Prüfungsordnungen zu treffen.“

3. Im Abschnitt 11 erhält der bisherige § 35 Abs. 2 die Bezeichnung § 27.

4. Dem Abschnitt 11 ist ein neuer „Abschnitt 12“ anzufügen, der lautet:

### „ABSCHNITT 12

#### Gebührenrechtliche Bestimmungen

#### § 28<sup>0</sup>)

Auf Grund des § 23 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung BGBl. Nr. 239/1965, sind alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.“

5. Der bisherige „Abschnitt 12“ erhält die Bezeichnung „Abschnitt 13“ und der bisherige „§ 36“ die Bezeichnung „§ 29“.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> (Erl.) Die bisherige Bezeichnung „Spezialgebiete der Landwirtschaft“ wurde in „Sondergebiete der Landwirtschaft“ abgeändert. Im Gegensatz zu den bisherigen „Spezialgebieten“, welche keine von der Allgemeinen Landwirtschaft im wesentlichen abweichende Ausbildung erforderten, stellen die nunmehrigen „Sondergebiete“ solche dar, welche in Berufsausbildung und Berufsausübung von der Allgemeinen Landwirtschaft in wesentlichen Punkten eine getrennte Behandlung erfordern. Der bisher in der Berufsausbildung gesondert geregelte Ausbildungsgang „ländliche Hauswirtschaft“ wird nunmehr in die „Sondergebiete der Landwirtschaft“ einbezogen.

<sup>2)</sup> (Erl.) Die bisherige Dreiteilung (Gehilfe, Facharbeiter, Wirtschaftler) in der Ausbildung in der Landwirtschaft wurde nunmehr zugunsten einer in allen Berufsausbildungszweigen geltenden zweistufigen Ausbildung fallengelassen. Die erste Ausbildungsstufe erfordert einheitlich einen drei Jahre umfassenden Ausbildungsgang. Im Gegensatz zur derzeitigen zwei Jahre währenden Ausbildung zum Gehilfen stellt diese Lehrzeitverlängerung, mit welcher der Erwerb der Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“ verbunden ist, eine Anhebung des Ausbildungsniveaus dar. In Anlehnung an die allgemein im Gewerbe und in den übrigen Ausbildungszweigen der Land- und Forstwirtschaft für die letzte Ausbildungsstufe gebrauchte Berufsbezeichnung „Meister“ wurde diese nunmehr auch für den Bereich der Landwirtschaft eingeführt.

<sup>3)</sup> (Erl.) Die Feststellung der anrechenbaren Zeiten hat mittels Bescheid zu erfolgen, wobei gegen eine derartige Entscheidung das Recht der Berufung an die Landesregierung (§ 108 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung in der Fassung der Novelle 1967) offensteht.

<sup>4)</sup> (Erl.) Das Schwergewicht in der theoretischen Berufsausbildung des Lehrlings soll bei der Berufsschule liegen. Es ist jedoch erforderlich, daß der Lehrling neben dem Berufsschulunterricht auch noch Fachkurse besucht, in welchen auf die besonderen Eigenarten jedes einzelnen Ausbildungszweiges eingegangen und spezielles Fachwissen vermittelt werden soll.

<sup>5)</sup> (Erl.) Durch die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen, die für die Ausführungsgesetzgebung in den einzelnen Ländern bindend sind, erscheint gewähr-



leistet, daß sich die in den einzelnen Ausführungsgesetzen vorgesehenen Ausbildungsgänge in allen wesentlichen Punkten gleichen bzw. einander gleichwertig sind.

<sup>6)</sup> (Erl.) Diese Bestimmung enthält unmittelbar anwendbares Bundesrecht, sie wurde in das vorliegende Ausführungsgesetz zur besseren Übersichtlichkeit der auf die vorliegende Rechtsmaterie anzuwendenden gebührenrechtlichen Normen aufgenommen.

## Artikel II

### Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft

#### § 30<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1958, in der Fassung dieses Gesetzes finden auch für die Berufsausbildung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sinngemäß Anwendung.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Die Anwendung der in Artikel I enthaltenen Bestimmungen auf die Berufsausbildung der selbständig in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen, z. B. für den Fall der Ausbildung zum Meister nach erfolgter Übernahme eines eigenen Betriebes, setzt die Schaffung der erforderlichen verfassungsgemäßen Grundlage voraus. Diese Bestimmung stellt demnach keine Ausführung zum gegenständlichen Grundsatzgesetz dar, sondern eine gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG. getroffene landesgesetzliche Regelung.

Zum 74. Jahrgang, Seite 260,  
zum 76. Jahrgang, Seite 299,  
zum 77. Jahrgang, Seite 198, und  
zum 80. Jahrgang, Seiten 225 und 227:

### Gesetz vom 19. Mai 1967, LGBl. für Wien Nr. 26, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967)

#### Vorbemerkung (Erl.)

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz wird die Wiener Landarbeitsordnung hinsichtlich der das Lehrlingswesen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bestimmungen entsprechend der vom Bund erlassenen Grundsatzgesetznovelle, BGBl. Nr. 238/1965, abgeändert. Die auf diesem Gebiet vorgenommene Abänderung der Normen steht im engen Zusammenhang mit der ebenfalls in Behandlung stehenden Novelle zur Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung und bedeutet eine Anpassung an die im Gewerbe geltenden Vorschriften.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962, BGBl. Nr. 194/1964 und BGBl. Nr. 238/1965, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. für Wien Nr. 9/1958, LGBl. für Wien Nr. 4/1961,

LGBl. für Wien Nr. 10/1962, LGBl. für Wien Nr. 15/1964 und LGBl. für Wien Nr. 4/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die §§ 97 bis 100 haben zu lauten:

#### „7. Lehrlingswesen

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 97

(1) Die berufliche Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung für die Landwirtschaft, für die Sondergebiete der Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

- a) die Lehre,
- b) die fachliche Fortbildung.

#### Lehrverhältnis

##### § 98

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung darf nur in einem anerkannten Lehrbetrieb bei einem anerkannten Lehrherrn erfolgen<sup>1)</sup>.

(4) Wenn die im Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann der Lehrling auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden (Heimlehre).

(5) Die Lehre hat die Grundlage des praktischen Könnens und Wissens im Beruf zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

(6) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(7) Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung (§ 101).

(8) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses darf der Lehrling bis zum Ablauf einer dreimonatigen Frist nicht gekündigt werden (Behaltspflicht).

#### Lehrzeit

##### § 99

(1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann im Falle nicht bestandener Prüfung (Abs. 5) auf Antrag der Prüfungskommission von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle um höchstens ein Jahr verlängert werden (§ 108 Abs. 2 Z. 4), wenn nur durch eine Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit die Aussicht besteht, das der Prüfling das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Können und Wissen erwirbt.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen, im Falle der Minderjährigkeit des Lehrlings von seinem gesetzlichen Vertreter, ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.

(3) Inwieweit der Besuch von einschlägigen Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen ist, bestimmt die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.



(4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn, im Falle des Todes des Lehrherrn (§ 104 a Z. 2) von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, ein Zeugnis auszustellen. Dieses hat nur den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings, Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses, den Ausbildungszeitpunkt sowie den Namen des Lehrherrn und die Bezeichnung des Lehrbetriebes zu enthalten.

(5) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling der vorgeschriebenen Prüfung (Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung) unterziehen. Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen. Dieses hat die Gesamtnote und die durch die abgelegte Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten.

## Lehrvertrag und Lehranzeige

### § 100

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn ist durch einen Lehrvertrag zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling, im Falle seiner Minderjährigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter, andererseits abzuschließen und erhält Gültigkeit durch die bescheidmäßige Genehmigung seitens der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 108). Der Lehrvertrag ist der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; eine Ausfertigung hat bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu verbleiben, je eine Ausfertigung ist den Vertragspartnern mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurückzustellen; die vierte Ausfertigung ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übersenden.

(3) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist zu verweigern, wenn der Aufnahme des Lehrlings gesetzliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn es sich nur um ein Scheinverhältnis handelt; sie ist zu widerrufen, wenn solche Umstände nachträglich zum Vorschein kommen.

(4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Lehrherrn und den Lehrling, im Falle seiner Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertreter, binnen sechs Wochen von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen und die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages zu begründen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung steht dem Lehrherrn und dem Lehrling (gesetzlichen Vertreter) das Recht der Berufung an die Landesregierung zu, die hierüber endgültig entscheidet<sup>2)</sup>.

(5) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnsitz des Lehrherrn sowie den Ausbildungszeitpunkt (Landwirtschaft, Sondergebiete der Landwirtschaft, Forstwirtschaft);
2. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings;
3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Abschlusses des Lehrvertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Vereinbarungen über Lehrlingsentschädigung, Verköstigung und Wohnung.

(6) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 104 a).

(7) Im Falle der Heimlehre (§ 98 Abs. 4) entfällt das Erfordernis des schriftlichen Lehrvertrages, jedoch hat der Lehrherr zur Genehmigung des Lehrverhältnisses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine schriftliche Lehranzeige vorzulegen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 (2. Satz), 3, 4, 5 und 9 gelten für die Lehranzeige sinngemäß.

(9) § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß<sup>3)</sup>.

2. Nach § 100 ist ein § 100 a einzufügen, der lautet:

„§ 100 a<sup>4)</sup>

Auf Grund des § 98 a des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 238/1965, bedarf der Abschluß des Lehrvertrages durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.“

3. § 101 hat zu lauten:

### „Lehrlingsentschädigung

„§ 100 a<sup>4)</sup>

Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In der Landwirtschaft und in den Sondergebieten der Landwirtschaft:

- a) freie Station oder die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 v. H. im ersten Lehrjahr, 60 v. H. im zweiten Lehrjahr, 80 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen;
- c) falls weder freie Station noch Deputate gemäß lit. a gewährt werden, eine Bargeldentschädigung von mindestens 60 v. H. im ersten Lehrjahr, 75 v. H. im zweiten Lehrjahr und 90 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines landwirtschaftlichen Facharbeiters bzw. Gehilfen.

2. In der Forstwirtschaft:

- a) die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 v. H. im ersten Lehrjahr, 80 v. H. im zweiten Lehrjahr, 90 v. H. im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines Forstfacharbeiters.

3. Falls ein Kollektivvertrag nicht besteht, hat der Ausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung unter Berücksichtigung des im betreffenden Berufszweig üblichen Facharbeiter- bzw. Gehilfenlohnes zu bestimmen.“

4. Im § 102 Abs. 3 ist das Wort „Fortbildungsunterricht“ durch die Worte „Berufsschulunterricht und die Fachkurse“ zu ersetzen.

5. Im § 103 Abs. 2 sind an Stelle des Wortes „Fortbildungsschule“ die Worte „Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse“ einzufügen.

6. § 104 hat zu lauten:

### „Lehrherr und Lehrbetrieb

§ 104

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb erfolgt durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und kann zur Sicher-



stellung der in den nachfolgenden Absätzen geforderten Voraussetzungen an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 73 und 74 entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Ausbildungszweig (§ 97 Abs. 1) gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen<sup>6)</sup>.

(3) Als Lehrherr darf nur anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der jene fachliche Eignung aufweist, die eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung (Abs. 2) gewährleistet. Das Erfordernis der fachlichen Eignung ist für die Anerkennung als Lehrherr so lange nicht Voraussetzung, als in einem anerkannten Lehrbetrieb ein mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter Dienstnehmer beschäftigt ist, der hierzu die fachliche Eignung besitzt. Für diesen Dienstnehmer gelten die Bestimmungen über die sonstigen, für einen Lehrherrn geforderten Voraussetzungen sinngemäß.

(4) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Personen, die das Studium an der Hochschule für Bodenkultur abgeschlossen haben;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Schulen und
- c) Personen, die für den jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung (Wirtschaftsprüfung) abgelegt haben.

(5) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrherrn die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Widerruf mit Bescheid auszusprechen.

(6) Eine Verurteilung des Lehrherrn wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich<sup>7)</sup>.

(7) Die Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb ist bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Anführung der hierfür erforderlichen persönlichen und betrieblichen Daten schriftlich zu beantragen.

(8) Über das Ansuchen um Anerkennung als Lehrherr und Lehrbetrieb hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Hinsichtlich des Vorliegens einer der Vorschriften der §§ 73 und 74 entsprechenden Betriebseinrichtung ist vor Erlassung des Bescheides eine Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen.

(9) Bei Wegfallen auch schon einer der für die Anerkennung als Lehrbetrieb erforderlichen Voraussetzungen hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Verfahren zur Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung für die Behebung der festgestellten Mängel eine mit höchstens acht Wochen zu bemessende Frist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist sodann die Anerkennung als Lehrbetrieb zu widerrufen.

(10) Im Verfahren über die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb sowie über den Widerruf der Anerkennung kommt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hinsichtlich der Wahrnehmung der im § 84 geregelten Belange Parteistellung zu<sup>8)</sup>.

7. Nach § 104 wird ein § 104 a mit der Überschrift „Beendigung des Lehrverhältnisses“ eingefügt, der lautet:

#### „§ 104 a

Das Lehrverhältnis endet in folgenden Fällen:

1. mit Ablauf der im § 99 angeführten Zeit;
2. mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings;
3. mit dem Eintritt der Unmöglichkeit auf seiten des Lehrherrn oder des Lehrlings, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;
4. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 105);
5. durch Kündigung (§ 106);
6. bei Auflösung des Lehrbetriebes;
7. bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 104 Abs. 5 oder 6.“
8. Dem § 105 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Die Auflösung des Lehrverhältnisses bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle<sup>9)</sup>.“

9. § 107 hat zu lauten:

#### „Lehrstellenvormerkung

#### § 107

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherren aufzulegen. Je eine Durchschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis spätestens 31. Mai und seiner jeweiligen Änderungen allmonatlich dem zuständigen Arbeitsamt, der Landarbeiterkammer oder, mangels einer solchen, den zuständigen Berufsvereinigungen und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

(2) Den Organen der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis der Lehrstellen zu gewähren.“

10. § 108 hat zu lauten:

#### „Mitwirkung der Berufsvertretungen

#### § 108

(1) Zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ist bei der Wiener Landwirtschaftskammer eine Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzurichten. Diese führt ihre



Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungsverordnungen und Prüfungsordnungen (§§ 17 ff. der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung);
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrherren und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge und der Lehranzeigen, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses (Heimlehrverhältnisses) und zum Lehrstellenwechsel.

(3) In Ansehung des behördlichen Verfahrens der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Landesregierung. Diese hat auch über Berufungen gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu entscheiden.<sup>4</sup>

11. Im § 109 Abs. 1 und 2 ist das Wort „Beirat“ durch das Wort „Ausschuß“ zu ersetzen.

12. § 110 hat zu lauten:

### „Übergangsbestimmung

#### § 110<sup>10</sup>)

(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 35. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens acht Jahren in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft tätig waren und von denen eine hinreichende tatsächliche Befähigung auf Grund der Art der bisher ausgeübten Berufstätigkeit angenommen werden kann, sind auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 104 Abs. 4 auf Antrag als Lehrherren anzuerkennen.

(2) Die für die Anerkennung als Lehrherr im Sinne des Abs. 1 erforderlichen Anträge sind bis längstens 31. Dezember 1970 bei der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzubringen.<sup>11</sup>

13. Im § 118 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „zwei“ das Wort „drei“ zu setzen.

14. § 134 Abs. 1 hat zu lauten:

#### „§ 134

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 58 bis 65, 73 bis 79, 82, 84 bis 87, 98 Abs. 3 und 8, 103 Abs. 2, 118 Abs. 9, 124 und 133 werden vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder Arrest bis zu vier Wochen geahndet, wobei Übertretungen der Vorschrift des § 133 mindestens mit Geldstrafen von 500 S oder Arrest von 14 Tagen zu bestrafen sind. Bei besonders erschwerenden Umständen können in allen Fällen beide Strafen nebeneinander verhängt werden.<sup>12</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für die Ausbildung von Lehrlingen sowohl ein durch seinen Umfang und seine Ausstattung für eine Lehre geeigneter Betrieb als auch ein durch entsprechende Ausbildung qualifizierter Lehrherr vorhanden sein müssen.

<sup>2)</sup> (Erl.) Die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages hat mittels Bescheid zu erfolgen.

<sup>3)</sup> (Erl.) Die Landesregierung ist somit ermächtigt, nach Anhörung der genannten Interessenvertretungen den allgemeinen Inhalt von Lehrverträgen und Lehranzeigen sowie Muster von diesen durch Verordnung zu bestimmen.

<sup>4)</sup> (Erl.) Diese Bestimmung beinhaltet unmittelbar anwendbares Bundesrecht und wurde nur im Interesse der Normadressaten sowie der besseren Übersicht der auf die vorliegende Rechtsmaterie anzuwendenden Normen aufgenommen.

<sup>5)</sup> (Erl.) Mit dieser Bestimmung wird dem im § 106 des Grundsatzgesetzes enthaltenen Auftrag, Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung vorzusehen, entsprochen.

<sup>6)</sup> (Erl.) Die Anerkennung als Lehrbetrieb kann nicht generell, sondern nur für einzelne Ausbildungs-zweige erfolgen.

<sup>7)</sup> (Erl.) Bei Zutreffen der in dieser Gesetzesstelle genannten Umstände tritt der Verlust des Rechtes zur Lehrlingsausbildung ex lege ein. Einem allfällig zu erlassenden Bescheid kommt daher nur deklarativer Charakter zu.

<sup>8)</sup> (Erl.) Es ist zu beachten, daß der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nur insofern Parteistellung zukommt, als in diesem Verfahren Belange berührt werden, die nach § 84 der Wiener Landarbeitsordnung in deren Aufgabenbereich fallen.

<sup>9)</sup> (Erl.) Dies deshalb, um ein unbegründetes und oftmaliges Wechseln der Lehrstelle, welches einer zielführenden Ausbildung abträglich ist, zu verhindern.

<sup>10)</sup> (Erl.) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr wurden nunmehr genau festgelegt. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, einerseits zwecks Vermeidung von Härten und andererseits im Interesse der Gewährleistung einer für eine kontinuierliche Weiterführung der Lehrlingsausbildung erforderlichen Anzahl von Lehrbetrieben und Lehrherren eine Übergangsbestimmung vorzusehen. Mit dieser Bestimmung soll eine dauernde Umgehung der strengen Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr verhindert werden.



# G. Zum 75. Jahrgang (1961)

Zum 75. Jahrgang, Seite 168,  
zum 76. Jahrgang, Seite 300,  
zum 77. Jahrgang, Seiten 199 und 203,  
zum 78. Jahrgang, Seite 268,  
zum 79. Jahrgang, Seite 235,  
zum 80. Jahrgang, Seiten 228 und 232, und  
zum 81. Jahrgang, Seiten 205 und 210:

**Gesetz vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 17/67, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (28. Novelle)**

## Vorbemerkung (Erl.)

*Das Inkrafttreten der Pensionsordnung 1966 machte es notwendig, die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien entsprechend zu ändern, da sich einzelne ihrer Bestimmungen auch auf pensionsrechtliche Vorschriften beziehen. Im übrigen sollen auch Bestimmungen, die in der Pensionsordnung 1966 für die Beamten des Rubestandes getroffen wurden, so zum Beispiel die Bestimmung über den Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und die Bestimmungen über die Verjährung, auch für die Beamten des Dienststandes übernommen werden.*

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Abchnitt I

(22. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24 sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, und vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9) wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 16 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfjähriges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 19 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist

so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“

## Abchnitt II

(16. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24 sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, LGBl. für Wien Nr. 18) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Dieses Gesetz findet auf die Beamten des Dienststandes der Stadt Wien, im folgenden Beamte genannt, Anwendung.“

2. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach der Pensionsordnung 1966 hat. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechts-träger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“



4. § 4 Abs. 4 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;“.

5. § 4 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechts und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen.“

6. Im § 4 Abs. 12 hat lit. a zu lauten:

„a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966 für den Beamten festgesetzten niedrigsten Mindestsatz übersteigen;“.

7. Im § 4 haben die Abs. 16 und 17 zu entfallen.

8. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;“.

9. Nach § 5 Abs. 2 lit. c ist einzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.“

10. Im § 6 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.“

11. § 7 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so sind ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlungen zusammen mit den nächsten ihm als Beamter des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlungen auszuzahlen.“

12. Nach § 7 sind einzufügen:

„Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

§ 7 a. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Stadt Wien zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz und von den nach der Pensionsordnung 1966 gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

### Verjährung

§ 7 b. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist<sup>2)</sup>.“

13. Dem § 11 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt und tritt er den Dienst an, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.“

14. Im § 12 haben der Abs. 2 sowie der letzte Satz des Abs. 4 zu entfallen.

15. § 17 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter



der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.“

16. § 17 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L b in die Verwendungsgruppe L I überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der Verwendungsgruppe L b notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L I zurückgelegt hätte; hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L I nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

17. § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Erfolgt die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung verfügt wird, nach einer ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien von 15 Jahren und ist der Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt zuzüglich einer all-

fälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen. Zur ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zählt auch die bei der Stadt Wien zurückgelegte und gemäß § 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966 angerechnete Zeit.“

18. § 32 Abs. 1 ist auf Bezugsansprüche, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, nicht mehr anzuwenden.

*Anmerkung:*<sup>1)</sup> (Erl.) Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien soll nur für die Beamten des Dienststandes Geltung haben. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Beamten des Ruhestandes sind in der Pensionsordnung 1966 enthalten.

<sup>2)</sup> (Erl.) Diese Regelung entspricht den in der Pensionsordnung 1966 getroffenen Bestimmungen.

### Abschnitt III

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 8 und 9 werden mit dem 1. Juni 1965, die Bestimmungen des Abschnittes I, des Abschnittes II Z. 15 und 16 werden mit dem 1. Juli 1965, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit dem 1. Jänner 1966 wirksam.

## H. Zum 78. Jahrgang (1964)

Zum 78. Jahrgang, Seite 191:

### Gesetz vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 16/67, mit dem das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

Das Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 16/1963, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 14 ist einzufügen:

„§ 14 a

(1) Ist der Präsident des Stadtschulrates für Wien (Amtsführende Präsident) in einer Sitzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Plenarsitzung, Sitzung einer Sektion oder Untersektion) verhindert, den Vorsitz zu führen, so hat auf die Dauer dieser Verhinderung ein Vorsitzender-Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden auszuüben. Je ein Vorsitzender-Stellvertreter ist für die Plenarsitzungen, für die Sitzungen einer Sektion und für die Sitzungen einer Untersektion zu wählen.

(2) Die Vorsitzenden-Stellvertreter sind auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Kollegium des Stadtschulrates für Wien vom Kollegium zu wählen. Zum Vorsitzenden-Stellvertreter für die Sitzung einer Sektion oder einer Untersektion ist nur ein Mitglied mit beschließender Stimme der betreffenden Sektion oder Untersektion wählbar.

(3) Solange ein Vorsitzender-Stellvertreter den Vorsitz führt, tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied der Ersatzmann.“

Zum 78. Jahrgang, Seite 195, und zum 81. Jahrgang, Seite 215:

### Gesetz vom 22. Dezember 1966, LGBl. für Wien Nr. 12/67, mit dem das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 30 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 243/1965 und der Novelle BGBl. Nr. 173/1966, beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. April 1966, LGBl. für Wien Nr. 15, wird abgeändert wie folgt:

§ 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung in Klassen zusammenzufassen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1966 in Kraft.



## Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. September 1967, LGBl. für Wien Nr. 40, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter an allgemeinbildenden Pflichtschulen und gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Bundeslandes Wien (Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung)

Auf Grund des Abschnittes V § 42 lit. a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

### ABSCHNITT I

#### Errichtung von Dienststellenausschüssen

##### Dienststellenwahlausschuß

§ 1. Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht in Dienststellen mit 20 bis 100 Landeslehrern aus 3 Mitgliedern, 101 bis 500 Landeslehrern aus 5 Mitgliedern, mehr als 500 Landeslehrern aus 7 Mitgliedern.

§ 2. (1) Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Die Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Sitze im Dienststellenwahlausschuß ist mittels der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses geteilt wird. Die Ermittlungszahl ist nötigenfalls auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.
- b) Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im Dienststellenwahlausschuß zugesprochen, als die Ermittlungszahl in der Zahl der Dienststellenausschußmitglieder der einzelnen Wählergruppe enthalten ist.
- c) Werden auf diese Weise nicht alle Sitze des Dienststellenwahlausschusses besetzt, so ist festzustellen, welche Restquotienten bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen durch die Ermittlungszahl verbleiben. Die restlichen Sitze im Dienststellenwahlausschuß fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Restquotienten aufweisen.
- d) Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so fällt der Sitz jener Wählergruppe zu, der anlässlich der Wahl des Dienststellenausschusses die größere Anzahl von Reststimmen verblieb. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so entscheidet unter diesen das Los.

(2) Die Wählergruppen haben die von ihnen namhaft zu machenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses und den anderen im Dienststellenwahlausschuß vertretenen Wählergruppen unter Beifügung der Geburtsdaten mitzuteilen.

(3) Der Dienststellenausschuß hat seinen Beschluß über die Bestellung eines Landeslehrers zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Dienststellenwahlausschusses diesem Landeslehrer schriftlich zuzustellen.

§ 3. Auf die Geschäftsführung des Dienststellenwahlausschusses finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dienststellenausschusses mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses spätestens zwei Arbeitstage nach der Bestellung aller Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses einzuberufen ist.

§ 4. Beabsichtigt eine Wählergruppe, einen Landeslehrer als Wahlzeugen (§ 16 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) in den Dienststellenwahlausschuß zu entsenden, so hat sie dies dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Amstitels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Landeslehrer die Voraussetzungen für die Bestellung als Wahlzeuge, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, daß er berechtigt ist, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

##### Ausschreibung der Wahl; Wahlkundmachung

§ 5. (1) Der Zentralwahlausschuß hat den Beschluß, betreffend die Ausschreibung der Wahl des Dienststellenausschusses, dem Dienststellenwahlausschuß und dem zuständigen Dienststellenleiter so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, daß die Kundmachung unter Berücksichtigung der sechswöchigen Frist des § 20 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erfolgen kann. Der Dienststellenleiter hat diese Ausschreibung der Wahl unverzüglich nach der Zustellung kundzumachen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltage eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen, die zu enthalten hat:

- a) den Hinweis, daß die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltage an dieser Stelle verlautbart werden;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses;
- c) den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste (§ 6) und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden können;
- d) die Frist (§ 20 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), während der die Wählerliste zur Einsicht aller der Dienststelle angehörenden Landeslehrer aufliegt;
- e) den Hinweis, daß Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 7 Abs. 1) während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen sind und daß verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
- f) den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststel-



lenausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß;

- g) den Hinweis, daß die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltag am gleichen Orte, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen;
- h) den Hinweis, daß Stimmen gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können;
- i) den Hinweis, daß das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, daß aber Wahlberechtigte, die am Tage der Wahl (an den Wahltagen) nicht in der Dienststelle anwesend sein können, beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post beantragen können.

(3) Die vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigende Wahlkundmachung ist an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle anzuschlagen, so daß alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen anzuschlagen. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

#### Verzeichnis der Landeslehrer

§ 6. (1) Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuß das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Landeslehrer der Dienststelle spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Landeslehrer aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind. Landeslehrer, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

(2) Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten, die Staatsbürgerschaft und die Amtstitel der Landeslehrer sowie den Tag des Beginnes ihres Dienstverhältnisses zum Land zu enthalten. Das Verzeichnis hat weiters Angaben über Tatsachen zu enthalten, die für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Landeslehrer gemäß § 15 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes von Bedeutung sind.

(3) Werden für eine Dienststelle gemäß § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes mehrere Personalvertretungen gebildet, so sind vom Dienststellenleiter gesonderte, den für die Zwecke der Personalvertretung getrennten Dienststellenteilen entsprechende Verzeichnisse zu erstellen. Wird für zwei oder mehrere Dienststellen (Dienststellenteile) gemäß § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, so hat der gemäß § 4 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bestimmte Leiter der zusammengefaßten Dienststellen (Dienststellenteile) ein Verzeichnis sämtlicher Bediensteter, die den zusammengefaßten Dienststellen (Dienststellenteilen) angehören, zur Verfügung zu stellen. Die Leiter der einzelnen Dienststellen (Dienststellenteile) haben in diesem Falle dem Leiter der zusammengefaßten Dienststellen (Dienststellenteile) die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

#### Wählerliste

§ 7. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat an Hand der Verzeichnisse (§ 6) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Landeslehrer ausscheidet, die

- a) am Tage der Wahlausschreibung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) am Tage der Wahlausschreibung noch nicht einen Monat Landesbedienstete des Dienststandes sind;
- c) gemäß § 15 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Auf Grund der Feststellungen nach Abs. 1 und allfällig notwendiger Ergänzungen hat der Dienststellenwahlausschuß die Wählerliste zu verfassen.

§ 8. (1) Die Wählerliste ist spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag aufzulegen (§ 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Einwendungen gegen die Wählerliste sind beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat seine Entscheidung über Einwendungen dem Landeslehrer, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Landeslehrer, auf den sich die Einwendung bezieht, schriftlich zuzustellen. Erachtet der Dienststellenwahlausschuß die Einwendung als begründet, so hat er die Wählerliste unter Beisetzung des Datums der Entscheidung unverzüglich richtigzustellen.

(3) Das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses steht dem Landeslehrer, der die Einwendung erhoben hat, und dem Landeslehrer, der durch die Entscheidung betroffen ist, innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Entscheidung zu. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegraphisch einzubringen, zu begründen und an den Dienststellenwahlausschuß zu richten. Der Dienststellenwahlausschuß hat die Berufung unverzüglich dem Zentralwahlausschuß, in dessen Wirkungsbereich die Dienststelle fällt, vorzulegen, welcher über die Berufung so rechtzeitig vor dem (ersten) Wahltag zu entscheiden hat, daß die Entscheidung vom Dienststellenwahlausschuß noch beachtet werden kann.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen.

#### Wahlvorschläge

§ 9. (1) Das Einlangen des Wahlvorschlages (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) ist vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorschlag hat neben den nach § 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erforderlichen Unterschriften ein Verzeichnis und die Unterschriften der Bediensteten, die sich als Personalvertreter bewerben (Wahlwerber), zu enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums. Er hat außerdem die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages zu enthalten, anderenfalls der Erstunterzeichnete als Vertreter gilt.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen.



(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10. (1) Der Dienststellenwahlausschuß hat die innerhalb der Einreichungsfrist (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und festgestellte Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit (§ 15 Abs. 5 und 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) fehlt, sind vom Dienststellenwahlausschuß aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge jeweils innerhalb von drei Arbeitstagen nach Überreichung der Wahlvorschläge oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.

(3) Der Dienststellenwahlausschuß darf einem Wahlvorschlag nur dann die Zulassung verweigern, wenn er

- a) nicht innerhalb der Einreichungsfrist (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) überreicht wurde;
- b) nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) trägt;
- c) nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber (§ 15 Abs. 5 und 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) enthält.

(4) Die Landeslehrer, die einen Wahlvorschlag eingebracht haben, bzw. die Wählergruppe (§ 20 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), sind berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muß eine solche Änderung oder Zurückziehung von sämtlichen Landeslehrern unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

(5) Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag nach dessen Einlangen beim Dienststellenwahlausschuß ist vom Dienststellenwahlausschuß nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß dem Dienststellenwahlausschuß glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tage vor dem (ersten) Wahltage erfolgt ist.

(6) Die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) bekämpft werden.

#### Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post

§ 11. (1) Die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post gemäß § 20 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (im folgenden „Briefwahl“ genannt) muß beim Dienststellenwahlausschuß so rechtzeitig beantragt werden, daß die Zustellung oder die Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe so lange vor dem (ersten) Wahltage möglich ist, daß sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der

Dienststellenwahlausschuß die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.

(2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der Dienststellenwahlausschuß innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch den Wahlberechtigten gesichert ist.

(3) Stellt der Dienststellenwahlausschuß fest, daß der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:

- a) einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert, § 14),
- b) einen amtlichen Stimmzettel (§ 15) und
- c) einen bereits freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des Dienststellenwahlausschusses sowie mit dem Vor- und dem Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).

(4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Stellt der Dienststellenwahlausschuß fest, daß der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Landeslehrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### Wahlvorbereitung

§ 12. (1) Die Wahlvorbereitungen und die Wahlen sind möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes vorzunehmen.

(2) Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, sind in gleicher Art wie die Wahlkundmachung (§ 5 Abs. 3) zu verlautbaren.

(3) Die Wahlhandlung hat zu der gemäß § 20 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bestimmten Zeit an dem gemäß § 20 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bestimmten Orte stattzufinden. Der Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen.

§ 13. Der Dienststellenwahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß eine, im Bedarfsfalle mehrere Wahlzellen am Wahlorte vorhanden sind. Im übrigen gelten für die Einrichtung der Wahlzelle die Bestimmungen des § 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nummer 246, sinngemäß.

§ 14. Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten. Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten.

#### Stimmzettel

§ 15. (1) Die Wahl der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses hat mittels amtlich aufzulgender Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist aus weißem Papier herzustellen und hat auf einer Seite sämtliche Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Zentralwahlausschusses hergestellt werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind vom Zentralwahlausschuß entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zusätzlich einer Reserve von höchstens 50 v. H. dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung aus-



zufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Übernehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zentralwahlausschuß.

§ 16. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

§ 17. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles dergleichen beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet wurden oder
- e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für denselben Ausschuß, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der in den Abs. 1 und 2 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

## Wahlhandlung

§ 18. Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und dieser Verordnung Sorge zu tragen.

§ 19. (1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der besondere Vorkommnisse während der Wahl festzuhalten sind. Zu Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die Anzahl der gemäß § 15 Abs. 3 übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor dem Dienststellenwahlausschuß diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Dienststellenwahlausschuß davon zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen gegeben wird.

§ 20. (1) Die Wahl wird, soweit im § 22 nichts anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des

Stimmzettels am Wahlorte vorgenommen. Jeder Wähler hat für die Wahl des Dienststellenwahlausschusses nur eine Stimme.

(2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle der Dienststellenwahlausschuß. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) festzuhalten.

§ 21. (1) Der Wähler hat vor dem Dienststellenwahlausschuß zu treten und seinen Namen zu nennen. Hierauf hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses dem Wähler ein leeres Wahlkuvert (§ 14) und einen amtlichen Stimmzettel (§ 15) mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(2) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis (Abs. 3) festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuß durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

(4) Ein Bediensteter, der zur Briefwahl berechtigt ist (§ 11), kann seine Stimme auch vor dem Dienststellenwahlausschuß abgeben. Benützt er zur Stimmabgabe nicht das ihm zugestellte Wahlkuvert und den ihm zugestellten Stimmzettel, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) besonders zu vermerken. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.

(5) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität durch Urkunde, Zeugen oder dergleichen nachzuweisen.

## Briefwahl

§ 22. (1) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind (§ 11), können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuß durch die Post einsenden. Der Stimmzettel muß sich in dem vom Dienststellenwahlausschuß übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Dienststellenwahlausschuß ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postwege dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln.



(2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuß einlangt.

(3) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm uneröffnet unter Verschuß bis zu deren Eröffnung gemäß Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vor diesem Ausschuß die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 21 Abs. 3) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Dienststellenwahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge sowie Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 21 Abs. 4), sind uneröffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ zu den Wahlakten zu legen. Der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) zu vermerken.

#### Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 23. (1) Die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses mit dem Ablaufe der gemäß § 20 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes festgesetzten Zeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses und der Wahlzeugen das Wahllokal zu verlassen.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die in der Wahlurne befindlichen Umschläge zu öffnen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Anzahl der Umschläge zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Umschläge mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen. Sodann hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die Umschläge zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat hierauf die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und schließlich gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 24. (1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugezählt, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen sind in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) festzuhalten oder dieser anzuschließen.

§ 25. (1) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(2) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmänner dieser Mitglieder (§ 21 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Scheidet der Ersatzmann aus dem Dienststellenausschuß aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des Dienststellenausschusses, an dessen Stelle er getreten ist, in Wegfall kommt, so tritt er wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmänner.

#### Wahlakten

§ 26. (1) Die Niederschrift (§ 19 Abs. 1) ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Briefumschläge und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des Dienststellenwahlausschusses zu versiegeln ist.

(3) Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl des Dienststellenausschusses aufzubewahren. Sie sind sodann vom neubestellten Dienststellenwahlausschuß zu vernichten.

#### Verkündung des Wahlergebnisses

§ 27. Die Gewählten sind vom Dienststellenwahlausschuß unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Mit der Zustimmung der Verständigung gilt der Gewählte als Mitglied des Dienststellenausschusses.

#### Wahlanfechtung

§ 28. (1) Wird eine Wahl im Sinne des § 20 Abs. 10 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen.

(2) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teile dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.

#### ABSCHNITT II

##### Errichtung von Zentralausschüssen

§ 29. Auf die Wahl der Mitglieder der Zentralausschüsse (§ 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) finden, soweit in den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäß Anwendung.



§ 30. Der Zentralausschuß ist, soweit § 24 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nichts anderes bestimmt, jeweils gemeinsam mit den Dienststellenausschüssen des Zentralausschußbereiches zu wählen.

§ 31. Der Zentralwahlausschuß (§ 18 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht, wenn zum Zentralausschuß weniger als 3000 Landeslehrer wahlberechtigt sind, aus fünf Mitgliedern. Sind zum Zentralausschuß 3000 bis 5000 Landeslehrer wahlberechtigt, so besteht der Zentralwahlausschuß aus sieben Mitgliedern, sind zu ihm mehr als 5000 Landeslehrer wahlberechtigt, so besteht der Zentralwahlausschuß aus neun Mitgliedern.

§ 32. (1) Die Ausschreibung der Wahl des Zentralausschusses ist von den Dienststellenwahlausschüssen des Zentralausschußbereiches zugleich mit der Ausschreibung der Wahl des Dienststellenausschusses in der gleichen Art wie die Ausschreibung dieser Wahl kundzumachen.

(2) Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden, den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten, und die Mindestzahl der Unterschriften von zum Zentralausschuß Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß, zu enthalten.

§ 33. Der Zentralwahlausschuß hat die zugelassenen Wahlvorschläge den Dienststellenwahlausschüssen seines Bereiches spätestens acht Tage vor dem (ersten) Wahltage mitzuteilen. Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt den Dienststellenwahlausschüssen.

§ 34. (1) Für die Wahl des Zentralausschusses sind amtliche Stimmzettel aus grünem Papier vorzusehen.

(2) Die Stimmabgabe hat bei dem Dienststellenwahlausschuß zu erfolgen, der bei jener Dienststelle im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gebildet ist, der der Wahlberechtigte angehört.

(3) Dem zur Briefwahl Berechtigten ist über die Bestimmung des § 11 Abs. 3 hinaus auch ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses zu übermitteln (auszuhändigen).

(4) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat dem Wähler über die Vorschrift des § 21 Abs. 1 hinaus auch einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses zu übergeben, und der Wähler hat auch diesen Stimmzettel auszufüllen und gemeinsam mit jenem für die Wahl des Dienststellenausschusses in das Wahlkuvert zu legen.

(5) Ist ein Landeslehrer nur für die Wahl des Zentralausschusses und nicht auch für die Wahl eines Dienststellenausschusses wahlberechtigt, so hat er sein Wahlrecht bei dem Dienststellenwahlausschuß auszuüben, der bei jener Dienststelle gebildet ist, in deren Stand er geführt wird. Diesen Landeslehrer ist außer dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses kein sonstiger Stimmzettel zu übermitteln oder zu übergeben.

§ 35. (1) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat die für die Wahl des Zentralausschusses abgegebenen Stimmzettel im Sinne des § 23 Abs. 2

gesondert zu ordnen und die für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum Zentralausschuß ist dem Zentralwahlausschuß vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses ohne Verzug sowohl telephonisch oder, wenn dies nicht möglich ist, telegraphisch als auch schriftlich mitzuteilen. Eine Verlautbarung dieses Teilwahlergebnisses ist unstatthaft.

(3) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Dienststellenwahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 36. Den Wahlakten des Zentralwahlausschusses im Sinne des § 26 Abs. 2 sind die gemäß § 35 Abs. 2 erfolgten Mitteilungen des Vorsitzenden der Dienststellenwahlausschüsse anzuschließen. Die Aufbewahrung der Wahlakten obliegt dem Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses.

§ 37. (1) Die Verständigung der in den Zentralausschuß Gewählten im Sinne des § 27 obliegt dem Zentralwahlausschuß.

(2) Der Zentralwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl den Dienststellenwahlausschüssen des Zentralausschußbereiches zur Verlautbarung mitzuteilen.

### ABSCHNITT III

#### Gemeinsame Bestimmungen

§ 38. (1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tage, in den der Zeitpunkt oder die Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertag, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Schultage.

### ABSCHNITT IV

#### Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Die Wahlausschüsse sind von den Leitern der Dienststellen im Sinne des § 34 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltage anlässlich der erstmaligen Wahl der Personalvertretungen (§ 33 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) zu bestellen.



(2) Der Bescheid über die Bestellung eines Landeslehrers zum Mitglied eines Wahlausschusses ist diesem Landeslehrer schriftlich zuzustellen. Der Bescheid hat auch die Namen und Geburtsdaten der anderen Mitglieder des Wahlausschusses zu enthalten.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, ab dem Tage der Zulassung ihres Wahlvorschlages (§ 10) einen Vertreter in den Wahlausschuß zu entsenden. Dieser Vertreter ist im Wahlvorschlag zu nennen; er hat sich durch ein Schreiben des Zustellungsbevollmächtigten

der wahlwerbenden Gruppe (§ 9 Abs. 2) auszuweisen. Der Vertreter hat im Wahlausschuß Stimmrecht. Wird der Wahlvorschlag zurückgezogen (§ 10 Abs. 4), so verliert der Vertreter das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses.

#### ABSCHNITT V

#### Schlußbestimmungen

§ 40. Diese Verordnung tritt mit dem 30. September 1967 in Kraft.

## I. Zum 80. Jahrgang (1966)

Zum 80. Jahrgang, Seite 179:

### Kundmachung (Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 7. Jänner 1967, Nr. 1/2/67)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, wird gemäß § 93 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien folgende

#### Gebührenordnung

festgesetzt:

I. Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. September 1965, betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 22/1965, werden die Gebühren für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien wie folgt festgesetzt:

1. Für einen Krankentransport innerhalb des Gebietes der Stadt Wien beträgt die Gebühr, gleichgültig ob Tag- oder Nachtfahrt, 170 S pro Transportierten.

2. Für eine Intervention des Rettungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, bei welcher der Patient an Ort und Stelle belassen wird, beträgt die Gebühr 112 S pro Patient.

3. Für einen Krankentransport nach oder von Orten außerhalb des Gebietes der Stadt Wien sowie für eine Intervention des Rettungsdienstes der Stadt Wien außerhalb des Gebietes der Stadt Wien beträgt die Kilometergebühr 8.40 S für jeden Voll- und Leerkilometer (Hin- und Rückfahrt), mindestens jedoch 170 S für einen Krankentransport beziehungsweise 112 S für eine Intervention pro Transportierten beziehungsweise Patienten.

II. Der schriftlichen Erklärung des Hauptverbandes namens der im § 35 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, aufgezählten Versicherungsträger an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner einzutreten, wird zugestimmt.

III. Gemäß § 7 Abs. 3 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, werden für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft der Sozialversicherungsträger diesen niedrigeren Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Für einen Krankentransport innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, gleichgültig ob Tag- oder Nachtfahrt .....	S 108,—
---	------------

2. Für eine Intervention des Rettungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, bei welcher der Patient an Ort und Stelle belassen wird .....	S 75,—
3. Für einen Krankentransport nach oder von Orten außerhalb des Gebietes der Stadt Wien sowie für eine Intervention des Rettungsdienstes der Stadt Wien außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für jeden Voll- und Leerkilometer (Hin- und Rückfahrt) ...	3,60
mindestens für einen Krankentransport ....	108,—
und für eine Intervention des Rettungsdienstes .....	75,—
4. Für Mehrfachtransporte (zwei oder mehr Transportierte), je Transportierten .....	81,—
5. Für Mehrfachtransporte (zwei oder mehr Transportierte) nach oder von Orten außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für jeden Voll- und Leerkilometer (Hin- und Rückfahrt) .....	2,80
mindestens für jeden Transportierten .....	81,—

Zum 80. Jahrgang, Seite 179:

### Gesetz vom 14. April 1967, LGBl. für Wien Nr. 24, betreffend die Änderung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965

#### Vorbemerkung (Erl.)

Von dem Vollzug der die Gebühren des öffentlichen Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes betreffenden Bestimmungen abgesehen, wurde die Vollziehung dieses Gesetzes der obersten Landesbehörde, der Landesregierung, zugewiesen.

Nach § 77 Z. 7 der Wiener Verfassung (Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG) sind der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben in den Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens, gewährleistet.

Auch bei Betrachtung einer Durchschnittsgemeinde muß man zu dem Ergebnis kommen, daß auch diese behördliche Aufgaben, wie sie die Vollziehung der Bestimmungen des Wiener Rettungs- und Krankenbeför-



derungsgesetzes erfordert, leistungsmäßig zu besorgen instande ist.

*Es sind daher sämtliche verfassungsrechtlichen Merkmale gegeben, die die zweifelsfreie Beurteilung der Angelegenheit als eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde rechtfertigen.*

*Daher war es erforderlich, in Anpassung an die verfassungsrechtliche Lage die Zuständigkeit und Befugnis zur Besorgung der behördlichen Aufgaben nunmehr für die Gemeindeorgane im Sinne des § 79 der Wiener Verfassung, und zwar des Wiener Stadtsenates (an Stelle der Landesregierung) und des Magistrates der Stadt Wien, festzulegen, wie es der gegenständliche Gesetzesentwurf vorsieht.*

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist statt „der Landesregierung“ „des Stadtsenates“ zu setzen; im ersten Satz des Abs. 6 ist der Ausdruck „dem Amt der Landesregierung“ durch den Ausdruck „dem Magistrat“ zu ersetzen; im dritten Satz des Abs. 6 ist statt „die Landesregierung“ „der Stadtsenat“ zu setzen.

2. Im § 4 Abs. 1 ist statt „Der Landesregierung“ „Dem Stadtsenat“ zu setzen; im Abs. 2 ist der Ausdruck „vom Amt der Landesregierung“ durch den Ausdruck „vom Magistrat“ zu ersetzen; im Abs. 3 ist statt „von der Landesregierung“ „vom Stadtsenat“ zu setzen.

3. Im § 8 Abs. 3 ist statt „der Landesregierung“ „des Stadtsenates“ zu setzen.

4. Im § 9 Abs. 1 lit. b und lit. d ist statt „der Landesregierung“ „des Stadtsenates“ zu setzen.

5. Im § 10 Abs. 7 tritt an die Stelle der Wortfolge: „noch während eines Jahres“ die Wortfolge: „noch während fünf Jahren“.

6. Im § 10 Abs. 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren<sup>1)</sup>“.

*Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren bleibt dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten, weil auf Grund der geltenden verfassungsrechtlichen Lage das Verwaltungsstrafrecht auch auf den Gebieten, die im übrigen gemäß Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. in der Fassung der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 dem eigenen Wirkungsbereich zuzählen, nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören können (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 3. April 1963, Zl. 120.344-2a/1963).*